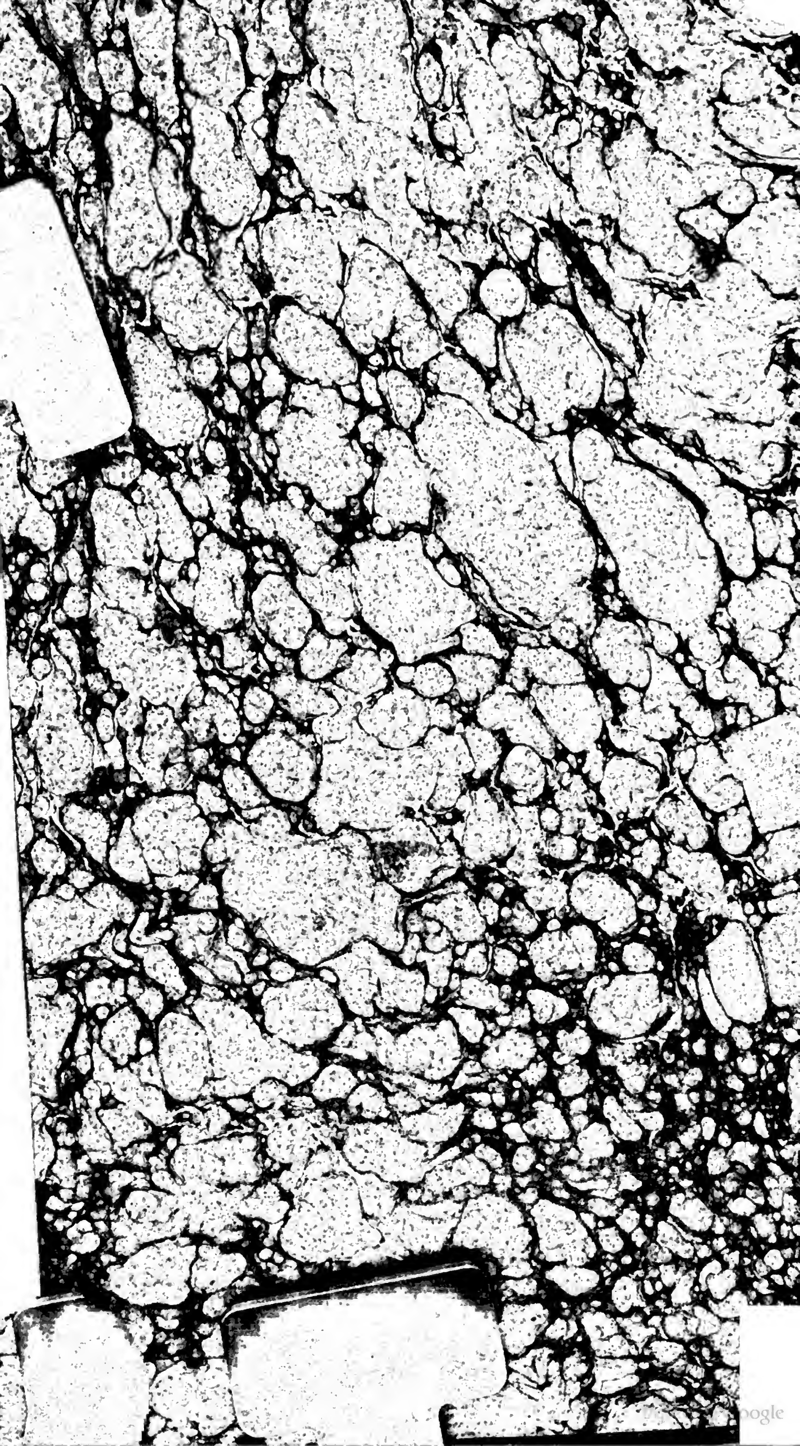






Neue Beiträge

zur

Kenntniß der Justizverfassung

und der

juristischen Literatur

in

den Preussischen Staaten.

Herausgegeben

von

C. L. Stengel.

Siebenter Band.

Halle,
im Verlage der Waisenhausbuchhandlung.
1801.

Beiträge
zur
Kenntniß der Justizverfassung
und der
juristischen Literatur
in
den Preussischen Staaten.

Herausgegeben
von
C. L. Stengel.

Dreizehnter Band.

Halle,
im Verlage der Waisenhausbuchhandlung.
1801.

Vorrede.

Die Anordnung des gegenwärtigen Bandes, mit welchem (da je sechs Bände ein Register erhalten) eine neue Periode des Werkes beginnt, ist — wie der Augenschein lehrt — noch angelegentlicher als es bisher geschah, auf Raumersparung berechnet. Vorzüglich war ich aber darauf bedacht, das Interesse des innern Gehalts im Steigen zu erhalten. In dieser Hinsicht zeichnet sich (Abschnitt I. dieses Bandes) das Meisterwerk eines unserer ersten praktischen Rechtsgelehrten ganz besonders aus; und ich darf mir mit der Hoffnung schmeicheln, daß dieser verehrungswürdige Mann ferner an meinem Werke Theil nehmen werde.

Uebrigens muß ich bei dieser Gelegenheit noch folgendes erinnern: Da durch meine Beiträge rc. die Hymmenschen nach einem etwas veränderten Plane fortgesetzt werden. (s. die dem bereits im Jahre 1795 erschienenen

ersten Bande meines Werkes vorgedruckte ausführliche Ankündigung desselben) so bleiben, nach wie vor, Deduktions- und Defensionsschriften, auch außergerichtliche Rechtsverhandlungen, als Verträge, Vergleiche, Erbrezesse rc. in der Regel davon ausgeschlossen; zumal da meine Praktisch - juristische Ausarbeitungen, wovon bereits der zweite Band erschienen ist, diesem Bedürfnisse abzuhelfen bestimmt sind. So nehme ich auch fernerhin, keine Kriminalurtel, und Gutachten auf, der Fall müßte denn zu den äußerst selten vorkommenden, auch durch Neuheit merkwürdigen, gehören; und selbst dann werde ich nur Auszüge der Urtel und Gutachten liefern. — Medizinisch-gerichtliche Gutachten überlasse ich den Medizinischen Ephemeriden des Herrn Geheimen Raths Formey, und andern der gerichtlichen Arzneiwissenschaft bestimmten Werken.

Berlin, im August 1801.

Der Herausgeber.

Inhaltsanzeige.

I.

Vortrag aus den Akten auf geführte weitere Vertheidigung in Untersuchungssachen wider den Prediger Johann Heinrich Schulz zu Gielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelde *).

Der Denunziat ist 52 Jahre alt, hat in den Jahren 1758. bis 1761. zu Halle studirt, nachher als Lehrer bei der Realschule gestanden, und im Jahre 1765. durch Vokation der damaligen Patronen — Etatsminister von Bismark und Präsident von Pfuel — die vereinigten Pfarren Gielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelde erhalten, nachdem er zuvor vorschriftsmäßig geprüft und ordinirt worden.

*) Dieser Vortrag aus den Akten wird immer in mehr als einer Hinsicht, besonders als die zum Studium zu empfehlende Arbeit eines vollendeten Meisters, äußerst interessant bleiben, wenn gleich bei Abfassung des S. 123. der Fortsetzung des Schulzeschen Religionsprozesses (1798.) abgedruckten Erkenntnisses des Kammergerichts-Oberappellationssenats, welchem dieser Vortrag voranging, andere Grundsätze befolgt worden sind.

Es ist bekannt, daß er durch seine Kleidung, — die er jedoch seit einigen Jahren dem Gewöhnlichen näher gebracht hat, — durch seine Schriften, besonders die Moral für alle Stände, und durch das Gerücht einer abweichenden Lehrart, die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich gezogen hat.

Schon im Jahre 1783. glaubten einige Mitglieder des Oberkonsistoriums, daß seine Schrift: Moral für alle Stände, gefährliche und anstößige Sätze enthalte. Es ward darüber Verantwortung von ihm erfordert, jedoch nachher durch den damaligen Chef des geistlichen Departements, Staatsminister von Zedlitz, alles weitere Verfahren untersagt, wobei es auch, dem Gegenberichte ungeachtet, verblieb.

In der Mitte des Jahres 1788. wurden dem Könige die Auszüge zweier Predigten überreicht, welche der :c. Schulz am ersten Osterfeiertage und am zehnten Sonntage nach Trinitatis gehalten, und danach verschiedene von dem gewöhnlichen kirchlichen Lehrbegriffe abweichende Sätze vorgetragen haben sollte. Der Einsender ist nicht bekannt geworden; indessen trug der Staatsminister von Wöllner dem Oberkonsistorialrath von Irwing mündlich auf:

dem :c. Schulz diese Auszüge vorzuzeigen, und ihn zu vernehmen, ob er dergleichen Predigten wirklich gehalten habe.

Der von Irwing ersuchte den Schulz in einem Privatschreiben vom 27. August 1788.:

> er möchte suchen, es möglich zu machen, am 5. September bei ihm in Berlin zu sein, weil er ihn nothwendig sprechen müsse. –

Schulz fand sich am bestimmten Tage ein, die Auszüge wurden ihm vorgelegt, und es ward ein Protokoll aufgenommen, worin er erklärte:

> daß er zwar seine Predigten nicht von Wort zu Wort aufschreibe; auch sich nicht mit Gewißheit besinne, ob er die Predigten, worüber er angegeben worden, gerade in der Art gehalten, wie es der Auszug besagt; jedoch bis auf einige darin vorkommende Sätze und Redensarten, den Inhalt, als seiner Lehre gemäß, anerkenne.

Er fügte zu mehrerer Rechtfertigung hinzu:

> daß er seine ganze Art, zu predigen, durchgehends dahin gerichtet sein lasse, immer zu zeigen, daß er ernstlich bemüht sei, aus seinen Zuhörern gute Menschen und treue Unterthanen des Königs zu machen. Er lehre und predige deshalb die reine Sittenlehre Jesu Christi, und setze darin die hauptsächlichste Pflicht eines christlichen Predigers; — und in der wahren Besserung des Menschen den wahren Endzweck aller Religion. Ueber religiöse Lehrmeinungen aber lasse er sich selten heraus; es sei denn,

daß er einsähe, sie wären widersinnig, und könnten, durch üble Anwendung und falsche Auslegung, der Sittenlehre Jesu und der allgemeinen Ausübung wahrer Menschenliebe schädlich werden. Er getröste sich auch künftig des Königlichen Schutzes, wenn heimliche Angebereien ihn anschwärzen wollten, und er wie bisher ferner fortfahre, seine Gemeine, Alt und Jung, zu guten Bürgern des Staats und getreuen Unterthanen des Königes machen zu helfen. Ueber welche Ausübung seiner Pflicht er sich aller und jeder Art unparteiischer Untersuchung täglich mit Freuden unterwerfen wolle.

Der ꝛc. von Irwing reichte dieses Protokoll bei dem Minister von Wöllner ein, indessen erfolgte darauf keine Verfügung, und der Minister hat unter dem 30. April v. J. erklärt:

daß er weder die Auszüge der beiden Predigten, noch das Protokoll aufbehalten, sondern die ganze Sache niedergeschlagen habe, weil bei der veranlaßten Vernehmung blos eine Privat-Admonition beabsichtet gewesen sei.

Im November 1788. entstand wiederum bei einigen Gliedern des Oberkonsistoriums das Bedenken, ob in der kurz vor Publikation des Religionsedikts herausgekommenen Schrift des ꝛc. Schulz: Erweis des himmelweiten Unterschiedes der Moral

von der Religion, Erfurt und Leipzig 1788., anstößige Lehren enthalten wären. Die Sache ward förmlich zum Vortrag gebracht, jedoch am 27sten November 1788. beschlossen, sie auf sich beruhen zu lassen.

Der rc. Schulz blieb nun ruhig bei der bisherigen Ausübung seines Amtes, bis im August 1791. auf folgende Art die jetzige Untersuchung gegen ihn veranlaßt ward. Der Minister von Wöllner erhielt unter dem 13ten August 1791. einen Kabinetsbefehl dahin:

> Ich höre von dem längst berüchtigten Prediger Schultz zu Gielsdorf und dem Prediger Storck zu Berlin so viel böse Dinge, daß ich unmöglich dazu stillschweigen kann, sondern Euch hierdurch ernstlich anbefehlen muß, die Sache gründlich und nach aller Strenge untersuchen zu lassen. Ihr habt daher sogleich den Konsistorialfiskal zu excitiren, und ihm ein Paar von den Oberkonsistorialräthen zu Hülfe zu geben, damit ich desto sicherer sein möge, daß alles genau beobachtet werde, um hinter die Wahrheit zu kommen.

Der Minister gab nunmehr am 23sten August 1791. dem rc. Huulbeck den Auftrag:

> die Conduite der beiden Prediger Schultz und Storck auf das genaueste zu erforschen, sich dabei nicht die geringste

Nachsicht zu Schulden kommen zu lassen, vor angefangener Untersuchung aber mit den Oberkonsistorialräthen Hermes und Hillmer Rücksprache zu halten, und überhaupt die Sache ohne allen Aufschub und Zeitverlust in Gang zu bringen.

Zugleich erließ der Minister an die gedachten beiden Räthe eine Verfügung dahin:

ihnen werde am besten bekannt sein, wie des Königs Majestät in Ansehung der gegen den Schultz und Storck anzustellenden Untersuchung gesonnen wären; — sie hätten daher, so viel sonderlich den ꝛc. Schultz anbetreffe, als auf den sie vorzüglich ihre Aufmerksamkeit richten sollten, keine unzeitige Nachsicht anzuwenden, vielmehr dahin zu sehen, daß die Untersuchung auch darauf mit gerichtet werde: ob er seit der Bekanntmachung des Religionsedikts vom 9ten Juli 1788. noch fortfahre, seine Irrthümer in Religionssachen unter seine Gemeine auszubreiten, und übrigens demjenigen, was Ordnung und Vorschriften mit sich bringen, zuwider handle.

Der ꝛc. Hermes und ꝛc. Hillmer theilten nunmehr dem ꝛc. Huulbeck eine nachgeschriebene Predigt mit, welche der ꝛc. Schultz zur damaligen Zeit am zehnten Sonntage nach Trinitatis ge-

halten haben sollte; sie fügten ein Verzeichniß der darin befindlichen für anstößig gehaltenen Stellen bei, imgleichen einen Auszug von dem Buche: Erweis des himmelweiten Unterschiedes u. s. w. Ihre Absicht ging dahin, daß diese Stücke der Untersuchung zum Grunde gelegt werden sollten. Zu gleichem Behuf stellte der Minister von Wöllner dem rc. Huulbeck zwei Briefe zu, welche die hiesigen Schullehrer Michaelis und Arendt an den Prediger Brumbey geschrieben hatten, und worin sie fast übereinstimmend erzählen, daß sie nach Gielsdorf gewandert wären, um den rc. Schulz zu hören; daß sie zwar diesen Zweck verfehlt, jedoch von dem Sohne des Küsters Deutsch eine vollständige Nachricht über die Lehre des rc. Schulz erhalten hätten, welche sie mittheilen.

Noch war dem Huulbeck vom Minister und von den gedachten beiden Räthen die Anleitung gegeben, den Küster Deutsch zu Hirschfelde und dessen Sohn, imgleichen den Gärtner Wilcke zu Gielsdorf, den Schmidt Stegemann zu Hirschfelde, und den Küster Deutsch zu Wiesenthal zu vernehmen.

Dies war die Vorbereitung. Ich werde jetzt den allgemeinen Gang der Untersuchung aktenmäßig darstellen, und erbitte mir dazu die besondere Aufmerksamkeit des Kollegii, weil dieser Punkt meines Erachtens wesentlichen Ein=

fluß auf die Entscheidung der Sache hat, auch vom Defensor die angeblichen Unregelmäßigkeiten bei dem Verfahren sehr gerügt sind. Zuerst wurden von dem Inquirenten die vorhin bemerkten Zeugen, welche der Minister und die beiden Räthe angezeigt hatten, vernommen. Dabei ward jedoch nichts weiter ausgemittelt, als daß der Küster Deutsch zu Hirschfelde, und der Schulhalter Deutsch zu Wiesenthal bekundeten: der Denunziat habe geäußert, die Wunder wären Lappalien, und Luthers Katechismus sei für die Schweine. Die Aussagen der übrigen Zeugen waren dagegen ganz zum Vortheile des Denunziaten; nur gaben sie von seiner Lehrart, nach ihren eingeschränkten Begriffen, eine solche Darstellung, woraus erhellete, daß er, ohne Rücksicht auf die symbolischen Bücher und auf die sogenannten Glaubenswahrheiten, blos die reine Lehre Jesu und praktisches Christenthum vorgetragen, auch hin und wieder wol geäußert habe, daß auf jene sogenannten Glaubenswahrheiten wenig ankomme, sondern alles darauf beruhe, einen tugendhaften Wandel zu führen. Hierauf schritt der Inquirent sogleich zu des Denunziaten Vernehmung. Sie ward nicht auf die einzelnen Umstände gerichtet, welche den Vorwurf der Lehre gegen die Vorschriften des Religionsedikts begründen konnten; weder die für anstößig gehaltenen Stellen in seinen Schriften, noch die nachgeschriebenen Predigten, wurden ihm zur Verantwortung vorge-

legt; er ward nur allgemein befragt: ob er Verfasser der Schrift: Erweis des himmelweiten Unterschiedes rc. sei? und alsdann über acht Fragen — welche rc. Hermes vorher entworfen hatte, und wodurch sein Glaubensbekenntniß über die sogenannten orthodoxen Lehrmeinungen erforscht werden sollte — vernommen. Er beantwortete diese Fragen freimüthig; es wurden nunmehr seine drei Gemeinen, imgleichen der Patron Ritterschaftsrath von Pfuel, durch den Justizbeamten Gräve abgehört, und zwar die Gemeinen zu Gielsdorf und Wilckendorf viritim, die zu Hirschfelde aber durch Deputirte; sie wiederholten nachher ihre dem Denunziaten sehr vortheilhafte Aussage vor dem Inquirenten; es wurden auf Verlangen des Defensor Amelang noch einige Nebenumstände berichtigt, und hierauf die Akten zur Defension geschlossen. Der rc. Schulz hat einen selbstverfertigten Aufsatz zur Vertheidigung eingereicht, worin er die gedachten Fragen noch näher beantwortet. Amelang hingegen suchte unter andern auch die Gültigkeit der Untersuchung anzufechten, wollte den rc. Hermes und rc. Hillmer nicht als unpartheyische Kommissarien anerkennen, weil sie die heimlichen Ankläger des rc. Schulz wären, und behauptete, daß nach der Verfügung des Königes nur der Lebenswandel des rc. Schulz, nicht

aber seine Lehre und noch weniger sein Glaube, untersucht werden sollen.

Der ꝛc. Hermes und ꝛc. Hillmer nahmen hierdurch Anlaß, an das geistliche Departement zu berichten, und auf nähere Entscheidung anzutragen. Es erfolgte nunmehr am 15ten Dezember 1791. folgender Kabinetsbefehl an den Minister von Wöllner:

Auf Eure Anfrage: ob Ihr rechtgethan habt, den beiden Oberkonsistorialräthen Hermes und Hillmer aufzugeben, bei der Untersuchung gegen den Prediger Schulz zu Gielsdorf vornemlich Rücksicht zu nehmen auf die Beschaffenheit seiner Lehre von der christlichen Religion? ertheile ich Euch hiemit zur Antwort: wie es in der damaligen Kabinetsordre allerdings mein Wille gewesen, daß ausgemacht werden soll, ob der ꝛc. Schulz, seitdem das Religionsedikt erschienen ist, noch ferner fortgefahren habe, seine bekannten Irrthümer den Leuten vorzupredigen, und von den Grundwahrheiten der lutherischen Konfession abzuweichen? Sobald dies klar erwiesen, und er dessen überführt ist, wird das Kammergericht wol kein Bedenken tragen, ihn als einen ungehorsamen Unterthan gegen meine landesherrliche Befehle zu behandeln, und ihm die im Edikt festgesetzte Strafe zuzuerkennen. Ihr habt

also dafür zu sorgen, daß das Kammergericht besagtes Religionsedikt bei der Abfassung der Sentenz nicht aus den Augen setze.

Nach dieser Sanktion brachte rc. Hermes noch ein Gutachten über die Lehrsätze des rc. Schulz zu den Akten, und sie wurden nunmehr dem Kammergerichte zur Abfassung des Urtels überschickt.

Von dieser allgemeinen Darstellung des Verfahrens kehre ich zu dem Protokolle über die Vernehmung des Schulz zurück, auf welches eigentlich seine Verdammung gebauet werden sollen.

Es ist in Gegenwart des rc. Hermes und rc. Hillmer aufgenommen, und von ihnen nebst dem Inquirenten, imgleichen dem vom Kammergerichtspräsidio als Protokollführer bestellten Referendario Benecke, unterschrieben. Der Zusammenhang ergiebt übrigens, daß rc. Hermes die ganze Verhandlung geleitet hat.

Zuerst räumt der rc. Schulz auf Befragen ein, daß er Verfasser der Schrift: Erweis des himmelweiten Unterschiedes rc. sei; bemerkt aber, daß er sie schon vor dem Religionsedikt herausgegeben habe. Nun folgen die acht Fragen mit den Antworten des rc. Schulz. Ich bitte auf die meines Erachtens höchst verfängliche Fassung der Fragen zu merken.

1. Ob er in seinem Lehrvortrage nach dem Begriffe der lutherischen Kirche die Dreieinigkeit Gottes behauptet und vorgetragen habe?

A. Er glaube, seine Gemeine nur in solchen Wahrheiten unterrichten zu müssen, die theils zu ihrer moralischen Besserung, theils zu ihrer Beruhigung in Widerwärtigkeiten dienten; er habe daher Materien, wie diese, nie zum eigentlichen Gegenstande seiner Lehrvorträge gemacht; wohl aber, wenn über Sprüche der Bibel geprediget worden, die von andern als Beweisstellen solcher Lehrsätze gebraucht würden, seinen Zuhörern gezeigt, daß die Stellen das nicht beweisen; um ihnen die andern darin enthaltenen Wahrheiten, die zu ihrer Beruhigung dienten, und die durch die falsche Erklärungsart verlohren gingen, vorzustellen.

Hierbei ward dem Denunziaten der §. 7. des Religionsedikts vorgehalten.

II. Ob er die Gottheit Christi sowohl auf der Kanzel, als beim Unterrichte der Kinder, nach dem Religionsedikt gelehrt habe?

A. Nein! weil er diese Lehre in den Lehren Jesu, die im neuen Testamente vorgetragen werden, nicht gegründet finde.

III. Ob er gelehrt habe: daß Jesus Christus die Sünden der Welt in allen ihren Arten und Verschuldungen auf sich genommen, als hätte er sie selbst begangen; die Strafe, welche alle verdient hätten, an sich vollziehen lassen, und dieses sein Versöhnopfer

allen, die an ihn glauben wollen, zu Befreiung von allem ihrem Unglück und Erwerbung ihrer Seligkeit angedeihen lassen?

A. Nein! weil diese Lehre allen den Begriffen, die uns Jesus selbst in seinen Reden von Gott, als einem Vater, macht, geradezu widerspreche, und er den Menschen nur eine rechtschaffene Gesinnung und ein pflichtmäßiges liebevolles Verhalten gegen den Nächsten als die einzige Bedingung, selig zu werden, angegeben habe.

IV. Ob er die Lehren von Buße und Glauben nach dem lutherischen Lehrbegriffe vortrage, oder nicht?

A. Er beziehe sich auf seine Erklärung bei der vorigen Frage.

V. Ob er gelehrt habe, daß die Taufe und das Abendmahl zur Seligkeit nicht nothwendig sei?

A. Er gestehe ein, solches gelehrt zu haben.

VI. Ob er die Bibel als eine unmittelbare göttliche Offenbarung seinen Zuhörern vorstelle, und also alle ihre Aussagen und Lehren als Wahrheit angesehen wissen wolle?

A. Nein! Er sehe die Bibel als eine mittelbare göttliche Offenbarung an, und halte nur dasjenige für Wahrheit, was mit der Lehre Jesu übereinstimme.

VII. Ob er gelehrt habe, daß Moses ein Betrüger, und es falsch sei, daß Gott mit ihm gesprochen habe?

A. Er habe zwar nicht geradezu Moses einen Betrüger geheißen, jedoch gelehrt, es sei unwahr, wenn Moses in der Bibel sage, daß er mit Gott gesprochen habe.

VIII. Was seine Lehre über die Auferstehung Christi gewesen sei?

A. Er habe gelehrt, daß sie als eine Begebenheit, gleich allen Begebenheiten, die in der Bibel vorkommen, keinen Grund des Christenthums abgeben könne, welches sich nur allein auf die Lehre Jesu gründe.

Auf diese Grundsätze hat er sich auch bei Vorhaltung der nachgeschriebenen Predigt bezogen; einzelne Sätze derselben sind nicht erörtert, er ist über seine Lehre nicht weiter befragt, und die Vernehmung damit geschlossen worden. Es verdient übrigens noch bemerkt zu werden, daß der ꝛc. Schulz seine Antworten auf die vorgedachten Fragen, nach einiger Weigerung von Seiten des ꝛc. Hermes, selbst diktirt hat.

In der von ihm verfertigten Vertheidigung sucht er seine Antworten auf die gedachten Fragen noch mehr zu rechtfertigen; er verwirft die gewöhnlichen Beweisstellen für die Dreieinigkeit und die Gottheit Christi, und will abwarten, welcher Theologe oder Exeget seine Erklärung dieser Stellen umwerfen werde; er setzt das Wesentliche der

Lehre Jesu darin: Gott muß von den Menschen blos als ein und ihrer aller liebevoller Vater gedacht und angesehen werden; nicht die Andachtsübungen und Gottesdienste, sondern die rechtschaffene, moralische Denkungs = und Handlungsart, die sich der Mensch hier zu eigen macht, und insonderheit die treue und geflissentliche Ausübung der Menschenliebe in allen ihren Pflichten, die sie in sich faßt, macht den Menschen für diese und künftige Welt glücklich und selig.

Uebrigens erklärt er: es könne wol sein, daß er seinen Zuhörern den Moses als einen Lügner und Betrüger geschildert habe; dies sei Pflicht gewesen, weil Moses im Gegensatze mit dem, was Christus von Gott lehre, durchaus im Widerspruche stehe; indem Moses Gott als ein rachsüchtiges, blutdürstiges und menschenfeindliches Wesen, Christus ihn aber als einen liebevollen und gütigen Vater vorstelle.

Die Hauptideen der weitläuftigen Vertheidigungsschrift des ꝛc. Amelang sind folgende: So weit die Untersuchung auf den Lebenswandel des ꝛc. Schulz und auf seine Amtsführung überhaupt gerichtet worden, sei offenbar nicht das geringste gegen ihn ausgemittelt, vielmehr habe er nach den übereinstimmenden Zeugnissen seiner drei Gemeinen, des Patrons und des Inspektor Hanses, die größten Lobsprüche erhalten. Zur Untersuchung seiner Lehre wären die Kommissarien nach ihrem Auftrage nicht befugt gewesen, und

dieser Theil des Verfahrens sei fehlerhaft. Nehme man aber auch hierauf keine Rücksicht, so behaupte doch der ꝛc. Schultz, daß er — nach dem vernünftigen Sinne des Religionsedikts — die Lehre Jesu in ihrer ursprünglichen Reinigkeit, so wie sie in der Bibel gelehrt wird, vorgetragen habe. Allenfalls müsse darüber ein Gutachten von solchen Theologen, welche diese Frage ohne Vorliebe zu irgend einer Meinung und ohne Menschenfurcht beantworten könnten, eingeholt werden. Auf die sogenannten symbolischen Bücher komme es nicht an, denn nach dem Gutachten des Kabinetsministeriums sei es noch unausgemacht, welches die eigentlichen Bekenntnißbücher der Lutheraner wären, und in hiesigen Landen habe man dergleichen symbolische Schriften nie angenommen, weshalb auch die Prediger vermöge ihres Amtseides nur in so weit auf die symbolischen Bücher verpflichtet würden, als solche der Bibel gemäß sind. Schultz habe der Bibel gemäß die Lehre Jesu vorgetragen, die Ruhe des Staates sei dadurch in keiner Rücksicht gestört, seine Gemeinen wären nach dem Zeugnisse des Landrathes die gehorsamsten Unterthanen im Kreise, sie hätten noch jetzt mit Einstimmung des Patrons ihre Zufriedenheit über seine Lehre bezeigt, und ihnen stehe das nächste Recht zu, darüber zu urtheilen.

In

In einer nach geschlossenen Akten an das Oberkonsistorium gerichteten Vorstellung behauptet der rc. Amelang: der Kabinetsbefehl vom 15ten Dezember 1791., wodurch die geschehene Untersuchung der Lehre des rc. Schulz genehmigt ist, sei erschlichen, und es müsse wenigstens der Bericht, wodurch diese Verfügung veranlaßt worden, zu den Akten gebracht werden, um die Rechtsgültigkeit derselben zu prüfen; er protestirt ferner gegen die Aeußerung in dem Kabinetsbefehle, daß die Sache einzig und allein nach dem Religionsedikt entschieden werden müsse; er trägt endlich dahin an, das Gutachten des rc. Hermes, weil es unnütz, und gegen die Form der Untersuchung sei, von den Akten zu entfernen, allenfalls ihm eine Abschrift davon zum Behufe der Widerlegung zu ertheilen.

Das Oberkonsistorium hat diese Eingabe mit den Akten an das Kammergericht geschickt, es ist aber darauf nicht verfügt worden.

Bevor ich die Schicksale vortrage, welche die Sache bei dem Kammergerichte gehabt hat, muß ich noch einen merkwürdigen Umstand anzeigen. Schulz suchte in einer selbstangefertigten Vorstellung vom 7ten April v. J. die Vorlegung derjenigen Akten nach, welche im Jahre 1788. bei Gelegenheit seiner Vernehmung durch den rc. von Irwing verhandelt worden. Er schließt mit folgender Bemerkung:

Wäre im Jahr 1788. eine etwanige Resolution schon dahin erfolgt, daß ich meine Lehrart ändern, und solche Glaubenslehren, als z. B. der ꝛc. Hermes in dem Protokolle vom 27sten September 1791. für die seinigen bekennet, meinen Gemeinen als Wahrheiten empfehlen und vortragen sollte: so würde ich schon damals meine allerunterthänigste und ehrerbietigste Vorstellung dahin abgegeben haben, daß mir dies, so lange ich Prediger wäre und sein sollte, ganz unmöglich sei.

Denn, wenn ich auch schon über andre und solche Lehrer kein Urtheil sprechen will, die sichs erlauben können, ihren Gemeinen solche Lehrsätze als Wahrheiten und Anweisungen zur Glückseligkeit vorzutragen, von deren Ungrund und Schädlichkeit sie in ihrem eigenen Herzen selbst überzeugt sind: so kann ich doch von mir gestehen, daß ich dergleichen nimmermehr über mein Gewissen bringen könnte. Mögen mich Schicksale treffen, welche es wollen: ich will sie willig über mich ergehen lassen, ehe ich je, und so lange ich lebe, mich dazu bewegen lasse, daß ich meinen Gemeinen ihre Liebe und Zutrauen zu mir damit vergelten sollte, daß ich ihnen die Wahrheit, die sie glücklich machen kann, vorenthielte, sie durch einen falschen Unterricht auf Irrwege leitete,

und dadurch an der Wahrheit, an meinen Gemeinen und an meinem eigenen Gewissen, ein verabscheuungswürdiger Verräther würde. Nein! das geschieht in Ewigkeit von mir nicht.

Das Kammergericht fand nöthig, vor Abfassung des Urtels ein Gutachten des Oberkonsistoriums über folgende Punkte zu erfordern:

1) ob die Lehre Jesu sämmtliche Grundwahrheiten der christlichen Religion enthalte, und worin diese Grundwahrheiten bestehen?

2) ob außer den Lehren Jesu noch Grundwahrheiten vorhanden, und worin diese bestehen?

3) ob die Grundwahrheiten der lutherischen Konfession mit den Grundwahrheiten der christlichen Religion übereinstimmen, oder worin ihre Nichtübereinstimmung sich gründe?

4) was es mit den sogenannten Glaubenslehren überhaupt, und der lutherischen Konfession insbesondere, für eine Bewandniß habe, und diese Grundwahrheiten der Religion überhaupt, und der lutherischen Konfession insbesondere, ausmachten?

5) ob der Prediger Schulz bei seinen Lehren, so wie solche bei der Untersuchung ausgemittelt worden, von den Grundwahrheiten der christlichen Religion über-

haupt oder der lutherischen Konfession abgewichen sei?

Am Schlusse des Schreibens vom 27sten Februar v. J. ward zugleich dem Oberkonsistorium überlassen:

bei nochmaliger Erwägung des ganzen Verlaufs der Sache, in Verbindung mit den aufgestellten Punkten, zu prüfen: ob diese ganze Sache nach ihrer Lage und in Zusammenhaltung mit dem Edikte vom 16ten Mai 1760. zu einer rechtlichen Entscheidung überhaupt angethan sei?

Dieser letzte Antrag ist nachher gar nicht weiter zur Sprache gekommen. Die geistlichen Räthe des Oberkonsistoriums votirten dagegen einzeln über die aufgestellten Fragen, und es entstand eine große Verschiedenheit der Meinungen. Am 27sten März v. J. gab der Minister von Wöllner dem Präsidenten von der Hagen auf:

die Anfrage nebst den Votis der Räthe einzusenden.

Dies geschah, und nun erfolgte am 2ten April eine neue Verfügung des gedachten Ministers an den ꝛc. von der Hagen dahin:

nach den einzelnen Votis blos in Absicht der fünften Frage, weil die andern sehr unzweckmäßig zu seyn scheinen, ein gemeinschaftliches Conclusum secundum plurima abfassen zu lassen.

Es ist nicht bekannt geworden, was hierauf bei dem Oberkonsistorium bis zum 27sten April geschehen sei. An diesem Tage aber fertigte der Minister dem rc. von der Hagen wiederum einen an ihn ergangenen Kabinetsbefehl zu, welcher dahin lautete:

Ich habe die wunderlichen Fragen des Kammergerichts an das Konsistorium in der Untersuchungssache gegen den Prediger Schulz gelesen, und Ihr habt sehr wohl gethan, die Beantwortung blos auf die fünfte Frage einzuschränken. Da Ihr mir meldet, daß dies bei dem Kurmärkischen Konsistorio verhandelt werde, so müßt Ihr dem Präsidenten von der Hagen bekannt machen, daß er auf das schleunigste von den geistlichen Räthen dem Kammergerichte soll Antwort geben lassen: ob der Prediger Schulz dem Religionsedikt konform gelehrt habe, und also ein lutherischer Prediger sei, oder nicht?

An eben dem 27sten April v. J. erging auch folgender Kabinetsbefehl an den Großkanzler:

Ich höre mit größtem Mißfallen, daß in der Prozeßsache gegen den Prediger Schulz das Kammergericht sich sehr wunderlich aufführt, und anstatt nach dem Religionsedikt zu erken-

> nen, allerlei unnütze Fragen an das Konsistorium hat gelangen lassen. Es ist mir unbegreiflich, wie Ihr das so mit ansehen könnt, und ich frage Euch nur ganz kurz: ob meine Edikte ein Gesetz für den Richter sein müssen, oder nicht? Ich will hierüber augenblicklich Antwort haben, und befehle Euch zugleich, die Sentenz in Zeit von vier Wochen an mich einzusenden.

Mit eigener Hand war von des Königs Majestät noch beigeschrieben:

> Christlicher Prediger kann der Schulz nicht sein, wenn aber übrigens sein Betragen als Bürger des Staats gut ist, so bin ich nicht abgeneigt, seine Fähigkeiten auf andere Art zu benutzen.

Diese Verfügung ward dem Kammergerichte mit dem Beifügen zugefertigt:

> daß die eigentliche Lage der Sache der Allerhöchsten Person sofort angezeigt worden.

Am 30sten April versammelten sich die geistlichen Räthe des Oberkonsistoriums, und gaben ihre Vota über die in dem Kabinetsbefehle aufgestellte Frage zu Protokoll. Das Resultat fiel dahin aus:

a) daß der ꝛc. Schulz dem Religionsedikt nicht konform gelehrt habe;

b) daß er nach dem Sinne des Religionsedikts kein lutherischer Prediger sei.

Ueber den Ausdruck „nach dem Sinne des Religionsedikts„ war einige Verschiedenheit in den Meinungen, weshalb die Räthe Teller, Sack und Zöllner schriftliche Vota zu den Akten gaben.

Dieses Protokoll, ohne die besondern Vota, ward am 3ten Mai vom Oberkonsistorium dem Kammergericht überschickt, welches letztere aber in einem Berichte vom 7ten d. M. an den Großkanzler seinen Antrag dahin richtete:

zu bewirken, daß das Oberkonsistorium ohne weitere Anmaaßungen und Einfluß seines Chefpräsidenten die vorgelegten Fragen beantworte.

Es erfolgte hierauf ein Reskript vom 8ten Mai, wonach die Beantwortung der vier ersten Fragen für unnütz, die fünfte aber für entschieden geachtet, und zugleich verfügt ward, daß dem Kammergerichte die schriftlichen Vota über sämmtliche Fragen zugefertigt werden sollten. Dies ist auch geschehen, und nunmehr faßte das Kammergericht ein Erkenntniß dahin ab:

daß der Denunziat in Absicht seines bisher geführten Lebenswandels von allem Vorwurfe gänzlich frei zu sprechen, im übrigen aber es bei den Erklärungen der Gemeinen zu

Gielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelde, mit dem Lehrvortrage des Denunziaten zufrieden zu sein, und dabei bleiben zu wollen, sein Bewenden habe; demnächst aber nach dem, was bei der Untersuchung ausgemittelt worden, der rc. Schulz zwar für keinen protestantisch lutherischen, wohl aber für einen christlichen Prediger, und seine Gemeinen zwar für keine protestantisch-lutherische, wohl aber für christliche Gemeinen zu halten, und er hiernach als christlicher Prediger, und seine Gemeinen als christliche Gemeinen, so wie bisher geschehen ist, anzusehen, und zu dulden. Uebrigens der Denunziat in die Kosten dieser Untersuchung zu verurtheilen.

Das Urthel wurde nach dem Reskript vom 12ten Januar 1771. an das Oberkonsistorium geschickt, zugleich aber eine Abschrift desselben dem Großkanzler überreicht.

Die nachherigen Vorfälle sind bekannt, und gehören um so weniger hieher, da die Akten keine vollständige Auskunft darüber enthalten. Unter dem 21sten Mai v. J. erfolgte das unmittelbar vollzogene Bestätigungsreskript an das Oberkonsistorium dahin:

daß der rc. Schulz für einen protestantisch-lutherischen Prediger nicht zu achten; solchemnach derselbe dieses seines Amtes bei

den lutherischen Kirchen zu Gielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelde zu entsetzen, auch in die Kosten der Untersuchung zu verurtheilen.

Dabei war dem Oberkonsistorium aufgegeben, hiernach das Erkenntniß abzufassen, und wegen Publikation und Vollstreckung desselben das Nöthige zu verfügen.

Die Akten ergeben nicht genau, welche Verfügung das Oberkonsistorium getroffen habe, nur aus der nachherigen Eingabe des ꝛc. Amelang vom 27sten Juli v. J. erhellet, daß ihm das vom Kammergerichte abgefaßte Urtel nebst dem Reskript durch den ꝛc. Huulbeck eröffnet worden.

Der ꝛc. Schultz reichte darauf eine Erklärung seines Patrons und der drei Gemeinen ein, wonach sie förmlich darauf Verzicht thun, lutherische Kirchen zu sein, und dagegen verlangen, nebst ihrem Prediger bei der bisherigen Art des Gottesdienstes geduldet zu werden. Hieraus leitet er die Folge her: das Reskript beruhe auf Irrthum, weil darin vorausgesetzt worden, daß seine Gemeinen lutherische Kirchen wären. Er verlangte deshalb eine Deklaration des Reskripts, ergriff jedoch auf den Fall, daß die verlangte Duldung verweigert werden sollte, das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung, und richtete seine Beschwerden dahin:

1) daß er für keinen Protestantischen, und
2) für keinen lutherischen Prediger erachtet,
3) seines Dienstes entsetzt,
4) nicht auf seine und seiner Gemeinen Duldung erkannt, und
5) er in die Untersuchungskosten verurtheilt worden.

Zu gleicher Zeit übergab der J. C. Seelmann, Namens des Ritterschaftsdirektors von Pfuel und der drei Gemeinen, die Duplikate jener Erklärung, und bat:

die geschehene Suspension des ꝛc. Schultze aufzuheben, ihnen denselben als Prediger zu lassen, und sie als christliche Gemeinen ferner, wie bisher geschehen, zu dulden.

Das Oberkonsistorium reichte diese sämmtlichen Eingaben bei dem Minister von Wöllner ein, und erbat sich Belehrung:

wie es den ꝛc. Schultze so wie die übrigen Supplikanten bescheiden, und was es verfügen solle?

Hierauf erfolgte ein Reskript vom 13ten August v. J. dahin:

daß der ꝛc. von Pfuel und die drei Gemeinen nach dem Religionsedikte zurecht zu weisen; der ꝛc. Schultz aber auf sein Deklarationsgesuch mit einer abschläglichen Resolution zu versehen, und auf die

eventualiter von ihm eingereichte Appellation das Rechtliche zu verfügen.

Dies ward befolgt, und dem Schultze aufgegeben, seine Defension oder Deduktion binnen vier Wochen einzureichen.

Von dieser Zeit an bis zu Ende v. J. scheint die Sache beim Oberkonsistorium geruhet zu haben; wenigstens ist aus den Akten nicht zu ersehen, ob und was daselbst vorgegangen sei? Am 13ten Dezember v. J aber ward der Instruktionssenat vom Oberkonsistorium ersucht, die zweite Instanz einleiten zu lassen. In dem zur Vernehmung des ꝛc. Schultz anberaumten Termine, überreichte derselbe einen schriftlichen Aufsatz, nach welchem er das Reskript als einen Machtspruch betrachtet, und die Abfassung eines mit Gründen unterstützten Erkenntnisses verlangt, weil er sonst nicht wisse, wogegen er seine Vertheidigung zu richten habe. Im Termine blieb er dabei, ungeachtet der vom Deputirten ihm gemachten Bedeutung, und rügte noch den an sich richtigen Umstand, daß jenes Reskript von keinem Minister kontrasignirt sei.

Der Instruktionssenat beschied ihn abschläglich, und in einem anderweitigen Termine stand er von seinem Antrage ab, bezog sich auf seine Beschwerden in der vorhin gedachten Vorstellung an das Oberkonsistorium, und hatte keine Nova beizubringen, als die Gutachten vier berühmter Theologen, des Konsistorialraths Döderlein zu

Jena, des Generalsuperintendenten Löffler zu Gotha, des D. T. Eckermann zu Kiel, und eines damals noch ungenannten auswärtigen Theologen. Dadurch wollte er darthun, daß seine Lehrvorträge den Grundwahrheiten der christlichen lutherischen Religion nicht entgegen seyn.

Der Instruktionssenat ließ ihm die eingereichten Gutachten des rc. Löffler und Eckermann zurückgeben, um sie gehörig beglaubigen zu lassen; mit dem Gutachten des inzwischen verstorbenen rc. Döderlein konnte dies nicht geschehen. Zugleich ward dem Deduzenten eine sechswöchentliche Frist zur Einreichung der Defension bestimmt, und ihm die Beibringung des vierten Gutachtens überlassen.

Nach Verlauf der bewilligten Fristen hat der rc. Amelang am 8ten Juni d. J. seine zweite Defensionsschrift, eine eigenhändige Vertheidigung des rc. Schultz, und die beglaubten Gutachten des rc. Löffler und Eckermann eingereicht. Die Ausführung des rc. Schultz geht im Wesentlichen dahin: es sei ein offenbarer Widerspruch, daß er kein lutherischer, aber doch ein Christlicher Prediger sein solle. Der Geist der Protestantischen Kirche, und besonders der lutherischen, bestehe darin, daß ein jeder Christ die Freiheit habe, selbst die Bibel zu lesen, und nur dasjenige als christliche Wahrheit anzunehmen, was er nach seiner Ueberzeugung als christliche

Wahrheit in der Bibel gegründet finde. Der klare Beweis davon liege in der Geschichte der Augsburgischen Konfession, und in den häufigen Erklärungen Luthers. Die Aufstellung eines symbolischen Buches neben der heiligen Schrift sei dem Geist und Wesen des Protestantismus ganz entgegen. In hiesigen Landen besonders wäre die Formula Concordiae nie angenommen, und wenn sie gleich in den Vokationsformularen sich hin und wieder eingeschlichen habe, so werde doch ein Lehrer nur in so weit daran gebunden, als sie mit der heiligen Schrift übereinstimme. Deduzent leitet hieraus die Folge her, daß er ein ächt Protestantischer Lehrer, und seine Gemeine eine ächt protestantisch-lutherische Gemeine sei, worüber er sich auf das Gutachten des Oberkonsistorialrathes Teller, auf die in dieser Instanz eingereichten drei Gutachten, und auf die zu den Akten gegebenen gedruckten Abhandlungen des Oberkonsistorialrathes Büsching und des Doktors Rosenmüller zu Leipzig bezieht. Er glaubt auch nicht, daß er gegen die Vorschrift des Religionsedikts gelehrt habe; denn es könne nicht die Absicht des Gesetzes sein, den Protestantismus aufzuheben; und wenn man die dunkeln Stellen desselben nach andern deutlichen Stellen erkläre, so sei auch darin die Bibel als die einzige Erkenntnißquelle angegeben, und der Zweck dahin bestimmt, die christliche Religion in ihrer ursprünglichen Reinigkeit herzustellen. Er glaubt daher völlig schuld-

los zu sein, und in Rücksicht seines vorwurfsfreien Lebenswandels auch mit den Kosten verschont werden zu müssen.

Die aus 73 Bogen bestehende Defension des 2c. Amelang enthält zum größten Theile Digressionen. Zuerst stellt er die Frage auf: ist es noch rathsam, in dieser Sache weiter ein Wort zu verlieren? und hier sucht er mit weit hergeholten Gründen ihre Wichtigkeit zu zeigen. Dann erzählt er die Geschichte des Prozesses von der Zeit an, da die Akten dem Oberkonsistorium zum Gutachten zugefertigt worden. Bei diesem Abschnitte sind nur einige Anekdoten merkwürdig, durch welche gezeigt werden soll, daß die Mitglieder des Oberkonsistorium von dem Minister von Wöllner und dem Präsidenten von der Hagen gehindert worden, die vom Kammergerichte vorgelegten Fragen gehörig zu beantworten. Der dritte Abschnitt beschäfftigt sich mit den bei diesem Prozesse verletzten Formen des Rechts, und es werden folgende Unregelmäßigkeiten gerügt:

a) der Mangel des Corporis delicti;

b) Schultz hätte vorher admonirt werden sollen, wenn ja seine Lehrart in dem einen oder andern Stücke gemißbilligt wäre, weil er nach dem Vorgange im Jahre 1788. annehmen müssen, daß seine damals dargelegte Lehrmethode genehmigt worden;

c) Schultz sei bei der Untersuchung nicht vollständig gehört, weil man ihm weder die

eigentliche Anklage zur Beantwortung vorgelegt, noch das Gutachten des Oberkonsistoriums mitgetheilt habe;

d) das Oberkonsistorium habe die vom Kammergerichte vorgelegten Fragen wegen der tumultuarischen Einmischung des Minister von Wöllner und Präsidenten von der Hagen nicht gehörig beantworten können;

e) das statt eines Urtels publizirte Konfirmationsreskript vom 21sten Mai v. J. sei nach dem ganzen Zusammenhange ein Machtspruch, und es erhelle nicht einmal, daß Seiner Majestät der vom Kammergerichte eingereichte Extrakt vorgelegt worden.

Der ꝛc. Amelang richtet daher seinen Antrag dahin:

die bisherigen Verhandlungen nur als solche anzusehen, welche dem Angeschuldigten verstattet worden, um sich die Rechte aus dem Kammergerichtserkenntnisse zu erhalten, und allenfalls die Unwirksamkeit des Reskripts vom 21sten Mai nachzuweisen; mithin die Lage der Sache Seiner Majestät unmittelbar vorzutragen, und die Aufrechthaltung des Kammergerichtserkenntnisses mit Zurücknahme des Reskripts vom 21sten Mai zu bewirken.

Zur Unterstützung dieses Antrages sucht er zu beweisen, daß weder das Justizministerium noch der Landesherr die Befugniß habe, Kriminalurtel

zu schärfen. Er rügt auch den Umstand, daß über die Sache nicht im Plenum des Justizdepartements ein Beschluß gefaßt, die Minister von Dörnberg, von der Reck und von Goldbeck dabei nicht zugezogen, und das Reskript von keinem Minister gezeichnet worden. Er will endlich die Verordnung vom 17ten Mai 1760., wonach das Justizdepartement bei entstehenden Bedenklichkeiten des Konsistoriums über das gegen einen Geistlichen wegen angeschuldigter Vergehungen abgefaßte Erkenntniß die Dezision haben soll, im jezigen Falle nicht gelten lassen, weil die in dieser Verordnung vorausgesetzten Umstände nicht vorhanden wären, und das Reskript nicht als eine Dezision mit Gründen abgefaßt, auch nicht vom Justizdepartement, sondern vom Landesherrn unmittelbar ergangen sei.

Im vierten und letzten Abschnitte verbreitet sich der ꝛc. Amelang weitläuftig über das Jus reformandi, um die Rechtmäßigkeit der vom Kammergerichte erkannten Duldung des ꝛc. Schulz und seiner drei Gemeinen darzuthun. Sie soll weder den allgemeinen teutschen noch den Landesgesetzen zuwider, auch kein Eingriff in die Landeshoheit sein, weil in allen Streitigkeiten mit den Vasallen über Regalien nach der Verfassung vom Landesjustizkollegio gesprochen werden müsse, und es bei der gegenwärtigen Sache nicht auf Hoheitsrechte, nicht auf eine neue Toleranz, sondern auf

auf Bestätigung bereits erworbener durch Landesgesetze festgestellter Rechte ankomme. Die drei Gemeinen hätten nebst den Patronen das Recht gehabt, ihre Religionsbegriffe näher zu bestimmen, und es sei nach dem Geiste des Protestantismus hinreichend, daß sie von den Grundwahrheiten der christlichen Religion nicht abgewichen wären. Diese Grundwahrheiten enthielten zugleich alle Grundwahrheiten der lutherischen Kirche, die Gemeinen wären also noch immer lutherische Gemeinen geblieben, und wollten auch nichts anderes seyn. Sie könnten nach dem Religionsedikte auf Gewissensfreiheit, und zum wenigsten gleich den Juden auf Duldung, Anspruch machen. Sie hätten schon 26 Jahre ruhig in ihrer jetzigen Verfassung gelebt, die dem Oberkonsistorium nicht unbekannt gebliebene Lehrart ihres Predigers sei stillschweigend gebilligt worden; es sei auch dadurch nicht der geringste Nachtheil für den Staat und die Moralität entstanden, vielmehr hätten die drei Gemeinen nach den beigebrachten Zeugnissen sich durch Gehorsam und treue Erfüllung ihrer Pflichten sehr vortheilhaft ausgezeichnet. So wären auch selbst verschiedene Mitglieder des Oberkonsistoriums in ihren Votis der Meinung gewesen, daß der ꝛc. Schulz nebst seinen drei Gemeinen zu dulden sei, und so bleibe in jeder Rücksicht außer Zweifel, daß die Sentenz des Kammergerichts aufrecht erhalten werden müsse.

Ich glaube, diese Darstellung der Hauptideen des rc. Amelang in seiner zweiten Defension wird hier hinreichend sein. Nur muß ich noch bemerken, daß er sich über das Verfahren des Herrn Großkanzlers bei der Sache hin und wieder etwas unbescheiden äußert, und besonders sagt:

> Man wird es mißbilligen, daß der Minister von Wöllner seine Ueberzeugung in dieser Sache durchzusetzen sich bemüht; allein vor Welt uud Nachwelt wird es das Oberhaupt der Justiz nie zu rechtfertigen vermögen, der Beurtheilung unbefangener Richter und ihrer Ueberzeugung Schwierigkeiten in den Weg gelegt zu haben.

In der Vorstellung, womit die Defension eingereicht ist, hat er noch dahin angetragen:

1) die Akten des Oberkonsistorii über die Suspension des rc. Schultz während der Untersuchung, und die darüber abgegebenen Vota,
2) die geheimen Kanzleiakten, sowohl des geistlichen als des Justizdepartements, deren Einsicht ihm verweigert worden, zu erfordern.

Dies ist dem Appellationsrichter überlassen worden.

Uebrigens beschäfftigen sich die zu den Akten gebrachten Gutachten des verstorbenen Konsistorialraths Döderlein zu Jena, des Professor Eckermann zu Kiel, und des Generalsuperintendenten Löffler zu Gotha, mit Beantwortung der vom Kammergerichte aufgestellten Fragen.

Sie fällt bei allen in der Hauptsache zum Vortheile des ꝛc. Schulz aus, und die gedachten Gelehrten sind der Meinung, daß derselbe von den Grundwahrheiten der christlichen Religion oder der lutherischen Kirche nicht abgewichen sei. Nur mißbilligen Döderlein und Eckermann seine Aeußerungen über Moses, und der letzte glaubt, daß er deshalb eine Weisung verdient habe. Auch findet Döderlein die Meinung des Schulz über das Verhältniß Christi gegen Christenthum und Christenheit dunkel, und ist zweifelhaft, ob der Schulz in so weit das ganze Charakteristische eines Protestantisch-Christlichen Predigers an sich habe?

Votum.

Bei dem Verfahren in zweiter Instanz finde ich nichts zu erinnern, und der Defensor, Kriegsrath Amelang, hat Vollmacht erhalten. Die Bemerkungen über das Verfahren erster Instanz werden der Verbindung wegen am schicklichsten der Beurtheilung vorbehalten werden können.

Bevor ich mich jedoch zur Sache selbst wende, scheint es mir nothwendig, zwei präjudizielle Punkte zu erörtern.

Erstens: ist die Sache überhaupt zu einem Erkenntnisse in zweiter Instanz qualifizirt? Zu dieser Frage giebt besonders der Umstand Anlaß, daß kein förmliches Urtel ergangen ist, und

daß dem an dessen Stelle publizirten Reskripte keine Entscheidungsgründe beigefügt sind. Der Kriegesrath Amelang hat deshalb auch den Vorwand gebraucht, daß ihm die Vertheidigung sehr erschwert sei, weil er nicht bestimmt wisse, wodurch der rc. Schulz sich strafbar gemacht habe. Will man indeß nicht mit den Worten spielen, so kann das ergangene Reskript in der gegenwärtigen Disziplinarsache füglich die Stelle eines Urtels vertreten, weil schon durch das Edikt vom 16ten Mai 1760. §. 4. und 5. festgesetzt ist:

> daß die Konsistoria, wenn sie bei den Erkenntnissen der Justizkollegien einige gegründete Bedenklichkeiten finden, sämmtliche Akten an das Justizdepartement des geheimen Etatsministerii einschikken, die Gründe ihrer Bedenklichkeiten anführen, und darüber Dezision erbitten sollen.

Ediktensammlung von 1760. S. 422.

Diese Verfahrungsart ist für beide Instanzen angeordnet, und die Dezision des Justizdepartements in solchen Sachen hat dadurch gesetzmäßige Kraft erhalten. Zwar findet sich im gegenwärtigen Falle nicht, daß von Seiten des Oberkonsistorii bei der Entscheidung des Kammergerichts ein Bedenken erregt sei; noch weniger hat das Oberkonsistorium dem Justizdepartement Gründe eines solchen Bedenkens angezeigt, und dessen De-

zision erbeten; vielmehr ist die Sache in den unrichtigen Weg geleitet worden, daß der Minister von Wöllner das Urtel mit seinen nicht bekannt gewordenen Bedenklichkeiten bei des Königs Majestät unmittelbar eingereicht, und dadurch den Kabinetsbefehl vom 11ten Juni v. J. ausgewirkt hat, nach welchem dann die Dezision des Justizdepartements ausgefertigt und unmittelbar vollzogen ist. Man kann jedoch über diese Unregelmäßigkeit um so mehr die Decke werfen, da immer soviel gewiß bleibt, daß der ergangenen Dezision die gesetzmäßige Kraft beigelegt werden muß; sie ist einmal vorhanden, und der Weg, auf welchem sie veranlaßt worden, kann um so weniger angefochten werden, da das Justizdepartement selbst ihn stillschweigend für rechtmäßig erachtet hat. Auch ist dem :c. Schulz in dem nachherigen Reskripte vom 13ten August v. J. die zweite Instanz ausdrücklich nachgelassen, und daraus folgt nothwendig, daß von dem kompetenten Gerichte ein Erkenntniß in dieser zweiten Instanz abgefaßt werden muß. Uebrigens enthält das Konfirmationsreskript im Allgemeinen den Grund der Entscheidung, nämlich daß der :c. Schulz kein lutherischer Prediger sei, weil er gegen die Vorschriften des Religionsedikts gelehrt habe; und dadurch wird auch der Vorwand des Amelang erledigt. Sein Antrag in der zweiten Vertheidigungsschrift:

kein Urtel in der jetzigen Instanz abzufassen, sondern zur Aufrechthaltung des beim Kammergerichte ergangenen Urtels auf die Zurücknahme der Wirkungen des Reskripts vom 21sten Mai v. J. anzutragen,

ist daher um so weniger zulässig, weil man damit den meines Erachtens erheblichen Fehler in der Form des beim Instruktionssenate ergangenen Urtels billigen müßte, welches nicht die Frage entscheidet, worüber nur allein gesprochen werden konnte — nämlich: ob ꝛc. Schultz gegen die Vorschrift des Religionsedikts gelehrt habe? — sondern sich auf die Nebenfrage verirrt: ob ꝛc. Schultz ein lutherischer oder nur ein Christlicher Prediger sei, und ob er als Christlicher Prediger, und seine Gemeine als Christliche Gemeine, geduldet werden müsse? Diese offenbare Abweichung von dem wirklichen Gegenstande der Untersuchung und des Erkenntnisses kann nie gerechtfertigt werden, und sie hat einen scheinbaren Vorwand zu dem erfolgten Machtspruche gegeben. Auch beschwert selbst ꝛc. Schultz sich darüber, daß er für keinen lutherischen Prediger geachtet worden, und in dem Gutachten des Oberkonsistorialraths Löffler und Professor Eckermann ist aus sehr einleuchtenden Gründen gezeigt, daß ein Christlicher Prediger nach dem Geiste des Protestantismus auch ein lutherischer Prediger sei.

Es ist daher in jeder Rücksicht nothwendig, jetzt ein Erkenntniß abzufassen, und ich werde

nachher zeigen, daß es dabei nicht auf dogmatische Fragen, sondern blos auf die quaestio facti ankömmt: ob Schulz erweislich gegen die Vorschrift des Religionsedikts gelehrt habe?

Zweitens entsteht die Frage: ob es nöthig sei, den Mitgliedern des Kollegii vor Abfassung des Erkenntnisses eine Versicherung über die gesetzmäßige Freiheit des Voti auszuwirken? Dieser Zweifel kann jedoch meines Erachtens durch die bekannten Vorfälle beim Instruktionssenate nicht einmal scheinbar unterstützt werden. Das C. J. Fr. P. III. T. 1. §. 8. schreibt ausdrücklich vor:

> daß die Justizkollegia sich bei ihren Amtsverrichtungen der strengsten Rechtschaffenheit und gewissenhaftesten Unparteilichkeit befleißigen müssen; dergestalt, daß sie einem jeden, ohne Unterschied des Ranges, Standes, Geschlechts, Ansehens oder Vermögens, lediglich nach Beschaffenheit und Lage der Sache, und nach den Vorschriften der Gesetze, sein Recht widerfahren lassen; insonderheit aber Armen und Niedrigen gegen unrechtmäßige Bedrükkungen und Beeinträchtigungen reicher, mächtiger und angesehener Gegner, nachdrücklichen Schutz verschaffen.

Dagegen enthält der §. 9. die Königliche Versicherung:

Wollen auch mehrerwähnte Kollegia bei dieser ihnen ertheilten Macht und Ansehn nachdrücklich schützen.

Dies ist unser gesetzmäßiges Schild gegen alle zu befürchtende Gewalt, und wenn wir dadurch nicht gedeckt werden, so wäre jeder andre Versuch zu unserer Sicherstellung eben so fruchtlos. Es dürfte vielmehr Beleidigung des schuldigen Vertrauens zu der Gerechtigkeitsliebe des Monarchen sein, und zugleich eine verächtliche Kleinmüthigkeit verrathen, wenn man irgend einen Schritt thun wollte, der darauf abzielte, die Besorgniß neuer Gewaltthätigkeiten zu entfernen. — Ich bin also der Meinung, daß wir gegenwärtig das Erkenntniß mit geradem und festen Sinne abfassen, ohne uns durch die vorherigen Begebenheiten wankend machen zu lassen. Um jedoch den etwanigen neuen Versuch, die Sache dem Monarchen unrichtig vorzutragen, und dessen Unwillen gegen das Kammergericht zu erregen, ganz fruchtlos zu machen, würde ich zu eben der Zeit, da das Urtel nach dem Edikt vom 16ten Mai 1760. an das Oberkonsistorium geschickt wird, ein Duplikat desselben unmittelbar einreichen, und dahin antragen, die demselben beigefügten Entscheidungsgründe der Allerhöchsten Aufmerksamkeit zu würdigen. Es werden sich erlaubte und anständige Mittel finden, dieser Maaßregel die nöthige Wirksamkeit zu verschaffen.

In dieser Voraussetzung würde ich dahin erkennen:

daß die wider den Prediger Johann Heinrich Schultz geführte Untersuchung, so weit sie dessen Lehre zum Gegenstande gehabt hat, wegen der dabei begangenen Unregelmäßigkeiten für rechtsbeständig nicht zu achten, der gedachte Schultz auch seines bisherigen Amtes als Prediger bei den adlichen Pfarren zu Gielsdorf, Wilckendorf und Hirschfelde, nicht zu entsetzen, vielmehr derselbe von der gemachten Anschuldigung, als ob er gegen die Vorschriften des Religionsedikts vom 9ten Juli 1788. gelehrt habe, zu entbinden und freizusprechen, dagegen aber demselben die unschicklichen Aeußerungen über Moses zu verweisen, überhaupt derselbe hiemit ernstlich zu verwarnen:

sowohl in seinen öffentlichen Lehrvorträgen, als in dem Privatunterrichte, bei Vermeidung der in dem Religionsedikte vom 9ten Juli 1788. §. 8. geordneten Dienstentsetzung, sich alles dessen zu enthalten, was nach den Bestimmungen des gedachten Edikts §. 7. dem Lehrbegriffe der Evangelisch-lutherischen Kirche entgegen ist;

hiernach das statt eines Urtels eröffnete Reskript vom 21sten Mai 1792. zu mildern; Deduzent jedoch schuldig, die Kosten der

Untersuchung, so wie auch der jetzigen Instanz, zu tragen, und für gegenwärtiges Erkenntniß 10 Rthlr. nebst Kopialien und Remissionsgebühren zur Salarienkasse des Kammergerichts zu erlegen.

Dem Kriegesrathe Amelang liegt ob, die Berechnung seiner Gebühren und Auslagen binnen acht Tagen zur Festsetzung einzureichen.

Von Rechts Wegen.

Die Untersuchung hat eigentlich drei verschiedene Gegenstände gehabt:

I. den Privatlebenswandel des :c. Schulz,

II. dessen Amtsführung als Prediger im Allgemeinen,

III. seine Lehren insbesondere.

Die Sache muß daher nach diesen drei Gesichtspunkten beurtheilt werden.

I. In Absicht des Privatlebenswandels ist nicht das geringste Nachtheilige gegen den :c. Schulz ausgemittelt, vielmehr hat er darüber sehr rühmliche Zeugnisse für sich. Seine Gemeinen zu Hirschfelde und Wilckendorf sind durch den Justizbeamten Gräve Mann für Mann abgehört, auch von der Gemeine zu Hirschfelde die abgeschickten Deputirten vernommen; sie haben ihre eidliche Aussage vor dem Oberkonsistorialfiskal Hulbeck wiederholt, und stimmen alle darin überein:

daß der Lebenswandel des :c. Schultz ohne Tadel sei; daß er ein musterhaftes Beispiel von häuslicher Ordnung, Friedfertigkeit, und christlicher Wohlthätigkeit gebe; seinen dürftigen Pfarrkindern die Gebühren erlasse, und das Schulgeld für arme Kinder aus seiner Tasche bezahle; die Gemeinen zur Treue und zum Gehorsam gegen den Landesherrn und gegen die Gutsherrschaften anhalte, auch dadurch soviel bewirkt habe, daß in den 26 Jahren seiner Amtsverwaltung die Gemeinen sich keiner Widersetzlichkeit schuldig gemacht, vielmehr ihre Steuern, Abgaben und Lieferungen richtig und zur rechten Zeit entrichtet hätten.

Eben dies versichert der Kirchenpatron zu Gielsdorf und Wilckendorf, Ritterschaftsdirektor von Pfuel, im Protokolle vom 13ten Oktober 1791, und fügt hinzu:

der :c. Schultz habe sein und der Gemeinen völliges Zutrauen gewonnen, wie er ihn wegen seiner ausgezeichneten Verdienste als Freund vom Hause aufgenommen.

Ferner hat sein unmittelbarer geistlicher Vorgesetzter, der Inspektor Hanses, in den jährlich an das Oberkonsistorium eingereichten Konduitenlisten nie etwas Nachtheiliges bemerkt, vielmehr ihn als einen Mann von besonders guter Aufführung dargestellt.

Nur der Umstand wird ihm zur Last gelegt, daß er vor 12 Jahren den Schulmeister Deutsch zu Wilckendorf verfolgt, und dessen freiwillige Verabschiedung bewirkt haben soll. Es ist jedoch durch die Zeugnisse des Ritterschaftsdirektors von Pfuel und der Dorfgerichte zu Wilckendorf völlig erwiesen:

daß dieser Deutsch zum Schulmeister untauglich, dabei ein unruhiger und widerspenstiger Mensch gewesen ist, der sich durch die öftern Zurechtweisungen des ihm vorgesetzten Pfarrers nicht gebessert, und seine Verabschiedung wohl verdient hat.

Jener Vorwurf erledigt sich daher von selbst.

II. Die Amtsführung des rc. Schulz als Prediger im Allgemeinen, ist nach den vorhandenen glaubwürdigen Zeugnissen eben so untadelhaft gewesen. Seine drei Gemeinen haben eidlich versichert:

daß er den öffentlichen Gottesdienst regelmäßig halte, und gewöhnlich an jedem Sonn- oder Festtage in zwei Kirchen predige; die Taufe und das Abendmahl in der vorgeschriebenen Form verrichte; die Schulen fleißig besuche, und bei dem Religionsunterrichte der Kinder den Katechismus Luthers zum Grunde nehme, in seinen öffentlichen Vorträgen die Lehre Jesu in ihrer ursprünglichen Reinigkeit predige, und sich besonders angelegen seyn lasse, seine Zuhörer

zu guten und rechtschaffenen Menschen zu bilden.

Dahin geht auch die Aussage des Küsters Deutsch zu Hirschfelde, dessen Sohnes, und des Gärtners Wilcke.

Der Ritterschaftsdirektor von Pfuel als Kirchenpatron stimmt damit gleichfalls überein, und bezeugt:

daß die dortigen Gemeinen bei der Amtsführung des rc. Schultz ihre Erbauung und Beruhigung gefunden hätten; daß während dessen Amtsführung zwischen dem Gutsherrn und den Unterthanen kein Rechtsstreit obgewaltet habe, die Unterthanen sich keiner groben Verbrechen und keiner Widersetzlichkeit schuldig gemacht hätten, auch in dem Verhältnisse gegen den Landesherrn Muster von Ordnung, Treue und Gehorsam gewesen wären.

Der letzte Umstand ist noch durch das Attest des Landraths von Pannewitz bestätigt worden.

III. In dieser Voraussetzung ist es unerwartet, daß ein Prediger, dessen Lebenswandel und Amtsführung im Allgemeinen so untadelhaft gewesen ist, der den eigentlichen Zweck des Predigtamtes, seine Pfarrkinder zu guten und rechtschaffenen Menschen zu bilden, so genau erfüllt hat, in seiner Lehre solche wesentliche Irrthümer eingemischt haben sollte, welche ihn unfähig machen könnten, sein Amt länger zu verwalten. Diese

Betrachtung fordert nothwendig die möglichste Aufmerksamkeit bei Prüfung des auf Untersuchung der Lehre des Schulz gerichteten Verfahrens, und hier ergiebt sich bald, daß die dabei begangenen Unregelmäßigkeiten der Anlaß gewesen sind, einen nachtheiligen Schein auf den 2c. Schulz zu werfen.

Zwar kann nicht mit dem Defensor Kriegesrath Amelang behauptet werden, daß dieser Punkt von Anfang kein Gegenstand der Untersuchung gewesen sei. Nach dem Kabinetsbefehle vom 13ten August 1791. sollten überhaupt die dem 2c. Schulz gemachten Anschuldigungen gründlich untersucht werden, und zu diesen gehörte besonders der Vorwurf einer dem Religionsedikte vom 9ten Juli 1788. zuwider laufenden Lehrart. Auch hatte der Chef des geistlichen Departements schon in den am 23sten August 1791. ergangenen Verfügungen die bestellten Kommissarien auf diesen Punkt besonders geleitet; er war vermöge seines Amtes dazu befugt, und es hätte eigentlich der am Schlusse der Untersuchung durch die Kabinetsordre vom 15ten Dezember 1791. bewirkten Allerhöchsten Genehmigung nicht einmal bedurft.

Dagegen hat es keinen rechtlichen Zweifel, daß die bei diesem Theile der Untersuchung begangenen Unregelmäßigkeiten von der Beschaffenheit sind, das Verfahren nach Vorschrift der Gesetze als ungültig darzustellen.

Der Verfolgungsgeist mancher Geistlichen hat es schon längst nothwendig gemacht, den Begriff der sogenannten Ketzerei, so weit sie ein strafbares Verbrechen ist, durch Gesetze genau zu bestimmen.

Die Protestantische Kirche will keinen geistlichen Zwang, und duldet die Andersdenkenden mit Sanftmuth; sie betrachtet Irrthümer in Glaubenssachen als Fehler des Verstandes, die ganz unwillkührlich sind, und eben deshalb niemand zugerechnet werden können; sie hält Ketzerei nur alsdann für strafbar, wenn sie mit Blasphemie, Aufruhr, oder Proselytenmacherei verbunden ist.

Böhmer ad Carpz. Quaest. 44. obs. I.
Leyser Sp. 566. m. 8.
Wernher P. IV. obs. 4.

So befolgt sie auch hier die Grundsätze ihres Stifters Martin Luthers, der sich darüber in seiner kräftigen Sprache häufig geäußert hat:

Ketzerei, sagt er, ist ein geistlich Ding, das kann man mit keinem Wasser ertränken.

Was hilfts dir denn, so du Ketzerei in dem Herzen stärkest, und nur auswendig auf der Zungen schwächest, und zu lügen dringest? Gottes Wort aber, das erleuchtet die Herzen, und damit fallen denn von ihnen selbst alle Ketzereien und Irrthümer aus dem Herzen.

Gott will aber keinen gezwungenen Dienst haben. Man soll ihnen das Evangelium lassen predigen; darüber kann und soll keine Obrigkeit. Ja, Obrigkeit soll nicht wehren, was Jedermann lehren und glauben will: es ist genug, daß sie Aufruhr und Unfried zu lehren wehre.

Weltliche Obrigkeit kann Gesetze machen, Rechte und Lehren geben über Haus, Hof, Land und Leute, und alles, was auf Erden den Menschen unterworfen ist. — Aber in Glaubenssachen und die Seele belangend, handeln und thun wollen, als man thut mit Aeußerlichem und Leiblichem, das ist nicht zu leiden.

Weltliche Obrigkeit soll zufrieden sein, und ihres Dinges warten, und lassen glauben sonst oder so, wie man kann und will, und niemand mit Gewalt dringen; denn es ist ein frei Werk um den Glauben, dazu man niemand soll zwingen; ja es ist ein Göttlich Werk im Geist, geschweige denn, daß es äußerliche Gewalt sollte erzwingen.

Es ist nicht Evangelisch, noch Christlich, mit Verfolgung wider die Ketzer zu fechten..

D. M. Luthers Schriften, Theil II. S. 108. und 348. Th. IV., S. 408. Th. VII. S. 144. edit. Jen.

Auf

Auf diese Duldung können nicht nur einzelne Staatsbürger, einzelne Glieder der Gemeinen gesetzmäßigen Anspruch machen, sondern sie gebührt auch vorzüglich den angestellten Predigern, so lange sie nichts lehren, was den Grundbegriffen der Protestantischen Kirche zuwider ist, und so lange sie weder des Aufruhrs noch der Proselytenmacherei sich schuldig machen.

Böhmer Jus Eccles. Prot. L. V. Tit. VII. §. 165.
Ziegler ad Lancellotum Lib. I. Tit. XX. §. 4.
Stryck ad Brunn Jus eccl. L. II cap. 18. §. 12.

Die Rechtmäßigkeit und Nützlichkeit dieser Duldung ist darin gegründet, daß sie die Erkenntniß der Wahrheit befördert, und daß Wahrheit die höchste Vollkommenheit ist, welche einer Religion zukommen kann. Verfolgung bringt keine aufrichtige Ueberzeugung, keine wirkliche Aenderung in den Meinungen hervor. Im Gegentheile verleitet sie die Menschen, sich anders gesinnt zu stellen, als sie sind, und endigt sich, wenn sie unter dem Namen geoffenbarter Religion den Menschen Lehrsysteme aufdringt, die sie nicht glauben können, und die sie doch nicht untersuchen dürfen, in allgemeinem, obgleich heimlichem Unglauben.

Die Wahrheit, als die höchste Vollkommenheit der Religion, wird am besten von Privatpersonen erforscht, die zur Untersuchung derselben ihre Zeit und ihre Kräfte widmen; sie wird

am besten gefunden, wenn viele einander ihre Meinungen und die Gründe für und wider eine Sache frei mittheilen; und sie wird fast immer zuletzt die Oberhand behalten, wenn sie ganz sich selbst überlassen ist.

M. Payley's Grundsätze der Moral und Politik, VI. Buch S. 356.

Dies fordert besonders auch der Geist der Protestantischen Kirche. Nach ihm muß selbst die Verpflichtung der Protestantischen Prediger auf die sogenannten symbolischen Bücher mit der Einschränkung verstanden werden: in so weit diese symbolischen Bücher der Lehre Jesu gemäß sind; und nach dem XXI. Artikel der Augsburgischen Konfession kann nur derjenige als ein Irrlehrer betrachtet werden, der gegen die Lehre Jesu im Evangelium lehrt.

Spener in den theologischen Bedenken S. 596. u. f.

Man soll ihnen — sagt Luther — das Evangelium lassen predigen; darüber kann und soll keine Obrigkeit. Ja, Obrigkeit soll nicht wehren, was Jedermann lehren und glauben will; es ist genug, daß sie Aufruhr und Unfried zu lehren wehren.

Nach dem Gutachten des auswärtigen Departements ist auch unausgemacht, welches die eigentlichen symbolischen Bücher der Lutheraner sind; überhaupt haben die Bekenntnißbücher der Protestanten nach ihrer Entstehungsart und ursprüngli-

chen Absicht nur die Bestimmung gehabt, dem Kaiser und dem katholischen Reichstheile zu Vermeidung des Vorwurfs der Ketzerei ihren in der Vernunft und Offenbarung gegründeten Lehrbegriff nach den Einsichten damaliger Zeiten vorzulegen. Man hat aber weder die Meinung gehabt, dem Verstande und dem Gewissen eine beständige unveränderliche Glaubensform aufzubürden, noch alles Forschen, Untersuchen, Prüfen und alle freiwillige Ueberzeugung auszuschließen; noch aller Aufheiterung und Berichtigung dieses Lehrgebäudes nach dem Maaße zunehmender Einsichten zu wehren.

Gutachten des auswärtigen Departements vom 18. Februar 1791. s. Brunns Magazin, 1. Band. S. 76.

Man kann hiernach denjenigen Prediger nicht für strafbar halten, der die Grundwahrheiten aller Religionen, und insbesondre auch der christlichen, von ganzem Herzen annimmt, und mit Fleiß lehrt; zugleich aber dasjenige, was noch zweifelhaft ist, zu untersuchen fortfährt; davon bei seinen Vorträgen schweigt, wofern es nicht den Sitten schädlich ist, und den Endzweck der moralischen Besserung sich in allem als die letzte Richtschnur vorsetzt.

Garve in den Betrachtungen über Payley's Grundsätze der Moral und Politik, II. Band S. 529.

Damit stimmen auch die Landesgesetze überein. Nicht nur Kurfürst Johann Sigismund hat sich geweigert, die sogenannte Formula concordiae in seinen Staaten aufzunehmen, sondern auch Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große hat die Vereidigung der lutherischen Prediger auf die Augsburgische Konfession ausdrücklich untersagt, und durch eine Verfügung an das Konsistorium vom 1sten Dezember 1666. befohlen:

> daß die Kandidaten des Predigtamtes allein auf das reine und seligmachende Wort Gottes, keinesweges aber auf andre menschliche Schriften, in ihren Vokationen angewiesen werden sollen.
>
> Brunns Magazin, erster Band S. 81.

Schon vorher hatte dieser Kurfürst unter dem 3ten Dezember 1656. verordnet:

> daß man keinen Ordinandum auf die Formulam Concordiae, sondern blos allein auf die heilige Schrift altes und neues Testaments, und mit derselbigen einstimmige uralte Symbola und Augsburgische Konfession obligiren solle.
>
> Corp. Const. March. T. I. P. 1. p. 365.

In diesem Geiste sind auch die Verordnungen vom 30sten März 1662. und 26sten Mai 1682. abgefaßt, wonach die Kandidaten des Predigtamtes ihre Studia dahin richten sollen:

> daß sie neben ihren Compendiis Theologiae die heilige Schrift sich bekanntgemacht,

und aus derselben die Glaubens- und Lebenslehre behaupten können.

Corp. Const. March. l. c. p. 373 und 403.

König Friedrich I. hat in dem Edikt wegen Visitation der Kirchen vom 16ten April 1710. und in den beigefügten Visitationsfragen Cap. V. ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Untersuchung wegen der Lehre dahin gerichtet werden soll:

ob der Prediger seine Lehren und Predigten allein auf Gottes heiliges Wort gründe, und die Zuhörer nicht beschwere mit allerhand weltlichen Historien, Fabeln und dergleichen Erzählungen?

ob er auch für sich selbst die heilige Schrift lese und betrachte, und daraus seine Predigten mit Fleiß abfasse?

ob er auch bei Gelegenheit, da es erfordert worden, gezeiget, wie die heilige Bibel eben das Wort Gottes sei, darauf die Evangelische Kirche und Christen ihre Bekenntnisse, die in denen symbolischen Büchern enthalten, gegründet?

Corp. Const. March. l. c. p. 438.

Dieses Gesetz ist das neueste, welches wegen der Kirchenvisitationen in der Mark gegeben worden, und macht nebst der darauf Bezug nehmenden Instruktion vom 5ten März 1715.

C. C. M. l. c. p. 513.

noch jetzt die Richtschnur dabei aus.

Noch bestimmter hat König Friedrich Wilhelm I. in der Verordnung vom 18ten April 1733. erklärt:

die allergnädigste Intention gehet einzig und allein dahin, daß die Provinzen mit rechtschaffenen Lehrern und Seelsorgern versehen werden, die ihre Zuhörer auf das thätige Christenthum führen.

C. C. M. l. c. p. 559.

Ferner hat dieser König durch die Verordnungen vom 7ten März 1739, 9ten Januar und 8ten Februar 1740. festgesetzt:

daß zu Beförderung eines thätigen Christenthums die Prediger sich auf der Kanzel aller gekünstelten, allegorischen und verblümten Worte und Redensarten enthalten, ihre Texte auf eine kurze jedoch verständige Art erklären, alle unnütze repetitiones, digressiones und weitläuftige Erklärungen, so zur Erbauung nichts dienen, vermeiden, hingegen dieselbe kurz, bindig und durch klare Schlüsse ausführen sollen.

Cont. I. Corp. Const. March. p. 325.

Es ergiebt sich von selbst, daß alle diese Gesetze in der Hauptsache dahin gerichtet sind, den Predigern die Beförderung des thätigen Christenthums zur ersten Pflicht zu machen, und sie bei ihrer ganzen Lehre nicht auf streitige und zur Erbauung unfruchtbare Dogmen, nicht auf

menschliche Schriften, sondern auf das Wort Gottes selbst, besonders auf die Lehre Jesu, zu verweisen.

Während der Regierung Friedrichs II. sind diese Gesetze nicht verändert, und von des jetzt regierenden Königs Majestät durch das Religionsedikt vom 9ten Juli 1788. aufs neue bestätigt worden. Gleich im Eingange wird die Allerhöchste Intention dahin eröffnet:

nach dem Exempel Friedrich Wilhelm I. in den Preußischen Landen die christliche Religion der Protestantischen Kirche in ihrer alten ursprünglichen Reinigkeit wieder herzustellen.

Im §. 2. wird ausdrücklich verordnet:

Niemandem soll der mindeste Gewissenszwang zu keiner Zeit angethan werden, so lange ein jeder ruhig als ein guter Bürger des Staats seine Pflichten erfüllt, seine jedesmalige besondere Meinung aber für sich behält, und sich sorgfältig hütet, solche nicht auszubreiten, oder andere dazu zu überreden, und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen.

Der §. 7. verbietet den Geistlichen nur:

in ihrer Lehrart verschiedene wesentliche Stücke und Grundwahrheiten der Protestantischen Kirche und der christlichen Religion überhaupt wegzuleugnen;

die Irrthümer der Socinianer, Deisten, Naturalisten und anderer Sekten mehr wiederum aufzuwärmen, und solche unter das Volk auszubreiten; das Ansehen der Bibel herabzusetzen, sie zu verfälschen, zu verdrehen oder gar wegzuwerfen, den Glauben an die Geheimnisse der geoffenbarten Religion überhaupt und vornemlich an das Geheimniß des Versöhnungswerks und der Genugthuung des Welterlösers den Leuten verdächtig oder doch überflüssig zu machen.

Dagegen sollen sie nach eben diesem §.

die christliche Religion bei ihrer ganzen hohen Würde und in ihrer ursprünglichen Reinigkeit, so wie sie in der Bibel gelehrt wird, und nach der Ueberzeugung einer jeden Konfession der christlichen Kirche in ihren jedesmaligen Symbolischen Büchern einmal festgesetzt ist, gegen alle Verfälschung aufrecht erhalten.

Der §. 8. endlich macht es jedem Geistlichen zur Pflicht:

dasjenige zu lehren, was der einmal bestimmte und festgesetzte Lehrbegriff seiner jedesmaligen Religionspartei mit sich bringt;

und am Schlusse dieses §. ist beigefügt:

diejenigen bereits in öffentlichem Amte stehenden Geistlichen von denen es auch bekannt

sein möchte, daß sie leider! von denen im §. 7. gemeldeten Irrthümern mehr oder weniger angesteckt sind, sollen in ihrem Amte ruhig gelassen werden; nur muß die Vorschrift des Lehrbegriffs ihnen bei dem Unterrichte ihrer Gemeinen stets heilig und unverletzbar bleiben; wenn sie hingegen hierin Unserm landesherrlichen Befehle zuwider handeln, und diesen Lehrbegriff ihrer besondern Konfession nicht treu und gründlich, sondern wol gar das Gegentheil davon vortragen; so soll ein solcher vorsätzlicher Ungehorsam mit unfehlbarer Kassation und noch härter bestraft werden.

Sammlung der Edikte vom Jahre 1788. Seite 2175. u. f.

Zum richtigen Verstande dieses Gesetzes ist zu bemerken, daß die Vorschriften desselben den Geistlichen aller drei Hauptkonfessionen der christlichen Religion, nemlich der Reformirten, lutherischen und Römisch-Katholischen, im Allgemeinen ertheilt sind, dergestalt, daß ein jeder nach dem einmal bestimmten und festgesetzten Lehrbegriffe seiner jedesmaligen Religionspartei beurtheilt werden muß. Es ist ferner zu bemerken, daß der Prediger Schultz zur lutherischen Kirche gehört, und daß diese Kirche weder überhaupt, noch in den Preußischen Staaten insbe-

sondere, symbolische Bücher oder andere menschliche Schriften als Norm des Glaubens anerkennt, sondern nach der so deutlichen und oft wiederholten Erklärung ihres Stifters D. Martin Luther einzig und allein die Lehre Jesu im Evangelium zu ihrer Richtschnur festgesetzt hat. Dies bestätigen die vorhin angeführten Verordnungen des großen Kurfürsten und Königs Friedrich Wilhelm I., auf welche im Eingange des Religionsedikts ausdrücklich Bezug genommen, und die Allerhöchste Intention dahin angegeben wird:

> nach dem Exempel Friedrich Wilhelm I. in den Preußischen Landen die christliche Religion der Protestantischen Kirche in ihrer alten ursprünglichen Reinigkeit wieder herzustellen.

So geht auch endlich die Meinung der mehresten Mitglieder des Oberkonsistoriums bei Gelegenheit des vom Kammergericht verlangten Gutachtens dahin:

> Nach der Theorie des Protestantismus oder Lutherthums giebt es nur zwei Grundwahrheiten desselben.
>
> Die erste: Ein jeder ist in Glaubenssachen sein eigener Richter.
>
> Die zweite: Die heilige Schrift ist die alleinige Quelle der daraus herzuleitenden Lehren.

Hieraus folgt nothwendig: daß ein lutherischer Prediger die Pflichten seines Amtes völlig erfüllt, wenn er die Lehre Jesu nach dem Evangelium vorträgt, und sein Bestreben vorzüglich auf die Beförderung des thätigen Christenthums richtet. Lehrsätze, die nur in menschlichen Schriften aufgestellt und eben so oft bestritten worden, kann er ganz mit Stillschweigen übergehen; er behält auch für seine Person völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit; nur muß er die im §. 7. des Religionsedikts angezeigten Irrthümer nicht unter seine Pfarrkinder verbreiten; was er aber nicht als Prediger, sondern als Gelehrter, nicht bei dem Unterrichte seiner Gemeinen, sondern nur in wissenschaftlichen Schriften oder Unterredungen, über blos menschliche Lehrsätze äußert, kann ihm in keiner Rücksicht zum Vorwurfe angerechnet werden.

Diese gesetzmäßigen Begriffe müssen vorangehen, wenn man die gegenwärtige Sache richtig beurtheilen will. Hätten die Kommissarien darauf vor angestellter Untersuchung gehörig Rücksicht genommen, hätten sie nach Vorschrift der Kriminalordnung die Glaubwürdigkeit ihrer Nachrichten geprüft, so würden sie die vielen begangenen Unregelmäßigkeiten vermieden haben. Diese bestehen vorzüglich in folgendem:

1) Der Schultz ist wegen seiner Lehre zur Verantwortung gezogen, ohne vorher auszu-

mitteln: ob er wirklich den Vorschriften des Religionsedikts zuwider gelehrt habe? ohne, nach der Rechtssprache, das Corpus Delicti gehörig festzustellen.

Schon die Natur der Sache ergiebt, daß es mit der bürgerlichen Freiheit nicht bestehen kann, wider jemand eine Untersuchung zu eröffnen, bevor mit hinreichender Gewißheit erhellet, daß er ein bestimmtes Verbrechen begangen habe. Darum legen die Gesetze dem inquirirenden Richter die Pflicht auf, diesen Punkt vor allen Dingen ins Reine zu bringen; sie fordern dies besonders alsdann, wenn der Stand des Angeschuldigten und die Natur des Verbrechens den Richter zur Vorsicht leitet; sie verlangen alsdann solche rechtliche Anzeigen, die wenigstens einen halben Beweis ausmachen, und erklären dagegen das Verfahren für ungültig, wenn die Begehung der angeschuldigten That noch auf der bloßen Möglichkeit beruht.

Art. 6. und 20. der P. H. O.
de Böhmer ad Carpz. Qu. 107. obs. 3.
Meister rechtl. Erkenntnisse, Dec. 59. No. 27.
Quistorp peinl. Recht, §. 599.

Betrachtet man die Anzeigen, welche im gegenwärtigen Falle vorhanden waren, um den rc. Schultz einer strafbaren Lehrmethode verdächtig zu halten, so ist es nicht schwer, sich von ihrer Unzulänglichkeit zu überzeugen.

a) Den ersten Anlaß gaben die Briefe der beiden Schulmeister Michaelis und Arndt vom 7ten August 1791. Jener war von dem hiesigen Prediger Brumbey abgeschickt, den Schultz zu hören, und eine Predigt nachzuschreiben. Er nahm den Arndt mit sich; sie verfehlten zwar ihren Zweck, weil ꝛc. Schultz an dem Sonntage nicht predigte; doch fanden sie Gelegenheit, mit dem 23jährigen Sohne des Küsters Deutsch zu Hirschfelde eine weitläuftige Unterredung über die Lehre des ꝛc. Schultz zu halten. Das Resultat dieser Unterredung theilten sie in ihren Briefen dem Prediger Brumbey mit.

Alles beruht hier auf dem Geschwätz der beiden Schulhalter mit dem Küstersohne, und es ist merkwürdig, daß man nicht eher daran gedacht hat, diese Schulhalter zu vernehmen, bis der Vertheidiger des Schultz es verlangte.

b) Hiemit steht die Predigt in Verbindung, welche eben diese Schulhalter bei einer zweiten Reise am 28sten August 1791. nachgeschrieben, sie zuerst dem Brumbey gezeigt, und nach dessen Rath dem Oberkonsistorialrathe Hermes eingehändigt haben. Der Arndt hat nachher bei seiner Vernehmung eingestanden, daß er damals dem Oberkonsistorialrathe Hermes zur Versorgung empfohlen gewesen sei, und geglaubt habe, sich demselben durch die nachgeschriebene Predigt besser bekannt zu machen.

Beide haben übrigens von der gegen den rc. Schultz zu veranlassenden Untersuchung damals schon Wissenschaft gehabt, ungeachtet das Kommissoriale des Huulbeck noch in der Expedition gewesen ist.

Auch hier fehlt alle Glaubwürdigkeit, und man wird deutlich gewahr, daß die Schulhalter von den versteckten Angebern zu Werkzeugen gebraucht sind. Ueberdies enthält die nachgeschriebene Predigt an sich nichts, was dem §. 7. des Religionsedikts zuwider läuft, und die Inquirenten selbst haben im Verfolg der Untersuchung keinen Gebrauch davon gemacht.

c) Sind von dem Hermes und Hillmer verschiedene Stellen aus der im Jahr 1788. erschienenen Schrift des Schultz unter dem Titel: Erweis des himmelweiten Unterschiedes der Moral von der Religion, als anstößig bemerkt worden. Es ist jedoch auch davon bei der Untersuchung weiter kein Gebrauch gemacht, das Buch war schon vor Publikation des Religionsedikts gedruckt, und es kann überhaupt nach dem §. 8. dieses Edikts nur von dem Unterrichte der Gemeine, nicht aber von den Arbeiten des rc. Schultz als Schriftsteller, die Rede seyn.

d) Bleiben noch die Aussagen verschiedener Zeugen übrig, welche man über die Lehrart des Schultz abgehört hatte. Diese Zeugen waren der Küster Deutsch zu Hirschfelde und sein 23jähriger ihm adjungirter Sohn; der Küster

Deutsch zu Wiesenthal, welcher bis zum Jahre 1779. als Schulhalter in Gielsdorf gestanden hatte; der Gärtner Wilke zu Gielsdorf, ein Verwandter des Angebers Michaelis; der Schmidt Stegemann zu Hirschfelde; der Schulze und ein Bauer aus Gielsdorf; der Schulze nebst einem Bauer aus Wilkendorf.

Betrachtet man die Aussagen dieser Zeugen, ohne zugleich ihre Glaubwürdigkeit nach Vorschrift der Gesetze zu prüfen, so ist nicht zu leugnen, daß danach dem Schulz eine dem Religionsedikte entgegenlaufende Lehrart zur Last gelegt werden könnte, weil die mehresten dahin übereinstimmen: daß er die im §. 7. aufgestellten Grundwahrheiten der Protestantischen Kirche und der christlichen Religion überhaupt, wo nicht geleugnet, doch bezweifelt habe.

Die Sache erscheint indessen in einem ganz andern Lichte, wenn man diese Zeugenaussagen näher erwägt, sie unter einander vergleicht, und ihre Glaubwürdigkeit gehörig untersucht.

Zuvörderst ist keiner von den abgehörten Personen damals vereidet worden, und auch im Verfolge der Untersuchung hat nur der Sohn des Küster Deutsch zu Hirschfelde seine damalige Aussage beschworen, wogegen die beiden Schulzen und die beiden Bauern aus Gielsdorf und Wilkendorf lediglich ihre von der vorigen wesentlich verschiedene Deposition vor dem Justitiarius eidlich bestärkt haben.

Man kann jenen unbeschwornen Aussagen daher schon an sich keinen Glauben beimessen. Bei der Vernehmung haben aber auch die Inquirenten nicht regelmäßig verfahren. Die Zeugen sind nicht einzeln abgehört, und die Aussagen eines jeden Einzelnen niedergeschrieben worden, sondern der Küster Deutsch zu Hirschfelde und sein Sohn, der Schulze Ziesing und der Kossäte Nickel, der Schulze Ziesig und der Bauer Schultz sind paarweise vernommen, und ihre Aussagen jedesmal zusammengezogen. Dies läuft gegen die klare Vorschrift der Prozeßordnung.

Es ist ferner merkwürdig, daß alle diese Zeugenaussagen eine sichtbare Beziehung auf die in den Briefen der Schulhalter Michaelis und Arndt enthaltene Darstellung von der Lehrart des Schultz haben. Dies beweist, daß bei Vernehmung der Zeugen auch darin ordnungswidrig verfahren ist, daß von ihnen keine zusammenhängende Erzählung über den Gegenstand ihres Zeugnisses erfordert, diese nicht mit ihren eigenen Worten zu Protokoll genommen,

Corp. Jur. Fr. P. I. Tit. X. §. 91. und P. II. Tit. XI. §. 19.

sondern daß ihnen die Angaben der beiden Schulhalter vorgehalten, und darnach die Protokolle gleichsam auf Einem Leisten verfertigt worden. Dieses Verfahren verdient hier um so mehr Tadel,

weil

weil die Zeugen gemeine Landleute sind, die über abstrakte, ihre Fassungskraft übersteigende Lehrmeinungen sich äußern sollten, und deren Angaben nothwendig nicht nach fremden untergeschobenen Ideen, sondern nach ihrer eigenen Vorstellungsart aufgezeichnet werden mußten, wenn man nicht grobe Mißverständnisse veranlassen wollte.

Daß wirklich dergleichen Mißverständnisse vorgegangen sind, erhellet daraus, weil alle diese Zeugen schon damals übereinstimmend bekundeten:

> daß gegen den Lebenswandel des Schulz nichts zu erinnern sei; daß er sein Amt sehr ordentlich und in der vorgeschriebenen äußern Form verwalte; daß er seinen Gemeinen die Lehren Christi empfehle, sie zum Gehorsam gegen den König und gegen ihre Obrigkeit ermahne, ihnen die Liebe des Nächsten einschärfe, auch den Zustand nach dem Tode als eine Folge guter oder böser Handlungen vorstelle; daß endlich die Gemeinen sowohl als die Gutsherrschaften mit ihm völlig zufrieden wären.

Alles dieses, verbunden mit den geringen Kenntnissen der Zeugen von blos dogmatischen Sätzen, mußte dahin führen, daß sie die Lehren des Schulz, oder die darüber von dem Inquirenten gemachten Fragen, nicht richtig verstanden haben könnten.

Es bestätigt sich aber noch mehr, wenn man ihre Aussagen vergleicht. Die beiden abgehörten Mitglieder der Gemeine zu Wilkendorf, welche nach ihrer Angabe die Kirche fleißig besucht haben, bestimmen die vorzüglichsten Lehrsätze des Schulz dahin:

daß ein Gott sei, vor dem wir uns nicht fürchten sollten; er sei ein gütiger Gott und unser Vater. Wenn der Mensch hier Böses thue, so werde er in jener Welt eine schlechte Belohnung erhalten, und wenn er hier gut handle, so werde er dort ein Engel seyn.

Christus sei ein großer Lehrer gewesen, und eben so Gottes Sohn, wie alle andre Menschen, die hier gut handelten. Um seiner guten Lehren willen, nicht um unsere Sünden, sei er gekreuzigt, weil das jüdische Volk, und besonders die Hohenpriester, seine Lehre nicht hätten annehmen wollen.

Von seiner Auferstehung sei keine Gewißheit vorhanden, indem die Evangelisten nichts Bestimmtes darüber sagten.

Niemand solle glauben, daß er allein durch den Genuß des Abendmahls von seiner Sünde befreiet werde.

Die Taufe sei zwar von Christo eingesetzt, aber nicht schlechterdings zur Seligkeit nothwendig, sondern auch diejenigen, welche nicht getauft wären, könnten selig werden.

Aus der Bibel müsse man dasjenige herausnehmen, was nutzbar sei.

Sie versichern dabei, daß der Schultz weder vom Abendmahl, noch von der Bibel verächtlich gesprochen habe.

Dies bestätigt auch die Aussage des Gärtners Wilke, welcher schon 41 Jahre in Gielsdorf gewesen ist, also den Schultz vom Anfang seines Lehramtes gekannt hat, und den mehresten Glauben verdient, weil er am meisten gebildet ist.

Es gehört wenig Aufmerksamkeit dazu, um zu bemerken, daß diese Darstellung der Lehre des Schultz schon weit gemäßigter und weniger anstößig ist, als sie von den übrigen Zeugen angegeben worden, und man wird dadurch noch mehr überzeugt, wie sehr es hier auf die eigene Vorstellungsart der Zeugen ankömmt. Nachher wird auch gezeigt werden, daß durch die beschworne Aussage der drei Gemeinen die Lehre des Schultz in einem noch milderen Lichte erscheint.

Was übrigens der Küster Samuel Deutsch zum Nachtheile des Schultz ausgesagt hat, hätte gar nicht geachtet werden sollen, da er nach seiner eigenen Angabe mit dem Schultz in Feindschaft gelebt hat, und da seine Wissenschaft nur den Zeitraum vor 1779. begreift, bei der Untersuchung aber allein von der Zeit nach dem Religionsedikte die Frage sein kann.

Nach diesen Bemerkungen wird es keinen rechtlichen Zweifel haben, daß von den Inquirenten das Corpus Delicti — nemlich die Frage: ob der Schulz wirklich dem §. 7. und 8. des Religionsedikts zuwider gelehrt habe? — nicht gehörig zur Gewißheit gebracht worden sei. Sie hätten durch die Zeugenaussagen veranlaßt werden können, weiter nachzuforschen, mehrere und glaubwürdigere Zeugen, besonders die beiden Gutsherrschaften, den Inspektor Hanses, die Pächter oder Verwalter auf den Gütern, zu vernehmen, u. s. w.; sie handelten aber voreilig und gesetzwidrig, daß sie auf so unzureichende Anzeigen sogleich den Schulz selbst zur Verantwortung zogen.

2) Noch gesetzwidriger ist die Art, mit welcher sie bei Vernehmung des Schulz zu Werke gegangen sind.

Zuvörderst hat der Schulz in seiner schriftlichen Rechtfertigung behauptet, dieses Verhör sei eigentlich von dem Oberkonsistorialrath Hermes abgehalten. Dieser Behauptung hat auch der Hermes in seinen Bemerkungen nicht widersprochen, und der Inhalt des Protokolls, besonders die Fassung der dem Schulz vorgelegten Fragen, beweist ihre Richtigkeit. Schon darin liegt ein erheblicher Fehler, und zwar aus einem doppelten Grunde.

Nach dem Kommissoriale war die Untersuchung eigentlich dem Huulbeck allein aufgetragen, und derselbe nur angewiesen:

vor angestellter Untersuchung mit dem Hermes und Hillmer Rücksprache zu halten.

Damit stimmt auch die an den Hermes und Hillmer ergangene Verfügung, und die Natur der Sache brachte es mit sich, weil sie zu Untersuchungen weder bestellt noch vereidet sind.

Sie waren daher nicht befugt, sich in die Untersuchung selbst zu mischen, und es war unregelmäßig, daß der Hermes sich anmaaßte, das Verhör selbst abzuhalten, und dazu die Fragen zu entwerfen.

Dazu kömmt noch zweitens, daß der Hermes und Hillmer einer heimlichen Verbindung mit den Anklägern des Schulz höchst verdächtig sind. Die Akten ergeben deutlich, daß die beiden Briefe der Schulhalter Michaelis und Arndt den nächsteu Anlaß zur Untersuchung gegeben haben. Sie sind unter dem 7ten August 1791. an den Prediger Brumbey geschrieben; dieser hat sie an einen Freund gegeben, dessen Namen er nicht anzeigen wollen; am 13ten August 1791. erfolgte die Kabinetsordre, durch welche die Untersuchung verhängt ward, und gleich nachher stellte der Minister von Wöllner dem Inquirenten Huulbeck die beiden Briefe zu. In der Ver-

fügung an den Hermes und Hillmer sagt der Minister:

Euch wird am besten bekannt seyn, wie unsre höchste Person in Ansehung der anzustellenden Untersuchung gesonnen ist.

Am 28sten August 1791. verfügten die beiden Schulhalter sich aufs neue nach Gielsdorf, um eine Predigt des Schultz nachzuschreiben; sie zeigten dieselbe dem Brumbey, und stellten sie nach dessen Rath dem Hermes zu.

Merkwürdig ist dabei noch der Umstand, daß die beiden Schulhalter schon damals von der gegen den Schultz veranlaßten Untersuchung Wissenschaft gehabt haben, ungeachtet der Huulbeck das Kommissoriale erst am 29sten August erhalten hat.

Nach diesen aktenmäßigen Umständen kann es dahingestellt bleiben: ob der Hermes unmittelbar Ankläger des Schultz gewesen sei? Soviel ist immer erwiesen, daß er mit den versteckten Anklägern in einer so genauen Verbindung gestanden hat, welche ihn als ihren Theilnehmer darstellt. Er hatte daher um so mehr die Pflicht, sich aller Einmischung zu enthalten, und der Vertheidiger des Schultz hat gesetzmäßigen Anlaß gehabt, ihn als parteyisch zu verwerfen.

So wichtig diese Fehler bei der Form des mit dem Schultz gehaltenen Verhörs sind, eben so wichtig sind auch die Fehler bei dem materiellen Inhalte dieses Verhöres. Anstatt den

Schulz selbst seine Lehrart im Zusammenhange angeben zu lassen, und ihm alsdann die einzelnen von den Zeugen bekundeten Umstände vorzuhalten, haben die Inquirenten ihm blos acht Fragen vorgelegt, welche zum größten Theile nicht die Lehre Jesu, nicht praktisches Christenthum, sondern streitige Lehrmeinungen betreffen, und dahin abzwecken, seine eigene Ueberzeugung von diesen Lehrmeinungen — worauf es doch gar nicht ankam — zu erforschen. Die Kommissarien haben, allen Pflichten eines Inquirenten zuwider, auf die Vertheidigung des Schulz bei diesem Verhöre nicht die geringste Rücksicht genommen, sondern ganz sichtbar ihr Verfahren nur dahin gerichtet, ihn schuldig zu finden. Sie sind von dem offenbaren Irrthume ausgegangen, daß er verbunden gewesen sei, die aufgestellten dogmatischen Sätze nach ihrer Ueberzeugung seinen Gemeinen zu lehren, da doch das Religionsedikt im Eingange und am Schlusse des §. 8. nichts weiter von ihm fordert, als daß er die reine Lehre Jesu vortrage, und nicht das Gegentheil von den im §. 7. angegebenen Grundwahrheiten lehre; womit auch die Verordnungen Königs Friedrich Wilhelm I. und die älteren Gesetze übereinstimmen. Die Inquirenten haben endlich dem ꝛc. Schulze die beiden höchst auffallenden Fragen vorgelegt:

ob er gelehrt habe, daß Jesus Christus die Sünden der Welt in allen ihren Arten und Verschuldungen auf sich genommen, als hätte er sie selbst begangen; die Strafe, welche alle verdient hätten, an sich vollziehen lassen, und dieses sein Versöhnopfer allen, die an ihn glauben wollen, zur Befreiung von allem ihrem Unglück und Erwerbung ihrer Seligkeit angedeihen lassen? und ob er die Bibel als eine unmittelbare göttliche Offenbarung seinen Zuhörern vorstelle, und also alle ihre Aussagen und Lehren als Wahrheit angesehen wissen wolle?

Es bedarf keines Beweises, daß ein Verhör, bei welchem die Inquirenten sich so gesetzwidrig benommen, so sehr den Schein der Uebereilung und Parteilichkeit auf sich geladen haben, nicht gültig sein könne. Auch ist es bekannt, daß die Gesetze dem inquirirenden Richter alle verfängliche Fragen, alle Suggestionen, bei Strafe der Nichtigkeit, untersagen,

Art. 31. 56. und 60. der P. H. O.
de Böhmer ad art. 56. C. C. §. 1.
Quistorp §. 669. und 670.

und daß sie ihm die Pflicht auflegen, sowohl bei den Verhören als bei der ganzen Untersuchung auf die Vertheidigung des Angeschuldigten Rücksicht zu nehmen.

Im jetzigen Falle haben die bemerkten Fehler den nachtheiligsten Erfolg für den Schultze ge-

habt. Die vorgelegten Fragen sind von ihm mit einer Freimüthigkeit beantwortet, zu welcher er nicht verbunden war, und welche eine vorsichtige Ueberlegung widerrathen haben würde. Er hat sowohl bei dem Verhöre als in der nachher eingereichten Rechtfertigung sich darauf eingelassen, seine Meinung über die aufgestellten dogmatischen Sätze zu sagen, und die Beweise derselben vorgetragen. Daraus ist die schädliche Folge entstanden, daß auch in dem Gutachten des Oberkonsistoriums sein eigener Glaube, seine Privatmeinung, mit seiner Lehre, mit dem Unterrichte seiner Gemeine verwechselt worden; daß man, ohne genau die in den Akten vorhandenen Beweise seines Unterrichts der Gemeine abzuwägen, angenommen hat, er habe gegen die Vorschrift des Religionsedikts gelehrt, weil er nach seiner innern Ueberzeugung die im §. 7. angegebenen Grundwahrheiten zum Theil bezweifelt; daß man endlich die Entscheidung der Sache von einem Wortspiele abhängig gemacht hat, — nemlich von der Frage: ob er ein lutherischer oder nur ein christlicher Prediger sei?

Wenn es sogar nach dem Religionsedikte außer Zweifel ist, daß der Schulz für seine eigene Person völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit fordern kann, und daß er nur allein für den Unterricht seiner Gemeine verantwortlich ist: so muß seine Privatmeinung, sein Glaube, von dem

Unterrichte seiner Gemeine, von seiner Lehre, auf das sorgfältigste unterschieden werden; wegen seiner Privatmeinung kann ihm kein Vorwurf gemacht werden, und alles, was die Inquirenten darüber von ihm herausgelockt haben, ist so zu betrachten, als ob es nicht vorhanden wäre.

Diese Betrachtungen werden hinreichend seyn, um sich zu überzeugen, daß die Untersuchung nicht mit der gesetzmäßigen Ordnung geführt ist, und daß schon deshalb darauf kein Straferkenntniß gegen den Schultz gegründet werden könne. Ein solches Erkenntniß findet aber auch alsdann nicht statt, wenn man genau untersucht: was eigentlich von der Lehre des Schultz, von der Art des Unterrichts seiner Gemeine, erwiesen sei? Man muß dies zum Theil aus seinem im Verhöre und in der nachherigen schriftlichen Verantwortung abgelegten Bekenntnisse, zum Theil aus den Zeugenaussagen hernehmen.

Sein Bekenntniß geht im Wesentlichen dahin:

> er habe die Lehren von der Dreieinigkeit, von der Gottheit Christi, vom Geheimniß des Versöhnungswerks, und von der Auferstehung Christi, seinen Gemeinen nicht vorgetragen, sondern sie nur in solchen Wahrheiten unterrichtet, die theils zu ihrer moralischen Besserung, theils zu ihrer Beruhigung in Widerwärtigkeiten dienen. Deshalb habe er solche Materien, durch welche

dieser Zweck nicht erreicht werden könne, nie zum eigentlichen Gegenstande seiner Predigten gemacht; wohl aber, wenn über Sprüche der Bibel gepredigt worden, die von andern Lehrern etwa als Beweisstellen solcher Lehrsätze gehalten würden, gezeigt, daß diese Stellen das nicht beweisen, um die Wahrheiten, welche durch die falsche Erklärungsart verlohren gegangen wären, und doch zur Besserung oder Beruhigung der Zuhörer gedient hätten, ihnen am besten ans Herz zu legen.

Dagegen habe er seinen Hauptzweck dahin gerichtet, die reine Lehre Jesu vorzutragen, deren Wesentliches er darin setze: Gott muß von den Menschen blos als ein und ihrer aller liebevoller Vater gedacht und angesehen werden; nicht die Andachtsübungen und Gottesdienste, sondern die rechtschaffene, moralische Denkungs- und Handlungsart, die sich der Mensch hier zu eigen macht, und insonderheit die treue und geflissentliche Ausübung der Menschenliebe in allen ihren Pflichten, die sie in sich faßt, macht den Menschen für diese und die künftige Welt glücklich und selig.

Von der Bibel habe er gelehrt, daß sie eine mittelbare göttliche Offenbarung sei, und daß er nur dasjenige als Wahrheit annehme, was mit der Lehre Jesu übereinstimme.

Uebrigens könne es wol sein, daß er den Moses als einen Lügner und Betrüger geschildert habe: dies sei Pflicht gewesen, weil Moses im Gegensatze mit dem, was Christus von Gott lehre, durchaus im Widerspruche stehe, indem Moses Gott als ein rachsüchtiges, blutdürstiges und menschenfeindliches Wesen, Christus aber ihn als einen gütigen und liebevollen Vater vorstelle.

Die Kenntnisse, welche ein gebildeter Protestant von den Religionssystemen hat, sind schon hinreichend, um gewahr zu werden, daß die Lehre des Schulz, so wie sie hier von ihm dargestellt ist, bis auf die unschicklichen Aeußerungen über Moses, nichts anders sei, als praktisches Christenthum; mithin gerade das, was sie nach den Verordnungen Königs Friedrich Wilhelm I. und nach der im Eingange des Religionsedikts eröffneten Allerhöchsten Intention des jetzt regierenden Königs Majestät,

nach dem Exempel Friedrich Wilhelm I. in den Preußischen Landen die christliche Religion der Protestantischen Kirche in ihrer alten ursprünglichen Reinigkeit wieder herzustellen,

sein soll. So stimmen auch die mehresten geistlichen Mitglieder des Oberkonsistoriums, besonders Dietrich, Teller, Gedicke und Zöllner darin überein, daß der Schulz von der Lehre Jesu nicht abgewichen sei, und daß er die wesent-

lichen Grundwahrheiten derselben seinen Gemeinen dargestellt habe. Wenn sie aber zugleich darüber zweifelhaft sind, — denn entschieden haben sie es nicht — ob er für einen lutherischen oder nur für einen christlichen Prediger zu achten sei? so liegt der Grund sichtbar darin, daß sie seine durch die verfänglichen Fragen der Inquirenten herausgelockte Privatmeinung über die sogenannten Glaubenslehren mit dem Unterrichte seiner Gemeine vermischen, und daß sie die Zeugenaussagen ohne nähere Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit für wahr annehmen, weil die Kriminaldeputation bei Einforderung des Gutachtens verabsäumt hatte, ihnen über diese beiden wichtigen Punkte die nöthige rechtliche Anleitung zu geben.

Noch bleibt die Frage übrig: was durch die Zeugenaussagen gegen ihn erwiesen sei? Daß die von den Inquirenten zu Anfang der Untersuchung abgehörten Zeugen keinen Glauben verdienen, weil bei ihrer Vernehmung nicht regelmäßig verfahren worden, weil sie unbeeidet sind, und zum Theil mit einander im Widerspruche stehen, ist schon vorhin bemerkt. Man kann daher nur die beschworne Aussage der drei Gemeinen zum Beweise gegen den Schultz aufstellen, und diese geht — so weit sie dessen Lehre betrifft — dahin:

daß er ihnen Gott als den Schöpfer der ganzen Natur und der Menschen in dem Verhältnisse eines Vaters gegen seine Kinder

vorstellig zu machen suche, wie Christus in seinen Reden lehre; nicht als einen unerbittlich strengen Herrn, wie Moses im alten Testamente ihn darstelle.

Der rc. Schulß treibe mehr thätiges Christenthum, als die besondre Glaubenslehre; daß es nemlich auf Ausübung religiöser Gebräuche und Ceremonien wenig oder gar nicht, sondern vielmehr aufs Handeln ankomme, und daß des Menschen künftige Seligkeit von seinem gegenwärtigen Lebenswandel abhänge.

Das größte Verdienst Jesu, welchen Gott als Lehrer der Menschen in die Welt gesandt, bestehe darin, daß er die Menschen von dem Aberglauben zu dem einzigen wahren Gott zurückzubringen gesucht, wodurch er sich aber den Haß der Hohenpriester zugezogen, so daß er endlich im Dienst der Wahrheit sein Leben am Kreuz aufgeopfert. Das Hauptgebot der Christuslehre bleibe immer die Liebe Gottes und die Liebe des Nächsten. Auch ermahne der rc. Schulß sie oft zur Treue und zum Gehorsam gegen ihren Landesherrn und gegen die Obrigkeit. Den Gottesdienst halte er regelmäßig nach der vorgeschriebenen äußern Form; verrichte das Abendmahl, die Taufen und Trauungen nach den üblichen Formularen, und lasse beim Schulunterricht Luthers Katechis-

mus nebst dem gewöhnlichen Evangelienbuche zum Grunde legen.

Eben so hat auch der Kirchenpatron zu Gielsdorf und Wilkendorf, Ritterschaftsdirektor v. Pfuel, bezeugt:

daß der Schultz in seinem öffentlichen Vortrage die Lehre Jesu, von allen menschlichen Satzungen gereinigt, und wahres Christenthum predige. So wie es nun nach diesem nicht sowohl aufs Glauben als aufs Handeln ankomme, so habe er weniger Geschichtswahrheiten vorgetragen, als vielmehr sich angelegen sein lassen, die Zuhörer durch seinen Unterricht zu guten und rechtschaffenen Menschen zu bilden, welches auch von erwünschtem Erfolge gewesen sei.

Es leuchtet von selbst ein, daß nach diesen glaubwürdigen Zeugnissen die Lehre des Schultz ganz den nachtheiligen Schein verliert, in welchen sie durch das unregelmäßige Verfahren der Inquirenten gestellt war. Er hat den Gottesdienst nach der vorgeschriebenen Liturgie gehalten, bei dem Abendmahle und bei den Taufen die üblichen Formulare befolgt, in den Schulen Luthers Katechismus und das Evangelienbuch zum Grunde gelegt, bei seinen öffentlichen Vorträgen aber die Lehre Jesu gepredigt, und die unter den Theologen streitigen Fragen unberührt gelassen. Zugleich haben die Zeugen versichert, daß er weder vom

Abendmahl noch von der Bibel verächtlich gesprochen habe.

Wenn man so sein Betragen im Zusammenhange betrachtet — nicht etwa einzelne von einfältigen Landleuten mißverstandene und durch die untergeschobenen Begriffe der Inquirenten noch mehr entstellte Aeußerungen herausgreift — so fällt die Beschuldigung, daß der Schulz gegen die Vorschrift des Religionsedikts gelehrt habe, ganz hinweg.

Auch die Frage: ob er als ein lutherischer oder nur als ein christlicher Prediger betrachtet werden könne? erledigt sich nun von selbst. Er sagt am Schlusse seiner schriftlichen Rechtfertigung:

> ich bin eifrig beflissen, als ein ächt protestantischer Lehrer die wahre Lehre Jesu in ihrer ursprünglichen Reinigkeit nach meinen möglichsten Kräften zu predigen, und das wahre Christenthum aus dem Schutte, unter welchem es vergraben liegt, aufs möglichste und so weit meine Kräfte es vermögen, wieder hervorzuziehen.

Erwägt man bei dieser ganz bestimmten Erklärung des Schulz, daß er die Liturgie genau beobachtet, die Taufe und das Abendmahl in der vorgeschriebenen Form verrichtet, in den Schulen Luthers Katechismus zum Grunde legen lassen, und in seinen Predigten praktisches Christenthum nach

der

der Lehre Jesu vorgetragen hat; erwägt man ferner, daß nach den Gutachten der Oberkonsistorialräthe Dietrich, Teller, Gedicke und Zöllner, die Lehre Jesu sämmtliche Grundwahrheiten der christlichen Religion enthält, daß außer der Lehre Jesu keine Grundwahrheiten vorhanden sind, und diese mit den Grundwahrheiten der lutherischen Konfession übereinstimmen;

Vota des Oberkonsistoriums.

erwägt man endlich, daß nach den Verordnungen Friedrich Wilhelm I., welche das Religionsedikt als Muster annimmt, die erste Pflicht eines protestantischen Predigers auf die Beförderung des thätigen Christenthums gerichtet sein soll: so kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß der ꝛc. Schulz noch immer für einen protestantisch-lutherischen Prediger zu achten sei. Die gedachten Räthe des Oberkonsistoriums haben dies nur aus dem Grunde unentschieden gelassen, weil sie seine in den Akten geäußerte Privatmeinung über verschiedene dogmatische Sätze mit seiner Lehre verwechseln, und weil sie die ersten Zeugenaussagen ohne Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit aus Mangel rechtlicher Anleitung für wahr annehmen. Sie sind aber dennoch mehr geneigt, ihn für einen lutherischen Prediger anzuerkennen, und tragen auf seine Beibehaltung im Amte an. Auch die in zweiter Instanz beigebrachten Gutachten des Konsistorialraths Döderlein zu Jena, des

Doktor Theologiae und Professor Eckermann zu Kiel, imgleichen des Oberkonsistorialraths und Generalsuperintendenten Löffler zu Gotha, bestätigen dies, und stimmen dahin überein, daß der Schultz von den Grundwahrheiten der christlichen Religion und der lutherischen Kirche nicht abgewichen sei.

Es wird endlich noch darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß der Schultz ein Landprediger ist, und in seinem Vortrage sich nach der besondern Fassungskraft seiner Gemeinen richten mußte; daß für gemeine Landleute die Erklärung ihrer Pflichten weit nützlicher und faßlicher war, als die Erörterung subtiler, von den Theologen selbst bestrittener Fragen; daß er auch wirklich seine drei Gemeinen zu guten Menschen und gehorsamen Unterthanen gebildet hat, und daß übrigens keine Spur einer Proselytenmacherei erwiesen ist.

Das Resultat dieser Ausführung ist also dieses: daß die Untersuchung, so weit sie die Lehre des Schultz betrifft, sehr unregelmäßig und gesetzwidrig geführt worden, so daß schon aus diesem Grunde kein Straferkenntniß erfolgen kann; daß aber auch nach rechtlicher Prüfung aller in den Akten vorhandenen Beweise dem Schultz der Vorwurf, als ob er dem Religionsedikte zuwider gelehrt habe, und kein evangelisch-lutherischer Prediger sei, nicht zur Last fällt; daß wenigstens kein gesetzmäßiger Grund vorhanden ist, noch eine nähere Untersuchung darüber gegen ihn zu

veranlassen, sondern daß ihm nur wegen der unschicklichen Aeußerungen über Moses der verdiente Verweis ertheilt werden kann. Das Kirchenrecht stellt überhaupt den Grundsatz auf, daß irrende Lehrer, wenn sie nicht der Gotteslästerung, des Aufruhrs oder der Proselytenmacherei sich offenbar schuldig gemacht haben, durch Ermahnungen und Belehrungen wieder auf den rechten Weg gebracht werden sollen, und daß nur alsdann, wenn dieses gelindere Mittel fruchtlos sein sollte, die Strafe der Dienstentsetzung stattfinden könne.

Böhmer Princ. Jur. canon. §. 870. 884. und 885.

Damit stimmt auch die Landesverfassung überein.

Müller Pract. March. Resol. XX. n. 43.

Verordnungen vom 16ten August 1637. und 9ten August 1639. vid. C. C M. T. I. P. I. S. 347.

Bei dem Schulz, dessen Lebenswandel untadelhaft gewesen ist, der die Pflichten seines Amtes im Allgemeinen genau erfüllt hat, und mit welchem sowohl der Kirchenpatron als die drei Gemeinen so sehr zufrieden sind, muß dies um so mehr stattfinden, weil er bisher von seinen Vorgesetzten noch keine Belehrung und Warnung erhalten, seine Lehrart 26 Jahre hindurch öffentlich und ungestört ausgeübt, und damit nach dem Zeugnisse der Gutsherrschaft und des Landraths den wichtigen Nutzen gestiftet hat, daß seine Gemeinen sich durch Treue und Gehorsam gegen den Landesherrn

und gegen die Obrigkeit, durch gute Sitten, Fleiß und promte Entrichtung ihrer Abgaben, auszeichnen. Es kommt auch noch der merkwürdige Umstand hinzu, daß nach Publikation des Religionsedikts seine Verantwortung über zwei von einem Ungenannten nachgeschriebene und eingereichte Predigten durch den jetzigen Chef des geistlichen Departements, Minister von Wöllner, erfordert ist. Bei dieser Gelegenheit hat der Schulz in dem am 27sten August 1788. von dem Oberkonsistorialrathe von Irwing aufgenommenen Protokolle seine ganze Lehrart, so wie sie jetzt ausgemittelt worden, ohne Rückhalt angezeigt, und am Schlusse hinzugefügt:

> er getröste sich auch künftig des Allerhöchsten Schutzes, wenn er, wie bisher, fortfahre, seine Gemeine zu guten Bürgern des Staats und getreuen Unterthanen des Königs machen zu helfen, und wolle sich über diese Ausübung seiner Pflicht aller und jeder Art unparteiischer Untersuchung täglich mit Freuden unterwerfen.

Das Protokoll ist gleich damals bei dem Minister von Wöllner eingereicht, jedoch von demselben darauf nichts verfügt worden.

Von einer Admonition war damals gar nicht die Rede, vielmehr der Auftrag an den von Irwing nur dahin gerichtet:

dem Schultz die nachgeschriebenen Predigten vorzuzeigen, und ihn zu vernehmen, ob er dergleichen wirklich gehalten habe?

Darauf hat auch der von Irwing sich eingeschränkt, und das Protokoll enthält keine Spur einer Admonition, ungeachtet der Schultz den Inhalt der beiden Predigten im Allgemeinen anerkannt, zugleich aber seine ganze Lehrart zur Prüfung vorgelegt hatte. Er konnte also mit Recht eine Belehrung erwarten, wenn seine Art des Unterrichts als irrig und dem damals nicht lange publizirten Religionsedikt zuwider betrachtet wäre; er behauptet auch jetzt mit Recht, daß er aus dem damals beobachteten Stillschweigen eine Genehmigung seiner vorgelegten Lehrart hergeleitet habe.

In jeder Rücksicht bleibt daher soviel gewiß, daß kein gesetzmäßiger Grund vorhanden ist, auf die Dienstentsetzung des Schultz zu erkennen, und daß vielmehr der Sache ein volles Genüge geschiehet, wenn ihm die ernstliche Weisung ertheilt wird:

sowohl in seinen öffentlichen Lehrvorträgen, als in dem Privatunterricht, bei Vermeidung der in dem Religionsedikt §. 8. geordneten Kassation, sich alles dessen zu enthalten, was nach den Bestimmungen des gedachten Edikts §. 7. dem Lehrbegriff der evangelisch lutherischen Kirche entgegen ist.

Dadurch wird allem Nachtheile vorgebeugt, welcher für die Zukunft von seiner bisherigen Lehrart besorgt werden könnte, und er wird nun mit mehrerer Aufmerksamkeit dahin bedacht sein müssen, auf die Fassungskraft und Beschaffenheit seiner Zuhörer gehörig Rücksicht zu nehmen, und nicht durch unbestimmte oder zweideutige Aeußerungen schädliche Mißverständnisse zu veranlassen. Da er übrigens durch einige Aeußerungen dieser Art zur gegenwärtigen Untersuchung Gelegenheit gegeben hat, und die mehresten Kosten zu seiner Vertheidigung verwendet sind, so hat er zur Tragung derselben verurtheilt werden müssen.

G. . . . . r.

am 28sten Jul. 1793.

Nachschrift.

Es ist bekannt, daß des jetzt regierenden Königs Majestät eine nochmalige Revision dieses Prozesses durch das Obertribunal verfügt haben, welche aber gegen die Erwartung des Publikums zum Nachtheile des Predigers Schultz ausgefallen ist. Zur allgemeinen Belehrung wäre zu wünschen, daß die Herren Referenten des Obertribunals ihre Ausarbeitungen ebenfalls drucken lassen wollten.

G.

II.

Ein interessanter Seerechtsfall.

Es wurde das Preussische Schiff Charlotte von Marokkanischen Korsaren im Mittelländischen Meere genommen, und in dem Hafen zu Larache aufgebracht. Indessen scheiterte solches am Eingang des Hafens, und ging daselbst mit der Ladung völlig verlohren; die Mannschaft wurde gerettet, jedoch in die Sklaverei geführt. Man pflegt daselbst für einen Steuermann ein Lösegeld von 1000, und für jeden Matrosen ein dergleichen von 500 Piastern, gewöhnlich zu nehmen.

Es entstand also die Frage: wer in solchem Fall das Lösegeld, zu dessen Aufbringung die Schiffsmannschaft und deren Angehörige zu dürftig sind, tragen solle?

In dem Allgemeinen Landrechte und in dem bei dessem Abschnitt von den Rhedern, Schiffern und Befrachtern (P. II. T. VIII. §. 1398. et seq.) mit zum Grunde gelegten ältern Preuß. Seerechte vom Jahre 1727, ist ein Fall dieser Art nicht entschieden, auch ist keine auf dieselbe directe anzuwendende Bestimmung darin enthalten. Dasjenige, was darin von analogischer Anwendbarkeit vorkommt, gehet blos auf die große Have=

rei. Da aber diese, nach dem Sinn des Gesetzes, nur dann stattfindet, wenn der Schaden nicht durch bloßen Zufall, oder Schuld, sondern absichtlich, behufs der Fortsetzung der Reise, Abwendung oder Minderung einer Gefahr und Erhaltung des Schiffs entstanden, und diese Absicht wirklich ganz oder zum Theil erfüllt, nicht aber dann, wenn das Schiff verlohrengegangen ist; und da vorerwähntes Seerecht Sect. VIII. §. 26. noch ausdrücklich sagt: daß das, was man Seeräubern, aus einer Absicht jener Art, giebt, nicht aber das, was sie eigenmächtig wegnehmen, zur großen Haverei gehört; so kann hiernach die in Rede stehende Auslösung nicht füglich als Haverei den Rhedern und Befrachtern des Schiffes aufgebürdet werden.

Zweifelhafter aber ist es, ob nicht etwa dem Rheder, als Prinzipal, aus seinem Verhältniß gegen den Schiffer, als seinen Faktor, und gegen die in dessen Dienste stehende Schiffsmannschaft, eine rechtliche Verbindlichkeit erwachse, einen dergleichen Schaden zu tragen, zumal wenn bei diesem ein Versehn, oder Vernachlässigung gewöhnlicher Vorsichtsmaaßregeln von seiner Seite, vorwalten sollte.

Deshalb sah sich das Hoflager veranlaßt, mittelst Reskript vom 3ten Juni 1799, bei dem Ostpreuß. Etatsministerio Nachfrage zu thun, und dessen Gutachten zu erfordern. Dieses hielt hierüber mit dem dortigen Admiralitätskollegio und der Re-

gierung weitere Rücksprache, worauf ersteres demselben unter dem 17ten Juli desselben Jahres die anliegende Auskunft gab.

Die Ostpreussische Regierung war größtentheils gleicher Meinung, und führte in ihrem Berichte vom 27sten August 1799. an: daß nach dem Allgem. Landrechte die hier streitigen Fragen dahin zu entscheiden wären, daß in der Regel weder die Rheder, noch die Befrachter, zur Bezahlung des Lösegeldes für verpflichtet zu erachten, weil der §. 1576. Th. 2. Tit. 8. ausdrücklich verordne,

> daß, wenn das Schiff von Feinden oder Räubern genommen worden, oder sonst durch Zufall ganz verlohren gehet, das Volk weiter keinen Anspruch machen könne;

und im Preuß. Seerecht von 1727. Kap. IV. Art. 10. es heißt:

> wenn ein Schiff von den Feinden oder Räubern genommen wird, darf der Schiffer dem Volke weiter nichts bezahlen; wird aber das Schiff ranzionirt, oder sonst in Freiheit gesetzt, so muß das Volk die volle Heuer bekommen.

In diesen Gesetzen wird zwar nur an die Forderungen des Schiffsvolks gedacht, und es geschieht nicht weiter des Schiffers Erwähnung, auch wird in beiden Gesetzen nur der Fall vorausgesetzt, daß das Schiff ohne die Mannschaft genommen worden. Da aber die Schiffer mit ihrem Schiffs-

volk in Rücksicht auf die Rheder in gleichem Verhältniß stehen, weil der Schiffer der Faktor des Rheders ist, und das Schiffsvolk dasjenige Gesinde ist, dessen sich der Schiffer bedienen muß, um die Aufträge und Geschäffte des Rheders auszuführen; beide Gesetze aber auf dem allgemeinen Satz beruhen,

daß die gesetzlichen Verbindlichkeiten der Rheder aufhören, wenn das Schiff von Feinden oder Räubern genommen wird, oder sonst durch Zufall ganz verlohren geht;

so war sie der Meinung, daß die Forderung einer nicht vorbedungenen Auslösung aus der Sklaverei im vorausgesetzten Fall noch weniger für begründet zu erachten, und also an sich unstatthaft sei.

Hierauf wurde vom Hoflager festgesetzt: daß durch eine in den Preuß. Staaten zu veranstaltende Kollekte das aufzubringende Geld zur Lösung dieser Gefangenen aufgebracht werden sollte, und Hoffnung gemacht, daß Ihro Majestät in diesem besondern Fall sich vielleicht entschließen würden, das Fehlende aus ihren Kassen zuschießen zu lassen.

Inzwischen aber wurde noch der Versuch gemacht, unter Vermittelung des Königl. Portugiesischen Hofes, der mit dem Kaiser zu Marokko in direkter Verbindung stehet, die unentgeldliche Loslassung der Gefangenen auszuwirken. Dies ging von statten, und da es solchergestalt auf die

gesetzliche Bestimmung im vorliegenden Fall nicht weiter ankam, so ist solche vor der Hand noch ausgesetzt geblieben.

Beilage.

Ew. Exzellenz und E. Königl. Hochlöblichen Etatsministerio, ermangeln wir nicht, auf das geehrte Schreiben vom 11ten d. M. ganz ergebenst zu erwiedern, wie das Memelsche Schiff Charlotte wol das erste der Preussischen Kauffahrteischiffe sein möchte, welches den Korsaren in die Hände gefallen ist; und in Absicht der Städte Königsberg, Pillau und Memel, deren Schiffahrtsangelegenheiten unserer Aufsicht anvertrauet sind, können wir dies mit Zuverlässigkeit behaupten. Die Frage:

> wer zur Auslösung der in Marokkanische Gefangenschaft gerathenen Equipage des Schiffs Charlotte verbunden sei?

läßt sich daher aus vorhergegangenen Fällen ähnlicher Art nicht erörtern.

Ueberhaupt ist es selten, daß die Afrikanischen Seeräuber sich bis zur Straße hinaus nach den portugiesischen Küsten wagen, wo jener Raub von ihnen begangen worden.

Die Seltenheit eines solchen Vorganges hat denn auch den Preussischen Kaufleuten und Rhedern, welche nur erst seit einigen Jahren in ein Handlungsverkehr mit Portugall gekommen sind, die durch kein Gesetz befohlne, sondern eines jeden

Gutbefinden überlassene Versicherung ihrer dorthin bestimmten Schiffe und Güter vor Seeräubergefahr entbehrlich gemacht.

Immer würde es aber zu wünschen sein, daß die Errichtung einer sogenannten Sklavenkasse, dergleichen z. B. in Hamburg und Lübeck vorhanden ist, und zu welcher die Schiffer und Matrosen mit beitragen, auch bei uns zu Stande käme, um daraus die Lösegelder für unsere in Sklaverei gerathene Schiffsleute nehmen zu können, wozu sich jedoch jetzt, weil die hiesigen Rheder und Schiffer zu einem solchen Unternehmen zu schwach sind, und die Memeler und Danziger ihren Beitritt versagen, alle Hoffnung zu verlieren scheint.

Zu leugnen ist allerdings nicht das Interesse, welches die Rheder an der Erhaltung brauchbarer Schiffsleute haben; auch verordnen selbst die Gesetze (Preuß. Seerecht, Kap. 4. Art. 40.), daß die im Dienste des Schiffs beschädigten auf des Schiffs Unkosten geheilt und verpflegt werden sollen. Dagegen ist nach dem 41sten Artikel dem Schiffer in Absicht der Kranken anheimgestellt, ob er sie im Dienst behalten, oder zurücklassen will; da er denn im erstern Fall nach Möglichkeit und christlicher Liebe, ohne Kürzung ihres Lohnes, sie zu verpflegen, im letztern Falle aber auf der Reise und an fremden Orten für ihre Verpflegung bestmöglichst zu sorgen, und dazu, so weit sich ihr ganzer Lohn erstreckt, den nöthigen Vorschuß zu thun hat.

Man muß gestehen, daß die Verbindlichkeit, die hier den Schiffern, und durch sie ihren Rhedern, in Absicht des kranken Schiffsvolks aufgelegt wird, gering ist, daß sie nicht viel mehr als die rechtliche Verbindlichkeit der Herrschaft gegen ihr krankes Gesinde bedeutet, und daß es bei beiden mehr auf die Pflichten der Menschenliebe, die sich nicht befehlen lassen, als auf gesetzliche Verordnungen angesehen ist.

Hieraus folgt nun, daß der Gesetzgeber vielweniger die Absicht gehabt habe, den Rheder zur Auslösung des in Sklaverei gerathenen Schiffsvolkes, wozu oft ein beträchtlicher Theil seines Vermögens — im gegenwärtigen Fall ein Kapital von mehr als 20000 Fl. — erfordert wird, zu verpflichten; und selbst das Stillschweigen des preußischen Seerechts hierüber, giebt zu erkennen, daß man dem Rheder keine solche Verpflichtung habe aufbürden wollen.

Dieses Stillschweigen unserer Gesetze kann um so weniger eine andere Auslegung erhalten, als die Seerechte anderer Nationen sich über diesen Punkt ganz bestimmt und einhellig erklären.

In der Anlage fügen wir einen Auszug aus dem englischen, französischen und holländischen Seerecht bei, worin es ausdrücklich heißt:

> daß das Schiffsvolk, wenn es in Sklaverei gerathen, kein Recht habe, von den Rhedern oder Kaufleuten das Lösegeld zu fordern.

Zwar wird zugleich festgesetzt,

daß diejenigen Schiffsleute, die etwa ans Land oder aufs Meer zum Besten des Schiffs und der Ladung versendet würden, und dabei in Sklaverei fielen, auf Kosten des Schiffs und der Ladung ausgelöset werden sollen; doch nur auf den Fall, wenn Schiff und Ladung geborgen würden, und daß der Beitrag nicht über 300 Livres betrage.

Man sieht, daß diese Ausnahme, ohne an die Größe des Lösegeldes zu denken, nicht auf den vorliegenden Fall anzuwenden, da der Schiffer samt dem übrigen Schiffsvolk in Gefangenschaft gerathen, und das Schiff nebst der Ladung verlohren gegangen ist.

Besäßen nun die Gefangenen das Vermögen dazu, so würde kein Zweifel sein, daß sie selbst ihr Lösegeld aufbringen müßten, da es ihr freier Wille gewesen, sich zur Schifffahrt nach Lissabon ohne Versicherung vor Seeräubergefahr zu vermiethen, und sie in Hinsicht dieser gefahrvollen Reise ein höheres Miethsgeld, als nach den näher belegenen Seehäfen, erhalten haben.

Ohne den Vermögenszustand dieser Leute näher zu kennen, läßt sich wol mit der höchsten Wahrscheinlichkeit annehmen, daß keiner von ihnen 500 Piaster — als so viel für jeden Matrosen gefordert wird, aufzubringen im Stande ist.

Es würde also nichts übrig bleiben, als entweder eine allgemeine Kollekte in den preußischen

Staaten zur Befreiung dieser Unglücklichen zu veranstalten, oder zur sichersten und kürzesten Maaßregel, die durch gütliche Verhandlungen so viel als möglich zu ermäßigende Auslösungssumme aus einem öffentlichen Fonds herzugeben. Die Gründe zu diesem letztern Vorschlage würden sich theils aus der vom Staat übernommenen Garantie der Rechte und Freiheiten seiner Bürger, theils aus der dem Staate selbst obliegenden Beschützung seines Gebiets — wofür die seinen Unterthanen zugehörigen Schiffe ebenfalls anzusehen sind — herleiten lassen.

Wir zweifeln auch nicht, daß in diesem Falle Se. Majestät, unser Allergnädigster König und Herr, welchem das Wohl seiner getreuen Unterthanen am Herzen liegt, zur baldigen Befreiung dieser Unglücklichen, die es auf dem Wege des redlichen Erwerbfleißes geworden sind, allenfalls durch huldreiche Hergebung der Lösegelder sich thätig zu bezeigen, und dadurch die Handlung und Schifffahrt zu beleben, die Gnade haben werden.

Dieses geneigtest zu bewirken, werden Ew. Exzellenz und E. Königl. Hochlöbl. Etatsministerium sich gewiß auch ohne unsere gehorsamste Bitte, aus Menschenliebe angelegen sein lassen.

Königsberg, am 17ten Jul. 1799.

Königl. Ostpreuß. Kommerz- und Admiralitäts-kollegium.

A General Treatiſe of the dominion and laws of the Sea ancient and modern. London 1725. (Alexander Juſtice) Book III. Title IV. Article XVI.

Seamen taken in Ships and made ſlaves ſhall pretend nothing againſt the Maſters, Owners, or Merchants for theire Ramzon.

But if any of'em (being ſent and for the Service of the Ship) be taken aſhore, or at Sea, his Ranſom ſhall be paid at the Expences of the Ship, and if he was ſent out for the Service of Ship and Cargo, his Ranſom ſhall be paid by both, if they arrive happily at a good Port. However the whole ſhall not exceed three hundred Livres, beſides his Wages.

Nouveau Commentaire ſur l'ordonance de la Marine, par M. René-Joſue Valin. Tome I. Liv. II. Titre IV. Article XVI.

Les matelots pris dans le navire et faits eſclaves ne pourront rien pretendre contre les maitres les proprietaires ni les marchands, pour le payement de leur rachat.

En fait de priſe et de pillage, tout étant alors au pouvoir et à la diſcretion de l'ennemi ou du private, ce qui eſt pris à chacun, ou à quelqu'un en particulier, ne forme, qu'une avarie ſimple et particuliere; Art. 5. du titre des avaries; pour raiſon de quoi par conſequent il n'y

n'y à pas de contribution à demander. Ainfi fi dans le desordre de la Prife, des Matelots font entlevés du vaiffeau pour paffer dans celui de pirote, et être faits efclaves, c'eft un malheur pour eux, et qui les regarde uniquement, de maniere qu'ils ne peuvent pour le payement de leur rachat, fe pourvoir ni contre le maitre et les autres, à qui le pirote a fait grace, ni contre les propriétaires du navire, ni enfin contre les marchands chargeurs. Le bonheur de ceux-ci leur eft particulier, comme le malheur des autres leur eft propre et perfonel.

Art. XVII.

Mais fi aucun d'eux eft pris étant envoyé en mer ou la terre, pour le fervice du navire, fon rachat fera payé aux depens du navire, et fi c'eft pour le navire et la cargaifon, il fera payé aux depens de tous les deux pourvuqu'ils arrivent à bon port, le tout neanmoins jufqu'à concurrence des trois cens livres, fans préjudice de fes loyers.

Allgemeine Verhandeling van de Heerfchappy der ee en een compleet lichaam van de Zee-Rechten de Amfterdam 1762.

XXIV. Afdeeling, Artikel XVI. Zeelieden in Shepen genomen en tot Slaaven gemaakt, zullen van hunnd Shippers, Eigenaars, of Kop-

lieden, niets voor hun Rantſon te vorderen hebben.

XVII. Afdeel. Maar zoo een van hun (uitgezonden zynde ten dienſte van het Ship) wordt genomen aan de Wal of op Zee, zal zyn Rantſoen betaald worden op Koſten van't Ship; en zoo hy uitgezonden was ten Dienſte van Ship en Carga, zal zyn Rantſoen door beyde betaald worden, zoo zy gelukkiglyck in behouden Haven komen: evenwel zal het gehal niet meer beloopen dan driehondert Livres behalven zyne Gage.

B * * *.

III.

Das Verbot der Westpreussischen Statutargesetze, über adliche Grundstücke zu testiren, begreift auch die in Ansehung solcher Grundstücke per Testamentum zu stiftenden Fideikommisse mit in sich, wenn gleich darin der Ordo succedendi ab intestato beibehalten worden.

Bericht der Westpreussischen Regierung.

Ein lauenburgischer Vasall, der in Schlesien domizilirte, errichtete ein Testament, in welchem er unter andern über ein adliches Gut dergestalt letztwillig disponirte, daß er mit Uebergehung seines leiblichen Bruders seinen Brudersohn zum Erben desselben einsetzte, jedoch auch zugleich dabei verordnete, daß dies Gut nicht aus der Familie veräußert, nicht verschuldet, sondern nach dem ohne Leibeserben erfolgten Ableben des eingesetzten Erben, seinem zweiten Brudersohn, dem Sohn des übergangenen, und nach dessen steriliter erfolgtem Tode seiner leiblichen Schwester, oder deren ältestem Kinde, erblich zufallen sollte. Nach eröffnetem Testament fochte der übergangene Bruder des-

sen Gültigkeit, jedoch nur allein gegen den haeredem institutum aus dem Grunde an, weil die Testamentifaktion über Immobilien in den Statutargesetzen dieser Provinz, der auch Lauenburg und Bütow durch das Patent vom 14ten Oktober 1773. in Absicht der Justizverfassung inkorporirt worden, besonders in der Instruktion für die Westpreussische Regierung vom 21sten September 1773. §. 13. Sect. VII. Nr. 25. ausdrücklich verboten worden. Der Streit wurde durch zwei konforme rechtskräftig gewordene Erkenntnisse dahin entschieden: daß das Testament in so fern, als es den Kläger von der Miterbschaft ausgeschlossen, für nichtig zu achten, und der Kläger mit dem haerede instituto zu gleichen Theilen zur Erbfolge zu admittiren, und im Appellationserkenntniß wurde nur die Maaßgabe beigefügt, daß die Frage:

ob das vom Testator in dem Testament verordnete Fideikommiß stattfinde,

in separato zwischen den nunmehrigen haeredibus institutis und substitutis, welche letztere in jenem Prozeß nicht interessirt waren, erörtert werden sollte. Dies Separatum ist gegenwärtig angestellt, und seine Entscheidung beruhet vorzüglich auf der Rechtsfrage:

ob nach Westpreussischen Statutargesetzen das Verbot, über adliche Grundstücke letztwillig zu verordnen, so weit auszudehnen sei, daß es auch keinem Erblasser, servato ordine

succedendi ab intestato praescripto, freistehe, dergleichen Güter mit einem Familienfideikommiß zu beschweren.

Diese Frage ist zur Zeit in den Statutargesetzen dieser Provinz nicht entschieden, und daher wird die Einholung eines Konklusi von Einer hohen Gesetzkommission nothwendig.

Allergnädigster König und Herr!

die Worte, die das Verbot der Testamentifaktion in Absicht adlicher Grundstücke dieser Provinz, exclusive der Distrikte an der Netze, enthalten, lauten in der Instruktion für die Westpreussische Regierung c. I. also:

auch durch Testamente und Vermächtnisse stehet einem jeden, dem die Rechte Testamente zu machen erlauben, zu, von allen seinen beweglichen Gütern zu disponiren, nicht aber von seinen unbeweglichen, als welche er jederzeit seinen Intestaterben hinterlassen muß, und ist bei Anfertigung aller testamentarischen Dispositionen hierauf Rücksicht zu nehmen.

Zieht man in Erwägung,

1) daß verba legis generalia sind, und die Testamentifaktion über unbewegliche Güter deutlich verbieten, auch daß dies Verbot ein Gegensatz von der unmittelbar vorhergehenden sub Nr. 24. c. I. enthaltenen Stelle ist, wornach es heißt:

überhaupt stehet übrigens einem jeden frei, bei seinem Leben von seinen sowohl beweglichen als unbeweglichen Gütern nach Gefallen zu disponiren, solche durch Schenkungen unter Lebendigen wegzugeben, zu veräußern, zu verpfänden und zu verkaufen, wenn solches nur auf eine in den Rechten vorgeschriebene Weise geschieht;

2) daß die Quelle, woraus diese lex prohibitiva geflossen, nemlich das jus nobilitatis terrestre Prussiae, und das jus Poloniae privatum nicht minder klar, und jene Disposition wörtlich darin enthalten sei, indem es in der Konstitution des Königs Sigismund von 1510. heißt:

Pietatem sanctam opprimere nolentes, sed eam summo favore prosequi cupientes decernimus: Ut testamenta condantur juxta veterem constitutionem, ex more antiquitus servato, de bonis mobilibus. Immobilia vero bona, tam hereditaria, quam oppignorata (ne defensio reipublicae minuatur) testamenti ordinationi subjecta minime esse debent.

auch in der nachherigen Konstitution dieses nemlichen Königs von 1519. sogar poena nullitatis auf die Transgression dieser legis prohibitivae gesetzt worden, verbis:

testamenta, contra statutum per has antea editum condita, deinceps non confirmabi-

mus; et quae confirmata sunt, jure impugnari debebunt.

Herburt sub Voce Testamentum, p. 505.

3) daß ratio legis in einem ehemaligen, durch die teutschen Ritter ins Land gebrachten Lehnsnexu liege, welches sich sowohl aus den Worten: ex more antiquitus servato, als vorzüglich aus dem beigefügten Grunde: ne defensio reipublicae minuatur, entnehmen läßt, indem mit den letztern Worten die bei allen Lehnssystemen zum Grunde liegende Heerfolge oder doch praestatio servitiorum militarium gemeint zu sein scheint;

4) daß die ganze Successionsordnung des Adels dieser Provinz Ueberbleibsel von einem wirklich vormals obgewalteten Lehnssystem verräth, wie auch selbst in der gedachten Regierungsinstruktion c. l. angenommen ist, daß die Erbfolge sich auf pacta et providentiam majorum gründe, und daß mithin, wenn man auf das jus feudale commune zurückgeht, die Disposition dieser legis prohibitivae dadurch noch mehr bestärkt wird, indem in der Regel die Testamentifaktion über Lehne nicht erlaubt ist;

Böhmer Princip. jur. feudal. Lib. 1. Sect. 2. Cap. 8. §. 292.

so scheint die aufgeworfene Frage verneinend entschieden werden zu müssen. Wenn man aber auch dagegen in Betrachtung nimmt,

1) daß die ganze Absicht dieses prohibitiven Gesetzes nur dahin geht, daß die in der festgestellten Successionsordnung des Adels eingeführte Intestaterbfolge durch einen letzten Willen nicht verrückt, und daher dadurch keinem heredi extraneo Güter zugewandt werden sollen, welches deutlich in den beigefügten Worten:

als welche er jederzeit seinen Intestaterben hinterlassen muß,

enthalten zu sein scheint, und daß dies durch die Stiftung eines Familienfideikommisses nicht geschieht;

2) daß die Polen selbst ehedem schon Einschränkungen bei diesem Gesetz gemacht, indem theils durch eine Konstitution des Königs Sigismund von 1511. sterilibus eine freie und ganz uneingeschränkte Disposition über ihr Vermögen juxta suam voluntatem zugestanden worden,

Herburt sub Voce Steriles.

theils um nicht den Schein zu haben, als wenn sie gegen den Buchstaben des Gesetzes gehandelt, durch Schenkungen unter lebendigen suspenso effectu a morte donantis, Grundstücke zu veräußern, und solchergestalt die Intestaterbfolge zu vernichten, angefangen; dazu auch durch eine Konstitution des Königs Sigismund August von 1523. und per usum fori berechtiget worden,

Dresner in Institut. jur. Pol. Lib. 2. Lit. 23. p. 125.

wodurch denn der in der Konstitution von 1510. gerühmte mos antiquus schon viel von seinem Gewicht und Ansehen verlohren;

3) daß, wenn gleich in ältern Zeiten ein wirkliches Lehnssystem in dieser Provinz bei dem Adel existirt, dennoch solches durch das Privilegium Königs Kasimirs von 1476. gänzlich aufgehoben worden,

Conf. Jura fundamentalia Prussiae, p. 27.

woraus sich denn mit Grunde behaupten läßt, daß die adlichen Güter die Lehnsqualität gänzlich verlohren haben, und daß die ganze Successionsordnung des Adels sich nicht auf pacta und providentiam majorum gründen könne, wovon auch die darin angenommenen Grundsätzen unendlich abweichen; und daß endlich

4) wenn auch die Successionsordnung einige Lehnsprinzipia redolirt, die adlichen Güter dennoch nach Maaßgabe der darin bestimmten Erbfolge in ab- und aufsteigender, und der Seitenlinie höchstens nur die Natur von feudis haereditariis beibehalten haben können, in welchen nicht successio feudalis, sondern haereditaria vulgaris inter descendentes masculos stattfindet, und worüber daher auch dispositio per ultimam voluntatem schon nach den principiis juris feudalis communis erlaubt sein würde:

Böhmer c. l. § 294.
Wolff in Element. juris feud. Cap. 12. §. 9.

so scheinen die oben entgegengesetzten Zweifel sich ziemlich zu erledigen. Hiezu kommt aber der erhebliche Umstand,

5) daß die ganze Successionsordnung die Konservation der Familien zur Absicht hat, und daß dieser Zweck, wenn jemand durch eine letztwillige Disposition Güter mit einem Familienfideikommiß belegt, dadurch eher verstärkt, als geschwächt wird.

Freilich würde es dem klaren Inhalt des oftgedachten prohibitiven Gesetzes gerade entgegenlaufen, wenn durch einen letzten Willen Güter extra familiam alienirt, und einem extraneo zugewandt werden könnten, da es ausdrücklich darin heißt:

daß die Güter den Intestaterben verbleiben sollen.

Allein, wenn sie in der Familie bleiben, die Intestaterbfolge nicht verrückt, sondern nur ein Familienfideikommiß per ultimam voluntatem darauf gelegt wird, so läßt es sich kaum behaupten, daß dadurch der Disposition und rationi legis entgegengehandelt werde, und daß eine solche letztwillige Disposition auch in sofern für ungültig und unkräftig erachtet werden müsse. Daher haben denn auch die ständischen Deputirten, bei den mit ihnen gehabten Konferenzen über die Umarbeitungen des bisherigen Statuts, angenommen:

daß adliche Güter in dieser Provinz, sie mögen avita oder acquisita sein, zum Besten der Familie allerdings per ultimam voluntatem mit einem Fideikommiß, jedoch unter den Bestimmungen des allgemeinen Gesetzbuchs, belegt werden können;

und wir müssen dieses Umstandes um so mehr allerunterthänigst Erwehnung thun, als die obige Frage, wenn das neue Statut des Adels dieser Provinz schon vim legis hätte, schon bejahend entschieden wäre, eben aber, weil sie es nicht ist, das Sentiment der Stände dabei vielleicht erheblichen Einfluß haben kann. ꝛc.

Marienwerder, am 30sten Junius 1791.

Die Westpreussische Regierung.

Entscheidung der Gesetzkommission.

Auf die Anfrage der Westpreussischen Regierung vom 30sten Juni 1791, ob nach Westpreussischen Statutargesetzen das Verbot, über adliche Grundstücke letztwillig zu verordnen, so weit auszudehnen sei, daß es auch keinem Erblasser freistehe, servato ordine succedendi ab intestato praescripto dergleichen Güter mit einem Familienfideikommiß zu beschweren, ist von der Gesetzkommission dahin konkludirt:

daß das Verbot der Westpreuß. Statutargesetze, über adliche Grundstücke zu testiren, auch die per testamentum in Ansehung solcher Grundstücke zu stiftenden Fideikommisse, wenn gleich dabei der ordo succedendi ab intestato beibehalten worden, mit in sich begreife, folglich dergleichen testamentarische Fideikommisse wegen solcher Grundstücke für ungültig zu achten.

Berlin, am 13ten September 1791.

Könen. Heidenreich. Scholz. Baumgarten. Kircheisen. Goßler. Cavan.

Reskript des Justizdepartements an die Westpreußische Regierung.

Auf Eure Anfrage vom 30sten Juni c. wegen Zulässigkeit der Errichtung eines fideicommissi familiae über ein dortiges Grundstück, lassen wir Euch das von der Gesetzkommission abgefaßte Konklusum hierneben in originali zur Nachachtung in dem vorliegenden Falle zufertigen, und verstehet es sich übrigens von selbst, daß durch den Inhalt dieses Konklusi den Deliberationen der Stände, und Euren mit den Deputatis derselben zu haltenden Berathschlagungen, auch in Ansetzung dieses Punkts kein Zwang angelegt werde, viel-

mehr die künftige Festsetzung des Provinzialgesetzbuchs, sowohl über diese, als über die Hauptfrage, wegen der facultatis testandi circa immobilia, so wie es dem gemeinen Besten der Provinz, und der Analogie der übrigen Verfassung, am gemäßesten wird befunden werden, erfolgen müsse. Für die Einziehung und Einsendung der unter dem Konkluso bemerkten Gebühren habt Ihr gewöhnlichermaßen zu sorgen. ꝛc.

Berlin, am 3ten Oktober 1791.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Carmer. Dörnberg. Reck. Wöllner.

An die Westpreußische Regierung.

IV.
Interessante Erkenntnisse.

1.
A.

Erkenntniß erster Instanz der Kurmärkischen Kammerjustizdeputation.

In Sachen des Prignitzischen Kreisdirektorii Kl. wider den Magistrat und die Bürgerschaft zu Wittstock Bekl. und litis Denunzianten, und die Kurmärkische Provinzialaccise- und Zolldirektion zu Brandenburg litis Denunziaten, Erkennen wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen, den verhandelten Akten gemäß hiermit für Recht, daß

die bekl. Bürgerschaft schuldig, ein Zwölftheil zur Fouragelieferung des platten landes der Priegnitz beizutragen, im übrigen aber, und wegen der Krieges- und Kreisfuhren, das klagende Kreisdirektorium mit seiner Klage lediglich abzuweisen, und die Kosten dergestalt zu kompensiren, daß Kl. ein Drittheil, die bekl. Stadt hingegen zwei Drittheile zu tragen schuldig, letzterer übrigens wegen des ihr auferlegten Beitrags zur Fouragelieferung der Regreß an den Fiskus und

in specie das Acciseamt zu Wittstock vorzubehalten. ꝛc.

V. R. W.

Gründe.

Es hat zuvörderst bei der von Beklagten der Kurmärk. Provinzial- und Zolldirektion zu Brandenburg geschehenen Litis Denunziation und bei der Erklärung der leztern jener bei diesem Prozesse zu assistiren, ohne jedoch ihre Verbindlichkeit sich an die Accisekasse und den Fiskus zu regressiren einzuräumen, sein Bewenden. Auf die Erörterung der Frage: „ob eventualiter den Bekl. der Regreß an den Fiskus zustehe,„ kommt es jezt nicht an, sondern dieses ist nach Maaßgabe der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 17. §. 23. und 24. zu einem eventualiter von den Beklagten anzustellenden besondern Prozesse gegen den Fiskus auszusetzen; es kommt nur jezt in Rücksicht des litis Denunziaten darauf an, „ob die von ihnen noch besonders zur Unterstützung des litis Denunzianten angeführten Gründe von der Wichtigkeit sind, daß dadurch die Klage des Kreisdirektorii elidirt werde,„ und diese Gründe müssen gemeinschaftlich mit den von dem Bekl. bemerkten näher geprüft und beleuchtet werden.

Ehe hiezu geschritten wird, dürfte es nicht ohne Vortheil sein, zuvörderst die allgemeinen, in dieser Materie nach den Gesetzen und der Verfassung geltenden Grundsätze kürzlich zu bemerken.

Nach der Märkischen Verfassung sind in jeder der besondern Marken Brandenburgs, von denen jede eine besondere landschaft formirt, die Stände in zwei corpora getheilt, nemlich in das platte land oder Corpus der Ritterschaft, und in die Städte, wozu nur allein diejenigen gehören, so eine Sozietät oder Corpus ausmachen, und daher Immediatstädte genannt werden, so wie die übrigen Städte, die zu dem platten lande oder dem Ritterschaftskorpus gehören, und mit denselben communem causam haben, Mediatstädte heißen. Die gemeinschaftlichen Onera werden nach einer gewissen, durch Rezesse zwischen beiden corporibus festgesetzten, Quotisationsverfassung aufgebracht, und die deshalb noch geltenden Grundsätze sind durch den Quotisationsrezeß vom 28sten Juni 1643. bestimmt, nach welchem das Corpus der Immediatstädte zu allen landeslasten und Abgaben 59 pro Cent, und das ritterschaftliche Corpus inclusive der Mediatstädte 41 pro Cent beiträgt, und hiernach entscheidet sich die Frage:

> ob eine Stadt eine Mediat- oder Immediatstadt sei,

nach der Märkschen Verfassung darnach,

> ob sie mit dem Kontingent zu den landeslasten zu dem Corpore der Ritterschaft oder der Städte quotisirt ist.

Diese Definition von einer Mediat- oder Immediatstadt gehet freilich nur auf das Verhältniß der einen

einen oder andern in Rücksicht der Kontribution und aller ordinären und extraordinären Landeslasten und Abgaben, da, hiervon abstrahirt, die Immedietät oder Medietät einer Stadt daraus zu erkennen sein würde, ob sie einzig und allein der Landesherrschaft qua tali unterworfen sei, und ihre Rechte vom Kaiser und Reiche oder vom Landesherrn erhalten habe?

Jedes dieser beiden corporum hat seine eigene Kasse, in welche alle Landeslasten und Abgaben fließen. Die Kasse der Ritterschaft ist die Landschaftskasse, und die der Städte die Städtekasse.

Zu den gemeinschaftlichen Landeslasten gehört die Kontribution, welche nach der oben gedachten Quotisationsverfassung aufgebracht wird, und zu den besondern Lasten des platten Landes gehören die Kreis- und Kriegesfuhren und die Fourageliefferungen für die Kavallerie, zu welchen beiden Lasten beizutragen das Kreisdirektorium die Stadt Wittstock eben in Anspruch genommen hat. Die Vorspannungen und Abfuhren, so das platte Land leisten muß, werden in Kammer- oder Amts-, und in Krieges- oder Kreisfuhren eingetheilt; die erstern sind diejenigen, welche die Unterthanen, unter ihren Diensten und Lasten, ihrer Gutsobrigkeit leisten müssen, die Krieges- oder Kreisfuhren aber müssen ohne Unterschied, auf die deshalb zu ertheilenden Pässe, von Königlichen und Adlichen Unterthanen verrichtet werden.

Die Mediatstädte sowohl als die Dörfer müssen die Kriegesfuhren als eine dem platten Lande obliegende Last leisten, wofern nicht eine oder die andere Mediatstadt mit dem Kreise durch Vertrag ein anderes bestimmt hat.

Was aber die Immediatstädte betrifft, so ist durch das Reskript vom 12ten April 1739. die Kurmärk. Landschaft dahin beschieden, daß zwar nach bisheriger Observanz die Mediatstädte, wenn sie die Route trifft, zu den Paß- und Kriegesfuhren konkurriren, die Immediatstädte aber unter keinerlei Vorwand dazu gezogen werden können und sollen.

Was nun die Fouragelieferung betrifft, so ist die Verpflegung der Kavallerie mit Hart- uud Rauchfutter und Grasung eine Landeslast, die nach der Natur der Sache von den Früchten abgetragen werden muß, daher nur alle diejenigen, die Aecker und Wiesen besitzen, die Lieferung in natura prästiren sollten. Auf das platte Land allein haftet die Verpflegung der Kavallerie; bei der Klassifikation der von den Unterthanen und dem kontribuablen Stande zu entrichtenden Landesabgaben und Onerum überhaupt, sind auch die verschiedenen Nahrungsverhältnisse, z. B. der Handwerker in den Mediatstädten, der Müller, Schmiede rc. in den Dörfern, die man mit den Namen Schattenhufen belegt, in Anschlag gekommen, und zur Kontributionsanlage gezogen, und hieraus würde folgen, daß, wenn nur zu Lieferun-

gen von den gewonnenen Naturallandprodukten der Beitrag gefordert würde, diejenigen, welche Schattenhufen besitzen, weil sie dergleichen Produkte nicht gewinnen, auch zu solchen nicht gezogen werden könnten.

Allein es ist, wiewohl vorher in mehreren Fällen das Gegentheil angenommen worden, dennoch durch das an die Kurmärkische Kammer ergangene Direktorialreskript vom 1sten Mai 1792. festgesetzt, daß die Kavallerieverpflegung, wie alle übrige Kreislasten, von den kontribuablen und also auch von denjenigen, die nicht Aecker und Wiesen besitzen, sondern von andern Nahrungsarten steuern, mit getragen werden solle.

Die ehemalige Kavallerieverpflegung an Fourage und Grasung, bestand, da die Kavallerie auf das platte Land verlegt war, in der Einquartierung und Verpflegung der Pferde; erstere mußte jeder einzelne Wirth übernehmen, die Fourage und Grasung aber lieferte der Quartierstand, nicht die Bequartierten.

Ordonanzreglement vom 1sten Januar 1699. §. 25. und vom 18ten Mai 1713. §. 19. u. 20.

Diese Naturalverpflegung wurde im Jahr 1721. aufgehoben, die Kavallerie in die Städte einquartiert, und das platte Land mußte dagegen statt jener die Fourage und Speisegelder aufbringen.

Verpflegungs- Ordonanz- und Einquartierungsreglement vom 1sten März 1721. §. 10.

Dieses ist das sogenannte Kavalleriegeld, welches die Unterthanen neben der Kontribution noch bis jetzt entrichten müssen, und also ein Surrogat der vormaligen Naturalverpflegung ist.

Nach beendigtem 7jährigen Kriege im Jahr 1763. wurde die Naturalverpflegung der Kavallerie wieder dahin eingeführt, daß die Kavallerie vom 1sten Junius bis 16ten September auf das platte Land auf Grasung gelegt, vom 16ten September aber bis 31. Mai ihr die Fourage von dem Kreise geliefert werden sollte; dessen ungeachtet blieb aber doch das Kavalleriegeld, wegen der Sommer- und Winterverpflegung der Kavallerie wurde bei jedem Satze ein bestimmter Preiß gesetzt, der den Unterthanen vergütiget werden sollte. Diese fixirte Vergütigung war aber dem Naturalpråstando nicht angemessen, dem Lande wurde also in der That ein Onus auferlegt, welches es noch nicht gehabt hatte.

Um die große Ungleichheit und dadurch entstandene große Lasten zu vermindern, die mit dem ehemaligen modo collectandi nach der Giebelzahl und den Grundstücken, und nach der auf das Vermögen, die Handwerker, Viehzucht und übrigen Handthierungen gemachten Anlage verbunden waren, wozu auch noch die großen Kriegessteuern, die schweren Einquartierungen, und andere dergleichen Lasten kamen, wurde im Jahr 1680. in den Städten ohne Unterschied, also auch in den Mediatstädten, eine gewisse Konsumtionssteuer einge-

führt, und dagegen der vorige modus collectandi abgeschafft. Als aber diese Konsumtionssteuer nicht zureichen wollte, die erforderlichen Landeslasten zu bestreiten, so wurden deshalb nach dem alten modo collectandi noch gewisse Anlagen auf die Städtischen Grundstücke, Handthierungen und Gewerbe, oder sogenanntes Simplum gemacht, und überhaupt auch der alte Beitrag zu Verpflegung der Truppen an Servis, Kavallerie- und Rauchfuttergeldern beibehalten, und zu dem Ende wurden besondere Kollekten ausgeschrieben. Gegen diese Einrichtung wurden von den Städten viele Beschwerden geführt, und deshalb wurde am 2ten Januar 1684. eine neue verbesserte Konsumtions- und Steuerordnung der Städte emanirt, und durch dieselbe Impostten aufgehoben und andere erhöhet, oder moderirt. Nach dieser Einrichtung sollten sowohl die Kontribution selbst, als alle übrige Kreis-, auch ordinäre und extraordinäre Landeskontingente zur Verpflegung der Truppen, auch die Rauchfuttergelder, aus den Accisegefällen genommen, und die Städte außer dieser angeführten Accise mit keinen Nebenkollekten belegt werden. Allein in Absicht der Servis- und Kavallerie-Verpflegungsgelder erlitt diese Einrichtung einen Abfall, da erstere alle Städte, und letztere die Mediatstädte, die keine naturelle Einquartierung gehabt, und keinen Servis entrichtet hatten, per modum collectandi dennoch bis zum Jahre 1737.

haben aufbringen müssen. Durch die Reskripte vom 20sten Februar, 6ten März, 16ten April, 5ten und 12ten Juni 1738. ist auch dieser modus collectandi aufgehoben, und durch diese Reskripte wurden damals mehrere Städte davon befreiet, die Kavalleriegelder durch Kollekten aufzubringen, und es wurden solche immer aus eines jeden Ortes Accisekasse berichtiget. Betreffend die im Jahr 1763. wieder eingeführte Naturalverpflegung der Kavallerie, so wurden durch das Reskript vom 25sten Jul. 1765. die Kreise unter sich nach dem Kontributionsfuße angelegt, und hierauf verordnete auch die Kurmärkische Kammer durch das Cirkulare an die Landräthe vom 12ten August 1765, daß die Kreise nach dem Kontributionsfuße angelegt werden, auch die Subrepartition auf gleichen Fuß eingerichtet werden sollte.

Alle diese im Allgemeinen gemachte Bemerkungen gründen sich theils auf die angeführten Verordnungen und Reskripte, theils auf das bekannte Werk des von Thiele über die Kurmärkische Kontributions- und Schoßeinrichtung, welches in Betreff der Kurmärkischen Landesverfassung, so weit sie die abgehandelten Materien betrifft, allen Glauben verdient, und bisher allen Entscheidungen in dergleichen Sachen vorzüglich zum Grunde gelegt ist.

Nach diesen aufgestellten Grundsätzen und Bemerkungen wird sich nun leichter beurtheilen lassen, ob die Stadt Wittstock respectu contri-

butionis zum corpore der Städte oder zum corpore der Ritterschaft gehöre, und ob sie also nach dem Antrage des Kreisdirektorii zum Beitrage zu den Krieges- und Kreisfuhren, imgleichen zur Fouragelieferung verbunden sei.

Es ist überflüssig, daß Beklagte, sowohl in den aufgenommenen Verhandlungen, als auch in der Deduktion, so weitläuftig und mit Bezug auf den Ursprung und die ehemalige Verfassung der Stadt, als sie noch zum alten Bisthum Havelberg gehörte, auszuführen bemüht gewesen sind, daß die Stadt eine wirkliche Immediatstadt sei; das Kreisdirektorium hat diesem gar nicht widersprochen, vielmehr erkläret, daß es die Benennung einer Immediatstadt überhaupt nicht streitig machen wolle, sondern es hat seine Ansprüche an die Stadt einzig und allein auf den Kürfürstlichen Abschied vom 9ten Januar 1645. gegründet, und hält folglich blos aus dem Grunde, weil durch diesen Abschied die Stadt mit ihren zu entrichtenden Landeslasten zum Kreise geschlagen worden, selbige für eine Mediat- oder kontribuable Stadt, einzig und allein in dieser Hinsicht. Es kommt daher auch auf alles dasjenige, was Bekl. zur Begründung der von ihnen behaupteten Immedietät der Stadt angeführt haben, nichts an, und die speciellen Behauptungen der Beklagten,

a) daß sie bisher nie in der Sozietät der Ritterschaft gestanden,

b) daß die Stadt den Giebelschoß weder zur Städte- noch Kreiskasse, sondern zur Kämmerei entrichte,

c) daß die Stadt zu den Huldigungen des Landesherrn berufen worden,

d) daß sie im siebenjährigen Kriege Deputirte zu den Kreisversammlungen geschickt,

e) daß endlich der Kurfürst Friedrich Wilhelm im gedachten Abschiede die Stadt selbst für eine Immediatstadt erkläret, und es dem Kreise verwiesen, daß dieser ihm seine Hoheit über die Stadt streitig machen wolle;

f) daß die Stadt Wittstock die größte und beste Stadt der Priegnitz sei;

g) daß die Städte der ehemaligen Grafschaft Ruppin: Neuruppin, Gransee und Wusterhausen, die in gleichem Verhältnisse mit den Grafen von Ruppin gestanden, wie die Stadt Wittstock mit den Bischöfen von Havelberg, doch gegenwärtig den Immediatstädten einverleibt wären,

und die hieraus von den Bekl. gezogene Folgerung für die Immedietät ihrer Stadt, bedürfen keiner nähern Erörterung. In dem gedachten von beiden Theilen für richtig anerkannten Kurfürstlichen Abschiede von 1645. heißt es:

„und behalten sich Se. Kurfürstliche Durchlaucht nochmals frei und ungebunden vor, die Stadt Wittstock wegen der Kontribution entweder der Ritterschaft, oder dem Städtecorpori, ihres Gefallens zuzulegen, haben

aber dennoch sich jetzo zur Bezeigung Dero gnädigen Affektion gegen die Ritterschaft dahin erkläret, daß sie aus Gnaden geschehen lassen wollen, daß die Stadt Wittstock nochmals dem Ritterschaftskorpori kontribuiren möge. Sie wollen auch selbige ohne besondere erhebliche Ursache davon nicht separiren lassen, des gnädigen Versehens, es werde die Ritterschaft die Stadt mit der Quota nicht übersehen, sondern es damit der Billigkeit gemäß anstellen, inmaßen es denn deswegen mit beider Parteien Beliebung dahin behandelt worden, daß die Stadt den 12ten Theil zu den ordinären Kontributionen, zur Besoldung der Kommissarien aber Einnehmer, Landreuter und andere extraordinäre Spesen semel pro semper jährlich 30 Rthlr. zuzulegen, auf zwey Jahre vom jüngsten ersten Januar anzurechnen, auf sich genommen — nach verflossenen zween Jahren aber steht es den Parteien frei, entweder diese Vergleichung ferner also zu kontinuiren, oder ihre Nothdurft anderweit zu suchen.„

Nach diesem Verhältnisse hat die Stadt Wittstock ein Zwölftheil der Kontribution, Kavallerieverpflegungsgelder, und übrigen in Geldprästationen bestehenden Kreislasten der Priegnitz aufgebracht. In der Folge ist dieses von der Accisekasse

für die Stadt übernommen, und bis auf den heutigen Tag geleistet worden; hingegen hat die Stadt Wittstock bisher keine Krieges- und Kreisfuhren geleistet, auch nicht bei der im Jahr 1763. eingeführten Naturalfouragelieferung konkurriret. Für die Stadt sind bisher immer aus der Accisekasse eingestandenermaßen jährlich 2480 Rthlr. 23 Gr. bezahlet, wie auch schon der zu den Akten beigebrachte Kassenetat von 175$\frac{5}{6}$ zeigt. Mit den Krieges- und Kreisfuhren müssen die Marsch- und Fuhrkosten, zu denen wirklich die Stadt aus der Accisekasse beiträgt, nicht verwechselt werden, denn daß beides voneinander differirt und dieses nicht für jenes bezahlt wird, ist eine bekannte Sache. Es fragt sich aber, ob, wie Bekl. und litis Denunziaten behaupten, für die Stadt bisher die Krieges- und Kreisfuhren mit dem aus der Accisekasse bezahlten Quanto mitbezahlt worden wären, und fernerhin mitbezahlt werden. Dieses leugnen Kläger, und behaupten, daß die aus der Accisekasse bezahlten 2480 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf. oder 23 Gr. blos die ordinäre Kontribution der Stadt wären, daß sie auch schon um deshalb nichts weiter als bloße Kontributionen sein können, weil allein die Dörfer jährlich 32248 Rthlr. 9 Gr. an ordinärer Kontribution entrichten, hievon aber der Wittstocksche Beitrag noch lange nicht ein Zwölftheil ausmacht, welches es doch eigentlich von der gesammten Kontribution des platten Landes sein müßte. Nicht zu gedenken,

daß bei dem Leugnen der Kl. den Bekl. und litis Denunziaten der Beweis ihrer Behauptung obgelegen, welchen sie nicht geführet haben, so haben doch selbige auch folgendes wider sich:

1) hat die Kammer, welche über die Behauptung der Beklagten Auskunft zu geben ersucht worden, gegen den deshalb erforderten Bericht des Kreisdirektorii, in welchem obige Widerlegung enthalten ist, in dem Anschreiben vom 24sten Oktober 1796. an die Justizdeputation nichts eingewendet, und folglich dadurch ihr Konsentiment mit demselben zu erkennen gegeben;

2) muß das platte Land die Kriegs- und Kreisfuhren in natura entrichten, der Betrag dafür ist nicht für das platte Land mit unter der Summe berechnet, wovon die Stadt den 12ten Theil beitragen sollte, ihn aber bei weitem noch nicht beiträgt;

3) ergiebt sich aus dem von dem Kreiseinnehmer von Regemann angefertigten und bei den Akten befindlichen vierjährigen Extrakte aus den Kassenrechnungen von 179$\frac{1}{5}$, was die Accisekasse an fixirten und unfixirten Kosten zur Kreiskasse bezahlt hat, und daß darunter die Krieges- und Kreisfuhren nicht mit begriffen sind; und eben so ergiebt sich solches aus dem Kassenetat von 175$\frac{5}{6}$. Daß diesen Rechnungen darum, weil der Kreis Partei ist, kein Glauben beizumessen sei, läßt sich um so weniger behaupten, als die Rechnungen selbst von

der Königl. Kammer unterschrieben, und also als richtig befunden worden; da ferner der Prozeß erst im J. 1794. angefangen, folglich der Grund in Rücksicht der von den vorhergehenden Jahren sprechenden Rechnungen und Etats wegfällt, und endlich diese Rechnungen und Extrakte von in Eid und Pflicht stehenden Offizianten angefertigt sind, und eben den Glauben verdienen, als z. B. Kammerakten, die Fiskus exhibirt, wenn er einen Prozeß hat.

Nach dem angeführten Kurfürstlichen Abschiede hat der Landesherr es bewilliget, daß die Stadt Wittstock dem Ritterschaftskorpori kontribuiren möge; er hat daher, wenn auch die Stadt unmittelbar unter ihm stand, nichts mit der Ritterschaft gemein hatte, und nicht in deren Sozietät war, sie doch, wozu er auch unbedenklich Macht hatte, respectu contributionis nach der oben angegebenen Definition zu einer Mediatstadt gemacht, blos ihre Rechte und Verbindlichkeiten wegen der beizutragenden Landeslasten geändert, ihren übrigen ihr als einer Immediatstadt zustehenden Rechten aber nichts entnommen.

Die Behauptung der Bekl., daß dieser Abschied ein bloßes Interimistikum enthalte, ist unerheblich, denn einestheils bestimmt der Abschied, daß der Kurfürst die Stadt nicht ohne besondere erhebliche Ursachen von dem Kreise separiren lassen wolle, und daß mit beider Theile Bewilligung beschlossen worden, daß die Stadt den 12ten

Theil zu der Kontribution der Kreise beitragen solle, anderntheils ist auch dieser Abschied bis auf heutige Zeiten immer zum Grunde der Verbindlichkeit der Stadt Wittstock zum Kontributionsbeitrage für den Kreis genommen und beibehalten worden. Unter diesen Umständen, und wenn man den Begriff eines Interimistici hierauf anwendet, läßt sich gar nicht absehen, wie Bekl. diesen Einwand machen können. Der Beweggrund, weshalb der Landesherr die Stadt mit ihrer Kontribution zum Kreise geschlagen, mag gewesen sein, welcher es wolle, und es mag auch immer zur Erleichterung des Kreises wegen der damaligen traurigen und bedrängten Lage des Landes geschehen sein, so läßt sich hieraus noch nicht der Schluß ziehen, daß diese Nachgiebigkeit des Landesherrn blos interimistisch gewesen sei, weil sonst auch wol bestimmtere Einschränkungen gemacht sein würden. v. Thiele in seinen Nachrichten über die Kontributionseinrichtung sagt S. 108:

> „Nach der in der Priegnitz seit undenklichen Jahren her üblichen Quotisation muß die Stadt Wittstock zu den extraordinariis den 12ten Theil, und also zu den Potsdamschen Bettgeldern 78 Rthlr. 11 Gr. 1⅕ Pf. geben.„

und mit dieser Summe stimmt auch der oben angeführte, von dem von Regemann angefertigte Kassenextrakt bis auf die Pfennige. Ferner zählt er, da er blos von den Landeslasten handelt,

die Stadt Wittstock S. 116. und 371. zu den Mediat- oder kontribuablen Städten der Priegnitz, und bemerkt S. 217., daß nach dem revidirten Katastro der Priegnitz von 1687. die Stadt Wittstock zu dem, was vom Kreise aufzubringen, den 12ten Theil beitragen müsse.

Der Landesherr hat bis jetzt die Stadt Wittstock dem Kreise nicht abgenommen, sie hat vielmehr ohne Widerspruch das verglichene $\frac{1}{12}$ dem Kreise theils selbst, theils durch die Accisekasse in der Folge entrichtet, und da sie nun mit ihrem Kontingente zu den Landeslasten zu dem Corpori der Ritterschaft quotisirt ist, so ist sie auch respectu contributionis nach der Märkischen Verfassung eine Mediatstadt, und schuldig zu allen ordinären und extraordinären Landeslasten und Abgaben dem Kreise mit einem Zwölftheil zuzusteuern.

Bekl. und litis Denunziaten haben nun noch den Ansprüchen des Kreises folgendes entgegengesetzt:

„Die Stadt Wittstock sei in Ansehung aller Abgaben, als Accise, Zinse, Servis, Umschüttegelder, den Immediatstädten gleichgesetzt, wogegen die Mediatstädte weniger an Accise und Servis abzugeben hätten; sie sei ferner von jeher mit Garnison versehen und bequartiert gewesen, hingegen die Mediatstädte der Priegnitz, Meyenburg, Wilsnack und Wittenberge niemals; ferner müsse

die Stadt noch mehr leisten, als andere Immediatstädte, dadurch, daß sie als eine Grenzstadt von Meklenburg die sehr beschwerliche sogenannte Deserteurwachen thun müsse; sodann sei es auch eine Unmöglichkeit, daß die Stadt Fourage liefern oder Vorspann leisten solle, weil sich nur der geringste Theil der Einwohner mit Ackerbau beschäftige und Gespann halte, und die Stadt keinen kontribuablen und katastrirten Acker besitze, da hingegen in den Mediatstädten der Ackerbau die Hauptnahrung sei; ferner habe die Stadt jährlich nach dem Durchschnitte in den Jahren von $17\frac{15}{20}$ an Accise 3109 Rthlr. 1 Gr. 9 Pf. aufgebracht, und dieses sei so gestiegen, daß im Jahre $179\frac{3}{4}$. 14292 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. aufgebracht wären; eben so sei es mit dem Servis der Fall, der in den Jahren $173\frac{3}{8}$ jährlich nach einem Durchschnitte 1280 Rthlr. 8 Gr. 2 Pf., und in den Jahren $178\frac{1}{7}$ jährlich 1847 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf. betragen habe.„

Jede Stadt hat ihre eigene Rechte und Verbindlichkeiten, besonders nach Maaßgabe der etwa eingegangenen Verträge oder nach der sonst bestehenden Verfassung und Observanz, und nach Beschaffenheit der Grundstücke ist auch die eine Stadt oft anders und verschieden als die andere zu den Landeslasten und Abgaben quotisirt, und es kann auch richtig sein, daß der Kontribu-

tionsbeitrag der Stadt Wittstock größer als der einer jeden andern Mediatstadt der Priegnitz sei; es ist auch richtig, daß Wittstock immer mit Garnison versehen und bequartiert gewesen, und dagegen die andern Mediatstädte nicht; auch daß sie, wie indessen alle Grenzstädte thun müssen, die sogenannte Deserteurwache leisten muß; allein auf alles dieses kann, sobald die Rede von den Verbindlichkeiten der Stadt gegen den Kreis ist, bei dem existirenden Abschiede von 1645. nichts ankommen, so wenig als darauf, zu welcher Klasse von Städten Wittstock zu rechnen sei, weil der Kreis seine Ansprüche allein auf erwähnten Abschied gründet, und dieser auch allein den Maaßstab gegenwärtiger Entscheidung abgeben muß; aus eben diesen Gründen ist auch der Einwand, daß sich die Accise und der Servis in der Stadt Wittstock so sehr vermehrt habe, und die Stadt folglich hiernach auch schon genug belastet sei, unerheblich, und schließt eine Abgabe die andere nicht aus; den Kreis geht dieses gar nichts an, vielmehr würde es eher ein Einwand sein, der künftig bei einer etwannigen Regreßklage der Accisekasse entgegenzustellen sein würde. Ist die Stadt durch die bisherigen Abgaben und Lasten so beschweret, daß es ihre Kräfte übersteigt, und sollte sie es durch einen Beitrag zur Fouragelieferung noch mehr werden, so kann sie nur ihre Nothdurft den Landesbehörden im Wege der Gnade vortragen,

im

im Wege Rechtens aber kann, bei dem einmal vom Kreise aus dem Abschiede von 1645. erworbenen Rechte, gegen den bisherigen Kreis keine Rücksicht hierauf genommen werden.

Es ist schon oben bei den allgemeinen vorgetragenen Bemerkungen gesagt, daß diejenigen, welche Schattenhufen besitzen, auch zur Naturallieferung gezogen werden müssen. Wenn nun dieses, und sobald eine Stadt von dem Landesherrn angewiesen ist, nach deshalb getroffener Uebereinkunft ein gewisses Quantum zu den Landeslasten dem Kreise zuzusteuern, ohne dabei einen Unterschied unter den Einwohnern zu machen, ob solche Real- oder Schattenhufen besitzen, und ob sämmtliche oder nur letztere zu dieser oder jener Abgabe beitragen sollen, auch desfalls nichts besonderes unter den Einwohnern festgesetzt worden: so kann auch eine solche Stadt dem Kreise den Einwand nicht machen, daß es denen, die Realhufen besitzen, nicht möglich sei, den Beitrag zu leisten, sondern es müssen die, welche Realhufen besitzen, das weitere wegen der Konkurrenz zu dem festgesetzten Beitrage mit denen, welche Schattenhufen besitzen, ausmachen, und alle Einwohner den festgesetzten Beitrag gemeinschaftlich leisten. Es kommt daher auch gar nichts darauf an, von welcher Qualität und welchem Umfange die Aecker bei Wittstock sind, und ob der Viehstand daselbst ansehnlich oder gering ist; auch kann die Verfas-

sung der andern Mediatstädte in der Prigniß auf Entscheidung dieser Sache keinen Einfluß haben, und es ist gleichgültig, ob nach den von den Bekl. eingezogenen Nachrichten in den übrigen Mediatstädten die Fouragelieferung nur auf die Acker- und Wiesenbesitzer, die Vorspannfuhren auf Pässe nur auf die Einwohner, welche Pferde halten, und die eigentlichen Kriegesfuhren nur auf diejenigen, welche Acker besitzen, und Pferde halten, gelegt worden. Es ist überhaupt hierunter nicht einmal, nach den eingezogenenen Nachrichten, eine gleiche Verfassung in den übrigen Mediatstädten, denn in Wittenberge leisten die Pferdegespannhaltende Bürger, sie mögen volle, mittel, kleine Bürger oder Handwerksleute sein, zu gleichen Theilen, gegen eine Vergütigung aus der Kreiskasse; die Vorspannfuhren hingegen muß die ganze Bürgerschaft ohne Unterschied tragen; in Wilsnack verrichten diejenigen, welche Pferde haben, die Vorspann- und Kriegesfuhren, indessen werden ihnen solche von der Stadt bezahlt; in Putlitz müssen die Pferdehaltenden Bürger zwar die Vorspann- und Kriegesfuhren verrichten, zum Fuhrlohn der letztern aber muß jeder Bürger und Handwerker nach Proportion beitragen. Von der Stadt Wittstock überhaupt kann der Kreis fordern, ohne Rücksicht auf die Klassen der Einwohner, daß sie den 12ten Theil zu jeder ausgeschriebenen Kreislieferung an Fourage herbeischaffe, und dem Kreise ist es alsdann ganz gleichgültig,

wie die Beiträge der Einwohner dieser Stadt zu dem 12ten Theil unter sich regulirt worden. Es kann den Beklagten zugegeben werden, daß die Stadt größtentheils aus Professionisten bestehe, und keine Ackerstadt sei, und daß sie, wenn sie die Fourage in natura liefern sollten, solche nicht vom eigenen Gewinne würden prästiren können. Allein, wenn alle Einwohner ohne Unterschied, sie mögen Gespann halten oder nicht, sie mögen Aecker, und von welcher Qualität besitzen, wie sie wollen, dazu beitragen, so wird auch dieses Onus, welches sie einzig und allein unter sich zu reguliren haben, nicht so beschwerlich und für sie unmöglich sein.

Wenn auch zur Zeit des Abschiedes noch wenig oder gar keine Truppen gewesen, und also auch damals noch nicht die Fouragelieferung und die Kreis- und Kriegesfuhren eingeführt gewesen, und also auch der Abschied von 1645. von den jeßigen Forderungen des Kreises nichts bestimmtes und ausdrückliches enthalten kann, so läßt sich doch nicht behaupten, daß deshalb auch nicht die Verbindlichkeit der Bekl. dazu aus jenem Abschiede hergeleitet werden könnte. Mit eben solchem Rechte könnten denn auch Bekl. Befreiung von dem Beitrage zu dem späterhin eingeführten Kavalleriegelde, neuen Zusaßgeldern, Potsdamschen Bettgelde, Justiz-Salariengeldern ꝛc verlangen, welches jedoch bis jeßt immer von ihnen geleistet worden,

und wenn auch freilich die Stadt im J. 1645. nicht wissen konnte, daß sich der Militärstand in der Folge so sehr vermehren würde, daß solches die Einrichtung neuer Abgaben und Lasten nach sich ziehen müßte, so lag dieses doch in dem Reiche der Möglichkeiten, und die Stadt hat es sich selbst beizumessen, daß sie ohne alle Einschränkung den 12ten Theil übernommen, da solches mit der Stadt Beliebung (wie sich der Abschied ausdruckt) geschehen, und da im Allgemeinen im Abschiede bestimmt ist, daß sie dem Ritterschaftskorpori kontribuiren solle. Ferner haben Bekl. dem Kreisdirektorio den Einwand entgegengesetzt, daß die Accise das Surrogat der von den Immediatstädten sonst durch Kollekten aufgebrachten Landesabgaben sei; wenn also der Kreis das Recht haben sollte, der Stadt die Fouragelieferung gleich dem platten Lande aufzubürden, so müßte der Beitrag zur Kontribution aus den Wittstockschen Accisereveniien bezahlt werden, und in diesem Falle habe es der Kreis mit dem Fiskus zu thun, und könne sich nicht an die Stadt halten.

Auch dieser Einwand, insofern er gegen den Kreis gerichtet, ist unerheblich, und die Frage: „ob die Accise allen Beiträgen der Städte zu den Landesbedürfnissen substituirt worden sei, und ob folglich auch zur Uebertragung der Naturalverpflegung der Kavallerie ein Zuschuß aus der Accisekasse für die Mediatstädte akkordiret werden müsse?„ ist lediglich nach der Konsumtions- und Steuer-

ordnung von 1684. und den nachherigen Verordnungen zu entscheiden, durch deren erstere bestimmt worden, daß die Städte außer der eingeführten Accise mit keinen Nebenkollekten weiter belegt werden sollen. Auf diese Entscheidung kommt aber jetzt nichts an, da den Bekl. dieser Einwand gegen die Kl. gar nicht zu statten kommen kann, indem diese vorgegangene Veränderung mit der Accise, wie oben im Allgemeinen das Nöthige darüber bemerkt worden, den Gerechtsamen des Kreises als eines Dritten auf keinerlei Weise präjudiziren kann; welches auch daraus hervorgeht, daß dem Kreise die monatl. Kontribution nach wie vor abgeführt wird, und es demselben ganz gleichgültig sein kann, ob die Kontribution von der Stadt selbst, oder aus den Accisegefällen zur Kreiskasse entrichtet werde. Ob indessen nicht die Stadt gegen den Fiskus auf die Uebertragung dieser Kreislast nach Einführung der Accise antragen könne, steht dahin; und würde dieses die Regreßklage der Bekl. wider die Accise begründen, welche sie bei der Sukkumbenz gegen den Kreis anzustellen etwa zuträglich finden möchten. Soviel fällt in die Augen, daß die Acciseeinrichtung das Verhältniß der Stadt zum Kreise nicht aufgehoben hat; noch weniger aber hat sie den Kreisständen das Recht entziehen können, das ihnen gegen den Fiskus zusteht, und es wird niemals vermuthet, daß der Landesherr einem Dritten sein jus quaesitum neh-

men wollen. Den Kreis geht daher die Acciseeinrichtung in Ansehung seiner Forderungen an die Stadt nichts an, vielmehr ist es die Sache der Bekl. sich deshalb an den Fiskus zu halten, wenn sie glauben, daß die ihnen aufgebürdete Naturalkavallerieverpflegung der Accisekasse übertragen werden müsse. Daß die bisherige Befreiung der Stadt Wittstock von der Fouragelieferung den Bekl. das Recht, beständig davon befreit zu bleiben, zusichere, läßt sich nicht annehmen; denn einmal ist von Zeit der im J. 1763. eingeführten Naturalverpflegung noch nicht ein 44jähriger Zeitraum verflossen, der zu einer Verjährung gegen den Kreis als einer universitas gesetzlich erforderlich ist, und außerdem kann nur eine qualifizirte Verjährung stattfinden; Bekl. haben aber nicht nachgewiesen, daß sie den etwannigen Forderungen des Kreises widersprochen hätten, und der Kreis sich dabei beruhiget habe. Ganz anders aber verhält es sich mit den Krieges- und Kreisfuhren; diese sind bis jetzt noch niemals von der Stadt Wittstock geleistet, auch hat der Kreis selbige noch niemals gefordert, und da nach §. VIII. des Edikts vom 1sten Februar 1718.

Mylii Constit. Th. IV. Abth. III. Cap. 1.

die Kontributionsfreiheit per praescriptionem immemorialem erworben werden kann, so muß auch dieses Gesetz, wenn von andern Landeslasten die Rede ist, Anwendung finden, und hiernach hat die Stadt Wittstock das Recht, von der Leistung

der Krieges- und Kreisfuhren befreit zu bleiben, durch unvordenklichen Besitz dieser Freiheit erworben. Das allgemeine Landrecht kann auf diesen frühern Fall keine Anwendung finden, wenn gleich solches §. 655. Tit. 9. Th. 1. jenem widerspricht, und §. 656. eine qualifizirte Verjährung erfordert. Nach dieser Ausführung ist es unbedenklich, daß die Stadt Wittstock schuldig ist, ein Zwölftheil zur Fouragelieferung des platten Landes der Priegnitz beizutragen, daß sie hingegen aber von den Krieges- und Kreisfuhren ganz befreiet bleiben müsse, und hat demnach, wie geschehen, erkannt werden müssen.

B.

Erkenntniß zweiter Instanz.

In Appellationssachen des Magistrats und der Bürgerschaft zu Wittstock Beklagter, und Appellanten wider das Priegnitzische Kreisdirektorium Kläger und Appellanten,

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm, König von Preussen, den verhandelten Akten gemäß hiermit für Recht:

daß die Sache selbst betreffend sententia a qua vom 12ten Mai d. J. dahin zu ändern, daß die bekl. Bürgerschaft nicht schuldig, den 12ten Theil zur Fouragelieferung des platten Landes der Provinz beizutragen, sondern hierbei von

dem Anspruch der Kläger zu entbinden, und die Kosten beider Instanzen gegeneinander aufzuheben.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Nach der Landesverfassung liegt die Landfouragelieferung in der Kurmark nur der steuerpflichtigen Klasse der Ackerbautreibenden Unterthanen des platten Landes und der Mediatstädte und Flecken ob, und wird von ihren steuerbaren Hufen und Wiesen geleistet,

Hase Handbuch zur Kenntniß des Preuß. Polizei- und Kriminalwesens, 1. Th. S. 220.

Es kommt also auf die Entscheidung der Fragen bei der vorliegenden Sache an,

1) ob Wittstock zu den Mediat- oder Immediatstädten der Prignitz zu zählen?
2) ob aus dem Dokumente vom 9ten Januar 1645. auch die Schuldigkeit zur Fouragelieferung der Kavallerie herzuleiten sei?

Was nun die erste Frage anlangt, so leugnen es die Kläger theils selbst nicht geradezu, daß Wittstock alle Qualitäten der Immediatstädte hat, theils nimmt dies auch sententia a qua in den Gründen selbst an; diese tragen vorzüglich in der Absicht eine größere Last als die Mediatstädte, weil sie bequartiert sind, und Servis erlegen müssen, welches in der Stadt Wittstock geschieht. Sie hat aber auch die jura honorifica der Imme-

diatstädte, denn sie wird zu den Huldigungen der Landesherrn berufen, und hat im 7jährigen Kriege Deputirte zu den Kreisversammlungen gesandt. Diese Qualität einer Immediatstadt befreit sie also nach der Landesverfassung von dem Beitrage zur Kavallerieverpflegung. Sie würde sonst eine doppelte Last tragen, da sie bequartiert ist, und Servis erlegen muß, welches allen Rechten widerstreiten würde. Die 2te Frage anlangend, so muß selbige verneinet werden. Es folgt aus dem Dokumente vom 9ten Januar 1645. keinesweges, daß der große Kurfürst die Stadt Wittstock den Mediatstädten der Prignitz beilegen wollen. Ursprünglich, als das Bisthum Havelberg noch existirte, war sie es nicht, da sie die Residenz des Bischofs war, und in dem Dokumente wird sie zweimal ausdrücklich die immediate Stadt genannt, die Sr. Kurfürstl. Durchlaucht unterworfen sei.

Der Landesherr behielt sich darin ausdrücklich vor, sie der Ritterschaft oder dem Städtekorpus zuzulegen. Nun ist dies zwar nicht ausdrücklich, wohl aber stillschweigend dadurch geschehen, daß Wittstock allen Lasten der Immediatstädte unterworfen worden, und alle jura honorifica derselben überkommen hat. Die Ritterschaft hat selbigem nicht widersprochen, und also stillschweigend eingewilligt. Wenn also die der Accisekasse aufgelegte Abgaben des 12ten Theils der Kontribu-

tion und übrigen Onerum des platten Landes und der Mediatstädte der Prigniß nicht ebenfalls wieder zur Kasse des Landesherrn fließen, so würde es die Frage sein, ob nicht dieser durch den oftgedachten Rezeß vom 9ten Januar 1645. festgesetzte 12te Theil nunmehr, da nach der neuern Eintheilung der Landesabgaben Wittstock die Lasten der Immediatstädte trägt, wegfallen müsse?

Schon der 12te Theil, welchen die Accisekasse zu Wittstock trägt, macht weit mehr aus, als die Stadt geben würde, wenn der obige Rezeß nicht existirte, denn aus des

v. Thiele Traktat von der Kurmärk. Kontributionseinrichtung S. 108.

erhellet, daß der Beitrag der Stadt Wittstock zu den Potsdamschen Bettgeldern jährlich 78 Rthlr. 11 gr. 1⅓ pf. und der der übrigen 7 Flecken und Mediatstädte der Prigniß nur 71 Rthlr. 16 gr. 9 pf. ausmacht, und es ist wol ohne Zweifel, daß ein gleiches Verhältniß der übrigen Abgaben stattfindet. Es würde nun aber allen Rechten und Billigkeit widerstreiten, wenn man diese schon existirende Ungleichheit noch vergrößern, und die Stadt nun auch für schuldig erkennen wollte, den 12ten Theil der Fourageliefeferung zu übernehmen; nicht zu gedenken, daß nach dem Quotisationsrezeß vom 28sten Juni 1643. das Corpus der Immediatstädte zu den Landeslasten und Abgaben schon 59. und das ritterschaftliche Corpus mit Einbegriff der Mediatstädte nur 41 pro Cent bei-

trägt, welches Verhältniß durch mehrere in den neuern Zeiten den Städten wegen der vergrößerten landesherrlichen Bedürfnisse auferlegten Abgaben noch mehr und gänzlich verrückt worden ist. Es kömmt also darauf gar nichts an, daß in dem gedachten Rezeß von 1645. der Stadt einige lasten des platten landes auferlegt, und daß dies abusive beibehalten worden. Dies ist eine Wohlthat für das platte land und die Mediatstädte der Priegniß, welche eine interpretationem extensivam nicht zuläßt, so wie es auch nicht erheblich ist, und zur Verurtheilung der Stadt Wittstock nichts beiträgt, daß der oben allegirte v. Thiele die Stadt Wittstock S. 108. und 116. eine Mediatstadt nennt. Dies geschieht nur in Absicht der Potsdamschen Bettgelder, respectu deren sie allerdings eine Mediatstadt genannt werden mag. Es kommt ihr aber auch die allerlängste Verjährung in Absicht der eingeklagten Fouragelieferung eben so zu statten, als sententia a qua ihr selbige wegen der Krieges- und Kreisfuhren zuerkannt hat. Bis zum Jahre 1738. mußten die Mediatstädte, die nicht bequartiert waren, Kavallerieverpflegungsgelder per modum collectae aufbringen; es erhellet aber nirgends, und wird von dem Kreisdirektorio nicht behauptet, daß auch Wittstock selbige bezahlt habe. Im J. 1738. ward dieser modus collectandi aufgehoben, und die Kavalleriegelder auf die Accisekasse gelegt; man siehet aber ebenfalls nicht, daß dies in Witt-

stock geschehen sei, sonst würde im J. 1762., als die Naturalverpflegung wieder aufkam, und im J. 1765., als die Kreise deshalb nach dem Kontributionsfuße angelegt wurden, die Stadt Wittstock eben so wenig ex nexu gelassen, und übergangen worden sein, als es mit den übrigen Mediatstädten nicht geschehen ist. Nach dem Edikt vom 1sten Februar 1718. §. 8.

Mylii Const. P. 4. S. 3. Cap. I. p. 67.

kann aber die Kontributionsfreiheit per possessionem immemorialem erworben werden, welches also auch der Stadt Wittstock zu gute kommen muß.

Hierdurch wird die Reformatoria gerechtfertigt, und es ist also überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

C.

Das vorstehende unterm 23sten November 1799. publizirte Appellationserkenntniß ist durch das am 11ten Oktober 1800. publizirte Revisionsurtel lediglich bestätigt worden.

V.
Süd- und Neu-Ostpreussen.

1.
Reskript des Südpreussischen Finanzdepartements an die Kriegs- und Domainenkammer zu Posen, über die zur Einschränkung der Anzahl der geistlichen Benefizien zu treffenden Maaßregeln.

Um der Pluralität der geistlichen Benefizien immer mehr nach und nach zu begegnen, habt Ihr den in Euerm Departement befindlichen bischöflichen Offizialaten bekannt zu machen, daß sie nicht eher zu einem neuen Beneficio curato die Investitur ertheilen, bis der dazu nominirte oder präsentirte seinem ersten Beneficio entsagt, oder wegen dessen Beibehaltung Unsere landesherrliche Erlaubniß erhalten hat.

Sollten gedachte Offizialate wider Vermuthen sich dennoch verleiten lassen, einem Subjekte mehrere Beneficia curata anzuvertrauen: so soll nicht nur das ältere Beneficium curatum bei Antritt des neuen gesetzmäßig als erledigt angesehen, sondern auch das Offizialat, so wie ebenfalls der

Benefiziat, zur Untersuchung und Bestrafung darüber gezogen werden.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, nicht nur auf die Befolgung dieser Unserer Willensmeinung zu halten, sondern auch die etwa vorkommenden Kontraventionsfälle zur Untersuchung zu ziehen und zur Bestrafung anhero anzuzeigen.

Breslau, am 2ten September 1797.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Hoym.

An die Kammer zu Posen.

2.

Reskript des Justizdepartements an das Kriminalkollegium zu Posen, die Festsetzung der Obduktions- und Sektionsgebühren bei Kriminaluntersuchungen in Südpreussen betreffend; nebst Beilage.

Aus Euerm Berichte vom 6ten d. M. haben Wir ersehen, daß das Südpreussische Finanzdepartement in den Kriminaluntersuchungssachen, in welchen die Kosten dem Fiskus zur Last fallen, dem Arzt und dem Chirurgus die resp. Obduktions-

und Sektionsgebühren, und die Diäten, nach den Sätzen der Sporteltaxe für die Südpreussischen Regierungen von 1796. nicht ferner passiren lassen will.

Wir ertheilen Euch auf Eure diesfällige Anfrage hierdurch zur Resolution, wie es gar kein Bedenken leidet, die Gebühren des Kreisphysikus und Kreischirurgus in Kriminalsachen, und zwar in Fällen, wo die Kosten aus dem fundo publico bezahlt werden, nach dem Verlangen des Finanzdepartements zu ermäßigen und festzusetzen, indem dieselben in Rücksicht ihres Amtes lediglich unter diesem Departement stehen, und ihre Befugniß zu einer höhern Remuneration bei demselben an- und ausführen müssen.

Berlin, am 21sten März 1801.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbeck.

An das Kriminalkollegium zu Posen.

Beilage.

Reskript des Südpreussischen Finanzdepartements an die Kriegs- und Domainenkammer zu Posen.

Wir lassen Euch die anliegenden unterm 3ten d. M. eingereichten Akten remittiren, und dabei zur Resolution eröffnen, daß dem Kreisphysikus

F. für Obduktion des in dem Suttrochower See ertrunkenen Fischers Stanislaus Olezewski aus dem Gnesenschen Intendanturdorfe Jergice an Obduktionskosten nicht mehr als

zweitägige Diäten à 1 Rthlr. pro Tag mit 2 Rthlr.
und die Fuhrgelder mit 1 Rthlr. 12 Gr.
zusammen mit 3 Rthlr. 12 Gr.

zugestanden werden können, weil in allen Angelegenheiten, welche Unsern Kassen zur Last fallen, weder pro inspectione noch pro citatione den Physikis und Kreischirurgen etwas zusteht, indem sie dafür das fixe Gehalt bekommen. ꝛc.

Berlin, am 20sten September 1798.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Voß.

An die ꝛc. Kammer zu Posen.

3. Ver-

3.

Verhandlungen, die authentische Deklaration der die Förmlichkeiten der Verträge bestimmenden Konstitution vom Jahre 1768. betreffend.

Bericht der Regierung zu Posen.

Die Konstitution von 1768., welche die Förmlichkeiten der Verträge bestimmt, ist sowohl bei voriger als jetziger Regierung eine reiche Quelle von Rechtsstreitigkeiten gewesen. In der hieher gehörigen Stelle derselben wird das Statut des Großherzogthums Litthauen wegen Uebertragung der Verträge in die Bücher derjenigen Woiwodschaft, oder wo sie in Distrikte getheilt ist, des eigenen Distrikts, worin die Güter belegen sind, auf die ganze Krone Polen ausgedehnt, und dabei festgesetzt:

daß alle sowohl perpetuirliche als temporäre handschriftliche Verträge, imgleichen diejenigen Lebtagsrechte und Verschreibungen, die in fremden Grods und Landgerichten errichtet sind, wenn sie nicht zufolge des gedachten Statuts des Großherzogthums Litthauen zu Friedenszeiten binnen den nächstfolgenden ersten oder zweiten Gerichtstagen, zur Zeit

der Unruhen aber, oder zu Pestzeiten, binnen einem Jahre und sechs Wochen nach hergestellter Ruhe, zu den Büchern der eigenen Woiwodschaft oder des Distrikts, wo die Güter belegen sind, nach Art einer Oblate übertragen worden, vernichtet sein, und in jedem Gericht für ungültig erklärt werden sollen.

Schon früher setzte das Statutum Sigismundi vom Jahr 1543., welches in der Herburtschen Sammlung S. 95. befindlich ist, fest:

quod inscriptiones reemptionales, commutatoriae, donatoriae, obligatoriae in certum tempus, et debitorum in certam diem fieri solitae bonorum utendorum inter conjuges, sint juxta ipsarum inscriptionum formulas in statuto conscriptas, ita ut si breviter in actis etiam scriberentur tantummodo valere.

Dieses Statut enthält ebenfalls ganz deutlich, daß, wenn eine solche Verzeichnung in den Akten nicht geschehen ist, der Vertrag ungültig sein solle, und es wird dasselbe durch die Verordnung vom Jahre 1576. bestätigt, wornach

niemand soll gerichtlich belangt oder verurtheilt werden, wegen eines mündlichen Kontrakts, der nicht durch eine Verschreibung in Kron- und Grodgerichten roborirt worden, besonders wegen adlicher Güter.

Diesem gemäß ist auch von den ehemaligen polnischen Grodgerichten und dem Tribunal zu Peterkau in Sachen v. Grabska gegen v. Krasnicky durch die Dekrete vom 28sten September 1782. und 19ten November 1784. und in Sachen v. Tomicky gegen v. Czarnecky durch die Dekrete vom 21sten Oktober 1783. und 15ten November 1790. erkannt worden.

Auf eine Anfrage des Gnesner Landgerichts deklarirte jedoch das Conseil permanent durch die abschriftlich anliegende Resolution vom Jahr 1778. in einem wegen eines Manualschuldscheins vor ersterem schwebenden Prozesse, die Konstitution von 1768. dahin:

> daß die Gültigkeit derjenigen schriftlichen Verhandlungen, welche durch ausdrückliche Gesetze nicht verboten sind, auf keinen Fall blos deswegen, weil sie nicht in authentischer Art, sondern blos privatim geschrieben sind, wenn sie keine andere wesentliche Ursache der Ungültigkeit in sich enthalten, weder verletzt, noch bestritten werden dürfe.

Dieser Resolution gemäß erhielt auch das Landgericht zu Fraustadt in dem zwischen dem v. Bninsky und v. Szczaniecky geschwebten Prozesse den um das Gut Nojewo privatim geschlossenen Kaufkontrakt durch das Dekret vom 21sten Mai 1781. aufrecht, und dieses Dekret wurde von dem Tribunal zu Petrikau bestätigt.

In einer bei uns schwebenden Sache ist indessen gegen diese Resolution des Conseil permanent eingewendet worden, daß nach der die Einrichtung desselben betreffenden Konstitution vom Jahr 1776. sich dasselbe in die legislatur und Judikatur nicht einmischen solle.

Der erste Senat der hiesigen Regierung hat auch angenommen, daß diese Deklaration des Conseil permanent im Grunde ein neues Gesetz enthalte, wozu dasselbe nicht befugt gewesen.

Auch in mehrern andern hier geschwebten Sachen ist der erste Senat beständig dem Grundsatze nachgegangen,

> daß außer solchen Schuldscheinen, welche nicht zugleich eine Verpfändung unbeweglicher Güter enthalten, alle übrigen Verträge, welche nicht in den Büchern der Woiwodschaft, oder wenn solche in mehrere Distrikte getheilt ist, in foro proprii districtus oblatirt worden, gänzlich null und ungültig sind.

In einer bei dem Geheimen Obertribunal in Revisorio bereits entschiedenen Sache, wo hiernächst die Entscheidungsgründe zu unsern Akten gebracht worden, hat auch dieses angenommen:

> daß in denen Fällen, wo die Konstitutionen von 1576. und 1768. roborationem eines Kontrakts in foro proprii districtus verlangen, der außergerichtlich geschlossene Privatkontrakt nicht einmal die Kraft einer Punktation habe, aus welcher etwa innerhalb der

durch die Konstitution von 1768. bestimmten Frist auf die Erfüllung, und die dazu gehörige Roboration geklagt werden könne, wenn gleich eine Naturalübergabe schon erfolgt, oder die Zahlung des Kaufgeldes gerichtlich offerirt sein sollte, vielmehr alles für bloße Traktaten anzusehen sei, von welchen jeder Theil, so lange noch kein gültiger Abschluß hinzugekommen ist, ungestraft zurücktreten könne.

In einer andern bei uns zwischen dem Adalbert v. Lipsky und der Wittwe Juliana v. Lipska geschwebten Rechtssache wurde indessen die Gültigkeit einer der letztern von ihrem verstorbenen Ehemanne ertheilten Lebtagsverschreibung ebenfalls aus dem Grunde angefochten, weil der verstorbene Ehemann auf seinen in dem zur Woiwodschaft Gnesen gehörigen Keynschen Distrikt belegenen Gütern gewohnt habe, die Lebtagsverschreibung aber vor dem Grod zu Posen verschrieben worden. Das Urtel erster Instanz erkannte diese Lebtagsverschreibung zum Theil für gültig, weil der Verstorbene durch seinen Spezialbevollmächtigten das Lebtagsrecht auf das Gut Rudnice bei der Hypothekenkommission hatte anmelden lassen, und diese Anmeldung der Oblation gleichgeachtet wurde; in Absicht der Güter Zylice und Michalkowice aber wurde die Lebtagsverschreibung für ungültig angenommen, indem in Absicht die-

ser Güter keine dergleichen Anmeldung erfolgt, und die Lebtagsverschreibung wirklich nicht in foro proprii districtus oblatirt war.

Auf die von der Wittwe eingewandte Appellation änderte indessen der zweite Senat das Urtel erster Instanz ab, und sprach derselben das Lebtagsrecht auf Zylice und Michalkowice aus dem Grunde zu, weil die Konstitution von 1768. nur von einer Nullitate juris realis rede, durch die in Anspruch genommene Lebtagsverschreibung aber die Wittwe immer ein jus personale erworben habe, und daher der Kläger, welcher Erbe des verstorbenen Ehemannes geworden, als successor universalis dessen Fakta vertreten müsse. Dieses Erkenntniß wurde hiernächst von dem Geheimen Obertribunal am 15ten Juli d. J. bestätigt.

Die in dieser Sache ergangenen vorhandenen Erkenntnisse veranlassen zunächst unsere Anfrage.

An sich scheint es zwar hart, alle und jede Verträge, welche nicht gehörig oblatirt worden, für ungültig zu erklären, und den Betrügereien, welche die Konstitution von 1768. verhindern will, scheint hierdurch mehr der Weg geöffnet, als versperrt zu werden. Hiernächst ist gewiß, daß sowohl zu voriger als jetziger Regierung bloße Schuldscheine ohne Verpfändung unbeweglicher Güter für gültig anerkannt worden, wenn gleich solche nicht oblatirt waren, und der v. Ostrowsky rechnet in seinem Civilrechte,

Th. 1. Tit. 197. der deutschen Uebersetzung,

die Verträge zwischen einem Herrn und Dienstboten oder Handwerker zu den gültigen Privatverträgen. Sobald man indessen diesen Verträgen die Kraft, Verbindlichkeiten zu begründen, beilegt, so ist kein Grund abzusehen, warum nicht auch alle andere Verträge für gültig angenommen werden sollen. Hierzu kommt noch, daß zufolge des allgemeinen Landrechts Th. 1. Einleitung §. 17. frühere Handlungen, welche wegen Mangels der Förmlichkeit nach den alten Gesetzen ungültig sein würden, gültig sind, insofern nur die nach den neuern Gesetzen erforderlichen Förmlichkeiten zur Zeit des ergangenen Streits dabei angetroffen werden. Es scheint daher, daß wenigstens diejenigen Verträge, über deren Förmlichkeit nach der Publikation des allg. Landrechts Streitigkeiten entstehen, als Punktationen angesehen werden, und auf sie die Vorschrift des §. 122. Tit. 5. Th. 1. Anwendung finden müsse.

Auf der andern Seite ist indeß der Buchstabe der Konstitution von 1768., nach welchem sogar temporäre handschriftliche Verträge bei Strafe der Ungültigkeit in foro proprii districtus oblatirt werden sollen, zu klar, als daß man daraus die Gültigkeit gewisser Arten von Privatverträgen herleiten könnte, und der Umstand, daß gegen das Ende der Konstitution, der Güter, welche in der eigenen Woiwodschaft oder dem Distrikt belegen sind, Erwähnung geschieht, scheint eine

Distinktion zwischen einem Jure personali nicht hinreichend zu begründen. Es sind zwar in einer jezt bei uns in Appellatorio schwebenden Sache über den eigentlichen Sinn der Konstitution von 1768. verschiedene polnische Rechtsgelehrte vernommen worden; auch befinden sich dergleichen Gutachten in denen unterm 11ten September d. J. an das Geheime Obertribunal zum Spruch eingesandten Akten in Sachen Walknowsky gegen v. Bojanowsky; sie scheinen indessen ebenfalls zu unbestimmt, um sich für die eine oder die andere Meinung zu entscheiden.

Bei diesen widerstrebenden Entscheidungen der Gerichtshöfe glauben wir daher dem Allerhöchsten Reskript vom 21sten März 1798. gemäß zu handeln, wenn wir E. K. M. um eine authentische Deklaration darüber:

> Ob alle, oder welche Verträge nach der Konstitution von 1768 bei Strafe der Ungültigkeit in den Büchern der eigenen Woiwodschaft oder des Distrikts, wo die Güter belegen sind, oblatirt werden müssen; und ob diese Oblation blos zu Erwerbung eines Realrechts erforderlich sei, bei der unterlassenen Oblation aber dessen ungeachtet zwischen den Kontrahenten Personalverbindlichkeiten entstehen;

unterthänigst bitten.

Da auch verschiedene Woiwodschaften in mehrere Distrikte getheilt sind, wie die Woiwod-

schaft Posen in den Posenschen und Kostenschen Distrikt, so ist in Sachen v. Bialkowsky gegen v. Mielzynsky die Frage zur Sprache gekommen: ob zur Gültigkeit einer Inskription durchaus erforderlich gewesen, daß, wenn die Woiwodschaft in mehrere Distrikte getheilt ist, die Oblation in foro proprii districtus, wo das Gut belegen ist, erfolgen müsse, oder ob die Oblation in dem Grod der Woiwodschaft hinlänglich gewesen sei. Der erste Senat erforderte durchaus die Oblation in foro proprii districtus; der zweite Senat erkannte indeß nach dem eingeholten Gutachten polnischer Rechtsgelehrten, daß es gleichviel sei, ob die Inskription in dem Grod des speciellen Distrikts oder vor den Akten der Woiwodschaft erfolgt sei. Durch das von dem Geh. Obertribunal abgefaßte Revisionserkenntniß ist indessen das Urtel erster Instanz wiederhergestellt worden. Hiernach scheint es zwar, daß der Revisionsrichter ebenfalls die Oblation in den Büchern der Woiwodschaft nicht für hinreichend gehalten habe; da indessen die Wiederherstellung des Urtels erster Instanz auch aus andern Gründen erfolgt sein kann, so bitten wir uns auch darüber huldreichst zu bescheiden:

Ob, wenn die Woiwodschaft in mehrere Distrikte getheilt gewesen, die Oblation in foro proprii districtus zur Gültigkeit der Verträge durchaus nothwendig, und die Obla-

tion in den Büchern der Woiwodschaft nicht von gleicher Wirkung gewesen.

Posen, am 11ten Dezember 1800.

Die Regierung.

Reskript des Justizdepartements an die Regierung zu Posen auf den vorstehenden Bericht, nebst einem Gutachten der Gesetzkommission.

Ihr seid unter dem 7ten Januar d. J. bereits vorläufig benachrichtiget, daß über Euern Bericht vom 11ten Dezember v. J., betreffend die Anwendung und Erklärung der polnischen Reichstagskonstitution vom Jahre 1768., wodurch die Förmlichkeiten gültiger Verträge in dem ehemaligen Polen bestimmt sind, von der Gesetzkommission ein Gutachten erfordert worden. Dieses ist nunmehro eingegangen, und Wir kommuniziren Euch solches hierbei in Abschrift; zugleich aber ertheilen Wir Euch hierdurch zur Resolution:

auf die erste Anfrage:

ob alle, oder welche Verträge nach der Konstitution von 1768. bei Strafe der Ungültigkeit in den Büchern der eigenen Woiwodschaft, oder des Distrikts, wo die Güter belegen sind, oblatirt werden müssen:

daß nach der gedachten Konstitution alle diejenigen Verträge vorschriftsmäßig oblatirt werden müssen, durch welche über das Eigenthum liegender Güter verfügt, oder solche auch nur mit einem Realrechte belastet werden sollen;

auf die zweite Anfrage:

ob die Oblation blos zur Erwerbung eines Realrechts oder selbst zur Gültigkeit eines Vertrages dergestalt erfordert wird, daß bei Verabsäumung der Oblation nicht einmal persönliche Verbindlichkeiten unter den Kontrahenten entstehen:

daß die in der Konstitution von 1768. verordnete Oblation nicht blos zur Erwerbung eines Realrechts, sondern auch zur Gültigkeit eines Vertrages über solche Rechte nothwendig ist, und daß daher bei der unterlassenen Oblation nicht einmal Personalverbindlichkeiten auf Konstituirung eines Realrechts unter den Kontrahenten entstehen; und

auf die dritte Anfrage:

ob in dem Falle, wenn die Woiwodschaft in mehrere Distrikte getheilt gewesen, die Oblation durchaus in dem Foro des eigenen Distrikts hat geschehen müssen, oder ob auch die Eintragung in den Akten desjenigen Gerichts, wo der Woiwode seinen Sitz gehabt,

zur Gültigkeit des Geschäffts für hinlänglich zu achten ist:

daß in diesem Falle die Oblation in dem Foro des eigenen Distrikts zur Gültigkeit der über Realrechte an liegenden Gütern geschlossenen Verträge nothwendig, und die Eintragung in die Bücher der Woiwodschaft dazu nicht hinreichend gewesen.

Nach dieser Entscheidung habt Ihr Euch daher künftig bei vorkommenden Fällen in judicando zu achten.

Berlin, am 4ten Mai 1801.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

An die Südpreussische Regierung zu Posen.

Beilage.

Gutachten der Gesetzkommission.

Ew. Königl. Majestät geruhten mittelst Allerhöchsten Reskripts vom 7ten Januar d. J. unser Gutachten über folgende Anfragen der Posenschen Regierung zu erfordern:

ob alle, oder welche Verträge nach der Konstitution von 1768. bei Strafe der Ungültigkeit in den Büchern der eigenen Woiwod-

schaft, oder des Distrikts, wo die Güter belegen sind, oblatirt werden müssen? Ob diese Oblation blos zur Erwerbung eines Realrechts nothwendig sei, und ob bei der unterlassenen Oblation dennoch Personalverbindlichkeiten unter den Kontrahenten entstehen? Ob auch in dem Fall, wenn die Woiwodschaft in mehrere Distrikte getheilt gewesen, die Oblation in foro proprii districtus zur Gültigkeit der Verträge durchaus erforderlich, und die Oblation in den Büchern der Woiwodschaft nicht von gleicher Wirkung gewesen sei?

Was nun die erste Frage betrifft,

ob alle, oder welche Verträge in der vorgeschriebenen Art oblatirt werden sollen?

so verordnet die Konstitution von 1768., daß die in fremden Grod- oder Landgerichten anerkannten Verschreibungen in die Akten der eigenen Woiwodschaft, oder des Kreises, wo die Güter liegen, eingetragen werden sollen. Dasselbe ist auch in dem litthauischen Statut Kap. 7. Art. 2., worauf die Konstitution sich bezieht, vorgeschrieben, die Absicht des Gesetzgebers kann also wol auf keine andere als auf solche Verträge gerichtet sein, deren Gegenstand liegende Güter sind. Wollte man annehmen, daß auch Verträge über bewegliche Sachen, oder über Handlungen in foro proprii districtus eingetragen werden müßten; so würde man den Begriff dieses Fori ganz unge-

wöhnlich ausdehnen, da res mobiles und Handlungen in der Regel an keinen Distrikt gebunden sind, und nach allgemeinen Prinzipien nur unter gewissen Bedingungen als Objekte des dinglichen Gerichtsstandes betrachtet werden können.

Hellfeld jurispr. for. §. 519.

Allgem. Gerichtsordnung I. 2. §. 116.

Auch lehrt die Erfahrung, daß die polnischen Gerichte und Rechtslehrer die Konstitution von 1768. gar nicht anders, als von Verträgen über Immobilien verstanden haben. Kauf- und Tauschkontrakte über bewegliche Sachen waren daher ohne alle Formalitäten gültig.

Eben dies gilt von dem Leihen beweglicher Sachen, imgleichen vom Darlehn (mutuum), so fern das Kapital nicht auf den Gütern des Schuldners versichert wurde. Außer diesem Fall waren bloße Privatverschreibungen verbindlich, und nur der Gebrauch des Stempels dabei vorgeschrieben. So konnte man auch mit Handwerkern oder Dienstboten ohne Zuziehung der Gerichte gültig kontrahiren. Selbst Pacht- und Miethkontrakte konnten in privato auf verbindliche Art errichtet werden. Nur zur mehreren Sicherheit und Gewißheit der getroffenen Verabredungen wurden solche zuweilen roborirt.

Ostrowski Civilrecht, I. 205. 207. 231. 240. 197.

Dagegen mußte ein Pfandrecht auf unbeweglichen

Gütern nothwendig vor den gerichtlichen Akten des eigenen Distrikts bestellt werden.

Ostrowski l. c. 225.

Von Lebtagsverschreibungen sagt die Konstitution von 1768. ausdrücklich, daß sie in den Akten der Woiwodschaft, oder des Distrikts, wo die Güter liegen, eingetragen werden sollen.

Donationen liegender Güter waren nur alsdann gültig, wenn die Oblation in foro proprii districtus innerhalb der gesetzmäßigen Frist erfolgt war.

Ostrowski l. c. 150.

Das Nemliche ist vom Kauf und Tausch bei Immobilien anzunehmen, und ist daher die oben erwähnte erste Frage überhaupt dahin zu beantworten:

daß nach der Konstitution von 1768. alle diejenigen Verträge vorschriftsmäßig oblatirt werden müssen, durch welche über das Eigenthum liegender Güter verfügt, oder solche auch nur mit einem Realrecht belastet werden sollen.

Was die zweite Frage anlangt:

ob die Oblation blos zur Erwerbung eines Realrechts, oder selbst zur Gültigkeit eines Vertrags dergestalt erfordert werde, daß bei Verabsäumung der Oblation nicht einmal persönliche Verbindlichkeiten unter den Kontrahenten entstehen?

so besagt die allegirte Konstitution von 1768. ausdrücklich:

daß alle Transaktionen, die in fremden Grod- oder Landgerichte anerkannt, und zu Friedenszeiten in den ersten oder zweiten Gerichtssitzungen, und zur Zeit eines Krieges oder einer Pest binnen 1 Jahr und 6 Wochen nach hergestellter Ruhe, in den Akten der eignen Woiwodschaft oder des Kreises, wo die Güter liegen, nicht übertragen worden, kassirt, und bei keinem Gerichte gültig sein sollen.

Hieraus geht sehr deutlich hervor, daß die Oblation nicht nur zur Erwerbung eines Realrechts, sondern auch zur Begründung persönlicher Verbindlichkeiten unter den Kontrahenten für gesetzlich nothwendig zu achten ist, weil bei Verabsäumung der vorgeschriebenen Oblation der ganze Vertrag kassirt, und von keinem Gerichte auf dessen Erfüllung erkannt werden soll.

Zwar beruft sich die Posensche Regierung auf das Allgemeine Landrecht, Einleitung §. 17., woselbst verordnet ist,

daß frühere Handlungen, die wegen eines Mangels der Förmlichkeit nach den alten Gesetzen ungültig sein würden, dennoch gültig sein sollen, wenn nur die nach den neuen Gesetzen erforderlichen Förmlichkeiten zur

Zeit

Zeit des entstandenen Streites dabei angetroffen werden;

daher es bei dem ersten Anblick scheint, daß einer zu polnischen Zeiten, auch nur außergerichtlich, vollzogenen Transaktion über unbewegliche Güter wenigstens die Wirkung einer Punktation beigelegt, und daraus nach Maaßgabe des Allgemeinen Landrechts I. 5. §. 120. seq. und I. 10. §. 15—17. die Klage auf Errichtung eines förmlichen Instruments zugelassen werden müsse.

Bei genauer Erwägung der Sache wird man aber gar bald überzeugt, daß diese Vorschriften des Allgemeinen Landrechts hier keine Anwendung finden.

In der Konstitution von 1768. wird nemlich angeführt, daß mannigfaltige Arglist und Betrug unter dem Adel der Krone Polen sich dadurch gehäuft habe, daß immerwährende Transaktion zu den Akten in foro proprii districtus nicht eingereicht, vielmehr die adlichen Güter heute diesem, morgen jenem von fremden Grod- oder Landgerichten bald verkauft, bald verpfändet, bald auf andere Art verschrieben, dadurch die Eigenthums und Realrechte in die größte Verwirrung gesetzt, und zu unzähligen Streitigkeiten und Bevortheilungen Veranlassung gegeben worden. Dies zu verhüten, und den Betrügereien des Adels Schranken zu setzen, war der eigentliche Zweck der Konstitution von 1768. Deswegen ist

bei Kontrakten über liegende Güter die willkührliche Wahl der Gerichte eingeschränkt, und nur allein das forum proprii districtus zur Legalisirung solcher Kontrakte angewiesen, damit jeder Kontrahent aus den vorhandenen Büchern von der wahren Beschaffenheit derjenigen Güter, worüber kontrahirt werden sollte, sich unterrichten, und gegen Arglist und Betrug sich verwahren konnte. Die vorgeschriebene Eintragung der Kontrakte in die Akten des fori rei sitae war also nichts weniger als eine bloße Formalität, sie war vielmehr ein höchst nothwendiges Erforderniß zur Aufrechterhaltung des gemeinen Wohls und der Sicherheit des Privateigenthums. Wollte man diese löbliche Einrichtung wie ein leeres Formale behandeln, und jeden, der etwa eine außergerichtliche, oder von fremden Gerichten anerkannte Transaktion zu polnischen Zeiten erschlichen hätte, noch jetzt zur Klage auf Erfüllung des Kontrakts verstatten, so würde man den Einwohnern von Süd- und Neu-Ostpreussen eines der gerechtesten Vertheidigungsmittel gegen List und Betrug aus den Händen nehmen; man würde unzählige Prozesse und Chikanen, welche die Konstitution von 1768. in ihrer Geburt erstickt hatte, aufs neue in Gang bringen, und man würde selbst in das jus quaesitum derjenigen Kontrahenten eingreifen, welche durch die von ihren Gegnern geschehene Unterlassung der gesetzmäßigen Oblation ein wohlgegründetes Recht erlangt haben, von aller Verbindlichkeit sich loszusagen,

und durch den Einwand der Nichtigkeit gegen zudringliche Prätendenten sich zu schützen. Schon das Edikt vom 28sten März 1794. befiehlt, daß diejenigen Handlungen und Geschäffte, welche vor der Besitznehmung vorgegangen sind, nach den bis dahin im Lande üblich gewesenen und für gültig anerkannten Gesetzen und Konstitutionen beurtheilt werden sollen. Damit stimmt auch die Deklaration vom 30sten April 1797. §. 15. überein. Nun ist die Konstitution von 1768. zu polnischen Zeiten unstreitig in Uebung und als ein vollkommen gültiges Gesetz anerkannt gewesen. Sie muß also auch noch jetzt bei der Beurtheilung nicht oblatirter Transaktionen zum Grunde gelegt werden. Was dagegen aus einer Resolution des Conseil permanent von 1778. eingewendet wird, widerlegt sich schon durch die in dem Bericht der Posenschen Regierung allegirte Konstitution von 1776, nach welcher das Conseil permanent in die Gesetzgebung sich gar nicht zu mischen befugt war. Auch hat das Obertribunal jederzeit auf die Konstitution von 1768. gesprochen, und ist besonders in Sachen v. Lipsky gegen v. Lipska keinesweges dafür angenommen worden, daß die in dieser Sache produzirte Lebtagsverschreibung deswegen für gültig zu achten sei, weil solche, wie die Posensche Regierung dafür gehalten, ein jus personale begründe; vielmehr erhellet aus der Relation, daß hier ganz andere Entscheidungsgründe

eingetreten, und daß besonders auf die nachherige gerichtliche Agnition jener Lebtagsverschreibung bei der Gnesenschen Hypothekenkommission Rücksicht genommen worden ist.

Außerdem verordnet auch das Allgemeine Landrecht 1. Th. §. 42. 43., daß die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit einer Handlung nach der Zeit, da sie vollzogen worden, beurtheilt, und daß eine Handlung, die wegen Verabsäumung der gesetzmäßigen Form von Anfang an nichtig war, auch in der Folge niemals gültig werden soll. Die oberwähnte zweite Frage ist also, nach unserm Ermessen, dahin zu beantworten:

> daß die in der Konstitution von 1768. verordnete Oblation nicht blos zur Erwerbung eines Realrechts, sondern auch zur Gültigkeit eines Vertrags über solche Rechte nothwendig sei, und daß daher bei der unterlassenen Oblation nicht einmal Personalverbindlichkeiten auf Konstituirung eines Realrechts unter den Kontrahenten entstehen.

Zweifelhafter ist die dritte Frage:

> ob in dem Fall, wenn die Woiwodschaft in mehrere Distrikte getheilt gewesen, die Oblation durchaus in dem Foro des eigenen Distrikts habe geschehen müssen, oder ob auch die Eintragung in den Akten desjenigen Gerichts, wo der Woiwode seinen Sitz gehabt, zur Gültigkeit des Geschäffts für hinlänglich zu achten sei?

In Sachen Mielzynsky gegen Bialkowsky haben verschiedene polnische Rechtsgelehrte ausgesagt, daß nach dem Gerichtsgebrauch die Eintragung einer Transaktion in die Akten der Woiwodschaft für die sämmtlichen Distrikte derselben gültig gewesen, und daß daher durch eine im Grod zu Posen oder Kalisch geschehene Inskription wirkliche Realrechte auf die in den untergeordneten Distrikten Mesern und Conin gelegenen Güter begründet worden.

Auf die Atteste solcher Polnischen Rechtsgelehrten über den Gerichtsbrauch ist indessen nicht viel zu bauen. Sie urtheilen gewöhnlich nach dem, was sie während ihrer Dienstzeit für Recht gehalten haben, ohne auf die nöthige Qualifikation der zur Begründung einer Observanz erforderlichen Handlungen Rücksicht zu nehmen. Im Zweifel muß man daher bei den Gesetzesworten selbst stehen bleiben. Nun gebietet das litthauische Statut die Eintragung in die Akten der Woiwodschaft, oder wenn solche in Kreise getheilt ist, des Kreises, wo die Güter liegen. Hieraus erhellet, daß den Kontrahenten die Wahl zwischen den Akten der Woiwodschaft oder des Kreises keinesweges freigelassen, sondern daß die Eintragung nothwendig bei dem Kreisgericht geschehen müssen, wenn die Woiwodschaft in Kreise getheilt war. Die Konstitution von 1768., welche das litthauische Statut eigentlich nur erneuert hat, ist hier-

nach zu erklären, und sind daher die Worte der Konstitution:

in den Akten der eigenen Woiwodschaft, oder des Kreises, wo die Güter liegen,

so zu verstehen, daß die Eintragung in die Akten der Woiwodschaft nur alsdann hinlänglich sein soll, wenn die Woiwodschaft nicht in Kreise eingetheilt ist.

In der bei dem Tribunal entschiedenen Sache Mielzynsky gegen Bialkowsky hatte der Korreferent die entgegengesetzte Erklärung der Konstitution von 1768. angenommen, und dafür gehalten, daß eine in dem Grod der Woiwodschaft eingetragene Transaktion für gültig angesehen werden müsse, weil die Absicht des Gesetzgebers doch eigentlich nur dahin gerichtet sei, die Inskriptionen vor fremden Grod- oder Landgerichten unwirksam zu machen, wogegen der Grod der eigenen Woiwodschaft für kein fremdes Gericht gehalten werden könne. Er votirte aber aus einem andern Grunde auf die Abweisung des Klägers, dessen Anspruch auf eine in dem Grod der Woiwodschaft Kalisch eingetragene Verschreibung gegründet war. Diese Verschreibung enthielt nemlich eine Generalhypothek, und der Beklagte war tertius bonae fidei possessor der Spezialhypothek, konnte also durch das beneficium excussionis sich schützen, welches nach der Nov. 4. Cap. 2. und der Auth. Hoc si C. de pignor. ex hypoth. ihm zur Seite stand. Vota majora wa-

ren indessen gegen den Kläger schon deswegen, weil die Woiwodschaft Kalisch in mehrere Distrikte getheilt, und die Oblation in foro proprii districtus nicht geschehen war.

Wir würden die aufgeworfene dritte Frage dahin beantworten:

daß, wenn die Woiwodschaft in mehrere Distrikte getheilt gewesen, die Oblation in dem Foro des eigenen Distrikts zur Gültigkeit der über Realrechte an liegenden Gütern geschlossenen Verträge nothwendig, und die Eintragung in die Bücher der Woiwodschaft dazu nicht hinreichend gewesen sei. :c.

Berlin, am 27sten April 1801.

Die Gesetzkommission.

VI.

Zur Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798.

1.

Zum vierten Abschnitte.

Vom Verfahren in Injuriensachen, und von Bestimmung der Strafen.

Reskript des Justizdepartements an die Kurmärkische Kammerjustizdeputation; nebst Beilage.

Bei den in der abschriftlich anliegenden Vorstellung vom 26sten Februar d. J. näher vorgetragenen Umständen muß der ꝛc. R... zu T... in seiner Injuriensache wider den ꝛc. H... gegen das am 24sten Januar d. J. publizirte Erkenntniß noch zur Appellation verstattet werden; wegen deren Einleitung Ihr daher das Nöthige um so mehr zu verfügen habt, als bei dem §. 8. Abschnitt IV. der Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798., worauf von Euch in der Resolution vom 6ten Februar d. J. Bezug genommen worden, die Voraussetzung zum Grunde liegt,

daß der Kläger bei Publikation des Erkenntnisses sich persönlich gegenwärtig befunden habe. rc.

Berlin, am 13ten März 1801.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek.

An die Kurmärkische Kammerjustizdeputation.

Beilage.

Mittelst Resolution Ewr. Königl. Majestät Kurmärkischen Kammerjustizdeputation vom 6ten d. M. bin ich mit der eingelegten Appellation gegen das mir unterm 24sten v. M. publizirte Erkenntniß in Injuriensachen wider den rc. H.. allhier blos aus dem Grunde abgewiesen worden, weil dieses Rechtsmittel nicht nach der Vorschrift der Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. Abschn. IV. §. 8. sofort bei der Publikation des Erkenntnisses, sondern erst drei Tage nachher angemeldet worden. Die allegirte gesetzliche Vorschrift kann aber offenbar nur dann Anwendung finden, wenn der Kläger in Injuriensachen bei der Publikation des ersten Erkenntnisses in Person zugegen ist, in welchem Falle er sich sofort, und bei Verlust des einzuwendenden Rechtsmittels, darüber erklären muß. Dieser in den Gesetzen vorausgesetzte Fall ist aber gegenwärtig nicht eingetreten, da das Erkenntniß in dieser In-

juriensache durch den ernannten Kommissarius am 24sten v. M. meinem Mandatarius zu St. . ., und nicht mir unmittelbar, publizirt und ausgereicht worden ist. Es war mir daher unmöglich, mich sofort am Tage der Publikation des Erkenntnisses über das dagegen einzuwendende Rechtsmittel zu erklären, und mein Bevollmächtigter konnte dieses auch nicht, ohne vorher mit mir Rücksprache darüber gehalten zu haben: Ich erhielt von ihm das am 24sten v. M. publizirte Erkenntniß mit der gewöhnlichen Post; am dritten Tage nachher, nemlich am 27sten v. M., und sogleich nach dem Empfange desselben, meldete ich auch meinem Sachwalter, daß ich dagegen appelliren müsse.

Dieser Erklärung gemäß hat er schon am 28sten v. M. die Appellation bei der Behörde angemeldet. Sie ist also noch vor Ablauf der zehntägigen Appellationsfrist eingekommen. Aus diesen Gründen muß ich bitten,

> die Kurmärkische Kammerjustizdeputation dahin bescheiden zu lassen, daß der von mir gegen das am 24sten v. M. publizirte Erkenntniß in Injuriensachen gegen den ꝛc. H. schon am 28sten desselben M., also schon am 4ten Tage nachher, eingelegten Appellation stattgegeben werde. ꝛc.

T. . ., am 26sten Februar 1801.

M.

2.

Ebenfalls zum vierten Abschnitte.

Schreiben des Berlinischen Gouvernementsgerichts an das Generalauditoriat.

Das hiesige Stadtgericht kommunizirte unterm 15ten März den Gouvernementsgerichten die Akten in Injuriensachen des Invaliden Streiber, von der Invalidenkompagnie zu Neustädtel, wider die verehelichte Wichmann, um wegen der redenunziirten Injurien über den Kläger zu erkennen. Aus den Akten ergiebt sich, daß die Stadtgerichte auf den Grund der Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. die Beklagte und deren Ehemann zu den darin verordneten mildern Strafen verurtheilt, und solche bereits vollstreckt hat. Da nun die Militärgerichte zu Befolgung jener Verordnung nicht angewiesen sind, das Erkenntniß über den Kläger daher nach den vorhin bestandenen Gesetzen abgefaßt werden, folglich weit härter ausfallen müßte, und mit dem Erkenntnisse über die Bekl. in auffallendem Mißverhältnisse stehen würde, so äußerten wir dem Stadtgericht unsere Bedenklichkeiten um so mehr, als in dem Reskript des Justizdepartements vom 15ten Januar 1800. an die Oberamtsregierung zu Breslau *) ausdrücklich bestimmt ist,

*) Beiträge B. X. S. 348.

daß durch die gedachte Cirkularverordnung in allen demjenigen nichts geändert ist, was die Fälle betrifft, wo Militairpersonen von jemand aus dem Civilstand beleidigt worden. und ersuchten das Stadtgericht daher um Nachricht, ob dasselbe auf dieses Reskript Rücksicht zu nehmen sich nicht verbunden achte, und auch für die Zukunft nur die gedachte Cirkularverordnung zur Norm bei den Entscheidungen nehmen werde. Statt dieser Auskunft überläßt uns das Stadtgericht unterm 13ten v. M. lediglich die Verfügungen auf sein erstgedachtes Schreiben.

Wir finden uns daher veranlaßt, Ein Königl. Hochlöbl. Generalauditoriat ergebenst zu ersuchen:

1) gefälligst zu bestimmen, ob wir in diesem einzelnen Fall, zu Bestimmung einer verhältnißmäßigen Strafe, die Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. ebenfalls zum Maaßstab nehmen können?

2) die Zurechtweisung des Stadtgerichts, um künftige ähnliche Fälle zu vermeiden, gefälligst zu bewirken.

Berlin, am 9ten Mai 1801.

Königl. Preuß. Gouvernementsgerichte hiesiger Residenz.

v. Möllendorf. Cavan.

An ein Königl. Hochlöbl. Generalauditoriat.

Schreiben des Generalauditoriats an den Chef der Justiz.

Des Königl. Großkanzlers ꝛc. Herrn Freiherrn v. Goldbek Exzellenz geben wir uns die Ehre, in den Anlagen eine Abschrift des Berichts der hiesigen Gouvernementsgerichte vom 9ten d. M. in Injuriensachen des Invaliden Streiber, bei der Invalidenkompagnie zu Neustädtel, wider die verehelichte Wichmann, ganz ergebenst zu kommuniziren, um daraus die Beschwerden der gedachten Gerichte, so wie das Benehmen des hiesigen Stadtgerichts gefälligst zu entnehmen. Ewr. Exzellenz ersuchen wir zugleich ganz ergebenst, nach Maaßgabe der Generalverordnung für sämmtliche Landesjustizkollegia ꝛc. vom 17. Juli 1788. §. 11. und 14. die hiesigen Stadtgerichte auf das hierbei vorgekommene uneigentliche Benehmen in Anwendung der Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. aufmerksam zu machen, und demselben zur Remedur der Sache die genaue Befolgung obiger gesetzlichen Vorschriften aufzugeben, und wie solches geschehen, uns gefälligst bekannt werden zu lassen.

Berlin, am 16ten Mai 1801.

Königl. Preuß. Generalauditoriat.

Bohm.

Reskript des Justizdepartements an das Berlinische Stadtgericht.

Aus den beiliegenden Abschriften des Schreibens des Generalauditoriats an den Großkanzler, vom 16ten Mai d. J., und dessen Beilage, geben Wir Euch zu ersehen, welche Beschwerden die Gouvernementsgerichte über Euer Verfahren in der Injuriensache der Ehefrau des Invaliden Streiber wider die verehlichte Wichmann geführt haben, und wohin vom Generalauditoriat angetragen worden. Hierdurch werden wir veranlaßt, Euch die Anweisung zu ertheilen, den bereits ergangenen Deklarationen gemäß, künftig in Injuriensachen zwischen Militär- und Civilpersonen, ohne Rücksicht auf die in Sachen dieser Art nicht anwendbare Verordnung vom 30sten Dezember 1798. lediglich die Vorschriften der Verordnung vom 17. Juli 1788. und des Allgemeinen Landrechts zum Grunde zu legen. rc.

Berlin, am 4ten Jun. 1801.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Goldbek.

An das hiesige Stadtgericht.

Schreiben des Generalauditoriats an das Gouvernementsgericht.

Ew. Exzellenzen und Einem Königlichen Hochlöblichen Gouvernement hiesiger Residenzen kommunizieren wir,

in Injuriensachen des Invaliden Streiber wider die verehelichte Wichmann

im Verfolge unseres vorläufigen Antwortschreibens vom 16ten d. M., die Antwort des Herrn Großkanzlers v. Goldbek vom 4ten d. M. nebst Beilage, und müssen auf die, in Ew. Exzellenzen geehrtem Schreiben vom 9ten d. M. aufgestellte Anfrage der hiesigen Gouvernementsgerichte ad 1., zu deren Achtung, ganz- und dienstergebenst bemerken:

daß das uneigentliche Benehmen der Civilgerichte in dieser Sache für die Militärgerichte keine Veranlassung abgeben kann, von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften abzuweichen.

Königl. Preuß. Generalauditoriat.

Bohm.

Nachschrift.

Eine Anfrage des Kammergerichts vom 17ten November 1800. darüber:

ob bei einem Rechtsmittel gegen ein in Injuriensachen ergangenes Kontumazialerkenntniß dem Beklagten die Beibringung neuer Thatsachen gestattet werden könne,

nebst dem darauf ergangenen, diese Frage affirmative beantwortenden Reskripte des Justizdepartements vom 24sten November 1800. ist im vierten Hefte des neuen Archivs S. 450. u. d. f. abgedruckt.

VII.
Depositalwesen.

1.
Reskript des Justizdepartements an die Oberamtsregierung zu Breslau, das Cirkulare vom 11ten April 1800 wegen des Verfahrens bei den sich zum öffentlichen Aufgebot eignenden Depositalgeldern betreffend *).

Aus Euerm Bericht vom 11ten d. M. haben Wir mit mehrerm die Gründe ersehen, weshalb Ihr veranlaßt worden, die unbekannten Erben der verwittweten Müller ediktaliter vorzuladen. Es dient Euch indessen zur Nachricht und Achtung, daß es dieser Ediktalcitation nicht bedurft hätte. In dem Cirkular vom 11ten April d. J. wegen des Verfahrens bei den zum öffentlichen Aufgebot sich qualifizirenden Depositalgeldern ist nicht allein in Ansehung der zur Zeit im Deposito der Landesjustizkollegien befindlichen, zum öffentlichen Aufgebot sonst sich

*) Dieses Cirkulare ist im eilften Bande meiner Beiträge rc. S. 169. u. d. f. abgedruckt.

qualifizirenden Depositalgelder, sondern auch wegen derer, welche in Zukunft dazu geeignet sein werden, ausdrücklich festgesetzt worden, daß deshalb keine Ediktalcitationen veranlaßt, sondern nur die Eigenthümer oder deren Erben ex officio in der vorgeschriebenen Art von der Existenz solcher Gelder benachrichtiget werden sollen. Dies ist, außer dem Vortheil der Wittwenkasse, um deswillen verordnet, damit die mit den Ediktalvorladungen verbundenen, oft sehr beträchtlichen, Kosten den Interessenten ersparet werden, und sie die ihnen gebührende interimistisch bei der allgemeinen Justizoffiziantenwittwenkasse asservirte Kapitalssummen ihres Eigenthums auf gehörig bewirkte Legitimation zu jeder Zeit zurücknehmen können; wogegen die Ediktalzitation in der bisher üblichen Art, wenn die Erben oder sonstige Eigenthümer nicht zeitig davon Kenntniß erlangten, nach abgefaßtem Präklusionserkenntniß den unwiderruflichen Verlust ihrer Ansprüche zur rechtlichen Folge hatte. Ihr habt daher die in den benannten beiden Sachen verfügte öffentliche Aufbietung aufzuheben, die Akten zu reponiren, und den vorhandenen Depositalbestand sofort an den Rendanten, Kammergerichtssekretär Heilmann, einzusenden, indem es im vorliegenden Fall der in dem Cirkulare vom 11ten April d. J. verordneten offiziellen Bekanntmachung weiter nicht bedarf, da solche bereits in der schon erlassenen Ediktalcitation enthalten ist,

welche durch die stattgehabte Insertion in den öffentlichen Blättern hinlänglich zur Wissenschaft der Interessenten gekommen ist. Gleichmäßig habt Ihr mit Rücksicht auf die erwähnte Disposition in künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren, übrigens aber mit Bemerkung des Quanti anzuzeigen, wie die Müllerschen Gelder an die allgemeine Justizoffiziantenwittwenkasse eingesandt worden, damit deshalb der Annahmebefehl ausgefertigt werden kann. rc.

Berlin, am 20sten Dezember 1800.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Goldbek.

An die Oberamtsregierung zu Breslau.

2.

Reskript des Justizdepartements an die Regierung zu Posen über eben dieses Cirkulare.

In der Cirkularverordnung vom 11ten April v. J. ist ohne alle Einschränkung festgesetzt worden, daß zur Vermeidung der Kosten und Weitläuftigkeiten, wegen der nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zum öffentlichen Aufgebot sich qualifizi-

renden Depositalgelder künftig nicht mehr Ediktalcitationen veranlaßt, sondern nur die im Cirkulare vorgeschriebene allgemeine Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz bewirkt werden solle. Hieraus erhellet, daß wenn hinfüro Verlassenschaften entstehen, deren Erben unbekannt sind, und worüber auf die zufolge §. 471. seq. Th. I. Tit. 9. des Allgemeinen Landrechts eingeleitete Kuratel durch die aus den Papieren des Verstorbenen oder auf andere Art so genau als möglich einzuziehende Erkundigung von dem Verlassenschaftskurator nichts näheres ausgemittelt werden kann, alsdann der Nachlaß ordnungsmäßig versilbert, und die Lösung ad Depositum genommen, hiernächst aber durch das in dem Cirkulare vom 11ten April 1800. gedachte Publikandum den Eigenthümern ex Officio Nachricht gegeben werden muß, daß die specifice zu designirenden Gelder bei unterbleibender Meldung aus der Depositenkasse zur Allgemeinen Justizoffiziantenwittwenkasse abgeliefert werden sollen. Mit dieser Ablieferung ist, wenn sich niemand meldet, zu verfahren, und wird die Rückgabe stattfinden, wenn in der Folge die Eigenthümer solcher Erbschaften sich bei dem Landescollegium, bei welchem die Gelder deponirt gewesen, zu deren Empfangnehmung angeben, und gehörig legitimiren. Dies vorausgesetzt leidet es kein Bedenken, daß das zufolge Eures Berichts vom 16ten Februar d. J. in der Zieman-, Kie-

wicz-, Klein-, Günther- und Krausenschen Nachlaßsache eingeleitete Verfahren zu sistiren, und die Ablieferung der Massen, wenn sie versilbert worden, an die Allgemeine Justizoffiziantenwittwenkasse zu verfügen, ohne daß es der Abwartung des anstehenden Präjudizialtermins oder einer fernern Insertion des Avertissements in die öffentlichen Blätter bedarf, welche vielmehr bei den Behörden abzubestellen sind, und vorstehenden Bemerkungen gemäß überall das Nöthige einzuleiten ist, da die bisherige Insertion des Avertissements die Stelle des Publikandi vertritt. ꝛc.

Berlin, am 20sten März 1801.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Goldbek.

An die Südpreussische Regierung zu Posen.

VIII.
Konsistorialwesen.

1.
Ueber die Bestellung der Schullehrer, Küster und Schulmeister, desgleichen über die Erbauung und Unterhaltung ihrer Gebäude in den Städten und auf dem Lande in der Kurmark.

In der Protestantischen Kirche ist es überhaupt nicht ausgemacht, ob das Recht, die Küster und Schulmeister zu bestellen, den Kirchenpatronen oder der Gerichtsobrigkeit des Orts gebühren solle, und es kommt hierbei auf die besondern Verordnungen, Gewohnheiten und Observanz eines jeden Landes an. Wie denn auch Böhmer in jure eccles. lib. I. Tit. 27. §. 4. 5. nicht allein diverse Gewohnheiten anführt, sondern auch mittelst Beibringung eines Praejudicii beweiset, daß die Bestellung der Küster nicht nothwendig aus dem jure patronatus fließe. In der Kurmark Brandenburg ist dieses Recht nach der Konsistorialordnung entschieden, und so wie demjenigen, der das Recht hat, einen Prediger zu voziren, auch

oblieget, zur Erhaltung der Kirchen und Pfarrgebäude gewissermaaßen mit beizutragen, so liegt auch dieser billige Grundsatz in Ansehung der Erbauung und Besserung der Schul- und Küstergebäude in der Konsistorialordnung durchgängig zum Grunde.

I.

Von Bestellung der Schullehrer und Erbauung der Schulgebäude in den Städten.

Hierbei ist zuvörderst zu merken, daß in den ersten Zeiten nach der Reformation, und selbst noch zur Zeit, da im Jahre 1573. die Konsistorialordnung verfertigt worden, in der Mark Brandenburg an keinem andern Orte, als nur in Städten, ordentliche Schulen anzutreffen gewesen, daher denn auch in dem Eingange des 29sten Titels der Konsistorialordnung, der von den Schulen und Schulmeistern handelt, gesagt wird, daß die Alten zur Förderung der christlichen Religion gemeiniglich bei einer jeden Kirche in Städten eine Schule verordnet und aufgerichtet; wie denn auch dieser ganze Titel augenscheinlich nur allein von Stadtschulen redet, und unter dem Namen des Schulmeisters und seiner Gesellen sind die heutigen Rektores und Schulkollegen zu verstehen. Von den Schullehrern in Städten heißt es Tit. 29.; die Schulmeister und ihre Gehülfen sol-

len mit gemeinem einhelligen Rath und Bewilligung der Pfarrer und Räthe in Städten angenommen und angewiesen werden, und wegen Erbauung der Schulgebäude wird verordnet, daß die Obrigkeiten jeden Orts die Schulen bauen sollen. Hieraus folgt nun, daß in Städten die Bestellung der Schullehrer nicht von den Kirchenpatronen, sondern von der Obrigkeit des Orts oder dem Magistrate abhängt, weil gemeiniglich sowohl in der Konsistorialordnung als in den alten Matrikeln die Kirchenpatronen Kollatores genannt werden, und die Erwähnung des Raths in Rücksicht auf den Grundsatz, daß demjenigen, dem die Kollation des Amts zugestanden worden, auch die Erbauung der Amtshäuser oblieget, dadurch völlig erkläret wird, daß die Obrigkeiten die Schulen bauen sollen, so daß man wol siehet, die Schullehrer und Schulgebäude in den Städten sollen von dem Magistrat als Obrigkeit dependiren. Da auch in diesem ganzen 29sten Titel nur allein von Städten die Rede ist, so ist es eine ungegründete Auslegung, wenn man hier unter dem Worte Obrigkeit eines jeden Dorfes Obrigkeit verstehen wollte.

II.

Von Bestellung der Stadtküster und Erbauung der Küsterhäuser daselbst.

Eben die Bewandtniß, die es mit den Schullehrern in Städten hat, hat es auch nach

der Konsistorialordnung mit den Stadtküstern. Denn so heißt es Tit. 27., der von den Küstern handelt: — die Küster in Städten sollen vom Rath und Pfarrer angenommen werden. Da nun hier wiederum nicht der Kollatoren Erwähnung geschieht, so siehet man wol, daß die Bestellung der Stadtküster vom Magistrat als Obrigkeit, nicht als Kirchenpatrone geschehen soll, welches zum Theil seinen Grund darin haben mag, weil die Stadtküster in den vorigen Zeiten zugleich allemal bei der Schule Lehrer waren. Von Erbauung und Erhaltung der Stadtküsterhäuser geschiehet in der Konsistorialordnung gar nicht Erwähnung; ich halte aber dafür, daß dem Magistrat als Obrigkeit dieses onus, so wie in Ansehung der Schulgebäude, und besonders weil er die Bestellung der Küster hat, obliege, und daß mithin sehr unrecht in den Städten dazu etwas aus den Kirchenmitteln angewendet wird.

III.

Von Bestellung der Dorfküster und Erbauung der Küsterhäuser daselbst.

Die Dorfküster sollen nach der Konsistorialordnung Tit. 27. von den Kollatoren, Pfarrern, Schulzen und Gotteshausleuten gewählt und bestellet werden. Da nun unter dem Namen der Kollatoren in der Konsistorialordnung die Kirchenpatronen verstanden werden, und hier der Obrig-

keit des Orts keine Erwähnung geschiehet, so siehet man wol, daß die Bestellung der Dorfküster in der Kurmark mit dem jure patronatus verbunden ist, und die Gerichtsobrigkeit damit nichts zu thun hat, welches auch bisher beständig in Observanz gewesen, wie denn auch aus diesem Grunde die verwittwete Etatsräthin von Marschal die Küsterbesetzung in dem sonst Königlichen Dorfe Neuenhagen Amts Alt-Landsberg exerziret, weil ihrem seligen Eheherrn das jus patronatus von des Höchstseligen Königs Majestät geschenket worden.

In Ansehung der Erbauung und Erhaltung der Küsterhäuser auf den Dörfern ist in der Konsistorialordnung weiter nichts verordnet, als daß es Tit. 28. von des Küsters Wohnung und Unterhaltung heißt: die Küsterhäuser sollen von den Einwohnern der Dörfer ohne der Küster Zuthun gebauet und gebessert werden. Der eigentliche Sinn dieser Verordnung scheint aber nur dahin zu gehen, daß die Küsterhäuser ohne der Küster Zuthun gebauet werden sollen, daß die Einwohner allein ohne der patronorum Zuschub solche bauen sollten. Denn nicht allein in den neuern Zeiten ist es durchgängig observantiae gewesen, daß der Beitrag zur Reparatur der Küsterhäuser eben so hat aufgebracht werden müssen, als zu den Reparaturen der Pfarrgebäude, sondern auch schon in vorigen Zeiten ist diese Stelle nicht anders erkläret, und vom Konsistorio weiter hierbei kein Un-

terschied gemacht worden. Wie dieses aus desselben in der Registratur annoch befindlichem Bericht vom Jahr 1698., worauf das Reskript vom 3ten Januar 1699. erfolget, vermöge dessen solcher Beitrag secundum singula capita reguliret worden, deutlich erhellet, woselbst es zu Anfange heißt: — daß zu den Pfarr- und Küsterei-, wie auch Schulgebäuden von den matribus duae, von den Filialen aber nur una tertia, so viel die Bau- und Reparationskosten betrifft, aufgebracht werde, ist jederzeit in hiesigen Landen gebräuchlich gewesen, und gleichsam zu einer Regel geworden. rc. Hieraus folget offenbar, daß es mit Erbauung und Besserung der Küsterhäuser auf dem Lande eine gleiche Bewandtniß als mit den Pfarrhäusern daselbst haben müsse, und daß mithin auch die hier angeführte Stelle der Konsistorialordnung anders nicht erkläret werden könne.

IV.

Von Bestellung der Schulmeister auf den Dörfern und Erbauung der Schulmeistergebäude daselbst.

In den ersten Zeiten nach der Reformation, auch selbst noch im 17ten Jahrhundert, sind, wie es scheint, in der Mark Brandenburg auf den Dörfern noch keine besondere Schulmeister gewesen, sondern es haben die Küster allein den Unterricht der Jugend auf sich gehabt. Als man aber nachher angefangen, auf die Verbesserung

des Unterrichts auf dem Lande mehr zu denken, sind in einigen Filialdörfern auch besondere Schulmeister bestellet, denen zugleich einige Küsterverrichtungen aufgegeben worden. Daher kömmt es denn auch, daß in der ganzen Konsistorialordnung der Schulmeister auf dem Lande mit keinem Wort gedacht wird. Was nun die Bestellung dieser Dorfschulmeister und die Erbauung ihrer Gebäude betrifft, so scheint es, daß man in den vorigen Zeiten selbst im Konsistorio sich über die eigentlichen Grundsätze, wornach dieses beurtheilt werden müsse, nicht vereinigt hat, daher die Bestellung dieser Schulmeister bald dem Kirchenpatron, bald der Gerichtsobrigkeit zugesprochen worden, je nachdem bald das, was von den Schulen in den Städten, bald das, was von den Küstern auf dem Lande disponiret war, auch auf die Dorfschulmeister appliziret worden. So ist z. B. in Sachen Joachim Ernst von Platen als Kirchenpatron zu Schönefeld gegen den v. Karstedt als Straßengerichtsobrigkeit daselbst unter dem 6ten September 1742. rechtskräftig erkannt worden, daß letzterer wohl befugt, den Schulmeister zu Schönefeld zu voziren und zu bestellen, es wäre denn, daß sein Vorfahr und er mit Hülfe und Zulage der Gemeine die Schulwohnung respektive erbauet und repariret haben. Woraus abzunehmen, daß man damals aus der Stelle, wo von den Stadtschulen disponiret worden, daß solche jedes Orts Obrigkeit bauen soll, auch auf die

landschulen geschlossen, und daß man zugleich den Grundsatz vor Augen gehabt, wem das Amt reficiendi oblieget, dem kompetirt auch das jus vocandi. Dahingegen erinnere ich mich auch, daß vielmals das Konsistorium den Kirchenpatronen sowohl die Bestellung der Landschulmeister als auch die Erbauung der Schulmeisterhäuser anbefohlen hat.

Wenn man die Sache recht betrachtet, so sehe ich nicht ab, warum die Dorfschulen so wie die Stadtschulen betrachtet werden sollen, und warum eine Distinktion zwischen den Küster- und Schulmeisterhäusern, die im Gesetze nicht gegründet ist, angenommen werden soll. Den Schulmeistern auf den Filialdörfern werden einige Küsterverrichtungen mit aufgetragen, und sie erhalten auch mehrentheils etwas von desselben Revenüen ex filia, ja man gehet jetzo damit um, den Schulmeistern sämmtliche Revenüen ex filia, wenn nemlich der Küster von den Einkünften ex matre leben kann, beizulegen; daher ist es auch einer vernünftigen Analogie viel gemäßer, wenn die Dorfschulmeister und ihre Häuser gänzlich auf den Fuß der Dorfküster traktiret werden, wie auch solches bisher mehrentheils geschehen.

Alles, was bisher ausgeführet worden, reduziret sich auf folgendes:

1) Das Schul- und Küsterpatronat in den Städten, worunter die Erhaltung der Schul- und Küstergebäude begriffen ist, ste-

het in der Mark Brandenburg jedem Magistrat, als Obrigkeit des Orts, zu, er mag zugleich Kirchenpatron sein oder nicht.

2) Das Küsterpatronat auf den Dörfern ist mit dem Kirchenpatronat verbunden, so daß der Kirchenpatron allemal den Küster vozirt, und dessen Haus mit Hülfe der Gemeine, so wie das Pfarrhaus bauen muß.

3) Das Schulmeisterpatronat auf dem Lande gebühret, so wie das Küsterpatronat, gleichfalls dem Kirchenpatron, es sei denn, daß die Gerichtsobrigkeit das Schulmeisterhaus erbauet und unterhalten habe.

C. F. v. Irwing.

2.

Sind die Eltern verbunden, ihre Kinder innerhalb eines gewissen bestimmten Zeitraums nach der Geburt taufen zu lassen?

Anfrage des zweiten Senats der Kriegs- und Domainenkammer zu Ansbach als Baireuthischen Konsistoriums.

In Baireuth privatisirt, ohne sein Metier zu treiben, ein Doktor medicinae aus Liefland,

Namens Sebeck, welcher sich mit einer Tochter des verstorbenen Markgräflichen Hofkammerraths und Rentmeisters Boye verehelichet, und mit derselben drei Töchter erzeuget hat, die er auch in der dortigen Stadtkirche hat taufen lassen.

Zu Ende des vorigen Jahres wurde ihm das vierte Kind gebohren. Da er nun dasselbige etliche Monate lang ungetauft liegen ließ, und gar keine Anstalten traf, es taufen zu lassen, vielmehr das Gerücht sich verbreitete, daß er diese heilige Handlung ganz unterlassen wolle, so zeigte der Superintendent Küneth in Baireuth unter dem 17ten März uns solches mit der Bemerkung an, daß, nach Aussage der Hebamme, welche das Sebeckische Kind gehoben, letzteres von seinen Eltern den Namen Adeline erhalten habe.

Küneth bat sich Verhaltungsbefehle aus, was er thun sollte. Wir beschieden ihn hierauf unter dem 21sten März, er sollte dem Sebeck eine schriftliche Erklärung abfordern, wann sein Kind gebohren worden, von welchem Geschlecht es sei, und ob dasselbe getauft worden sei oder nicht. Hierauf berichtete der Superintendent unter dem 12ten April ferner, daß, nach dem beigelegten Billet des Sebeck, dessen Kind weiblichen Geschlechts, am 13ten Dezember 1799. gebohren, und noch nicht getauft sei.

Wir glaubten nunmehr aus den in dem abschriftlich anliegenden Votum unsers Präsidenten mit mehrerm ausgeführten Gründen in dieser

Sache mit dem Baireuthischen Pupillenkollegium kommuniziren, und dieses auf die zu seinem Ressort gehörige Obsorge auf die Inkumbenz des Sebeck, sein Kind durch die Taufe in die Register als Mitglied der Kirchengesellschaft eintragen zu lassen, um es der Rechte derselben theilhaftig zu machen, aufmerksam machen zu müssen.

Ein Theil unseres Kollegiums hegte aber die Meinung, welche wir in folgendem Detail ehrerbietigst berühren:

Unstreitig ist die Kindertaufe auf die Weise, wie sie jetzt üblich ist, von dem Stifter unserer Religion nicht eingesetzt.

Es ist insbesondere eine zu bekannte Sache, daß zur Taufe keine Zeitbestimmung im Evangelium zu finden ist. In der Urzeit unserer Religion wurden blos Erwachsene getauft. Die Mystik der darauf folgenden Jahrhunderte brachte die Kindertaufe auf. Nach Gesetzen vom 7ten Sekulum, welche im Harduin Tom. 3. concil. p. 1783. c. 2. stehen, waren 30 Tage, nach der Geburt des Kindes, die bestimmte Frist zur Taufe.

Karl der Große setzte in den Kapitularien von 789. (beim Baluz. tom. I. capit. S. 253.) bei fiskalischer Strafe fest, daß die Kinder binnen 1 Jahr nach der Geburt getauft würden.

Im

Im päbstlichen Rechte finden wir nichts von einem peremtorischen Termin zur Taufe.

Im Reichsabschied von 1529. §. 6. heißt es: daß ein jeder sein Kind, christlicher Ordnung, Herkommen und Gebrauch nach, in der Jugend taufen lassen soll. Die symbolischen Bücher der evangelischen Kirche schweigen gänzlich von der Zeit der Kindertaufe.

Dagegen ist in einigen einzelnen protestantischen Kirchenordnungen ein Termin gegeben. So heißt es z. B. in der Braunschweigwolfenbüttelschen Kirchenordnung: Niemand, er sei wer er wolle, soll sein Kind ein oder mehrere Wochen ungetauft lassen, sondern es wenigstens innerhalb 3 bis 4 Tagen nach der Geburt zur Taufe schicken, bei Vermeidung der in der Taufordnung enthaltenen Strafe.

In der Gothaischen landesordnung stehet: Es soll niemand sein Kind, aus was Ursachen es geschehen mag, über den andern Tag ungetauft liegen lassen, bei Strafe 5, oder auch, nach Gelegenheit, 10 Thaler.

Dergleichen Disposition findet sich auch in der Magdeburgischen Kirchenordnung, Kap. 3. §. 3.

In den Bayreuthischen Provinzialkirchengesetzen ist den Eltern keine Frist festgesetzt, in welcher sie ihre Kinder taufen lassen sollen.

Das Patent gegen die Separatisten in der Diöces Neustadt an der Aisch von 1714. (Corp. Const. Brandenburg. Culmbacens. Tom. I. S. 253.) worin denselben vorgerückt wird, daß sie ihre Kinder taufen zu lassen refusiren rc., mit der Ermahnung, daß, wenn sie nicht alles Aergerniß und Irrthümer abstellen, und insonderheit wenigstens des Jahrs zweimal zur Beichte und Kommunion bußfertig sich einfinden würden, sie andern zum Exempel mit der Landesverweisung angesehen und bestraft werden sollten; ist wol kein allgemeines Gesetz über den Termin der Taufe, und trägt überhaupt gewiß nicht das Gepräge des Geistes der christlichen Religion an sich.

Im allgemeinen Landrecht ist nichts in Ansehung der Zeit der Kindertaufe vorgeschrieben. Eggers bemerkt dieses besonders in seinen Bemerkungen zur Verbesserung der deutschen E. u. preuß. Gesetzgebung, Kopenhagen 1798. 1sten Theils S. 241.

Da nun aus diesen geschichtlichen Datis sich ergiebt, daß die Gesetzgeber in ältern und neuern Zeiten sehr verschieden über den Termin der Kindertaufe gedacht haben; da Sebeck, wenn er sein im Dezember v. J. gebohrnes Kind, dessen Existenz und Geschlecht er, und dessen Vornamen die Hebamme der Superintendentur Baireuth zur Eintragung in die Geburtslisten angezeigt hat, bis jetzt noch nicht taufen ließ, kein noch bestehendes allgemeines Kirchengesetz Deutschlands, kein

Gesetz des Staats, und am wenigsten ein Dogma der reinen Lehre Jesu Christi verletzt hat; da dem Sebeckschen Kinde dadurch, daß es nicht getauft ist, und noch nicht getauft wird, kein Nachtheil in Absicht auf seine bürgerlichen Rechte zugehen kann, indem keine in Deutschland rc. allgemein geltende Gesetze, und keine Gesetze in der Baireuthischen Provinz und dem allgemeinen Landrecht bekannt sind, nach welchen ein von christlichen Eltern erzeugtes und gebohrnes, aber nicht getauftes Kind nicht aller bürgerlichen Rechte fähig und genießlich wäre: so scheint es, daß weder die Kirchenpolizei, noch eine weltliche Behörde, insbesondere auch nicht das Pupillenkollegium, vor der Hand in diese Sache sich mischen kann.

Die §. 29. 31. und 112. Th. 2. Tit. 11. des A. L. R. scheinen in dem Sebeckschen Falle keine Anwendung zu finden, da diese drei §§. auf Gesetze hindeuten, von denen die bürgerliche Existenz abhängt. Es ist aber eben ausgeführt worden, daß die bürgerliche Existenz des Sebeckschen Kindes, und dessen bisher unterlassene und noch ferner ausgesetzte Taufe in keiner gegenseitigen Beziehung stehen. Vielmehr sprechen §. 2. und 4. a. a. O. für den Sebeck.

Noch ist zu bemerken, daß Sebeck auch nicht zur Bezahlung der Stolgebühren an die Geistlichen in Baireuth zur Zeit angehalten werden

kann. Denn, da kein Termin zur Taufe seines Kindes gesetzlich vorgeschrieben ist, und er nicht erklärt hat, sein Kind nie taufen lassen zu wollen, so ist er in Absicht auf die Bezahlung der Stolgebühren (die pro inscriptione in die Geburtslisten muß er entrichten) nicht in mora, noch z. B. in gleichem Fall mit den Separatisten in Minden, die mit Recht zur Vergütung der Stolgebühren an die dortigen evangelischen Geistlichen angewiesen wurden, (s. Gedike Annalen des Preuß. Kirchenwesens, Bd. I. Heft 2. S. 349.).

So weit diese Partikulärmeinung.

Bei einer solchen Verschiedenheit sehen wir uns daher um so mehr zu dieser ehrerbietigsten Berichtserstattung und Bitte um bestimmte Weisung veranlaßt, als unfehlbar Ew. Königl. Majestät hohem geistlichen Departement schon viele ähnliche Fälle vorgekommen sind, welche uns zur Direktion dienen können. ꝛc.

Ansbach, am 4ten Jul. 1800.

Schuckmann. Hänlein. Wipprecht. Lang. Wünsch. Grupen.

Reskript des geistlichen Departements auf die vorstehende Anfrage des Konsistoriums.

Auf Euren mit vielem Fleiß ausgearbeiteten gründlichen Bericht vom 4ten d. M. wegen der von

dem zu Baireuth privatisirenden Dr. Gebeck bis jetzt verzögerten Taufe seines ihm schon zu Ende v. J. gebohrnen Kindes, und die Uns darin vorgetragenen Zweifel über die Frage: ob und welcher Zeitraum den Eltern zur Taufe vorgeschrieben werden könne, geben Wir Euch hierdurch zu erkennen,

daß hiezu ein bestimmter Termin nicht festgesetzt werden kann.

Die bürgerliche Ordnung wird erfüllt, wenn bei dem Prediger des Orts die Geburt und der beigelegte Name des Kindes zur Eintragung in die Liste der Gebohrnen angezeigt wird. Diese Anzeige muß aber glaubwürdig, und zwar spätestens vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Kind gebohren worden, geschehen, worauf sodann die Eintragung des Kindes in die Liste der Gebohrnen, gegen Erlegung der Schreibegebühren, zu besorgen ist.

Hiernach habt Ihr Euch also in diesem so wie in künftigen ähnlichen Fällen zu achten.

Berlin, am 24sten Jul. 1800.

Massow.

IX.

Hypothekenwesen.

Ueber die Anwendbarkeit der neuen Hypothekenordnung vom Jahr 1783. auf ältere Fälle.

Bericht der Ostfriesischen Regierung.

Auf unsere Anfrage vom 26sten Februar 1787:

Ob auf den Grund eines vor Emanirung der neuen Hypothekenordnung vom 20sten Dezember 1783. blos privatim errichteten Instruments der titulus possessionis im Hypothekenbuche berichtiget werden könne, und ob, wenn ein solcher Acquirent allein die Berichtigung des tituli possessionis nachsucht, die Einwilligung des Transferenten oder seiner Erben dazu eingeholt werden müsse?

sind wir durch das Reskript de dato Berlin am 16ten März 1787. dahin beschieden:

daß die Vorschriften der Hypothekenordnung vom Jahr 1783. auf Besitzveränderungen, die schon vor Publikation dieses Gesetzes erfolgt sind, nicht anzuwenden, sondern dabei

nur die Vorschriften der Hypothekenordnung vom Jahr 1750. §. 3. und 5. zu befolgen sind.

Diese Erklärung der neuern Hypothekenordnung, welche wir den hiesigen Untergerichten bekanntmachten, erregte im Jahr 1792. bei dem Dornumschen Gerichte in dieser Provinz das Bedenken:

ob nicht, nach der Analogie derselben, ein gleiches in Ansehung der Privatcessionen und Privatquitungen der Verschreibungen, welche vor Emanirung der Hypothekenordnung vom Jahr 1783. ausgestellt worden, Statt haben könne?

Als wir nun auf Veranlassung eines desfalsigen Berichts vom gedachten Gerichte bei Ew. Königl. Majestät am 30sten Januar 1792. darüber anfragten:

1) ob auf den Grund bloßer Privatquitungen und dergl. Cessionen, die vor Emanirung der neuen Hypothekenordnung vom 20sten Dezember 1783. ausgestellt und geschehen sind, eingetragene Forderungen in dem Hypothekenbuche gelöscht, und

2) ob Privatverschreibungen und Privatcessionen, die vor solcher Zeit ausgestellt worden, ohne vorgängige Rekognition resp. des

Schuldners oder dessen Erben, oder des Cedenten oder dessen Erben, in das Hypothekenbuch eingetragen werden können?

ist uns durch das Reskript de dato Berlin am 13ten Februar 1792. zur Resolution ertheilt:

daß, wenn ein Actus beim Hypothekenbuch vorgenommen werden soll, die Erfordernisse desselben nach den Gesetzen, die zur Zeit der Vollziehung dieses Actus gelten, beurtheilt werden müssen, und, wenn gegenwärtig Cessionen oder Löschungen im Hypothekenbuch zu notiren sein, es nicht auf das ankomme, was zur Zeit der Cession oder Quitung, sondern zur Zeit der Verlautbarung des Actus bei dem Hypothekenbuch circa formam externam Rechtens sei, zumal schon nach dem Grundsatze der gemeinen Rechte eine Privatskriptur, so lange sie von dem Aussteller nicht rekognoszirt worden, keine Beweiskraft habe,

welche wir ebenfalls den hiesigen Untergerichten zu ihrer Nachachtung zugefertiget haben.

Das hiesige Stadtgericht hat in diesen Tagen darüber bei uns angefragt:

ob das erstgedachte Reskript vom 16ten März 1787. durch das zuletzt erwähnte vom 13ten Februar 1792. wieder aufgehoben worden, folglich ob auch bei Besitzveränderungen, die nur auf privatim, jedoch vor Emani-

rung der neuen Hypothekenordnung errichteten Instrumenten beruhen, eine gerichtliche Rekognition derselben von Seiten der Transferenten der Berichtigung des tituli possessionis vorangehen müsse?

oder

ob dergleichen ältere, jedoch im Hypothekenbuche noch nicht eingetragene Besitzveränderungen nach wie vor, auf den Grund solcher Privatdokumente ohne vorgängige gerichtliche Rekognition, als welche die Hypothekenordnung vom Jahr 1790. nicht erfordert, in das Hypothekenbuch eingetragen werden können?

Wir getrauen uns nicht, das gedachte Gericht darauf zu bescheiden. Denn an der einen Seite ist das zuerst erwähnte Reskript vom 16ten März 1787., ohnerachtet solches in unserm Bericht vom 30sten Jan. 1792. allegirt worden, durch das letztgedachte vom 13ten Febr. 1792. nicht ausdrücklich aufgehoben. Auch scheint es mit den Berichtigungen der Besitztituln eine andere Bewandtniß zu haben, als mit Quitungen und Cessionen, wenn deren Zuverlässigkeit nicht deutlich konstiret; indem der Besitz und das Eigenthum eines Grundstücks durch die Tradition bekräftiget, und noch mehr, wenn solches durch so viele Jahre begründet wird.

An der andern Seite aber wird die Vorschrift in dem Reskript vom 13ten Februar 1792. auf alle Actus bei dem Hypothekenbuche ohne Unterschied ausgedehnt; auch sind die darin angeführten Bestimmungen,

daß nur auf das, was zur Zeit der Verlautbarung des Actus beim Hypothekenbuche Rechtens sei, gesehen werden soll,

so wie auch der beigefügte Grund,

daß eine Privatskriptur, so lange sie von dem Aussteller nicht rekognoszirt worden, keine Beweiskraft habe,

eben sowohl auf Besitzveränderungen der Grundstücke als auf Schuldverschreibungen, deren Cessionen und Quitungen, zu ziehen.

Wir unterwerfen daher die Anfrage des hiesigen Stadtgerichts:

ob die Verordnung vom 13ten Februar 1792. auf alle Actus beim Hypothekenbuche, folglich auch auf Berichtigung des tituli possessionis auszudehnen, mithin dadurch die Verordnung vom 16ten März 1787. wieder für aufgehoben zu achten?

oder:

ob zwischen den vor Emanirung der neuen Hypothekenordnung vom Jahr 1783. geschehenen, jedoch noch nicht eingetragenen Besitzveränderungen und ausgestellten Schuldverschreibungen, nebst deren Cessionen und Quitungen, ein Unterschied zu machen, und

in Ansehung der erstern nach dem Reskript vom 16ten März 1787. blos die Hypothekenordnung vom Jahr 1750. zum Grunde zu legen sei? ꝛc.

Aurich, am 16ten März 1801.

Die Ostfriesische Regierung.

Reskript des Justizdepartements an die Ostfriesische Regierung auf die vorstehende Anfrage.

Auf Eure Anfrage vom 16ten März d. J. wegen Anwendbarkeit der neuen Hypothekenordnung vom Jahre 1783. auf ältere Fälle ertheilen Wir Euch hiemit zur Resolution, daß die in dem Reskript vom 13ten Februar 1792. enthaltenen Vorschriften nicht blos bei Löschungen und Cessionen, sondern allgemein, also auch bei Berichtigung des Besitztitels, Anwendung finden; daher auf die frühere Bescheidung vom 16ten März 1787. fernerhin keine Rücksicht zu nehmen ist, sondern Ihr Euch lediglich ersteres zur Richtschnur dienen lassen müßt. ꝛc.

Berlin, am 30sten März 1801.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

An die Ostfriesische Regierung.

X.

Stempelwesen.

1.

Schreiben des Generaldirektorii an das Stempeldepartement, den Gebrauch des Stempelpapiers bei dem Generalaccise- und Zolldepartement und dessen Unterbehörden in Privatangelegenheiten betreffend.

Die von Ew. Exzellenz unterm 31sten Dezember v. J. gefälligst beigebrachten Gründe, wegen des bisherigen Nichtgebrauchs des Stempelpapiers bei dem Generalaccise- und Zolldepartement und dessen Unterbehörden in Privatangelegenheiten, sind in pleno des Generaldirektorii erwogen; darauf ist der Beschluß gefaßt worden, Ew. Exzellenz, wie hiedurch geschieht, dienstergebenst zu eröffnen, daß, wenn gleich die bisherige Observanz dem 2c. Accise- und Zolldepartement ratione praeteriti zu statten kommt, solche doch für die Folge nicht füglich eine von der ehemaligen französischen Administration ganz unbefugterweise usurpirte Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften des Stempeledikts zum Nachtheil des Königlichen

Kasseninteresse begründen könne. Das erneuerte Stempeledikt vom 13ten Mai 1766. enthält ausdrücklich, daß, außer den am Schlusse der Einleitung und im Art. XIV. bestimmten Fällen, überall von allen Dikasterirn, Kollegien, Gerichten, Unterbehörden und Privatpersonen ohne Ausnahme, die Vorschriften wegen des Gebrauchs des Stempelpapiers bei allen benannten Gegenständen und Geschäfften genau beobachtet werden sollen, und in den älteren Edikten vom 15ten Juli 1682., 10ten Mai 1695., 1sten Mai 1701., 6ten Januar 1714. und 22sten April 1722., sind die Accisestuben in den Städten und Flecken noch besonders dazu aufgefordert worden; nirgends aber findet sich die geringste Spur von einer Modifikation, noch weniger von gänzlicher Aufhebung dieser Verordnungen in Absicht der Accisesachen; vielmehr ist selbst aus neuern Zeiten als ein Beweis für das Gegentheil anzunehmen, daß das, in Gemäßheit der an das gesammte Staatsministerium unterm 16ten Juni 1787. ergangenen Kabinetsordre, im Druck erlassene Publikandum vom 14ten August d. J., wornach „die im Stempeledikt vom 13ten Mai 1766. geordneten Vorschriften, wegen des Stempelgebrauchs von allen Ressorts ohne Ausnahme, auch in Ansehung der eingehenden Bittschriften, aufs genaueste, bei Vermeidung der festgesetzten Strafe beobachtet werden sollen,„ unter andern auch dem rc. kombinirten Generalaccise- und Zolldepartement am 2ten

Oktober 1787. zur weitern Verfügung mitgetheilt; imgleichen das auf die angeführte Kabinetsordre an sämmtliche Kollegia und Ressorts erlassene Cirkulare vom 23sten Jul. 1787., ausdrücklich mit an die damalige Regiegerichte erlassen ist, und endlich auch die wiederholentlich ergangene Kabinetsordre vom 23sten April 1789. wegen genauester allgemeiner Befolgung des Stempeledikts, besonders in Ansehung der immediat eingehenden Memorialien und Bittschriften, dem damaligen Chef des Accisedepartements besonders unterm 2ten Mai 1789 kommunizirt, und von demselben mittelst Schreibens vom 12ten Jun. 1789. die erforderliche Verfügung darauf zugesichert worden. Das in Ew. Exzellenz geehrtem Schreiben ad 1. allegirte Accisereglement für Berlin von 1733. redet blos von Gerichtsgebühren und Kosten, und von den Verhandlungen, die auf der Accisekammer gemacht worden, folglich von geringfügigen Accisekontraventionssachen, die ohnehin auch nach dem Stempeledikt von 1766. Art. 14. stempelfrei sind. Es kann also daraus für die Gültigkeit der bisherigen Observanz und für die Stempelfreiheit in dem ausgedehnten Sinne, wie sie bisher exerzirt ist, nichts gefolgert noch erwiesen werden. Die sub Nr. 4. erwähnte Befreiung der nur mit 300 Rthlr. Gehalt versehenen Accisebedienten vom Quitungsstempel, hat lediglich ihren Grund darin, daß dagegen, in Beziehung auf die Kassenbedienten, das konvenirte Aversionalquantum zur Stempel-

kasse entrichtet wird. — Eben so wenig kann ad 2. die durch das Reglement vom 24sten April 1787. eingeführte Stempelung, wovon die Abgaben zur Accisekasse fließen, zur Kompensation der Stempelrevenüen dienen, die der Staat aus dem vorgeschriebenen Gebrauch des gestempelten Papiers bezieht. Diese verschiedene Arten von Auflagen haben mit einander nichts gemein, und treffen auch nicht ein und das nemliche Publikum. Dagegen erfordert ad 3. die jetzige Acciseverfassung, welche von der vormaligen in Absicht der Grundsätze, Abgaben und Verwaltungsart merklich verschieden ist, allerdings eine billige Rücksicht, und das Generaldirektorium ist darüber mit Ew. Exzellenz völlig einverstanden, daß mancherlei Plackereien von Seiten der Unterbehörden und öftere gegründete Beschwerden von Seiten des Publikums veranlaßt werden würden, wenn man das Stempeledikt vom 1sten Mai 1766. und das Publikandum vom 14ten August 1787. nach dem Buchstaben in Ausübung bringen, und die Auslegung der Vorschriften den Unteracciseoffizianten überlassen wollte; auch würde es nach Ew. Exzellenz erleuchteten Bemerkung ohnfehlbar die mit der Acciseverwaltung verbundenen, an sich schon beschwerlichen und zum Theil gehässigen Formalitäten noch um vieles vermehren, wenn alle unbedeutende Korrespondenzen und Anfragen, die blos auf Belehrung, Erklärung und Zurechtweisung, und also mehr zur Verhütung der Kontraventionen

und zur Erhaltung der eingeführten Ordnung abzwecken, als auf das Privatinteresse der Accisanten Einfluß haben, dem Stempelzwange und den ediktmäßig damit verbundenen Strafen unterworfen werden sollten; und daher ist das Generaldirektorium um so mehr geneigt, der Nothwendigkeit einer billigen und gerechten Modifikation der buchstäblichen Vorschriften des Stempeledikts vom 1sten Mai 1766. nachzugeben, als die mehresten der in Rede stehenden Fälle schon zu den Ausnahmen gehören, die der 14te Artikel gedachten Edikts gestattet.

In dieser Rücksicht glaubt das Generaldirektorium, nachstehende Regeln als zweckmäßig festsetzen und bestimmen zu müssen; und zwar:

1.

Die außer den gerichtlichen Verhandlungen bisher stattgefundene Observanz des Nichtgebrauchs des Stempelpapiers in allen jura privatorum betreffenden Angelegenheiten, so wie alle Gnaden- und qualifizirte Bedienungssachen, welche bei dem Generalaccise- und Zolldepartement und bei den selbigem untergeordneten Provinzialaccise- und Zolldirektionen vorkommen, wird aufgehoben, und es werden von diesen Kollegiis und deren Offizianten, von dem Tage der Publikation dieser Verordnung an, die Vorschriften des Stempeledikts vom 13ten Mai 1766. und des Pu-

Publikandi vom 14ten August 1787. eben so genau und sorgfältig beobachtet, als solches von allen andern Departements, Dikasterien und Kollegiis gefordert wird. Damit aber

2.

die in dem erwähnten Stempeledikt am Schlusse der Einleitung und im 14ten Artikel nachgelassene Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers dem Publiko völlig zu statten komme, und die Vorschriften des Edikts von den Unterbehörden und Offizianten nicht über die Gebühr ausgedehnt und dadurch zur gerechten Beschwerde Anlaß gegeben werden möge, so sollen

a) die Accise- und Zollämter und Kassen, imgleichen die Stadt- und Provinzialinspektoren von dem Gebrauch des Stempelpapiers in sofern eximirt bleiben, als vorauszusetzen ist, daß von selbigen in der Regel nur geringfügige Sachen abgemacht, die wichtigeren aber an die Direktionen, welche die Stempeljura wahrzunehmen verpflichtet sind, gelangen werden; außerdem aber sollen auch

b) nach wie vor die Anfragen und Resolutionen, so wie alle sonstige Korrespondenzen bei dem Accise- und Zolldepartement, und bei den selbigem untergeordneten Provinzialdirektionen, die blos die Belehrung eines Unwissenden, die Erörterung einer Vorschrift,

oder die Zurechtweisung eines Offizianten, und was dem ähnlich, bezwecken, auf ungestempeltem Papier geschrieben werden können; und eben diese Befreiung von Stempelpapier muß auch billig

c) den Offizianten in Absicht der Pässe zum Transport ihrer Effekten zu statten kommen, die ohne Verbesserung von einem Ort zum andern versetzt werden.

Ueberzeugt, daß Ew. Exzellenz diese Exzeptionen selbst zureichend finden werden, um nicht weiter aus der ediktmäßigen Beobachtung der Stempelgesetze neuen Bedruck und gerechte Beschwerden des Publikums, oder zeitverderbende Weitläuftigkeiten in den Dienstgeschäfften besorgen zu dürfen, überläßt das Generaldirektorium Denenselben ergebenst, hiernach das weitere in dieser Angelegenheit so schleunig als möglich zu verfügen, und wie es geschehen, gefällige Nachricht zu ertheilen.

Berlin, am 13ten Jan. 1801.

Generaldirektorium.

An des Königl. wirklichen Geh. Staatsministers Herrn von Struensee Exzellenz.

Das vorstehende Schreiben ist unterm 18ten Februar 1801. durch den Generalkontroleur der Finanzen den Behörden zur Befolgung, und unter demselben Dato dem Generalfiskal, um über die Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen zu wachen, zugefertigt worden.

St.

2.

Cirkularreskript des Justizdepartements an alle Landesjustizkollegien, das künftige Verfahren bei Austauschung der verdorbenen Stempelbogen betreffend; nebst Beilage.

Das Stempeldepartement des Generaldirektorii hat an den Großkanzler das in Abschrift anliegende Schreiben vom 28sten v. M. erlassen, nach welchem gedachtes Departement, in Ansehung der Austauschung der verdorbenen Stempelbogen, von Trinitatis d. J. an, die Veränderung und Modifikation nöthig gefunden, daß die Justizkollegien statt der per Circulare vom 13ten März 1782. geordneten Anherosendung der unbrauchbar gewordenen, und dagegen zu stempelnden weißen Bogen, künftig nur die verdorbenen Bogen an die Kammer der Provinz zu übersenden, und dagegen aus deren Magazin andere in Empfang zu nehmen haben. Indem Wir Euch von dieser Verfügung zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch Kenntniß geben, befehlen Wir Euch zugleich, auch den Euch subor-

binirten Behörden davon Kenntniß zu geben, und das Erforderliche deshalb zu veranlassen.

Berlin, am 11ten Mai 1801.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

An alle Landesjustizkollegien.

Beilage.

Nach dem Cirkulare vom 13ten März 1782. subsistirt bekanntlich die Verfassung, daß die Justizkollegien die Stempelbogen, welche in ihren Kanzeleien oder sonst beim Gebrauche zufällig verdorben worden, mit dem vorgeschriebenen Atteste versehen, nebst ebensoviel reinen Bogen zur Uebertragung des Stempels von jenen auf diese, anhero einsenden müssen. Diese Einsendung der reinen Bogen zur Umstempelung beschwert die Post mehr, als das Papier werth ist, und Wir finden daher rathsam, die gedachte Einrichtung in Ansehung der Austauschung der verdorbenen Stempelbogen, von Trinitatis dieses Jahres an, dahin abzuändern und zu modifiziren, daß die Justizkollegien die per circulare vom 13ten März 1782. geordnete Qualifikation cum attestatis, jederzeit an die Kammer der Provinz zu übersenden, und gegen Ablieferung der verdorbenen Bogen,

aus deren Magazin andere in Empfang zu nehmen haben.

Ew. Exzellenz ersuchen Wir daher, sämmtliche Justizkollegien diesemnach mit der nöthigen Anweisung gefällig zu versehen, so wie Wir unsererseits bereits den Kammern zur Beobachtung der veränderten Einrichtung vom künftigen Etatsjahre an, die erforderliche Instruktion ertheilet haben. Auch sehen Wir von der an die Justizkollegien zu erlassenden Verfügung, einer beliebigen Nachricht zur Vollständigkeit unserer Akten entgegen.

Berlin, am 28sten April 1801.

Stempeldepartement des Königlichen Generaldirektorii.

v. d. Schulenburg.

An des Königl. Großkanzlers Herrn v. Goldbeck Exzellenz.

XI.
Verhandlungen über die Beförderung des Studiums der lateinischen Sprache unter den Rechtsbeflissenen auf den Preussischen Akademieen.

Schreiben des Kammergerichts an das Oberschulkollegium.

Bereits unter dem 1sten Januar 1797. wurden wir von Seiten des Chefs der Justiz auf die Inkonvenienzien aufmerksam gemacht, welche aus der bei mehrern von Universität zurückgekommenen jungen Leuten bemerkten Vernachlässigung der so nothwendigen Kenntniß der lateinischen Sprache entspringen, und wir daher angewiesen, nicht allein unsere Examina der Auskultatoren und Referendarien darauf mit zu richten, sondern auch künftig keinem Kandidaten das Zeugniß der Brauchbarkeit zu ertheilen, wenn sich finden sollte, daß er diese dem Gelehrten und dem Geschäftsmanne gleich unentbehrliche Sprache vernachlässigt habe.

Bei Befolgung dieser Vorschrift sind uns nun mehrere Beispiele vorgekommen, wo die zu prüfenden Subjekte die Vorlegung lateinischer Fragen verbeten, weil die Professoren, bei denen sie

in Halle gehört, über lauter teutsche Kompendien läsen, und ihnen daher die lateinischen Definitionen, so wie die in der Rechtswissenschaft vorkommenden lateinischen Terminologieen gänzlich unbekannt wären; wodurch sie ihre gänzliche Unwissenheit in dieser Sprache entschuldigen wollten.

Schon die Einführung des in deutscher Sprache abgefaßten Allgemeinen Landrechts hat den jungen Leuten eine erwünschte Gelegenheit an die Hand gegeben, das ihnen beschwerliche Studium der lateinischen Sprache mehr zu vernachlässigen, besonders da sie wußten, daß die Professoren auf den Universitäten die übrigen Theile der Rechtswissenschaft teutsch vortrügen, und höchstens erlernten sie noch diese Sprache, um wenigstens die darin abgefaßten Kompendien zu verstehen. Werden diese nun noch durch teutsche verdrängt, so fällt zuletzt, da der Hang zu gelehrten Kenntnissen bei den den praktischen Geschäfften sich widmenden Kandidaten immer mehr abnimmt, alle Ursach weg, sich auf Erlernung der lateinischen Sprache zu legen; besonders da jetzt auch über das Römische Recht nach teutschen Kompendien gelesen wird, welche Wissenschaft bisher noch hauptsächlich die lateinische Sprache nothwendig machte.

Wenn aber auch ein junger Mensch auf Schulen sich auf die elegante Latinität gelegt hat, so ist er doch darum noch nicht im Stande, die Ge-

setze selbst zu verstehen, und nach den scientivischen Ausdrücken von seiner Kenntniß Rechenschaft zu geben, da es bekanntlich schwierig ist, sich in einer fremden Sprache über den Gegenstand passend und bestimmt auszudrucken, über welchen man nur teutsch gedacht und gelesen hat. Hierzu muß er durch die lateinischen Kompendien, und durch die hinzukommenden Erklärungen des Lehrers, vorbereitet und tüchtig gemacht werden; welches um so nöthiger ist, da auf jeden Fall das Allgemeine Landrecht auf den Grund des Römischen Rechts gebauet ist, sehr viele Fälle nach demselben beurtheilt werden müssen, und der Studirende nicht wissen kann, ob der Staat seiner Dienste nicht in einer Provinz bedürfen wird, wo er gerade über diese Gegenstände sich in der lateinischen Sprache ausdrucken muß.

Diese Zwecke sind aber unseres Erachtens nicht zu erreichen, wenn die meisten Professoren, besonders in Halle, alle Theile der Rechtswissenschaft nach teutschen Kompendien vortragen, wodurch nach und nach die lateinische Sprache gänzlich verdrängt werden dürfte, da die meisten Studenten gerade deshalb bei diesen Professoren hören.

Wir halten es daher für unsere Pflicht, Ew. Exzellenz und Ein Königl. Hochlöbl. Oberschulkollegium auf diesen, zu unserer Kenntniß gekommenen, anscheinenden Mißbrauch aufmerksam zu machen, und demselben die zur Abstellung desse-

den etwa nöthigen Vorkehrungen lediglich zu überlassen.

Berlin, am 30sten April 1801.

Das Kammergericht.

Antwortschreiben des Oberschulkollegii.

Einem Königl. Hochlöbl. Kammergerichte kommuniziren wir in der Anlage eine Abschrift von dem Generale, das wir nach Eingang Desselben gefälligen Schreibens vom 30sten v. M. in Ansehung der mehreren Beförderung des lateinischen Sprachstudiums unter den Studiosis juris, an sämmtliche Landesuniversitäten data erlassen haben. Einem Königl. Hochlöbl. Kammergerichte sind wir für die uns hierüber mitgetheilten Bemerkungen sehr verpflichtet; so wie wir es denn überhaupt mit Dank anerkennen werden, wenn Dasselbe uns auch künftig andere ähnliche, bei den Prüfungen gemachte Bemerkungen, die auf die Verbesserung des akademischen Unterrichts irgend einigen Einfluß haben können, mitzutheilen die Geneigtheit haben will, da wir denn nicht ermangeln werden, den nach den jedesmaligen Umständen möglichen und thunlichen Gebrauch davon zu machen.

Berlin, am 12ten Mai 1801.

Königl. Preuß. Oberschulkollegium.

Massow.

Cirkularreskript des Oberschulkollegii an sämmtliche Landesuniversitäten.

Das hiesige Kammergericht, das so wie andere Justizkollegien durch eine Verordnung Unsers Großkanzlers vom 1sten Januar 1797. angewiesen worden, bei den Prüfungen der Referendarien auch auf gründliche Kenntniß der lateinischen Sprache zu sehen, hat Uns neuerlich angezeigt, daß die Examinandi zum öfteren die Vorlegung lateinischer Fragen aus dem Grunde verbäten, weil die Professoren, bei denen sie Kollegia gehört, über lauter teutsche Kompendien gelesen, und ihnen daher die lateinische Terminologie unbekannt sei. Obwohl nun nicht zu leugnen ist, daß diese Entschuldigung mehr das Ansehn eines zur Beschönigung der Unwissenheit ergriffenen Vorwandes hat, indem ein junger Mensch, der sich auf Schulen eine gründliche Kenntniß der lateinischen Sprache erworben, von solcher unfehlbar auch bei dem juristischen Examen Vortheil ziehen wird: so ist doch auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß durch lateinische Lehrbücher der Zweck, die Kenntniß der lateinischen Sprache unter den Studiosis juris, die derselben nicht nur überhaupt zum gründlichen Studium ihrer Wissenschaft, sondern besonders im preussischen Staate, in Beziehung auf die neu acquirirten Provinzen vorzüglich bedürfen, gar sehr befördert werde, und daß

mancher in dieser Sprache versäumte Jüngling dadurch einen Beweggrund mehr erhält, sich die ihm fehlenden Kenntnisse in Ansehung der Latinität zu erwerben. Es ist daher, selbst um jeden Vorwand, als ob von Seiten der Universität nichts — oder zu wenig zur Beförderung der lateinischen Sprachkenntniß unter den Studiosis juris geschehen, abzuschneiden, nothwendig auf Mittel zu denken, diese Kenntniß zu erleichtern; und ist es zu dem Ende allerdings nützlich und nothwendig, mehrere Kollegia, besonders solche, die sich auf das Römische und Kanonische Recht beziehen, über lateinische Kompendien zu lesen.

Obwohl Wir nun nicht gesonnen sind, die freie Wahl der juristischen Dozenten in Ansehung der bei ihrem Vortrage zum Grunde zu legenden Lehrbücher zu beschränken; so wird es Uns doch zum Wohlgefallen gereichen, wenn künftig, mehr als bisher geschehen, lateinische Lehrbücher gebraucht werden, und im Fall von einem und dem andern dortigen Dozenten ein neues eigenes Kompendium verfaßt werden sollte, solches lieber in lateinischer als teutscher Sprache abgefaßt werde.

Da Wir indessen vermuthen können, daß auch bisher schon der Gebrauch lateinischer Lehrbücher nicht gänzlich aufgehört habe: so ist von der juristischen Fakultät darüber Auskunft zu erfordern, welche lateinische Kompendien, und von

welchen Dozenten solche bisher noch gebraucht worden? und diese Anzeige ad Acta anhero einzusenden. ꝛc.

Berlin, am 12ten Mai 1801.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Massow.

An sämmtliche Landesuniversitäten, Halle, Frankfurt an der Oder, Königsberg in Preussen, Duisburg und Erlangen.

XII.
Judensachen.

1.

Reskript des Justizdepartements an die Oberamtsregierung zu Breslau über die Frage: nach welchen Rechten die Erbsonderung über den Nachlaß eines verstorbenen dortigen Schutzjuden zwischen dessen hinterlassener Wittwe und Kindern anzulegen sei?

Wir lassen Euch auf Euren unterm 16ten Jul. d. J. allerunterthänigst erstatteten Bericht über die von dem Magistrat zu Brieg bei Euch gethane Anfrage:

> nach welchen Rechten die Erbsonderung über den Nachlaß eines verstorbenen dortigen Schutzjuden zwischen dessen hinterlassener Wittwe und Kindern anzulegen sei?

nach eingezogenem Gutachten Unserer Gesetzkommission hierdurch dahin bescheiden:

> daß sowohl in dem vorliegenden Falle, als in allen Erbfällen, welche sich vor der Publikation des Allgemeinen Landrechts ereignet

haben, oder bis zum 1sten Juni 1796. noch ereignen möchten, die Rechte der Succession unter den Juden in Brieg nach den Mosaischen Gesetzen zu beurtheilen, wobei die im Jahr 1770. allhier herausgekommenen Ritualgesetze zwar nicht als ein wirkliches Gesetz angewendet werden können, aber doch bei Erklärung dessen, was in die Ritus der Juden einschlägt, und etwa nach Mosaischen Gesetzen zweifelhaft sein möchte, nicht von allem Gebrauche ausgeschlossen bleiben. Was aber nach dem 1sten Juni 1796. bei der Succession unter den Juden überhaupt für Rechte gelten sollen, darüber werden in dieser Zwischenzeit nähere Bestimmungen erfolgen. 2c.

Berlin, am 8ten September 1794.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Carmer.

An die Breslauische Oberamtsregierung.

2.

Ueber einige Fragen, welche die Ansprüche einer geschwängerten Jüdin an ihren jüdischen Schwängerer zum Gegenstande haben.

Anfrage des Magistrats zu Freienwalde.

Ein hiesiger verheiratheter Schutzjude hat sein Dienstmädchen, ebenfalls eine Jüdin, geschwängert, und diese, in Gemäßheit des Allgemeinen Landrechts, schon vor ihrer Entbindung auf Deposition der Entbindungs- und Wochenkosten geklagt, wozu wir den Schwängerer, der den Beischlaf einräumte, auch für schuldig erkannt haben, weil wir das Präjudiz im 1sten Bande S. 33. der **Hymmenschen Beiträge** vor uns hatten, wornach auch ein jüdischer Schwängerer, außer der nach jüdischen Gesetzen der Defloratae zu reichenden Aussteuer, in die Entbindungs- und Wochenkosten verurtheilt worden ist.

Mit Unterwerfung unter dieses Urtel hat Stuprator nicht nur dieses Geld deponirt, sondern auch die Defloratam bis zu ihrer Entbindung in Wohnung und Kost außer seinem Hause frei unterhalten, wovon jedoch der Grund in der Unverträglichkeit seiner Frau mit derselben, und da-

durch nöthig gewordenen Dienstentlassung der Defloratae vor Ablauf der Dienstzeit, lag.

Da die Geschwängerte intra terminum legalem einen Sohn gebahr, so zahlten wir derselben das Geld aus, und der Schwängerer bezahlte, in Rücksicht der großen Armuth der Geschwächten, überdies zweimonatliche Stubenmiethe und die Hebamme für sie, so daß, da das Kind 14 Tage nach der Geburt wieder gestorben ist, die Partein wegen Entbindungs- und Wochenkosten, Alimente und Begräbnißkosten, völlig auseinandergesetzt sind.

Dagegen hat nach überstandenem Wochenbette die Geschwächte den Schwängerer auf eine Abfindung von 200 Rthlr. in Anspruch genommen, deren Rechtmäßigkeit sie mit ihrer Schwängerung dargethan, und das Quantum mit den Vermögensumständen des Schwängerers gerechtfertigt zu haben glaubt.

Da nun nach dem Generaljudenprivilegio in Ehe- und Schwängerungssachen blos nach jüdischen Ritibus und dem Mosaischen Rechte gesprochen werden soll, was hiervon aber im Michaelis und den Moses Mendelssohnschen Ritualgesetzen zu finden ist, verschiedene Zweifel bei uns übrig gelassen hat; so sehen bei Ew. Königl. Majestät wir uns zu dieser allerunterthänigsten Anfrage veranlaßt, die wir geradezu an den Oberlandrabbiner gerichtet haben würden, wenn wir von der Wieder-

derbesetzung dieser jetzt erledigten Stelle sichere Nachricht hätten erhalten können. Der Stuprator hat dieser Forderung nemlich entgegengesetzt:

1) daß Deflorata, zur Zeit des ersten Beischlafs mit ihm, nicht mehr Jungfer gewesen sei. Da er sich aber bei diesem Punkte weder auf den Beweis, daß sie schon einmal gebohren, noch auf den, daß sie Hurerei getrieben habe, einlassen, sondern
   a) durch das Zeugniß des frühern Zuhaltens, und eventualiter
   b) durch einen von der Deflorata geforderten Eid,

   blos das Faktum der frühern Beiwohnung darthun wollte;

so würden wir ihn nach dem Allgemeinen Landrecht mit diesem Einwande haben zurückweisen müssen, wenn wir im Mosaischen Rechte nicht eine entgegengesetzte Disposition zu finden glaubten.

Michaelis nemlich sagt in seinem Mosaischen Rechte §. 267., nachdem er die Pflicht des Stuprators ad ducendum vel dotandum aus den Büchern Mosis belegt hat, S. 277. folgendes:

Also auf den Fall, wenn das Mädchen der Mannsperson nachgelaufen war und sie verführt hatte, oder wenn beide Theile gleich schuldig waren, scheint das Gesetz nicht zu gehen, auch wenn die Frauensper-

son nicht Jungfer gewesen war, (welches doch immer präsumirt ward, falls nicht ein Beweis vom Gegentheil geführt werden konnte,) hatte das, was nun folget, keinen Platz.

Hiernach kommt es blos darauf an:

daß die Deflorata zur Zeit der ersten Beiwohnung des in Anspruch genommenen Stuprators die Zeichen der Jungferschaft nicht mehr gehabt, wenn sie gleich vorher kein Kind gehabt hat,

welches dem Geiste des Mosaischen Gesetzes auch gemäß zu sein scheint, nach welchem die vorgefundene Verletzung des Hymens den Mann berechtigte, der Frau den Scheidebrief zu geben. Da nun aber die Strafe des Stuprators alternative entweder Ehe mit der Geschwächten oder ihre Dotation war, so durfte in ihrer Person kein Hinderniß vorhanden sein, zwischen beiden zu wählen; was aber bei einer schon vor der Schwängerung geschwächten Person der Fall nicht ist, als welche auch ohne nachherige Schwängerung einen Mann zu behalten die Hoffnung nicht hat.

Indeß lehrt Michaelis rein mosaisches, und weder talmudistisches noch rabbinisches Recht, und daß das letztere daran geändert haben möge, scheint aus den Mendelssohnschen Ritualgesetzen hervorzugehen, als in deren 17tem

Abschnitte des 4ten Hauptstückes der Mangel des Hymen nicht als Ehescheidungsursach aufgeführet ist.

Da aber Mendelssohn blos fragmentarisch geschrieben hat, und in dem von ihm allegirten Buche jener Fehler unter den Ehescheidungsursachen angeführet sein kann, was wir, die wir dasselbe nicht besitzen, nicht beurtheilen können; oder sich auch denken läßt, daß, wenn jenes Defizit gleich jetzt kein Scheidungsgrund mehr ist, doch in Rücksicht außerehelichen Segens das alte Recht beibehalten sein kann, et vice versa: so scheint es uns noch auf ein Gutachten des Oberlandrabbiners darüber anzukommen:

ob der Mangel der Jungfernzeichen den Schwängerer von der Mosaischen Aussteuer befreie?

Sollte dieses bejahend ausfallen, so kommt es ferner auf die Statthaftigkeit der Beweismittel an.

Michaelis am angeführten Orte gesteht der Geschwächten praesumtionem integritatis zu, folglich legt er der Versicherung des Mannes vom Gegentheil, welches zur Verstoßung der Ehefrau genug war, in außerehelichen Schwängerungssachen keinen Glauben bei, und fordert schon zur Bestrafung der Ehefrau den Beweis durch zwei Zeugen, ebend. §. 270. S. 301. Nr. 3. Es muß also Beweisführung eintreten, welche in Fällen, wie der gegenwärtige,

sehr selten durch Zeugen möglich ist, weil den ersten Zuhalter dazu zu lassen, so viel heißen würde, als ihn zwischen zwei Uebel stellen, entweder meineidig zu werden, oder eine Hure zu heirathen.

Dagegen glauben wir, daß die Eideszuschiebung des Klägers statthaft sei, weil nach dem Michaelis §. 263. sogar die Ehefrau von dem Verdacht des Ehebruchs sich durch einen Eid reinigen konnte. Allein für diesen schreibt er ibid. pag. 255. ein Ceremoniel vor, was uns unbekannt ist, und gleichwohl berücksicht werden zu müssen scheint, daher auch darüber das Gutachten des Oberlandrabbiners wird zu erfordern sein:

welche Formalitäten bei diesem Eide, und welche Eidesformel dabei zu beobachten sei?

In Hinsicht auf die beiden übrigen eventuellen Einwendungen des Verklagten, daß nemlich

2) die Klägerin die in seinem Ehestande vorhandene Verhinderung sie zu ehelichen gewußt habe, und also deshalb keine Aussteuer verlangen könne, und

3) daß diese den Werth von 50 Sekel Silber nicht übersteigen dürfe,

finden wir in dem oben allegirten Präjudiz hinlängliche Belehrung. ꝛc.

Freyenwalde, am 18ten Januar 1801.

Der Magistrat.

Auszug aus dem Gutachten der jüdischen Assessoren.

— — Die jüdischen Gesetze, auf die rein Mosaischen Vorschriften, so wie auf die Meinungen des nach mündlichen Traditionen verfaßten Talmud und der späteren Kommentare gegründet, deren Reihe (nach den Ritualgesetzen rc. S. VII. §. VII.) mit dem Maimonides und dem Schülchan Aruch schließt, berechtigen den Vater eines verführten Mädchens, wenn sie gleich in die That gewilligt, und selbst Mitschuldige war, eine Entschädigung für die Korruption eines ihm gänzlich angehörenden Objekts zu verlangen; die darin besteht, daß der Verführer entweder das Mädchen heirathet, oder ihm (dem Vater) eine Geldstrafe von funfzig Sekeln entrichtet.

Aus Talmud: Ketubath S. 32. und Jadhachasaka (des Maimonides) Hilchat Narok, gehen folgende Einschränkungen hervor:

1) daß die Verführte wirklich einen Vater habe, der die Entschädigung fordert;
2) daß sie nie an einen Mann versprochen gewesen, und
3) daß sie das Alter der Erwachsenheit noch nicht erreicht hat, d. h. 6 Monat, nachdem die Zeichen der Mannbarkeit bei ihr einge-

troffen, welches gewöhnlich zwischen dem 12ten und 15ten Jahre ihres Alters geschieht, und sie (nach den Ritualgesetzen, Hauptstück 4. Abschnitt 2. §. 3.) zur Erwachsenen macht.

In Fällen aber, wo diese Einschränkungen nicht alle zusammentreffen, ist sie ihrer selbst Herr, und muß ihre Schuld tragen, ohne von ihrem Verführer, wenn er ihr nicht erweislich eine Summe als Geschenk versprochen, und kein Stuprum violentum erfolgt war, mehr fordern zu können, als den Unterhalt des Kindes, das sein und nicht ihr Eigenthum ist.

Ferner betragen 50 Sekel, als die bestimmte Summe der Morgengabe, (nach der richtigen Berechnung der Ritualgesetze, Hauptstück 4. Abschnitt 6. §. 1.) $53\frac{1}{3}$ loth feines Silber.

Was nun die von dem etc. Magistrat zu Freyenwalde vorgetragenen verschiedenen zweifelhaften Punkte betrifft, ist nach dem Mosaischen Gesetze ein Zeuge, wenn auch, wie im vorliegenden Fall, seine Verbindung mit der Deflorirten kein Hinderniß ist, doch nicht zum völligen Beweise hinlänglich; er bewirkt nur eine Eidesleistung von Seiten desjenigen, gegen welchen er zeugt.

Die vom Ritter Michaelis angeführte Praesumtio Virginitatis, welche den Forderungen der Defloratae einige Kraft verleihen könnte, wird zwar in einem Kommentar des gelehrten R.

Aron Levi als unbedingt vorgetragen; neuere Rechtslehrer erregen aber verschiedene Zweifel dagegen, in deren Diskussion wir uns, da das Ganze hier nicht anwendbar ist, nicht einlassen dürfen.

Was indessen aus dem Bericht des genannten etc. Magistrats hervorzugehen scheint, ist, daß die oben bemeldeten Einschränkungen nicht alle in dem vorliegenden Falle zusammentreffen, da nichts darin von einem Vater des Mädchens erwähnt wird, und auch das Mädchen bereits beschwängert worden, welches vermuthen läßt, daß sie das Alter der Mannbarkeit längst zurückgelegt hatte; und in diesem Falle können wir sie durchaus zu keiner andern Forderung berechtigen, als die ihr von genanntem Magistrate zugestanden, und schon verabfolgt worden ist. etc.

Berlin, am 2ten März 1801.

Die Assessoren der hiesigen jüdischen Gerichte.

Das vorstehende an das Kammergericht erstattete Gutachten ist dem Magistrate zu Freyenwalde zu seiner Achtung zugefertigt worden.

St.

XIII.

Abschoßwesen.

Reskript des Justizdepartements an das Kammergericht, die Neumärkische und die Pommersche Regierung, den nicht mehr stattfindenden Abschoß in allen Domainenämtern innerhalb Landes betreffend; nebst Beilage.

Wir kommuniziren Euch in Abschrift eine an den Staatsminister von Voß erlassene Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten d. M. zu Eurer Nachricht und Achtung, vermittelst welcher Wir Allerhöchst zu verordnen geruhet haben, daß der Abschoß in der Herrschaft Schwedt, so wie in allen übrigen Domainen innerhalb Landes, cessiren soll. rc.

Berlin, am 27sten April 1801.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

An das Kammergericht, die Neumärkische und Pommersche Regierung.

Beilage.

Mein lieber Staatsminister von Voß! Ich will nach dem Gesuche der verwittweten Amtmannin Pflugradt zu Königsberg in der Neumark genehmigen, daß derselben die 88 Rthlr. 14 Gr. Abschoßgelder wieder zurückgegeben werden, welche die Justizkammer zu Schwedt von einer der Supplikantin zugefallenen Erbschaft aus dem Dorfe Rösichen in Abzug gebracht hat, und machen Euch solches hiedurch nachrichtlich mit dem Beifügen bekannt, daß der Abschoß in der Herrschaft Schwedt, wie in den übrigen von meinen Domainen innerhalb landes, cessiren soll, und Ihr daher hiernach das Weitere überall zu verfügen habt. ꝛc.

Potsdam, am 6ten April 1801.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Voß.

XIV.

Ansbach und Bayreuth.

1.

Reskript des Justizdepartements an die Regierung zu Ansbach, wegen der an die Kriminaldeputation des Kammergerichts für jedes in Ansbachischen Sachen erstattete Gutachten zu bezahlenden Gebühren.

Auf Euern Bericht vom 5ten d. M. wegen der von der Kriminaldeputation des hiesigen Kammergerichts liquidirten Gebühren à 10 Rthlr. Remissionsgebühren und Kopialien für jedes in Ansbachischen Sachen erstattetes Gutachten, geben Wir Euch hierdurch zu erkennen, daß dieser Satz derselben in Ermangelung eines aus den Fränkischen Provinzen zum Kammergerichte fließenden Fonds, ein für allemal zugebilligt ist, und es auch dabei für die Zukunft verbleiben muß. Ihr habt daher diese Gebühren nach jenem Satze, aus dem Extraordinario Eurer Salarienkasse zu bezah-

len, und dasjenige niederzuschlagen, was Euch von demselben etwa nicht ersetzt werden sollte. ꝛc.

Berlin, am 19ten April 1800.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Goldbek.

An die Regierung zu Ansbach.

Das vorstehende Reskript ist unterm 17ten März 1801. auch der Regierung zu Bayreuth zur Befolgung mitgetheilt worden.

St.

2.

Reskript des Justizdepartements an die Kriminaldeputation des Kammergerichts, nach welchem auch in den Fränkischen Fürstenthümern bei Verurtheilung in Festungsarrest oder Zuchthausstrafe die in den übrigen Provinzen angenommenen Grundsätze befolgt werden sollen; nebst Beilage.

Wegen der von Unsrer Regierung zu Ansbach in mehreren Fällen auch gegen Honoratioren und Königl. Bedienten, dem allgemeinen Gerichtsge-

brauch Unsrer übrigen Provinzen zuwider, statt des Festungsarrestes, hauptsächlich aus dem Grunde erkannten Zuchthausstrafen, weil es in den Fränkischen Fürstenthümern zu Erhaltung der unvermögenden Inquisiten auf der Festung an den nöthigen Fonds fehlt, hat sich Unser Großkanzler veranlaßt gefunden, dieserhalb mit dem Fränkischen Finanzdepartement in Korrespondenz zu treten, und von demselben Erkundigung einzuziehen, ob es nicht in besagten Fürstenthümern möglich sei, Verbrecher von einem gewissen Stande und Kultur, die während ihrer Freiheit ihren Unterhalt nicht mit körperlichen Kräften erworben haben, aus irgend einem öffentlichen Fonds auf der Festung als Arrestanten zu erhalten.

Da nunmehr gemeinschaftlich beschlossen worden, daß hierunter auch dort die in Unsern übrigen Provinzen bestehende Observanz statthaben soll: so lassen Wir Euch solches hierdurch nachrichtlich bekanntmachen, und zugleich das diesfällige Antwortschreiben des vorgedachten Departements vom 21sten v. M. hierneben in Abschrift zufertigen, woraus Ihr des mehrern ersehen werdet, was solcherhalb bereits von Seiten desselben an die Fränkischen Krieges- und Domainenkammern erlassen worden. ꝛc.

Berlin, am 2ten Mai 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergn. Spezialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Kriminaldeputation des Kammergerichts.

Beilage.

Mit den Gründen, welche Ew. Exzellenz zu der mir mittelst geehrtesten Schreibens vom 15ten d. M. gefälligst mitgetheilten an die Regierung zu Ansbach erlassenen Verordnung, die Erkenntnisse gegen Verbrecher von Kultur und Stande, nicht auf Zuchthausstrafe, sondern vielmehr auf Festungsarrest zu richten, veranlaßt haben, bin ich vollkommen einverstanden.

Die nähern Umstände, woher die gedachte Regierung die Data genommen hat, daß in den dortigen Provinzen kein Fonds zur Verpflegung der Vestungsarrestanten vorhanden sei, und daß also in Fällen, wie die in Frage stehenden sind, die Erkenntnisse gegen dergleichen Sträflinge auf Zuchthausstrafe, statt auf Vestungsarrest, gerichtet werden müßten, sind mir nicht bekannt, und ich erinnere mich blos, daß die Fränkischen Regierungen vormals die Weisung erhalten haben, in den Kriminalurteln genau zu bestimmen, ob die Inquisiten blos zum Arrest, oder zur Arbeit, auf die Vestung oder zum Zuchthaus abgeliefert werden.

Es sind schon mehrere Fälle in den Fränkischen Provinzen vorgekommen, daß zur Vestung verurtheilte, in Ermangelung eigenen Vermögens, während ihrer Strafzeit aus Königl. Kassen unterhalten worden sind. Wenn gleich der zu allen dergleichen und andern ähnlichen Ausgaben vor-

handene Fonds sehr beschränkt ist: so kann doch blos um deswillen in den Fränkischen Fürstenthümern nicht von der in den übrigen Königl. Provinzen bestehenden Observanz abgewichen werden, nach welcher bei den rechtlichen Straferkenntnissen auf den Stand und die Kultur des Verbrechers Rücksicht genommen wird. Ich wünsche vielmehr, daß auch in den dortigen Fürstenthümern Verbrecher derjenigen Klasse, welche in ihrer Freiheit ihren Unterhalt nicht mit körperlichen Kräften erworben haben, nur zum Vestungsarrest verurtheilt werden mögen, und überlasse Ew. Exzellenz ganz ergebenst, deshalb die Fränkischen Regierungen gefälligst zu bescheiden. Ich werde meinerseits die dortigen Kammern anweisen, daß sie für dergleichen Verurtheilte, wenn sie wirklich vermögenslos sind, die regulirten Alimenten abreichen lassen.

Hiebei muß ich noch ganz ergebenst bemerken, daß ich, um die Staatskassen für diese Last der Verpflegung, sei es auch nur in unbedeutender Maaße, zu entschädigen, in einzelnen Fällen verfügt habe, daß dergleichen Vestungsarrestanten mit Kopial- oder nach Befinden mit andern angemessenen leichten Handarbeiten beschäfftigt worden sind, da dergleichen Arbeiten ohnehin mehr Wohlthat für den Sträfling, als Last sind, und im Gegentheil, wenn, wie öfters auf den Vestungen der Fall ist, die Arrestanten frei herumgehen dürfen, alsdann die Strafe, in Vergleichung mit

der Verurtheilung zu öffentlicher Arbeit in Gemeinschaft des gemeinsten Gesindels, viel zu geringe sein würde.

Ich werde die beiden Kammern über die Art, wie dergleichen Vestungsarrestanten mit angemessener leichter Handarbeit beschäfftigt werden können, im Gutachten vernehmen, und das Resultat hievon Ew. Exzellenz mitzutheilen die Ehre haben.

Berlin, am 21sten April 1800.

Hardenberg.

An des Königl. wirkl. Geh. Staats- und Just. Ministers, Chef de Justice und Großkanzlers, Hrn. von Goldbeck Exzellenz.

3.

Verhandlungen über die in den Fränkischen Fürstenthümern dem „Voraus„ der Kinder zustehenden Rechte.

In den Fränkischen Fürstenthümern bewilligt die bis jetzt noch dort als Gesetz gültige Provinzialkonkursordnung vom Jahre 1739. beim Ausbruch eines Konkurses, den Kindern erster Ehe, in Rücksicht auf ihren väterlichen und mütterlichen Voraus, ein stillschwei-

gendes Unterpfandsrecht, vermöge dessen sie primo loco in die 2te Klasse locirt werden müssen. Das vormundschaftliche Edikt vom 19. April 1790. bestätigt dieses Vorzugsrecht auf den Grund älterer desfalls vorhandenen Ausschreiben nicht nur gänzlich, sondern verordnet auch, daß zu mehrerer Sicherheit solcher „Voraußze„ dieser Vorbehalt des ausdrücklichen Unterpfandsrechts, in Fällen, wo dieselben auf Güter zinslich stehen bleiben, von den Aemtern notirt, und den Kaufbriefen und Protokollen inserirt werden sollen, mit dem Beifügen, daß den bei Regulirung eines solchen Praecipui vorhandenen konsentirten Gläubigern, von dem ausgeworfenen Quanto desselben nur zu dem Ende, unter Eröffnung des Aktiv- und Passivzustandes des überlebenden Ehegatten, Nachricht zu ertheilen sei, um hiernach ihre weitern Maaßregeln ergreifen, und der künftigen Haushaltung des Debitors desto besser invigiliren zu können.

Dagegen wird in der neuen Aemterinstruktion vom 11ten Jun. 1797. verordnet, daß, wenn das gemeinschaftliche Vermögen mit Schulden belastet ist, worunter jedoch die Illaten der Eheleute nicht zu verstehen sind, bei Regulirung des Voraußzes dahin gesehen werden müsse, daß entweder conjux superstes deren erfolgte Bezahlung nachweise, oder die Gläubiger bestimmt und gerichtlich zu Protokoll erklären, daß

sie

sie sich lediglich an den überlebenden Ehegatten halten, die Minorennen gänzlich a nexu obligatorio befreien, und ihnen die Vorzugsrechte gestatten wollten, welche ihnen die bisherigen Gesetze in Ansehung des Praecipui zusicherten. Denn so lange dies nicht geschehen sei, bleibe in Ansehung der Gläubiger diese Regulirung des Vorausses res inter alios acta, und die Minorennen seien also nicht vollständig gesichert.

Da nun hiedurch, und besonders durch die letzte Erklärung, jenes den Kindern in der Provinzialkonkursordnung zuerkannte und in mehrern nachfolgenden Verordnungen bestätigte, stillschweigende Unterpfandsrecht, ohne daß jene Gesetze ausdrücklich aufgehoben sind, diesen benommen, und der Willkühr der Gläubiger überlassen ist, ob sie solches gegen sich gelten lassen wollen oder nicht: so hat die Ansbachsche Regierung dieserhalb Vorstellung gemacht, und geäußert, daß die durch gedachte Instruktion bewirkte Abänderung für desto bedenklicher zu halten sei, je größer die Beeinträchtigung ist, welche dadurch den Rechten der Minorennen zugefügt wird, und je unangenehmer die Folgen sind, welche selbst für die überlebenden Ehegatten hieraus entspringen müssen, weil sie dadurch zum Schaden ihrer Kinder nicht selten in Verlegenheit gesetzt werden, durch unzeitige Veräußerungen sich in die Unvermögenheit versetzt zu sehen, künftig diese und sich

selbst hinlänglich zu ernähren; so wie auf der andern Seite, nach der Meinung der Regierung, den Gläubigern schon hinlänglich prospizirt zu sein scheint, wenn den Verfügungen des Edikts vom 19ten April 1790. gemäß, sie bei solchen Fällen, von der Existenz eines solchen Vorzußes, von dem diesen zuständigen Vorzugsrechte vor ihren Forderungen, so wie von dem Vermögens- und Schuldenzustand ihres Debitors benachrichtiget, und somit immer genugsam in den Stand gesetzt werden, selbst zu invigiliren, und nach Lage der Umstände die etwa künftige Eintretung eines solchen Ereignisses zu berechnen.

Die Regierung trug also bei dem Justizdepartement darauf an:

> daß es bei jenen ältern, über diesen Gegenstand vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, nemlich denen der Konkursordnung vom Jahr 1739. und des vormundschaftlichen Edikts vom 19ten April 1790. belassen, und mithin die oberwähnte, in die Aemterinstruktion vom 11ten Jun. 1797. eingeflossene Stelle vor der Hand, und bis durch Einführung des neuen Provinzialgesetzbuches, die genaue Bestimmung hierüber erfolgt, wiederum aufgehoben werden möchte. rc.

Gutachten der Gesetzkommission.

Ew. Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Reskripts vom 12ten v. M. unser Gutachten über diejenigen Anträge zu erfordern geruhet, welche die Ansbachische Regierung wegen der Sicherheit des Voraußes der Kinder, mit Beziehung auf die Instruktion vom 11ten Jun. 1797. gemacht hat.

Dieses Voraus ist nichts anders, als der Erbtheil der Kinder, der ihnen nach dem Tode eines ihrer Eltern aus dessen Nachlasse gebühret. Nach der Ansbachischen Vormundschaftsordnung vom 19ten April 1798. ist darauf zu sehen, ob während der Ehe etwas errungen (d. i. erworben), oder ob zurückgehauset worden.

Im ersten Falle (heißt es daselbst) gebühret die eine Hälfte von dieser Errungenschaft dem hinterbliebenen Ehegatten, die andere Hälfte aber, nebst des Verstorbenen Eingebrachtem, wird unter den hinterbliebenen Ehegatten und dessen Kinder voriger Ehe gleichheitlich vertheilt. Ist hingegen in voriger Ehe zurückgehauset worden; so wird die Hälfte des Verlustes von dem hinterbliebenen Ehegatten allein

getragen, die andere Hälfte aber von des Verstorbenen Eingebrachtem abgezogen, und das Residuum gleichergestalt wieder zwischen dem hinterbliebenen Ehegatten und dessen Kindern voriger Ehe gleichheitlich vertheilt; welcher Theil das eines jeden Kindes voriger Ehe Praecipuum paternum vel maternum ausmacht. Eben diese Vormundschaftsordnung besagt, daß,

> wenn der überlebende Ehegatte die Praecipua der Kinder unverzinslich in Händen behalte, weder eine besondere reservatio hypothecae, noch die Bevormundung der Kinder nöthig sei.

Für die Sicherheit der Kinder war jedoch in einem solchen Falle schon in der Ansbachischen Konkursordnung vom 8ten Oktober 1731. gesorgt. Nach Inhalt derselben hatten die Kinder erster Ehe überhaupt,

> ratione ihres Väterlichen oder Mütterlichen, Großväterlichen oder Großmütterlichen, so nicht mehr in natura vorhanden,

ein privilegirtes stillschweigendes Unterpfandsrecht, und vermöge desselben den ersten Platz in der zweiten Klasse.

Dies Vorzugsrecht bestätiget auch die allegirte Vormundschaftsordnung, indem sie festsetzt:

daß das Praecipuum der Kinder, es möge nun die anderweite Verheirathung des hinterbliebenen Ehegatten erfolgen, oder nicht, den Kindern ein für allemal in salvo verbleiben, der hinterbliebene Ehegatte auf einen oder den andern Fall stets als Debitor seiner Kinder zu betrachten sein, und bei allenfalls sich ereignendem Schuldenverfall desselben dem Praecipuo das Vorzugsrecht primo loco secundae classis locatoriae bestimmt sein soll.

Hiernach gebührte den Kindern ratione Praecipui die Priorität selbst vor den hypothekarischen Gläubigern, welche die Ansbachische Konkursordnung in die dritte Klasse verweiset. Dies konnte die Folge haben, daß die Creditores hypothecarii, wenn der überlebende Ehegatte, nach erfolgter Regulirung des Voraußes der Kinder, kein guter Wirth war, und in Konkurs verfiel, selbst in Gefahr kamen, an ihren Forderungen zu verlieren. — Um diese Gefahr abzuwenden, befihlt die angeführte Vormundschaftsordnung:

daß den bei der Vorauskonstituirung bereits existirenden Creditoribus consensuatis (welchen mit des

Lehn- oder Erbzinsherrn Konsens eine Hypothek konstituirt worden) von dem den Kindern ausgeworfenen Praecipuo zuverlässig amtliche Nachricht cum extractu status bonorum gegeben werde, damit solche ihre weitere Maaßregeln hierunter zu ergreifen, und ihrem Interesse, dann der künftigen Haushaltung ihres Debitors, desto besser zu invigiliren im Stande sein mögen.

Auf diese Weise war zwar den Creditoribus consensuatis prospizirt, allein die übrigen Erbschaftsgläubiger standen noch immer in Gefahr, durch die hinter ihrem Rücken geschehene Regulirung des Praecipui der Kinder in Schaden gesetzt zu werden; sofern man nemlich annimmt, daß die dem Praecipuo beigelegte Priorität auch gegen die Erbschaftsgläubiger stattfinden könnte.

Dies ist nun aber nicht nur an sich unbillig, sondern auch gesetzwidrig. Denn nach dem Allgemeinen Landrecht Th. I. Tit. 17. §. 131. kann ein Erbschaftsgläubiger an jeden Erben, oder auch an die Erben insgesammt sich halten, wenn selbige vor Erfüllung ihrer gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten in den Nachlaß sich getheilt haben. Und da die Regulirung des Voraußes der Kinder eine wahre Erbtheilung ist: so leuchtet es ein,

daß diejenigen Erbschaftsgläubiger, welche von selbiger keine Wissenschaft hatten, sich daran auch nicht für gebunden achten; vielmehr den Kindern, welche in der 2ten Klasse das Praecipuum forderten, mit Recht den Einwand entgegensetzen konnten, daß sie selbst als Miterben für die Erbschaftsschulden zu haften verpflichtet seien.

Hierüber entstanden in vorigen Zeiten nicht selten Prozesse, deren Entscheidung nach den Provinzialgesetzen mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verknüpft war. Bei dem Entwurf der Instruktion vom 11ten Jun. 1797. war man also darauf bedacht, diese Schwierigkeiten zu heben. Deswegen wurde verordnet:

„Wenn das gemeinschaftliche Vermögen mit Schulden belastet ist, worunter jedoch die Illata der Eheleute nicht zu verstehen sind; so muß bei Regulirung des Voraußes dahin gesehen werden, daß entweder conjux superstes deren erfolgte Bezahlung nachweise, oder daß die Kreditoren bestimmt und gerichtlich ad protocollum erklären, daß sie sich lediglich an den überlebenden Ehegatten halten, die Minorennen gänzlich a nexu obligatorio liberiren, und ihnen die Vorzugsrechte gestatten wollen, welche ihnen die bis-

herigen Gesetze in Ansehung des Praecipui zusichern. Denn, so lange dies nicht geschehen ist, bleibt in Ansehung der Kreditoren (d. i. der Erbschaftsgläubiger) die Regulirung des Voraußes res inter alios acta und die Minorennen sind also nicht vollständig gesichert.„

Gegen diese Vorschrift hat nunmehr die Ansbachische Regierung verschiedene Einwendungen gemacht. Sie steht in der Meinung, daß

1) das den Kindern ratione Praecipui in den Landesgesetzen zugesicherte Vorzugsrecht dadurch aufgehoben, und der Willkühr der Gläubiger überlassen sei, ob sie solches gegen sich gelten lassen wollen, oder nicht. Dies ist aber unrichtig. Die allegirte Stelle hebt die Priorität der Kinder vor den Gläubigern des überlebenden Ehegatten nicht auf; sie will diese Priorität nur gegen den Einwand der Erbschaftsgläubiger, daß die Kinder selbst als Miterben ihnen verpflichtet seien, gesichert wissen. Zu diesem Ende sollen in dem Fall, wenn das gemeinschaftliche Vermögen mit Schulden belastet ist, die Erbschaftsgläubiger erklären, daß sie die Kinder a nexu obligatorio liberiren; welches offenbar auf das eigene Beste dieser Kinder abzielt, und im Fürstenthum Ansbach um so nothwendiger ist, als daselbst die Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten eingeführt, und daher das gemeinschaftliche Vermögen den Gläubigern posita

communione bonorum verhaftet ist. Die Ansbachische Regierung macht daher

2) der allegirten Instruktion ohne Grund den Vorwurf, daß durch solche den Rechten der Minorennen eine Beeinträchtigung zugefügt werde. Diese Rechte sollen im Gegentheil den klaren Sinn und Zweck der Instruktion aufrecht erhalten und noch mehr befestigt werden. Scheinbarer ist

3) die Einwendung, daß der überlebende Ehegatte in die Verlegenheit gesetzt werde, durch unzeitige Veräußerungen in Unvermögenheit zu gerathen, und die Mittel zu verlieren, sich und die Kinder hinlänglich zu ernähren; weil in der Instruktion die Alternative festgesetzt sei, daß die Kinder entweder von den Ansprüchen der Erbschaftsgläubiger für befreit erklärt, oder von dem überlebenden Ehegatten die Bezahlung der Erbschaftsschulden nachgewiesen werden soll. In der That läßt sich aber ein dritter Ausweg gar nicht gedenken, wenn die Absicht, welche die Ansbachsche Regierung selbst vor Augen hat, erreicht, und das Praecipuum der Kinder auf eine durchaus zuverlässige und gesetzmäßige Art gesichert werden soll. Dieselbe glaubt zwar:

4) daß es schon hinlänglich sei, wenn die Gläubiger nach Maaßgabe der Vormundschaftsordnung vom 19ten April 1790. von der Existenz des

zu regulirenden Voraußes, von dessen Vorzugsrechten und von dem Vermögens- und Schuldenzustand des Debitors benachrichtiget, und sie so weit in den Stand gesetzt würden, selbst zu invigiliren, und nach Lage der Umstände die etwa künftig eintretenden Ereignisse zu berechnen.

Allein durch diese Benachrichtigung von der geschehenen Erbtheilung oder Regulirung des Voraußes werden die Kinder von den Ansprüchen der Erbschaftsgläubiger noch nicht völlig liberirt. Nach dem allgemeinen Landrecht Th. I. Tit. 17. §. 137. 141. hat eine solche Bekanntmachung nur die Wirkung, daß ein Erbschaftsgläubiger nicht mehr auf das Ganze gegen einen unter mehrern Erben klagen kann, sondern lediglich nach Verhältniß des Erbtheils jedes einzelnen Erben, insbesondere an denselben sich halten muß. Den Kindern, welche ihr Praecipuum in der zweiten Klasse vor den Erbschaftsgläubigern verlangten, würde daher allemal noch der Einwand, daß sie selbst pro rata diesen Gläubigern haften müßten, opponirt werden können.

Man nehme jedoch den Fall an, daß weder die Gläubiger dieses ihres Rechts, die Kinder als Miterben in Anspruch zu nehmen, sich begeben wollten, noch der überlebende Ehegatte die Gläubiger befriedigen könnte, ohne zum fernern Betrieb seines Gewerbes außer Stand gesetzt, und

der Mittel, sich und die Kinder in bessere Umstände zu bringen, beraubt zu werden, so würde, in einem solchen Falle, die Analogie des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 18. §. 483. eintreten, nach welchem die Kinder mit derjenigen Sicherheit sich begnügen müssen, welche die Eltern nach ihren Umständen aufzubringen vermögend sind. Von dem Ermessen der vormundschaftlichen Behörde hinge es alsdann ab, in wie weit von der in der Instruktion vom 11ten Juni 1797. gegebenen Vorschrift in der Anwendung abgewichen werden könne. Aus der Nothwendigkeit einer solchen Abweichung in außerordentlichen Fällen würde aber immer noch nicht folgen, daß jene Vorschrift gänzlich aufzuheben, und es lediglich bei den Bestimmungen der ältern Provinzialgesetze, worauf die Ansbachsche Regierung anträgt, zu belassen sei. Diesem Antrage fehlte es vielmehr, wenn man die Sache auch nach derjenigen Verfassung, welche noch im Jahr 1797. stattgefunden hat, beurtheilt, an befriedigenden Gründen. Ganz verändert hat sich inzwischen diese Verfassung seit dem Patent vom 19ten Mai 1800.*), nach welchem die Hypothekenordnung vom 20sten Dezember 1783. auch in den Fränkischen Fürstenthümern promulgirt, die bisherigen Provinziallokationsordnungen aufgehoben, und die Vorschriften

*) Beiträge B. XI. S. 27.

der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. an deren Stelle gesetzt, folglich auch die dem Praecipuo der Kinder beigelegt gewesene Priorität dahin geändert worden ist, daß dergleichen Forderungen, so fern sie nicht auf Grundstücke eingetragen sind, den hypothekarischen Gläubigern in Zukunft nachstehen müssen. Durch diese Einrichtung werden die Zweifel, welche die Ansbachische Regierung sich gemacht hat, nunmehr von selbst aufgelöset, da das besondere Vorzugsrecht, welches sie den Kindern erhalten wollte, nicht mehr existirt, und bei der Frage: welche Sicherheit dem Praecipuo noch jetzt zu verschaffen sei? die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 2. §. 176. und Tit. 18. §. 424. u. f. und 483. in allen Fällen zur Richtschnur dienen.

Nach unserm Dafürhalten finden daher die Anträge der Ansbachischen Regierung nicht Statt, und würde dieselbe lediglich auf die jetzt bestehenden Gesetze, besonders auf das Patent vom 19ten Mai 1800. zu verweisen sein. ꝛc.

Berlin, am 14ten August 1800.

Die Gesetzkommission.

Reskript des Justizdepartements an die Regierung zu Ansbach.

Mit Bezug auf das Reskript vom 13ten Jul. v. J. lassen Wir Euch nunmehro das von der Gesetzkommission über die in Eurem Bericht vom 23sten Jun. v. J. enthaltenen Anträge, wegen der Sicherheit des Voraußes der Kinder, auf Erfordern erstattete Gutachten, zu Eurer Nachricht und Achtung hierneben in Abschrift zufertigen. ꝛc.

Berlin, am 5ten Jan. 1801.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Goldbek.

An die Regierung zu Ansbach.

XV.

Kriminaljustizverfassung.

1.

Regulativ wegen Anweisung der den Kämmereien zur Last fallenden Kosten der Inquisitionen wider unvermögende Inquisiten.

Die Magisträte müssen wegen der aus den Kämmereien anzuweisenden Kriminaluntersuchungskosten, an den ihnen vorgesetzten Steuerrath, unter Beifügung der Untersuchungsakten, in welchen zugleich das Unvermögen der zu Bezahlung der Kosten verpflichteten Inquisiten gehörig nachgewiesen sein muß, und der speziellen Liquidationen unter der Rubrik:

„unvermögender Inquisiten Sachen,„

berichten, und jederzeit ihr Gutachten beifügen,

aus welchem rechtlichen Grunde diese Kosten aus der Kämmerei anzuweisen sind;

wobei sie zugleich, um unnöthige Schreibereien zu vermeiden, und ihrer Pflicht in Aufrechthaltung des Kämmereivermögens ein Genüge zu leisten, jederzeit wohl erwägen müssen, ob diese Kosten nach dem Edikt vom 21sten Jul. 1787. und dessen

Deklaration vom 10ten Jun. 1793. die Kämmerei treffen können.

Der vorgesetzte Steuerrath berichtet demnächst, wofern nicht Bedenken gegen die Verbindlichkeit der Kämmerei zu Uebernehmung dieser Kosten überhaupt, oder gegen die Quantität derselben vorhanden sind, deren vorläufige Aufklärung durch den Magistrat er nöthig hält, gleichmäßig unter Beifügung der verhandelten Untersuchungsakten und der liquidationen an die ihm vorgesetzte :c. Kammer, und bittet um Anweisung der Kosten unter Beifügung seines und des Magistrats Gutachtens, welchemnächst die :c. Kammer die Kosten, ohne vorherige Anfrage bei dem Generaldirektorio, nach ihrem pflichtmäßigen Befinden, und dem gegenwärtigen Regulativ gemäß, auf die treffende Kämmerei anweiset.

§. 1.

Wegen Bestimmung der Frage:
ob überhaupt die Kämmerei in einem vorkommenden Falle zur Bezahlung der Kosten verbunden ist?
wird auf das oberwähnte Edikt vom 21sten Jul. 1787, und dessen Deklaration vom 10ten Jun. 1793. Bezug genommen.

In Absicht der Quantität der aus den Kämmereien anzuweisenden Untersuchungskosten enthalten folgende §§. die nähere Bestimmung.

§. 2.

Zuvörderst sind die Bürger zur unentgeldlichen Verrichtung der erforderlichen Wachen bei unvermögenden Inquisiten nur alsdann, wenn solches in einer Stadt Herkommens ist, verbunden. Wenn dies Herkommen von der Kämmerei nicht bewiesen werden kann, so ist das nöthige Wächterlohn für unvermögende Inquisiten aus der Kämmerei anzuweisen.

§. 3.

Die Magisträte und Gerichte derjenigen Städte, wo die Inquisitionen gegen unvermögende Inquisiten geführt werden, samt ihren Unterbedienten, müssen, insofern sie nicht in ihren Bestallungen auf die dabei vorfallenden Emolumente ausdrücklich verwiesen worden sind, nicht nur alle deshalb vorkommende Arbeiten ex officio übernehmen, sondern auch nach Vorschrift des Reskripts des Geheimen Staatsraths an das Kammergericht und die Kurmärkische Kammer vom 26sten September 1776. in solchen Fällen sämmtliche Magisträte und Königliche Ober- und Untergerichte mit Einbegriff der Königlichen Justizämter, die nöthige Rechtshülfe, sie bestehe in Abhörung von Zeugen, oder Vernehmung der Mitschuldigen u. s. w., dem die Untersuchung führenden Gerichte ganz kostenfrei leisten.

§. 4.

§. 4.

Blos wenn mit den durch die Inquisitionen veranlaßten Arbeiten für das Personale des untersuchenden oder von diesem requirirten Gerichts Reisen außer dem Wohnorte verknüpft sind, werden der inquirirenden Gerichtsperson sowohl, als dem Aktuarius oder Protokollanten, einem jeden 16 Groschen für den Tag, auf den Grund des Cirkulars vom 6ten März 1767. neben den unvermeidlichen und zu bescheinigenden baaren Auslagen passirt.

§. 5.

Eben so werden den etwa abzuhörenden auswärtigen Zeugen die Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten nach der Analogie der Sporteltaxe für die Obergerichte vom 11ten August 1787. vergütigt.

§. 6.

In Ansehung der übrigen bei dergleichen Inquisitionen vorfallenden Kosten werden folgende nicht zu überschreitende Sätze bestimmt:

1) Für jeden erwachsenen Inquisiten täglich 1 Groschen an Alimenten, insofern solche nicht nach der speziellen Verfassung eines Gefängnisses unter öffentlicher Auktorität ein für allemal höher festgesetzt worden sind; oder wenn der Marktpreis des Roggens so hoch gestiegen, daß mit einem Groschen Brodt

für einen erwachsenen Menschen nicht auszukommen ist, alsdann soll solchem ein gewisses Gewicht an Brodt bestimmt, und darnach die Vergütigung an baarem Gelde auf gehörige Bescheinigung in einzelnen Fällen nachgelassen werden.

2) Eben so wird auch für Kinder, wenn der Fall vorkömmt, 1 Groschen an täglichen Alimenten festgesetzt, weil sie nicht von bloßem Brodte leben können.

3) Tägliche Sitzgebühren dem Gerichtsdiener 1 Groschen.

4) An Lichtgeld demselben täglich 3 Pfennig, wenn der Inquisit bei ihm in der Stube sitzt, und die Ausgabe für Licht nöthig ist, nach dem Direktorialreskript vom 17ten März 1790. Das erforderliche Lagerstroh muß von den Sitzgebühren mitberichtigt werden.

5) Für Ablieferung eines Inquisiten zur Vestung oder zum Zuchthause dem Gerichtsdiener für die Meile 4 Groschen, und eben so viel für jeden dabei nöthigen Gehülfen, und sind die Ablieferungen der Inquisiten, zur Vermeidung mehrerer Kosten, wenn es immer möglich ist, durch den städtischen Gerichtsdiener und nicht durch den Landreuter zu thun.

6) An Urtelsgebühren des Kammergerichts in erster und zweiter Instanz nach den Direkto=

rialreskripten vom 26sten September und 4ten Dezember 1776. außer den Kanzlei-, Bothen- und Bestellungsgebühren, 2, 4 bis 5 Thaler nach Beschaffenheit der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache.

7) Die erkannten Warnungsanzeigen in Untersuchungssachen werden sowohl vom Intelligenzkomtoir nach dem Reskript vom 30sten August 1769, als auch von den Zeitungsexpeditionen unentgeldlich eingerückt, und eben so auch die Steckbriefe, welche gegen unvermögende Inquisiten erlassen werden.

8) Für die vorzunehmenden Besichtigungen ertrunkener, erschlagener und solcher Personen, die sich selbst ums Leben gebracht haben, erhält der Physikus, nach dem durch die Observanz bestätigten Cirkular vom 17ten Jun. 1739. und dem Reskript vom 30sten März 1785. Einen Thaler, und der Chirurgus 16 Groschen, und wenn eine Obduktion vorgenommen werden muß, ein jeder zwei Thaler; jedoch erhalten die Physici und Chirurgi nur alsdann Besichtigungs- und Obduktionsgebühren, wenn sie aus der Kämmerei kein Gehalt haben, oder ausdrücklich auf dieses Emolument verwiesen worden sind. Insofern aber diese Personen behufs der Besichtigungen Reisen außer ihrem Wohnort vornehmen müssen; so fallen die vorhero

bestimmten Besichtigungsgebühren à 1 Rthlr. und à 16 Groschen weg, und sie erhalten an deren Statt jeder 1 Rthlr. tägliche Diäten, außer den Obduktions- und Sektionsgebühren, wo solche erforderlich sind.

9) Die Kosten zur Anschaffung und Unterhaltung der nöthigen Strafinstrumente werden nach jedesmal davon abzunehmenden und von der :c. Kammer festzusetzenden Anschlägen bewilliget.

10) Die Beerdigung eines todtgefundenen Körpers, wenn nemlich der Verstorbene kein Vermögen hinterlassen, und niemand vorhanden ist, der zu dessen Beerdigung näher verbunden ist, liegt der Polizeistelle ob, und die Kämmerei muß, wenn in des Magistrats Polizeibezirk dergleichen Leichnam sich gefunden, die dazu nöthigen Kosten, wofür ein Thaler passirt wird, tragen.

11) Die Kosten für ganz unentbehrliche Kleidungsstücke armer Inquisiten werden jedesmal auf einzureichende spezifike Rechnungen angewiesen.

12) Wegen der Exekutionskosten in Inquisitionsfällen bleibt es bei dem Regulativreskripte vom 29sten April 1768.

13) Porto kann bei Inquisitionen gegen Unvermögende nicht vorkommen, weil alle dahin gehörige Sachen, wenn sie gehörig gezeichnet und mit einem öffentlichen Siegel verse-

hen sind, nach dem Postreglement vom 20. Mai 1732. §. 8. und der Cirkularverordnung vom 21sten Dezember 1733. §. 2. von den Postämtern frei angenommen und befördert werden. Insofern indeß Fälle vorkommen, wo die Verschickung expresser Bothen nothwendig wird, passirt das Bothenlohn mit 3 Groschen für die Meile.

14) In denjenigen Städten, wo die Magiſträte oder Gerichte so schwach besetzt sind, daß, um das Kriminalgericht gehörig zu bestellen, andere nicht in Gehalt stehende Personen als Schöppen zugezogen werden müssen, erhält ein jeder derselben täglich 12 Groschen.

15) Die Defensionen armer Inquisiten müssen von den Justizkommissarien ex officio übernommen werden. Wenn jedoch dazu Colloquia außer ihrem Wohnorte nöthig sind, werden ihnen außer den Transportkosten und den unvermeidlichen, gehörig zu bescheinigenden baaren Auslagen, Diäten mit 16 Groschen für den Tag bezahlt.

16) Wenn arme Inquisiten im Gefängnisse erkranken, so werden die Kosten der Medicin und eben so das Arztlohn, insofern am Orte kein Physikus wohnhaft, und zur unentgeldlichen Kur der Armen durch das Gehalt, das er genießt, verpflichtet ist, auf vorgängige

Festsetzung des Oberkollegii medici, nach der Medizinalordnung bewilliget.

17) Wenn endlich die Inquisiten den Winter im Gefängnisse zubringen müssen; und die Gefängnisse selbst geheizt werden, so wird das nöthige Holz durch den Gerichtsdiener unter Aufsicht des Kämmerers angekauft, und der Betrag zur Anweisung liquidiret, wenn nicht etwa schon beim Kämmereietat eine Quantität Holz zur Heizung der Gefängnisse ausgesetzt ist.

18) Bei Transporten der Inquisiten zur Vestung wird nach Analogie des Patents vom 4ten August 1718. und des Edikts vom 28sten Februar 1719. täglich nicht mehr als 1 Groschen an Alimenten bewilligt.

Berlin, am 14ten Dezember 1793.

Königl. Preuß. Kurmärkische Kriegs- und Domainenkammer.

2.

Zwischen den §§. 743. 744. und den §§. 1554. 1557. und 1563. Th. II. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts, die auf den unvorsichtigen Gebrauch des Schießgewehrs gesetzte Strafe betreffend, ist keine Antinomie vorhanden *).

Aus einem, bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Publikation der Edikte von den Kanzeln, an das Justizdepartement erstatteten Berichte der Ostfriesischen Regierung vom 14ten März 1796.

— — Hiebei wird es uns erlaubt sein, zu bemerken, daß uns eine Disharmonie zwischen dem §. 744. und den §§. 1554. und 1557. Th. II. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts vorhanden zu sein scheint, da nach jenem §. die Strafe des unvorsichtigen Gebrauchs des Gewehres, Gefängniß- oder Festungsstrafe von 4 Wochen bis zu 6 Monaten, nach diesen §§. aber Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, oder nach Beschaffenheit der

*) S. Beitr. X. S. 296. u. d. f.

Umstände und Personen 50 bis 1000 Rthlr. Geldbuße ist. Dies scheint auch bei den §§. 743. 744. verglichen mit dem §. 1563. der Fall zu sein, da in jenen die Haus oder Gastwirthe mit den Thätern selbst in der Bestrafung gleichgesetzt werden, nach diesem §. sie aber nur die Hälfte der Strafe des Thäters leiden sollen. rc.

Aus dem darauf ergangenen Reskripte des Justizdepartements vom 4ten April 1796.

—— Was die gerügte angebliche Antinomie betrifft, so ist dieselbe wirklich nicht vorhanden. In dem §. 744. ist die Regel und das Generale wegen Bestrafung eines durch unvorsichtigen Gebrauch des Schießgewehrs entstandenen Schadens überhaupt festgesetzt. Der §. 1554. aber betrifft ein Delictum speciale schuldbarer durch dergleichen Unvorsichtigkeit verursachter Brandstiftung; wo es ganz natürlich ist, daß bei einem solchen mit gemeiner Gefahr verbundenen Delicto culposo eine schwerere Ahndung eintreten muß, als wenn etwa nur ein einzelner Privatus durch solche Unvorsichtigkeit einen Schaden an seinem Vermögen erlitten hat. Ferner ist in dem §. 744. eigentlich noch nicht die Rede von dem Thäter selbst, der durch den unvorsichtigen Gebrauch des Schießgewehrs unmittelbarer Auktor

des Schadens ist; sondern dieser muß nach der Vorschrift des §. 778. — wornach die Strafe bis zu 2 Jahren ansteigen kann — beurtheilt werden. Eben so ist zwischen den §§. 743. 744. und dem §. 1563. keine Antinomie vorhanden, da dieses letztere Gesetz die in den ersten Stellen sanzirte Strafe in dem casu speciali eines Feuerschadens aus den schon angeführten Gründen nur verschärft hat. rc.

3.

Publikandum zur Verhütung der geheimen Trödelei und Erschwerung des Wegschaffens gestohlner Sachen.

Se. Königl. Majestät, U. A. H. haben bereits, um die geheime Trödelei einzuschränken, und die Wegschaffung gestohlner Sachen zu erschweren, durch Dero Gouvernement befehlen lassen, daß kein Soldat anders, als im Beisein des ihm vorgesetzten Feldwebels oder Wachtmeisters, das geringste, es möge zu den Mondirungsstücken desselben gehören oder nicht, verkaufen soll. Allerhöchstdieselben lassen solches hiemit öffentlich bekanntmachen, und einen jeden warnen, daß er

sich mit keinem bekannten oder unbekannten Soldaten, ohne Beisein des Feldwebels oder Wachtmeisters, in Kaufgeschäffte einlasse; es wäre denn, daß der Soldat die ausdrückliche Erlaubniß, gewisse Fabrikate öffentlich feil zu bieten, schriftlich erhalten hätte, und sich deshalb gegen den Käufer legitimiren könnte; widrigenfalls ein solcher Käufer es sich selbst beizumessen hat, wenn er nicht nur die gekaufte Sache zu jeder Zeit unentgeldlich herausgeben muß, sondern ihn auch noch überdies, falls sie etwa gestohlen sein sollte, die in den Gesetzen auf den unvorsichtigen Ankauf gestohlner Sachen verordnete Strafe treffen wird. Bei Vermeidung eben dieser Strafe darf auch niemand das geringste von den sich hier auf Urlaub aufhaltenden Soldaten auswärtiger Regimenter kaufen, wenn sie nicht schriftlich konzessionirt sind, dergleichen Gewerbe hier zu treiben.

Berlin, am 4ten Januar 1801.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Möllendorf. v. Goldbeck.

4.

Publikandum wegen Bestrafung derjenigen, welche sich unterfangen, Finanz- oder Polizeioffizianten bestechen zu wollen.

Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. haben sich vortragen lassen, daß das A. L. R. zwar in den §. 368. bis 370. des 20sten Tit. 2ten Th. die Art der Bestrafung derjenigen festgesetzt hat, welche Gerichtspersonen zu bestechen versuchen, aber eine gleichmäßige Bestimmung in Ansehung der Finanz- und Polizeioffizianten nicht enthält. Diesem Mangel und der daraus entstehenden Ungewißheit abzuhelfen, wird hierdurch verordnet und festgesetzt:

daß diejenigen, welche es versuchen, Finanz- und Polizeioffizianten durch Geschenke zu bestechen, oder zu einer pflichtwidrigen Geneigtheit zu verleiten, außer der Konfiskation des Geschenks um den vierfachen Betrag des Angebotenen oder Gegebenen auf gleiche Art, wie diejenigen fiskalisch bestraft werden sollen, welche einen Justizbedienten bestechen wollen.

Gleichmäßig soll, wenn das Anmuthen zur Durchsetzung einer bestimmten Angelegenheit geschiehet,

der Anbietende eben so viel an Strafe erlegen, als der Vortheil betragen haben würde, den er dadurch erlangen können oder wollen, und wenn sich der angebotene oder beabsichtigte Vortheil nicht in Gelde schätzen läßt, so soll eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe stattfinden. In Ansehung der Accise- und Zolloffizianten verbleibt es nach Vorschrift des Edikts vom 26sten März 1787. §. 24. dabei, daß diejenigen, welche denselben Geschenke, Douceurs oder Trinkgelder anbieten, oder geben, so viel Thaler Strafe zur Armenkasse bezahlen sollen, als sie Groschen angeboten oder gegeben haben, und daß, wenn der Antrag ungewiß ist, eine Geldstrafe von 10 Rthlr. erlegt werden soll.

Berlin, am 27sten März 1801.

Friedrich Wilhelm.

v. Schulenburg. v. Heinitz. v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Schrötter. v. Massow. v. Arnim.

5.
Etwas über die zeitherige Kriminalgerichtsverfassung zu Königsberg in Preussen, das Dienstverhältniß der dasigen Gerichte in Bezug auf solche, und die von ihnen aufzubringenden Kriminalkosten.

1) Bestimmt die Instruktion vom 30sten Julius 1774. Sect. VII. §. 2. Nr. 4. diejenigen Theile der Stadt Königsberg, welche zur unmittelbaren Kriminalgerichtsbarkeit des dortigen Kriminalkollegiums gehören: alle übrige mit Einbegriff des Pregelstroms, welcher bekanntlich in mehreren Armen die Stadt durchströmet, stehen unter der des dasigen Stadtgerichts; denn das dortige Kommerzien- und Admiralitätskollegium hat nach seinem Reglement sub dato Berlin am 5ten August 1783. §. 12. Nr. 4. und 10. nur die Civiljurisdiktion in allen aus der Schifffahrt auf den Strömen entspringenden Prozessen, und den darauf befindlichen Schiffen und Kähnen. Verbrechen, welche in der Vestung Friedrichsburg begangen werden, sind nach der Kabinetsordre vom 19ten Januar 1772. (Ediktensammlung des Jahres 1772. Nr. 67.) wenn die Thäter vom Civilstande sind, an deren zeitherige ordentliche Obrigkeit zur

Untersuchung und Bestrafung verwiesen. Das Fort Friedrichsburg aber ist auf ursprünglich städtischen Grunde erbauet, und der Landesherrschaft nur das Nutzungsrecht des Terrains von der Stadt abgetreten. Wenn also Verbrechen daselbst verübt werden, so ist daselbst der Königsbergsche Magistrat, modo das Stadtgericht, das forum delicti commissi. Das forum domicilii oder originis dieser Verbrecher aber erhält seine Bestimmung danach, nachdem diese Verbrecher im städtischen Gebiet oder den königl. Freiheiten gewohnt haben, oder dorten gebohren sind, insofern das Edikt vom 10ten Junius 1793. hierin nicht wieder andere Maaßgaben eintreten läßt.

2) In Ansehung der Kosten derjenigen Kriminaluntersuchungen, wo die Verbrechen auf den königl. Freiheiten begangen worden, ist durch das Hofreskript vom 3ten Februar 1800. verordnet, daß solche, der Verordnungen vom 21sten Julius 1787. und 10ten Junius 1793. unbeschadet, in dem Fall, wenn sie aus öffentlichen Mitteln übertragen werden müssen, dennoch vom Fiskus oder dem königl. Malefizfonds zu übertragen, wenn gleich der Verbrecher entweder ex domicilio oder origine im Stadtweichbild sonst sein forum anerkennen müßte.

Diese Festsetzung gründet sich in einem zwischen dem Fiskus und hiesigem Magistrat per Judicata bestätigten Uebereinkommen, und ist zugleich in dem oben angezeigten Reskript geäußert,

daß dergleichen spezielle Abkommen keinesweges durch die oben angeführten Gesetze gehoben werden, sondern solche nur in dem Falle angewendet werden können, wenn dergleichen Uebereinkommen nicht vorhanden sind.

Das Stadtgericht muß also bei Verbrechen ehemaliger städtischer Einwohner in Friedrichsburg die Kosten der Untersuchung tragen, insofern die Verbrecher sonst nicht ihr forum unter dem Kriminalkollegio gehabt haben, d. h. die auf Erhebung und Ausmittelung des delicti commissi gehen, und nur dann sie alle, wenn es in sich auch zugleich das forum domicilii oder originis vereinigt.

F — n.

6.

Publikandum wegen Bestrafung der Wiederholung ungegründet befundener Immediatbeschwerden, auch Verhütung, daß nicht ganze Gemeinden oder zahlreiche Deputationen persönlich queruliren.

Durch das Publikandum vom 21sten Mai 1799. ist zwar bestimmt vorgeschrieben, wie sich diejenigen zu verhalten haben, welche unmittelbar bei

Sr. Königlichen Majestät Beschwerden anbringen wollen, imgleichen wie diejenigen zu bestrafen, welche nach erhaltener Bescheidung ihre ungegründet befundene Querelen dennoch muthwillig fortsetzen.

Da aber Se. Königliche Majestät von Leuten dieser Art noch immer belästiget werden, so ist mittelst der Kabinetsordre vom 6ten April und 18ten Mai d. J. verordnet worden, daß in Zukunft folgendes Verfahren beobachtet werden solle:

Diejenigen Supplikanten, welche, nachdem sie von Sr. Königlichen Majestät auf ihre Beschwerden Resolution erhalten haben, sich dabei nicht beruhigen, sondern wegen desselben Gegenstandes von neuem immediate supplizirен, sollen durch die kompetenten Behörden deshalb zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, und nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bestraft werden. Lassen sie sich diese Strafe nicht zur hinlänglichen Warnung dienen, sondern erneuern persönlich die schon untersuchten und ungegründet befundenen Beschwerden, so werden Se. Königliche Majestät sie unverzüglich verhaften und ohne Veranlassung einer abermaligen Untersuchung zur nächsten Strafanstalt abliefern lassen, damit sie daselbst einen Monat hindurch zur Arbeit angehalten werden. Vor der Entlassung ist ihnen die Warnung zu ertheilen, wie sie bei Wiederholung ihrer

ihrer Beschwerden auf ein bis zwei Jahre, und wenn auch dieses vergeblich sein sollte, auf so lange würden eingesperret werden, bis man sich von ihrer Besserung überzeugt halten könne. Dieser Warnung gemäß sollen auch hiernächst die Bestrafungen der fortgesetzten persönlichen Einreichung der untersagten Immediatbeschwerden vollstrecket werden.

Damit auch insonderheit die Gemeinden abgehalten werden, den vielfältig ergangenen Vorschriften zuwider, insgesammt oder durch zahlreiche Deputirte Sr. Königlichen Majestät ihre Beschwerden persönlich zu überreichen, so sind sämmtliche Magisträte und Gerichtsobrigkeiten angewiesen worden, solche durchreisende Gemeinden oder Gemeindedeputirte anhalten zu lassen, ihnen ihre Immediatvorstellung abzunehmen, sie nach Befinden über den Inhalt noch näher zu vernehmen, sodann die Vorstellung nebst dem Vernehmungsprotokoll zur weitern Absendung an Se. Königl. Majestät auf die Post zu befördern, die Supplikanten aber nach ihrem Wohnort zurückzuweisen, und ihnen dabei bekannt zu machen, daß, wenn sie dennoch ihre Reise fortsetzen würden, sie auf das nachdrücklichste bestraft werden sollten, indem Se. Königl. Majestät die gemessensten Veranstaltungen getroffen haben, daß alle zur Post beförderte Immediatbeschwerden sicher zu Allerhöchstdero Erbrechung gelangen, und daher nicht gestat=

ten wollen, daß ganze Gemeinden oder mehrere Deputirte, mit Verabsäumung ihres Gewerbes, sich fernerhin, unter dem Vorwande des Supplizirens, im Lande herumtreiben.

Berlin, am 1sten Jun. 1801.

Reck. Thulemeier. Arnim.

7.

Reskript des Generaldirektorii und des Justizdepartements an alle Landesjustizkollegien, die zu beschleunigenden Untersuchungen gegen Kassenoffizianten wegen Kassenverbrechen betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß die gegen Kassenoffizianten wegen begangener Kassenverbrechen verhängten Untersuchungen öfters außerordentlich verzögert werden, woraus die nachtheilige Folge entstehet, daß die ungetreuen Offizianten unverdienterweise ihr Gehalt beziehen, während ihre Stellvertreter nur geringe Remunerationen erhalten; nicht zu gedenken, daß es in vielen Fällen, besonders in kleinen Städten, außerordentlich schwer fällt, taugliche Subjekte zu finden, denen die interimistische Verwaltung der Kassen anver-

trauet werden könnte. Um diesem Uebel abzuhelfen, befehlen Wir Euch, dergleichen Untersuchungen gegen Kassenoffizianten und die darüber abzufassenden Erkenntnisse jedesmal ganz vorzüglich zu beschleunigen, und behalten Wir Uns vor, Euch des nächsten darüber, wie es im Laufe der Untersuchungen mit der Verwaltung der Kassen gehalten werden soll, noch mit näheren Verhaltungsvorschriften zu versehen. rc.

Berlin, am 29sten Jun. 1801.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Schulenburg. Goldbek. Struensee. Thulemeier. Massow.

An das Kammergericht.

XVI.

Ressortverfassung.

I.

Der Streit zwischen einem Magistrat und einem seiner Bürger, der kein Praestandum an die Kämmerei betrifft, gehört zur Kognition des Justizkollegii.

Entscheidung der Jurisdiktionskommission.

Die rc. Jurisdiktionskommission hat die zwischen der Ostfriesischen Regierung und der dortigen Krieges- und Domainenkammer wegen der von dem Embenschen Kaufmann Rixmann bei ersterer wider den Magistrat zu Emden, um Vergütigung des auf dessen Ordre im vorletzten Kriege gelieferten Holzes, angestellten Klage ratione fori entstandene Streitigkeit rechtlich erwogen. Die gedachte Krieges- und Domainenkammer vermeinet, daß diese Sache zu ihrem Ressort gehöre, weil

a) die Sache die öffentlichen Stadtfonds und den Kompetenzetat affizire, und

b) die zur Berichtigung der damaligen Kriegsschulden angestellt gewesene Immediatkommission alle von ihr unentschiedene Punkte zur Kognition der Kammer verwiesen.

Dagegen die Regierung sich auf folgendes gründet, nemlich daß

a) dem Rixmann das Geschäfft der Kriegsschulden nichts angehe, und er ein Kaufmann sei, der die Bezahlung für Waaren, so ihm der Emder Magistrat kommittiret, von selbigem fordere;

b) der §. 25. des Ressortreglements von 1749. hierunter die Dezision ganz klar an die Hand gebe; und

c) daraus, daß die Kämmerei hiebei interessire, nicht folge, daß die Kammer erkennen müsse, da alle Schulden des Magistrats den Kämmereifond offenbar affiziren.

Die Gründe der Regierung sind allerdings überwiegend.

Hier ist ein Streit zwischen dem Magistrat zu Emden und einem seiner Bürger, der kein praestandum an die Kämmerei betrifft, und also nach dem angeführten §. 25. von der Regierung entschieden werden muß.

Es hat daher die immediate Jurisdiktionskommission das Konklusum dahin abgefaßt:

daß die obgedachte Klagesache des Kaufmanns Rixmann wider den Magistrat zu Emden nicht zur Entscheidung der ꝛc. Kammer, sondern zur Kognition der Regierung gehöre. ꝛc.

Berlin, am 10ten Jan. 1780.

Kummer. Wlömer. Könen. Heidenreich. v. Unieres.

An die Ostfriesische Krieges- und D. Kammer, und an die Ostfriesische Regierung.

2.

Der Streit zwischen einem königlichen Eigenbehörigen und dem Eigenthümer eines freien Grundstückes über die Gerechtsame desselben gehört in zweiter Instanz vor das Landesjustizkollegium.

Entscheidung der Jurisdiktionskommission.

Die Jurisdiktionskommission hat in Sachen des Apotheker Münkings wider die Mautler Eingesessenen, wegen der von ersterem unternommenen

Urbarmachung seines Teiches und Ansetzung eines Kolonisten folgendes Konklusum abgefaßt:

daß, weil die königlichen Eigenbehörigen nicht unter sich, oder mit andern königlichen Eigenbehörigen, sondern mit dem Eigenthümer eines freien fundi über die Gerechtsame desselben und dessen Grenzen gegen ihren gemeinen Anger streiten, die Appellationsinstanz in dieser Sache nach der klaren Vorschrift des §. 16. des Jurisdiktionsreglements, nicht vor die Mindensche Kammer, sondern vor die Regierung gehöre. rc.

Berlin, am 10ten Januar 1780.

Kummer. Wlömer. Könen. Heidenreich. v. Anieres.

An die Mindensche Kr. und Domainenkammer,
und
an die Mindensche Regierung.

3.

Ueber das Forum der Entschädigungsklagen, wenn der Rechtsstreit, in welchem auf das Recht zu dieser Klage erkannt worden, zur Kognition der Kammer gekommen ist.

Entscheidung der Jurisdiktionskommission.

Die Jurisdiktionskommission hat die zwischen der Ostfriesischen Regierung und der dasigen Kriegs- und Domainenkammer, bei Gelegenheit des bei der Regierung geführten Indemnisationsprozesses zwischen dem Schiffer Theys Hinrichs und den Pelsischen Erben ratione fori entstandene Streitigkeit rechtlich erwogen.

Nachdem der den privativen Lumpenhandel in Pacht habende Pels wider den Schiffer Hinrichs wegen verbotenen Lumpenaufkaufs bei der Kammer denunziirt, und dieser absolviret worden, demnächst aber der Hinrichs den Pels, modo dessen Erben, bei der Regierung wegen gehabten Schadens und Kosten belangt, und dieser Punkt der Indemnisation bei den Justizkollegiis abgemacht worden, so ist dabei die streitige Frage entstanden:

ob, wenn ein königlicher Pächter tertium wegen vermeintlicher Beeinträchtigung in

seiner Pacht und wegen Kontravention der königlichen Verordnungen bei der Kammer denunziiret hat, der Denunziat aber unschuldig befunden worden, und demnächst den Pächter ratione damni et interesse belangen will, der ꝛc. Kammer auch die Kognition über eine solche Indemnisationsklage beizulegen?

und ferner:

ob auch dieses auf den Fall zu extendiren, wenn über des ehemaligen denunziantischen Pächters Vermögen ein Konkurs oder liquidationsprozeß erregt worden, und der Indemnisationskläger seine Schadenrechnung auf ergangene Edictales in foro provocationis einbringt?

Es hat daher die immediate Jurisdiktionskommission das Konklusum in der obigen Sache dahin abgefaßt:

daß die Kognition in dieser Sache nach Vorschrift des §. 3. des Ressortreglements von 1749. der Ostfriesischen Krieges- und Domainenkammer zukommt, wobei auch dadurch keine Aenderung entstehen kann, daß die Entschädigung occasione landesherrlicher Verpachtungen bei einem Konkurs- oder Liquidationsprozeß gefordert wird; denn in diesem Fall muß freilich die Forderung bei dem Konkurs angegeben, und die Klassifikation daselbst erwartet, immittelst aber doch

die Sache selbst in foro speciali causae ausgemacht und ad liquidum gebracht werden, welches liquidum hiernächst in foro concursus beizubringen ist.

Berlin, am 15ten Januar 1780.

Kummer. Wlömer. Könen. Heidenreich. v. Anieres.

An die Ostfriesische Regierung,
und
an die Ostfr. Kr. und Dom. Kammer.

4.

Erbschaftsstreitigkeiten in Ansehung eigenthümlicher unter Amtsjurisdiktion belegener Bauerhöfe gehören zur Kognition des Justizkollegii.

Entscheidung der Jurisdiktionskommission.

Die Jurisdiktionskommission hat wegen des Vergnischen Bauerhofes in dem Wollinschen Amtsdorfe Lauen, auf die von Seiten der Pommerschen Regierung sowohl als Kriegs- und Domainenkammerkollegii beigebrachten Deduktionen, folgendes Konklusum abgefaßt:

daß, da die Erbschaftsstreitigkeit in Ansehung des benannten eigenthümlichen Bauerhofes, nach der ausdrücklichen Disposition des §. 28. des Jurisdiktionsreglements, so durch den hier gar nicht einschlagenden, sondern von schriftsässigen Gütern sprechenden §. 23. keine Abänderung leidet, zur Kognition der Regierung gehöret, das weitere Verfahren in dieser Sache bei dieser nach wie vor verbleiben müsse, und die Kammer selbige vor sich zu ziehen nicht befugt sei. zc.

Berlin, am 26sten Januar 1780.

Kummer. Wlömer. Könen. Heidenreich. v. Anieres.

An die Pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer zu Stettin,
und
an die dortige Regierung.

5.

Reskript des Justizdepartements an die Kurmärkische Kammerjustizdeputation über das Verhältniß der Magisträte zu den Kammerjustizdeputationen als Appellations- und vorgesetzten Obergerichten in Polizeikontraventionssachen.

Wir haben erhalten und erwogen, was Ihr aus dem Reskript vom 1sten Oktober v. J. in Ansehung der

in Denunziationssachen des Schmiedegewerks allhier wider den Wagenfabrikanten Schmöck,

bei dem in der zweiten Instanz erfolgten Erkenntnisse von Euch, gegen das Verfahren des hiesigen Magistrats gemachten Ausstellungen unter dem 16ten d. M. berichtet habt, und lassen Euch darauf hierdurch eröffnen: daß, da der hiesige Magistrat zu den Untergerichten erster Klasse gehöret, es in diesem zur Kontestation Gelegenheit gebenden Falle weder einer Einsendung des Urtels zur Konfirmation bedurft hat, noch dem Magistrat zum Vorwurf zu rechnen ist, daß nicht die Akten in 2ter Instanz zur Instruktion an Euch eingeschickt worden, und ist beides in allen dergleichen

Fällen von gedachtem Magistrate nicht zu verlangen. In Absicht der Untergerichte zweiter Klasse habt Ihr bei Eurer Erinnerung,

daß das Erkenntniß erster Instanz bei Euch zur Bestätigung eingereicht werden müsse,

zwar den Buchstaben des allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 17. §. 67. allerdings für Euch. Allein es würde doch ohne Noth zu einer zeitverderblichen Weitläuftigkeit und Kostenvermehrung führen, wenn in allen Polizeisachen von allen Magisträten und Justizämtern, sobald die Erkenntnisse auf 14tägiges Gefängniß oder 5 Rthlr. Geldstrafe gerichtet wären, selbige zur Konfirmation eingereicht werden sollten; zumal den Verurtheilten auf alle Fälle das rechtliche Milderungsgesuch offen bleibt.

Wir behalten uns daher zur Vereinfachung des ohnedies in mancher Hinsicht schon zu weitläuftigen Geschäfftganges die anderweite nähere Bestimmung vor.

Daß übrigens auch bei den Magisträten fiskalische Untersuchung in dem Sinn der Allgem. Gerichtsordnung stattfinde, ist nach Th. I. Tit. 35. §. 34. 35. und 36. keinem Zweifel unterworfen.

In Ansehung der dritten Ausstellung hingegen,

daß die Instruktion der 2ten Instanz, der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 25. und 26. gemäß, Euch überlassen werden müsse,

pflichten Wir Euch, soviel die Untergerichte zweiter Klasse betrifft, völlig bei, theils weil die kleinern Magisträte und Untergerichte selten genugsam mit Rechtsgelehrten besetzt sind, theils weil hier paritas rationis der Vorschrift der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 25. §. 26. obwaltet, zumal da bei fiskalischen Prozessen in der Regel nach Tit. 35. §. 58. überhaupt die Vorschriften des Civilprozesses zu beobachten sind. ꝛc.

Hiernach ist der hiesige Magistrat, wie die abschriftliche Anlage besaget, dato beschieden worden. ꝛc.

Berlin, am 12ten Februar 1800.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Goldbek.

An die Kurmärk. ꝛc. Kammerjustizdeputation.

6.

Reskript des Justizdepartements an die Kurmärkische Kammerjustizdeputation, nach welchem Klagen gegen einen Polizeikommissarius wegen solcher Injurien, die er sich im Dienste hat zu Schulden kommen lassen, zur Kognition der Kammerjustizdeputation gezogen werden sollen.

Aus der abschriftlichen Anlage vom 27sten v. M. werdet ihr des mehrern ersehen, was das hiesige Polizeidirektorium

in Ansehung der von dem Seehandlungssekretär Tischendorf wider den Polizeikommissarius Oberhäuser bei Euch angestellten und von Euch dem Polizeidirektorio zur Einleitung kommunizirten Injurienklage

berichtet hat. Der Antrag desselben,

dergleichen Sachen an das Kammergericht zu verweisen,

steht mit den etablirten Grundsätzen vom Kameral- und Justizressort und den ergangenen Dezisivreskripten vom 30sten November 1796. und 6ten Mai 1797. in offenbarem Widerspruch, und kann gar nicht stattfinden.

Da jedoch der Beklagte als Polizeikommissarius, in welcher Eigenschaft er nach der Instruktion für die Commissaires des Quartiers vom 20sten Februar 1742. §. 15. den Charakter eines Königlichen Kommissarii hat, zu den Eximirten gehört, und nach dem Polizeireglement vom 21sten Jan. 1795. §. 1. Nr. 5. sogar ad collegium gezogen wird; überdies auch von dem Bekl. gegen den Kl. als Eximirten Gegenklage angestellt werden könnte; so habt Ihr, nach der deutlichen Vorschrift und dem Sinn der obgedachten Reskripte vom 30sten November 1796. und 6ten Mai 1797. ad 1. und 2., Euch auch der Instruktion in diesem und ähnlichen Fällen zu unterziehen, jemehr dadurch zugleich jeder etwannige Verdacht einer Parteilichkeit völlig beseitigt wird.

Berlin, am 21sten Jun. 1800.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek.

An die etc. Kammerjustizdeputation.

7. Re-

7.

Reskript des Staatsrathes an die Gräflich Stolbergische Regierung zu Wernigerode, nach welchem auch Wernigerodische Lotteriekontraventionen und Betrügereien zur Kognition des Oberlotteriegerichts zu Berlin gehören.

Aus dem von Euch an Unser Kammergericht unterm 26sten Sept. d. J. erstatteten Berichte haben Wir mit Befremden ersehen, daß Ihr wider das Publikandum vom 13ten August d. J. wegen der dem Oberlotteriegerichte beigelegten Kriminaljurisdiktion auf alle und jede Lotteriekontraventionen protestirt, und darauf angetragen habt,

> Euch die Kognition und Dezision der Lotteriekontraventionen und Betrügereien in der Grafschaft Wernigerode zu überlassen.

Diesem Antrage kann nicht deferirt werden, denn nach dem Rezeß vom 19ten Mai 1714, auf welchen Ihr Euch beruft, soll dem Grafen von Wernigerode nur die von Alters her ausgeübte Gerichtsbarkeit verbleiben. Neue Rechte auf künftige Zeiten sind ihm darin nicht beigelegt

worden; damals aber existirte noch kein Lotterie-institut, mithin konnten auch noch keine Lotterie-Streitigkeiten und Verbrechen vorgefallen, und ein Actus jurisdictionis darin ausgeübt worden sein. Wenn nun in der Folge der Zeit in Unsern Staaten ein ganz neues Institut errichtet, und diesem seine eigene Gerichtsbarkeit beigelegt worden ist, so darf kein Gerichtsherr sich eine Jurisdiktion in denjenigen Rechtsfällen anmaaßen, welche erst durch die Einführung eines solchen Instituts möglich geworden sind; und folglich dürft auch Ihr Euch zu keiner Kognition in Lotteriestreitigkeiten berechtigt halten. Wir ertheilen demnach hiermit den gnädigsten Befehl, Euch der Ausübung aller Gerichtsbarkeit in Civil- und Kriminal-Lotteriesachen zu enthalten, und das Publikandum vom 13ten August d. J. in der Grafschaft Wernigerode bekanntzumachen, auch wie letzteres geschehen, baldigst nachzuweisen. 2c.

Berlin, am 20sten Dezember 1800.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Reck. Goldbeck. Alvensleben. Thulemeier. Massow. Arnim.

An die Gräflich Stolbergische Regierung zu Wernigerode.

8.

Eine Entscheidung der Jurisdiktionskommission, nach welcher der Streit über die Zwangpflichtigkeit eines Kruges zu einem Königlichen Amte, so wie die Frage wegen der Entschädigung, vor den gewöhnlichen Richter gehört, die Bestimmung der Entschädigungssumme nach ökonomischen Grundsätzen aber durch die Kammer erfolgen muß.

Die Jurisdiktionskommission hat über den wegen der Kognition in Sachen des Domainenbeamten zu Dinglauken in Assistentia fisci wider die Krugeigenthümerin zu Nemmersdorf, verwittwete von Löwen, zwischen dem Ostpreussischen Hofgericht und der lithauischen Krieges- und Domainenkammer zu Gumbinnen entstandenen Jurisdiktionsstreit folgendes Konklusum abgefaßt:

daß, da durch das Judikat vom 22sten Januar 1799. nicht entschieden ist, daß bis dahin und früher der Krug zu Nemmersdorf zum Amte Dinglauken zwangpflichtig sei, sondern nur, daß er es künftig sein

solle, die Frage wegen einer Entschädigung aber noch nicht entschieden ist, und diese eben so, wie die Entscheidung über die Zwangpflichtigkeit, vor den gewöhnlichen Richter gehört, die Kognition in dieser Sache vor das Hofgericht gehöre, das nach ökonomischen Grundsätzen demnächst zu bestimmende Quantum der Entschädigung aber Sache der 2c. Kammer zu Gumbinnen sei. 2c.

Berlin, am 17ten Januar 1801.

Könen. Heller. Borgstede. Heidenreich. v. Hoff.

An die lithauische Krieges- und Domainenkammer zu Gumbinnen.

9.

Jurisdiktion der Preussischen Gesandten und Konsuls bei der Ottomanischen Pforte.

Nach einem Anschreiben des Kabinetsministerii an den Großkanzler vom 29sten November 1784. haben die Gesandten und Konsuls bei der Pforte und in der levante in den Streitigkeiten der einzelnen Unterthanen, wie auch der Protegés ihres

Staats unter sich, und auch nach den Privilegien und Kapitulationen verschiedener Nationen mit fremden Klägern, die nicht zu ihrer Nation gehören, die Gerichtsbarkeit, und üben dieselbe durch ihre sogenannte Kanzler, d. i. ihre Justiziarien und Aktuarien aus. Dieser Verfassung gemäß brachten unter andern auch die Wiener Kaufleute Bizzino und Kompagnie ihre Klage gegen die (unter Preussischem Schutze stehenden) Kaufleute Baila und Kompagnie zu Konstantinopel bei dem Preussischen Chargé d'affaires daselbst an, und appellirten von dessen Erkenntniß an das Geheime Obertribunal zu Berlin. Da indessen eine Revision zu besorgen war: so wurde durch ein Reskript des Justizdepartements vom 3ten Dezember 1784. dem Oberappellationssenat des Kammergerichts aufgegeben, das Appellationserkenntniß abzufassen, es vierfach, jedoch ohne Namenunterschriften, in der französischen Uebersetzung ausfertigen zu lassen, und dasselbe, nebst den vier Ausfertigungen, bei dem Justizdepartement einzureichen.

Aus den Akten des KG. Oberappellationssenats B. 130. de 1784.

10.
Von Saldersches Appellationsgericht zu Wilsnack.

Die von Salderschen Gerichte zu Wilsnack erkennen auch in zweiter Instanz, der von Saldern hat daher einen besondern Appellationsrichter, und die Revision von dessen Erkenntnissen geht an das Obertribunal.

Dies geht unter andern insbesondere aus den Kammergerichtsakten Beyern und Schulzin Revidenten gegen die Witten Revisin, B. Nr. 108. vom Jahr 1801. hervor. Auch ergeben es schon die K. Gerichts-Bedienungs- und die Justizvisitationsakten.

Nachschrift.

In der Entscheidung der Jurisdiktionskommission Nr. 7. S. 172. des zwölften Bandes der Beitr. bitte ich den Druckfehler in der Jahreszahl zu verbessern, und — statt 1799. — 1779 zu setzen.

St.

XVII.

Militairverfassung.

1.

Auszug aus dem Generaldirektorialreskript an die Kurmärkische Krieges- und Domainenkammer über die Frage: ob die zwischen Preussen und Kursachsen geschlossene Kartelkonvention blos die Auslieferung der ausgetretenen Unterthanen zum Gegenstande habe, nicht aber die Konfiskation des Vermögens derselben verhindere?

— — Das Altmärkische Obergericht hat von der wider den ausgewanderten und sich in Sachsen ansässig gemachten Töpfergesellen Johann Andreas Hildesheim aus Stendal erhobenen Konfiskationsklage Gelegenheit zu der Anfrage genommen:

> ob die zwischen Uns und Kursachsen geschlossene Kartelkonvention blos die Auslieferung der ausgetretenen Unterthanen zum Gegenstande habe, nicht aber die Konfiskation des Vermögens derselben verhindere?

Da Wir nun hierunter mit gedachtem Departement dahin einverstanden sind, daß die vor Abschließung dieser Konvention ausgetretenen Kantonisten nach dem §. 8. derselben nicht nur von der Reklamation und Recherche, sondern auch zugleich von aller Strafe, und der Konfiskation ihres Vermögens, frei bleiben müssen; so habt Ihr Euch hiernach, sowohl in Ansehung des Johann Andreas Hildesheim, als in künftigen ähnlichen Fällen, zu achten, und den die Sache wider den rc. Hildesheim betreibenden Fiskal zu instruiren. rc.

Berlin, am 19ten April 1791.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

An die Kurmärkische Kammer.

2.

Generaldirektorialreskript an die Kurmärkische Krieges- und Domainenkammer, die mit dem Meklenburg-Schwerinschen Hofe geschlossene Uebereinkunft wegen Herausgabe der von beiderseitigen Deserteurs mitgenommenen Pferde oder Gewehre betreffend.

Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten hat unter Beistimmung des Oberkriegskolle-

gü mit dem Meklenburg-Schwerinschen Hofe die Verabredung getroffen:

daß die von beiderseitigen Deserteurs mitgenommenen Pferde und Gewehre oder das dafür gelösete Geld auf geschehene Reklamation zurückgegeben, und den Unterthanen an der Gränze verboten werden soll, dergleichen Pferde und Gewehre bei Strafe der unentgeldlichen Erstattung zu kaufen,

wornach auch Meklenburgischer Seits das Militair und die Beamten bereits instruirt worden sind.

Wir machen Euch solches hierdurch bekannt, und befehlen Euch zugleich in Gnaden, das Nöthige hiernach an die Land- und Steuerräthe, auch Beamten der mit Meklenburg grenzenden Kreise, Städte und Aemter, zu ihrer Achtung und weitern Bekanntmachung an die Unterthanen gleichmäßig zu erlassen, und wie es geschehen, anzuzeigen. ꝛc.

Berlin, am 30sten Juni 1791.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

An die Kurmärkische Kriegs- und Domainenkammer.

3.

Cirkularreskript des Oberkriegskollegii an alle Regiments- und Bataillonschefs über die Frage: ob die Söhne der Acciseeinnehmer und Postmeister in großen Städten, wenn sie vorher in kleinen und kantonpflichtigen Städten gebohren, ihre Väter aber nachher nach großen Städten versetzt worden, alsdann die bedingte Exemtion von der Kantonpflicht zu gewärtigen haben?

Bei Sr. Königl. Majestät, U. A. H., ist die Anfrage geschehen:

Ob die Söhne der Acciseeinnehmer und Postmeister in großen Städten, wenn sie vorher in kleinen und kantonpflichtigen Städten gebohren, ihre Väter aber nachher nach großen Städten versetzt worden, alsdann die bedingte Exemtion von der Kantonpflicht zu gewärtigen haben?

Wenn nun Höchstdieselben in Gemäßheit und zur nähern Erläuterung des neuen Kantonreglements zu resolviren geruhet: daß derjenige Status, worin sich die bedingt kantonfreien Personen und deren

Väter zu der Zeit befinden, wenn sie zum Militairdienste in Anspruch genommen und eingezogen werden sollen, die Entscheidung über ihre Kanton-Freiheit oder Pflichtigkeit geben müsse, und daß diesem zufolge diejenigen Söhne der Acciseeinnehmer und Postmeister, die zur Zeit deren Versetzung nach großen Städten bereits bei dem Kantonregimente eingestellt sind, bis zum Ablauf der reglementsmäßigen Dienstjahre oder frühern Eintritt der Invalidität im Militairdienst zu verbleiben verpflichtet sind; dieses alles sich auch (als worüber gleichmäßig vor kurzem angefragt worden,) von den Söhnen der Lehrer der untern Klassen bei Mittelschulen, die durch Avancement in den Stand der bedingt Eximirten treten, ebenfalls verstehe: so lassen Höchstdieselben rc. solches hiedurch zur Achtung bekanntmachen.

Berlin, am 21sten Oktober 1792.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Rohdich.

4.

Cirkularreskript des Oberkriegskollegii an sämmtliche Regiments- und Bataillonschefs über die Frage: in wie fern der §. 5. des Kantonreglements, nach welchem der Geburtsort die Kantonpflichtigkeit bestimmt, auch in Ansehung der beurlaubten Ausländer Anwendung finde?

Da in einem wegen eines ausländischen Soldatensohnes bei dem Oberkriegskollegio zur Entscheidung vorgekommenen Streit der §. 5. des Kantonreglements vom 12ten Februar 1792, nach welchem

„der Ort der Geburt die Kantonpflichtigkeit bestimmt,„

auch in Absicht der beurlaubten Ausländer hat in Anwendung gezogen werden wollen; so finden Se. Königl. Majestät ꝛc. Sich veranlaßt, zur Vorbeugung ähnlicher Streitigkeiten hiedurch zu bestimmen, daß der vorgedachte 5te §. des Kantonreglements vom 12ten Februar 1792. in Ansehung der Ausländer nur alsdann Anwendung finden kann, wenn ein Ausländer auf Urlaub an einem kantonpflichtigen Orte sich mit einem Eigenthum ansässig macht, und gleich andern Einwohnern

kantonpflichtig wird, in welchem Falle seine Kinder, die er in diesem Verhältnisse zeugt, dem Regimente oder Bataillon, zu dessen Kanton der Ort gehöret, pflichtig sind; außer solchem Fall aber verbleiben die Kinder eines ausländischen Soldaten, sie mögen von ihm in der Garnison oder auf Urlaub an einem andern Ort erzeugt sein, dem Regiment oder Bataillon, bei welchem der Vater gestanden hat.

Berlin, am 4ten November 1793.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Roßdich. Schulenburg.

5.

Cirkularreskript des Generaldirektorii an sämmtliche Kriegs- und Domainenkammern über die Frage: ob die erste Generation der sich nach jener Bestimmung im Lande etablirten und neu angebauten ausländischen Kolonisten auch alsdann die unbedingte Kantonsexemtion zu genießen haben solle, wenn die Söhne nicht wirklich in den Kolonistenetablissements, sondern im Fall die Väter nicht gerade in diesen Etablissements wohnen, auf andern Stellen gebohren worden?

Im Verfolg des Cirkularreskripts vom 27sten März 1792, womit Euch das neue Kantonreglement zugefertigt ist, wird Euch hiemit zu wissen gethan, wie der §. 10. dieses Reglements in Ansehung der Bestimmung lit. e. zu einem Zweifel dahin die Veranlassung gegeben:

ob die erste Generation der sich nach jener Bestimmung im Lande etablirten und neu angebauten ausländischen Kolonisten auch

alsdann die unbedingte Kantonsexemtion zu genießen haben solle, wenn die Söhne nicht wirklich in den Kolonistenetablissements, sondern im Fall die Väter nicht gerade in diesen Etablissements wohnen, auf andern Stellen gebohren worden?

Unser Generaldirektorium ist hierüber mit dem Oberkriegskollegio einverstanden, daß nach dem wörtlichen Inhalt erwähnten §. 10. lit. c. der ersten Generation der Kolonisten, es mögen die Söhne auf den neuen Kolonistenetablissements oder auf einer kantonpflichtigen Stelle gebohren sein, die Exemtion vom Enrollement nicht streitig gemacht werden kann; wenn jedoch solche Stellen nicht eingegangen, sondern sonst beständig bewohnt und in Würden erhalten worden. Da nun Unser Oberkriegskollegium zur Vermeidung fernerer Zweifel oder Mißdeutungen dieserhalb sämmtliche Generalinspektionen hiernach instruiren wird; so wird Euch, um Euch in vorkommenden Fällen diese nähere und bestimmtere Erklärung mehrgedachten §. des Kantonreglements zur Richtschnur dienen zu lassen, solches ebenfalls hiedurch bekanntgemacht; dabei aber zugleich mit aufgegeben, auf das Verbleiben der Kolonistensöhne im lande alle mögliche Aufmerksamkeit zu verwenden, damit der bei den Kolonistenansetzungen beabsichtigte Zweck, dem Staate durch Vermehrung der Volksmenge mehr Industrie und innere Konsistenz zu verschaffen, erreicht, und dagegen durch Wieder-

auswanderung der Kolonistensöhne nicht verfehlt werde.

Berlin, am 28sten April 1795.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

An sämmtl. Kriegs- und Domainenkammern.

6.

Sind Predigersöhne, welche sich der Apothekerkunst widmen, kantonfrei?

Bericht der Kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer an das Militairdepartement des Generaldirektorii.

Der Provisor Johann Ferdinand G** hat die Verabfolgung der ihm durch den Tod seines Vaters des Predigers G** zu G. zugefallenen Erbschaft von 240 Rthlr. nach B. verlangt, und es ist bei dieser Gelegenheit ein Zweifel darüber entstanden, ob gegen ihn, da er ohne Erlaubniß das Land verlassen habe, auf Konfiskation seines Vermögens zu klagen sei. In den Kantonbüchern ist derselbe nur einmal, mit der Bemerkung, daß er die Apothekerkunst erlerne, und hernach nicht wieder

der aufgeführt worden. Auch scheint er dem Enrollement nicht unterworfen zu sein, weil nach dem Kantonreglement vom 12ten Februar 1792. §. 13. die Söhne der Prediger unter andern auch dann frei sind, wenn sie sich dem Kommerzium widmen. Da nun die Apothekerprofession zugleich in einem Handel mit medizinischen Kräutern besteht: so halten wir die Predigersöhne, welche sich der Apothekerkunst widmen, und mithin den S** ebenfalls, kantonfrei. Wir tragen daher hiemit allerunterthänigst dahin an, daß der Konfiskationsprozeß gegen denselben nicht angestellt werden dürfe. ꝛc.

Berlin, am 9ten Jun. 1800.

Die Kurmärkische ꝛc. Kammer.

Reskript des Militairdepartements des Generaldirektorii an die Kurmärkische Kriegs- und Domainenkammer auf den vorstehenden Bericht.

Ihr habt mittelst Berichts vom 9ten v. M. auf Genehmigung angetragen, daß dem außerhalb Landes befindlichen Predigersohn Johann Ferdinand S** der Konfiskationsprozeß nicht gemacht werden dürfe, indem, Eurer Meinung nach, Predigersöhne, welche sich der Apothekerkunst widmen, und mithin auch der S**, eben so wie die

Söhne der Prediger, welche sich dem Kommerzio widmen, kantonfrei wären.

Dieser Meinung können Wir nicht beitreten, weil bei der Apothekerei nicht die Handlung, sondern die Kunst die Hauptsache ausmacht, und bereits mittelst Kabinetsordre vom 1sten April d. J. ausdrücklich bestimmt ist:

> daß den Apothekern die Rechte der Kaufleute, bei Auslegung des Kantonreglements vom 12ten Februar 1792, nicht angedeihen sollen.

Die Ausnahme von der Kantonpflichtigkeit kann auch nach §. 8. des Kantonreglements vom 12ten Februar 1792. in keinem Fall denjenigen zu Statten kommen, der ohne Erlaubniß ausgewandert ist. Wenn also der S** seine Untüchtigkeit zum Soldatenstande nicht nachweisen kann; so ist mit Eröffnung des Konfiskationsprozesses gegen ihn zu verfahren. ꝛc.

Berlin, am 8ten Juli 1800.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Golz.

An die Kurmärkische ꝛc. Kammer.

7.
Auszug aus der wegen des Kantonwesens ergangenen Kabinetsordre vom 6ten Dezember 1800.

Da Se. Königl Majestät den Mangel bestimmter Grundsätze bei Ertheilung oder Verweigerung derjenigen Atteste, durch welche Kantonisten für unsicher erklärt werden, bemerkt haben; so sind Allerhöchstdieselben veranlaßt worden, dieserhalb nachstehendes anzuordnen:

1.

In Betracht, daß die Beurtheilung der Unsicherheit eines Kantonisten, der Natur der Sache nach, sowohl zur Prüfung der Militair- als Civilbehörde gehört, die eine mithin nicht willkührlich fordern, die andere nicht willkührlich verweigern darf, und auch bereits festgesetzt worden, daß bei Kantonstreitigkeiten in zweiter Instanz der Generalinspekteur mit der Kammer zusammentreten soll; so wollen Se. Königl. Majestät, daß künftig die Unsicherheitsatteste nicht mehr von den Kammern allein, sondern gemeinschaftlich mit dem Generalinspekteur bewilligt oder verweigert werden sollen.

2.

Die erste Instanz verbleibt demnach die aus einem Staabsoffizier und dem Landrath des Kreises oder dem Krieges- und Steuerrath bestehende Kantonrevisionskommission.

3.

Die zweite Instanz besteht aus dem Generalinspekteur und der Kammer, und haben beide das Unsicherheitsattest gemeinschaftlich zu unterschreiben. Können sich beide nach geschehener gegenseitiger Mittheilung ihrer Meinungen über den zu nehmenden Beschluß nicht einigen; so sind die unentschieden gebliebenen Fälle durch eine nach Vorschrift des Kantonreglements vom 12ten Februar 1792. §. 114. niederzusetzende Kommission zu entscheiden, zu welcher die Mitglieder von Seiten des Militairs von dem Generalinspekteur, die Civilkommissarien aber von dem Präsidenten der Kammer ernannt werden.

4.

In den Fällen, wo auch diese Kommission keinen gemeinschaftlichen Beschluß fassen sollte, oder die Partei sich bei deren Ausspruche nicht beruhigen möchte, entscheidet das Militairdepartement in dritter Instanz, und erst von dieser wollen Se. Königl. Majestät das weitere Nachsuchen an Allerhöchstdero Person nach der bisherigen Verfassung gestatten.

5.

Die Erklärung der Unsicherheit ist eine Strafe, deren sich ein Kantonist entweder durch wirkliche Desertion, oder durch solche Handlungen, welche seine Entweichung besorgen lassen, schuldig macht.

Bei einer wirklichen Desertion ist die Unsicherheitserklärung keinem Zweifel unterworfen; in Ansehung der Verdacht erregenden Handlungen aber sind folgende Bestimmungen anzunehmen:

6.

Da jeder Kantonist verpflichtet ist, sich vor der Kantonrevisionskommission zu stellen, und hierin zugleich die Verpflichtung liegt, sich ohne Erlaubniß der Obrigkeit des Orts, des Land- oder Steuerraths, oder des Regiments selbst, nicht allein nicht außerhalb seines Kantons, sondern auch nicht außerhalb seines Geburtsorts aufzuhalten; so soll jeder Kantonist, der diese Vorschrift übertritt, und sich nicht bei seiner Obrigkeit oder bei der Kantonrevisionskommission durch Anzeige seines Aufenthalts und erheblicher Ursachen seiner Abwesenheit rechtfertigt, zu welcher Anzeige die Zeit der Kantonrevision als der peremtorische oder äußerste Termin feststehet, für unsicher erklärt werden.

7.

Dem zufolge wird der Generalinspekteur und die Kammer die Unsicherheitsatteste für alle diejenigen Kantonisten bewilligen:

1) welche ohne die erforderliche Erlaubniß oder zur rechten Zeit eingehende Anzeige, außerhalb ihres Geburtsorts als Knechte, Tagelöhner oder Gesellen dienen, über ein halbes Jahr abwesend sind, und sich bei den Kantonrevisionen nicht gestellen;

2) welche eine herumschweifende Lebensart führen, und kein bestimmtes Unterkommen nachweisen können;

3) welche sich ohne Erlaubniß der Kantonrevisionskommission in kantonfreien Städten aufhalten;

4) welche auf der Wanderschaft Ein Jahr über Urlaub ausgeblieben sind, und sich binnen dieser Zeit wegen ihrer längern Abwesenheit nicht gehörig gerechtfertigt haben, zu welchem Ende diese Drohung in ihren Pässen bemerkt werden muß;

5) welche wegen übler Aufführung von ihren Grundobrigkeiten zur Einziehung bei den Regimentern vorgeschlagen werden; welcher Vorschlag jedoch, zur Vermeidung aller Partheilichkeit, nicht von der Obrigkeit unmittelbar, sondern von dem Land oder Steuerrathe, oder von der Kantonrevisionskommission dem Regimente gemacht werden muß;

6) welche sich ohne Konsens des Kantonregiments, es sei für oder ohne Handgeld, bei einem andern Regiment oder Bataillon rc. haben anwerben lassen; endlich

7) welche überführt werden, daß sie Plane zur Entweichung gemacht, oder gar andere dazu zu verleiten gesucht, und selbige mit Rath und That unterstützt haben.

Vorstehende Festsetzungen sollen zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und oft von den Kanzeln verlesen, auch durch die Prediger ihren Katechumenen als wichtige Lebensregeln besonders eingeschärft werden.

Berlin, am 6ten Dezember 1800.

Friedrich Wilhelm.

8.

Cirkularreskript des Justizdepartements an alle Landesjustizkollegien, die Aufnehmung der zur Untersuchung zu ziehenden oder mit Gefängnißstrafe zu belegenden Soldatenweiber in die Civilgefängnisse betreffend.

Bei Gelegenheit der Verhaftung einiger Soldatenfrauen ist in Anregung gebracht worden, daß

die zur Kriminaluntersuchung zu ziehenden, oder mit Gefängnißstrafe zu belegenden Weiber und Töchter der Unteroffiziere und Soldaten nicht schicklich in den Wachtstuben im Arrest gehalten werden können. Es müssen daher die Civilbehörden dem Militair hierunter dahin assistiren, daß auf Requisition der kompetenten Militairbehörden solche Weiber und Töchter in die jeden Orts zur Aufbewahrung der nicht eximirten Gefangenen des Civilstandes bestimmte Gefängnisse aufgenommen werden, wenn die baaren Auslagen an Alimenten, Licht und Lagerstroh, auch im Winter an Heizungskosten, vorschußweise auf eine verhältnißmäßige Zeit berichtigt worden; wogegen die Militairbehörden sonst mit aller Gebührenentrichtung zu verschonen sind. Wir machen Euch dieses hierdurch bekannt, um Euch nach diesen Bestimmungen nicht nur selbst gebührend zu achten, sondern auch dem gemäß die Untergerichte Eures Departements an den Orten anzuweisen, wo Garnisons befindlich sind. ꝛc.

Berlin, am 18ten Dezember 1800.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

9.

Schreiben des Generalauditoriats an das Kammergericht, den Rang und die Sportelfreiheit der reitenden Feldjäger betreffend.

Auf Ew. Exzellenz und E. K. Hochlöbl Kammergerichts gefälliges Schreiben vom 9ten d. M. in Sachen des Feldjäger Graucl gegen den Postmeister Ungnad, ermangeln wir nicht, in ergebenster Antwort zu vermelden, daß Se. Königliche Majestät durch die unterm 22sten März 1798. an das Oberkriegskollegium erlassene Allerhöchste Kabinetsordre festzusetzen geruhet haben,

1) daß die reitenden Feldjäger den Rang der Feldwebel in den Armeen haben; jedoch nicht wie diese das Offizier-Port d'Epée, sondern ein aus Silber und hellgrüner Seide bestehendes Port d'Epée und Cordon tragen;

2) die Oberjäger beim reitenden Corps aber Offiziersrang haben, und Offiziers-Port d'Epée und Cordon beibehalten sollen.

Dieser Allerhöchsten Bestimmung zufolge steht den reitenden Feldjägern, gleich den Feldwebeln in der Königl. Armee, ebenfalls die Stempel- und Spor-

tulfreiheit zu, und werden selbige hiernach bei den Militairgerichten behandelt.

Berlin, am 17ten Januar 1801.

Bohm.

An E. Hochl. Kammergericht.

10.

Die Söhne der Gardisten sind eben so, wie bei andern Regimentern, obligat.

Antwortsschreiben des Oberkriegskollegii an das Kammergericht vom 13ten Februar 1801. in den Akten: Fiskus gegen Zöhlick. (Konfiskationsprozeß Z. 3. 1800.)

XVIII.
Zum allgemeinen Landrecht.

1.

Zu Th. I. Tit. XII. §. 161.

Ueber die Form der Kodizille, worin ein den zwanzigsten Theil des Nachlasses nicht übersteigendes Legat verordnet wird.

Die von der Regierung zu Minden in zweiter Instanz erfolgte reformatorische Entscheidung:

daß ein von einem Justizkommissarius unter Zuziehung eines Zeugen aufgenommenes Kodizill, worin ein den zwanzigsten Theil des Nachlasses nicht übersteigendes Legat verordnet worden, eben so gültig sei, als wenn der Testator das Kodizill, nach der Verordnung des Allgemeinen Landrechts, eigenhändig geschrieben und unterschrieben hat,

hat das Justizdepartement durch ein Reskript an das Stadtgericht zu Herford vom 16ten Februar 1801. auf dessen Anfrage vom 24sten Januar d. J. für die richtige, welche auch in künftigen Fällen zur Richtschnur dienen soll, erklärt.

—h.

2.

Zu Th. II. Tit. 19. §. 50. u. d. f.

Nähere Bestimmung einiger das Erbrecht der Armenanstalten betreffenden Vorschriften in Ansehung der Berlinischen Armenanstalten.

Bericht des Kammergerichts *).

Ew. Königl. Majestät haben uns durch das Allerhöchste Reskript vom 6ten März d. J. das Schreiben des Armendirektorii vom 26sten Februar d. J. in originali zuzufertigen geruhet, um über die von demselben gegen einige Vorschriften des Allgemeinen Landrechts gemachten Ausstellungen unser rechtliches Gutachten abzugeben.

Wir bemerken zuvörderst, daß das Armendirektorium die in dem Schreiben vom 11ten Januar 1797. gegen das Allgemeine Landrecht gemachten Erinnerungen, insofern solche nicht in dem Schreiben vom 26sten Februar d. J. wiederholet worden, zurückgenommen hat, und daß es daher nur auf die Prüfung der in diesem letzten Schreiben enthaltenen Ausstellungen ankommt.

*) Dieser Bericht enthält das Wesentliche aus dem Schreiben des Armendirektorii, welches ich eben darum nicht mit abdrucken lasse.

St.

Ad I.

bescheidet sich das Armendirektorium, daß es für die Charité nunmehr, da diese von dem Hospitale ganz getrennt worden, kein Erbrecht an dem Nachlaß der in der Charité verstorbenen, umsonst aufgenommenen Kranken, behaupten könne.

Das Armendirektorium ist daher mit dem Th. 2. Tit. XIX. §. 74. der Charité, als einer blo-ßen Heilungsanstalt, beigelegten Rechte, die Erstattung der verwandten Kosten aus dem Nachlaß eines solchen Kranken fordern zu können, völlig zufrieden, und trägt blos darauf an:

> daß ihm nachgelassen werde, über den auf der Charité befindlichen Nachlaß der unentgeldlich aufgenommenen und daselbst verstorbenen Kranken, eine Spezifikation cum Taxa aufnehmen zu lassen, und wolle es, insofern dieser Nachlaß mehr als die zu fordern habenden Heilungskosten beträgt, den Erben des Verstorbenen den Ueberschuß zurückzahlen, oder sich sonst mit ihnen vergleichen.

Das Armendirektorium gründet sein Verlangen hauptsächlich darauf, daß jährlich ungefähr 325 arme, kranke Personen in der Charité stürben; daher es äußerst lästig sein würde, deren gewöhnlich sehr geringfügigen Nachlaß den Gerichten zu überliefern, und bei diesen die Heilungskosten zu liquidiren.

Wir finden den Antrag des Armendirektorii sehr nützlich und zweckmäßig; denn die unentgeldlich in der Charité aufgenommenen Kranken bringen gewöhnlich außer einigen schlechten Kleidungsstücken nichts mit dahin, welche in der Regel nicht so viel werth sind, als die Heilungskosten betragen; daher die gerichtliche Inventur und Regulirung dergleichen unbeträchtlichen Nachlasses völlig unnütz, und bei der großen Anzahl der auf der Charité sterbenden Kranken den Offizianten des Armendirektorii und der hiesigen Gerichte äußerst beschwerlich sein würde. Es fehlt auch an einem hinlänglichen Grunde, warum den Offizianten des Armendirektorii die Aufnahme dergleichen Inventarii nicht eben so füglich aufgetragen werden sollte, als den Dorfgerichten auf dem Lande, welche gewöhnlich den Nachlaß der Bauern inventiren. In einer Auktion dürfen die von einem auf der Charité verstorbenen Kranken getragenen Kleidungsstücke und Wäsche nicht verkauft werden, weil dadurch ansteckende Krankheiten verbreitet werden könnten. Nimmt dagegen, wie bisher geschehen, das Armendirektorium dergleichen Sachen pro Taxa an, so können solche, nachdem sie auf die in dergleichen Fällen erforderliche Art gereinigt worden, ohne Gefahr wieder gebraucht werden.

Wir tragen daher bei dem allegirten §. 74. auf folgende Bestimmungen an:

1) Wenn ein auf der Charité unentgeldlich aufgenommener Kranker verstirbt: so muß durch einen generaliter dazu zu verpflichtenden Offizianten des Armendirektorii eine Spezifikation cum taxa von dessen daselbst befindlichem Nachlaß aufgenommen werden, und ist das Armendirektorium berechtigt, sämmtliche Wäsche und Kleidungsstücke, auch andere Sachen von geringem Werth, für die Taxe anzunehmen.

2) Dasjenige, was nach Abzug der Heilungskosten von dem Betrage des Nachlasses übrig bleibt, wird den Erben des Verstorbenen ausgezahlt, und muß, bis sich dieselben melden, bei dem Armendirektorio sicher aufbewahrt werden.

3) Meldet sich aber binnen 2 Jahren kein Erbe, so fällt der Ueberschuß von den der Charité pro taxa überlassenen Sachen der Anstalt eigenthümlich anheim.

4) Hiervon sind jedoch die in dem Nachlaß auf der Charité befindlichen Sachen ausgenommen, die nicht zur Wäsche und Kleidungsstücken gehören, und deren einzelner Werth über 20 Rthlr. beträgt; desgleichen Dokumente über Aktiva, welche jedesmal den Gerichten überliefert werden müssen, die damit überall nach den Erbregulirungsgrundsätzen zu verfahren haben.

In Ansehung der Anträge ad 2. und 3. bemerken wir, daß die gerichtliche Aufbewahrung dergleichen geringfügigen Ueberschusses den Gerichten nur zur Beschwerde gereichen, auch auf eine lange Zeit dem Armendirektorio sehr lästig werden würde; daher wir kein Bedenken finden, dem letztern die Aufbewahrung zu überlassen, und demselben, wenn sich binnen 2 Jahren kein Erbe meldet, die aufbewahrten Gelder, ohne weitere öffentliche Aufforderung der Erben, zuzuschlagen. Dieses läßt sich auch durch die gerichtliche Praxis rechtfertigen, nach welcher kleine Depositalbestände von einigen Groschen oder Thalern dem Armendirektorio, ohne weitere Aufforderung der unbekannten oder zerstreut wohnenden Interessenten, zugeschlagen werden.

Ad II.

beschwert sich das Armendirektorium darüber, daß durch das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. XIX. §. 67. der Armenkasse das Erbrecht, welches ihr nach dem Edikt vom 18ten Mai 1735. an dem Nachlaß der Almosenempfänger zustehet, genommen zu sein scheine, weil die Armenkasse nach gedachtem §. des A. L. R. nur den Ersatz der dem verstorbenen Armen gereichten Beiträge fordern könne. Gedachtes Direktorium glaubt indessen, daß das allegirte Edikt nicht für aufgehoben zu achten; weil §. 16. bis 50. Tit. alleg., wo von den eigent-

eigentlichen Armenkassen die Rede sei, gar keine Vorschrift von dem Erbrechte der Armenkasse enthält. Allein eben deshalb, weil den Armenkassen kein Erbrecht an den Nachlaß der Almosenempfänger beigelegt ist, und sie nach dem allegirten §. 67. nur den Ersatz der dem verstorbenen Armen geleisteten Beiträge aus seinem Nachlaß zu fordern berechtigt sein soll, ist das Erbrecht der Armenkassen gänzlich aufgehoben, welches die Vorschrift des §. 50. noch mehr bestätiget, nach welcher das Erbrecht der Armenanstalten nur auf den Fall eingeschränkt worden, wenn jemand zur unentgeldlichen Verpflegung darin aufgenommen, und in dieser Verpflegung verstorben ist. Die Verordnungen vom 8ten September 1726. und vom 18ten Mai 1735., worin den Armenkassen das Erbrecht in dem Vermögen der Almosenempfänger dergestalt versichert worden, daß, wenn der Arme Descendenten hinterläßt, die gedachte Kasse die Hälfte, sonst aber den ganzen Nachlaß erhält, sind, wie der wörtliche Inhalt dieser Edikte besagt, allgemeine Landesgesetze; sie sind also durch das Allgemeine Landrecht besage des Publikationspatents aufgehoben, und schon in dieser Rücksicht kann das Successionsrecht der hiesigen und der übrigen Armenkassen in der Mark, kein Gegenstand der Monitorum der Märkischen Stände gegen das A. L. R. sein, welchen nur Erinnerungen gegen die suspendirten Titel und

gegen solche Vorschriften des L. R. nachgelassen worden, bei denen sie aus der besondern Verfassung der Provinz die Nothwendigkeit der Beibehaltung der vorigen Gesetze und Gewohnheiten nachzuweisen im Stande sind.

In den suspendirten Titeln des L. R. ist die Materie von den Armenkassen nicht enthalten, und es ist kein Grund vorhanden, welcher die Beibehaltung des Erbrechts der Armenkassen in der Mark nothwendiger machte, als in irgend einer andern Provinz.

Die Einschränkung des Erbrechts auf solche Anstalten, worin jemand zur unentgeldlichen Verpflegung aufgenommen worden, verdienet vor der Vorschrift des allegirten Edikts von 1726. den Vorzug. Anstalten dieser Art besorgen die Verpflegung der Armen ganz; dagegen erhalten die Almosenempfänger aus den Armenkassen nur einen Theil der zu ihrem Unterhalt erforderlichen Mittel, und fast gewöhnlich bestehen die Beiträge der Armenkassen nur in Brodt, oder wöchentlich in einigen Groschen, welches zum Unterhalt des Armen bei weitem nicht hinreicht. Das Betteln ist verboten, daher dem Armen nichts weiter übrig bleibt, als dasjenige, was ihm an seinem Lebensunterhalte noch fehlt, bei seinen Verwandten zu suchen.

Der in den allegirten Edikten angeführte Grund, daß die Verwandten deshalb nichts erben sollen, weil sie sich mit dem Unterhalt des Ver-

storbenen nicht chargiren wollen, paßt also blos auf die unentgeldliche Verpflegung in den Armenanstalten, nicht aber auf die Armenkassen. Seit dem Edikt von 1735. haben sich auch die Verhältnisse der hiesigen und mehrerer andrer Armenkassen dergestalt geändert, daß ohne Nachtheil für das Publikum der hiesigen Armenkasse kein Erbrecht an dem Nachlasse der Almosenempfänger weiter gestattet werden kann. Vor dem Verbot des Bettelns erhielt nur derjenige Arme Beiträge aus der Armenkasse, der außer Stande war, sich selbst Almosen vor den Häusern zu suchen. Jetzt müssen allen wirklichen Armen Almosen aus der Armenkasse gereicht werden, wozu diese von dem Publiko ansehnliche Beiträge erhält. Damals stand es bei dem Armen, ob er Almosen aus der Armenkasse annehmen, oder solche selbst, oder durch die Seinigen, bei den Einwohnern Berlins suchen wollte, und in dieser Rücksicht ließ sich das ediktmäßige Erbrecht der Armenkasse als eine Art von Vertrag rechtfertigen, welches jedem Armen bei Empfang der Almosen bekanntgemacht wurde. Jetzt aber bleibt dem Armen keine Wahl weiter übrig; die Bekanntmachung ist also gar nicht weiter von Nutzen, und man kann weiter keinen Vertrag zwischen der gedachten Kasse und dem Almosenempfänger annehmen, weil sich dieser allen und jeden Bedingungen der Armenkasse unwillkührlich unterwerfen, und seinen Intestaterben wider

seinen Willen seinen künftigen Nachlaß entziehen muß. Bei der großen Menge von Armen allhier, von welchen Viele wohlhabende Verwandte haben, müssen sich nicht selten Fälle ereignen, wo dergleichen Armen ansehnliche Erbschaften von ihren begüterten Verwandten zufallen, in deren Besitz sie vielleicht erst kurz vor ihrem Tode kommen, oder deren Regulirung sie gar nicht erleben. Die Härte und Unbilligkeit, dergleichen Erbschaft den armen Intestaterben des Verstorbenen zu entziehen, und solche der Armenkasse zuzusprechen, welche dem Verstorbenen wol gar nur erst einige Thaler Beiträge gegeben hat, ist unverkennbar, zumal gedachte Kasse in Ansehung der von den Einwohnern Berlins wegen Abschaffung der Straßenbettelei geleisteten Beiträge bloße Vertheilerin ist, und man von dem eigentlichen Geber nicht vermuthen kann, daß er der Armenkasse durch seine milde Gabe ein Erbrecht erwerben wollen.

Wir tragen daher darauf an, allergnädigst festzusetzen,

daß es bei der Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. XIX. §. 67., nach welcher den Armenkassen an dem Nachlaß des verstorbenen Almosenempfängers weiter kein Erbrecht zustehet, sein Bewenden habe, und daß die Bekanntmachung des Edikts vom 18ten Mai 1735, welche, nach der Behauptung des Armendirektorii, noch immer von den Kanzeln geschiehet, künftig zu unterlassen, und

deshalb das Nöthige an das Oberkonsistorium zu verfügen; wogegen aber den in den Armenanstalten zur unentgeldlichen Verpflegung aufgenommenen Armen die Vorschrift des §. 50. seq. Tit. alleg. bei ihrer Aufnahme bekannt zu machen.

Ad III.

Das Armendirektorium hat sich von der Unbilligkeit des verlangten Erbrechts an dem Vermögen der Waisenkinder, wenn diese nach erlangter Majorennität verstorben sind, nunmehro überzeugt. Dasselbe stellt aber den sich öfters ereignenden Fall auf, wo bei der Annahme eines Kindes von der vormundschaftlichen Behörde einiges elterliches Vermögen abgeliefert wird, welches bisher auf die Alimentationskosten verrechnet worden, und trägt darauf an:

„es fürs künftige hierbei zu belassen.„

In den Fundationen der Waisenhäuser findet sich nichts, wodurch das Verlangen des Armendirektorii gerechtfertigt würde. Nach selbigen sind die ausgesetzten Fonds zur unentgeldlichen Erziehung armer Kinder bestimmt. Es ist auch kein Gesetz vorhanden, welches den Vorgesetzten der Waisenhäuser die Befugniß giebt, auf das wenige Vermögen der Waisenkinder Anspruch zu machen. Die Hospitäler haben bei Lebzeiten des zur unentgeldlichen Verpflegung aufgenommenen Armen

nicht einmal ein Recht von dessen Vermögen, sondern ihnen ist nur ein Erbrecht daran versichert, wenn der Arme in der unentgeldlichen Verpflegungsanstalt verstirbt. Die Hospitaliten könnten aber ihr Vermögen weit eher entbehren, weil es bei ihnen stehet, die unentgeldliche Verpflegung bis zu ihrem Tode zu genießen, als die Waisenkinder, die ihr Fortkommen in der Welt suchen müssen, wobei ihnen einiges Geld sehr zu Statten kommt. Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, den Waisenhäusern das Vermögen der Waisenkinder für die Alimentation zu überlassen, so hätte es der Verleihung des Erbrechts an dem Vermögen der Waisenkinder nicht bedurft, weil das Waisenhaus, schon bei Lebzeiten dergl. Kindes, dessen Vermögen eigenthümlich erhielte, und mithin nach dessen Tode weiter kein Vermögen vorhanden ist; oder es könnte nur von dem Vermögen des Kindes die Rede sein, welches es nach der Entlassung aus dem Waisenhause während den übrigen Jahren seiner Minderjährigkeit erworben hat. Die vormundschaftlichen Behörden sind in der Regel nicht befugt, das Vermögen der Kinder, die nach der Fundation des Waisenhauses ein Recht haben, ihre unentgeldliche Aufnahme darin zu verlangen, dem Waisenhause zu überliefern; es wäre denn, die Fonds der Anstalt wären zu der Zeit, da das Kind, welches auf keine andere Art untergebracht werden könne, dergestalt belastet, daß dermalen kein Kind unentgeldlich

darin aufgenommen werden könne. Bei Waisenhäusern, die nur eine bestimmte Anzahl von Kindern aufnehmen, welches nach den mehresten Fundationen der Fall ist, würde es eine nachtheilige und zweckwidrige Folge haben können, wenn man diesen das Vermögen der Waisenkinder zur Verrechnung auf die Alimentation überließe. Das Kind, welches noch einiges Vermögen mitbringe, würde Vorzug vor dem gänzlich armen Kinde bei der Aufnahme erhalten, und letzteres würde, wenn Ersteres die bestimmte Anzahl voll macht, zurückstehen müssen, da doch nach dem Zweck eines jeden Waisenhauses, im Fall einer Kollision, das Kind, welches noch einiges Vermögen oder sonstige Unterstützung hat, dem davon ganz entblößten nachstehen muß. Dies sind die Betrachtungen, welche wir im Allgemeinen darüber machen:

> ob den Waisenhäusern das geringe Vermögen der Waisenkinder zur Verrechnung auf ihre Alimentation zu überlassen.

In Ansehung der Waisenanstalten aber, welche unter der Direktion des hiesigen Armendirektorii stehen, treten besondere Umstände ein, welche für die Zulässigkeit des Antrages sprechen:

> daß dem Armendirektorio nachgelassen werde, das von der vormundschaftlichen Behörde an selbiges abgelieferte geringe elterliche Vermögen des aufgenommenen Waisenkindes fer-

ner für dessen Alimentationskosten zu verrechnen.

Denn das Armendirektorium bindet sich an keine bestimmte Anzahl der zu verpflegenden Kinder, sondern es sorget für die Verpflegung aller Armenkinder, die sich nach der Fundation seiner Waisen- und Armenanstalten dazu qualifiziren. Die Besorgniß wegen des angeführten Mißbrauchs, welche nur gegen einzelne Vorsteher einer Waisenanstalt stattfindet, fällt bei dem Armendirektorio gänzlich weg; auch wird solche schon dadurch ausgeschlossen, daß das Armendirektorium, ohne Rücksicht auf eine gewisse Anzahl Waisenkinder, ein jedes verwaisetes armes Kind unterstützet. Bei dieser unbeschränkten Fürsorge hat das ganz arme Kind eher Vortheil als Schaden davon zu erwarten, wenn das geringe Vermögen der übrigen Waisenkinder zu deren Alimentationskosten verrechnet worden. Denn das Armendirektorium wird durch diesen Zuwachs seiner Fonds in den Stand gesetzt, für die Waisenkinder noch besser zu sorgen, als bei den übrigen Fonds möglich ist. Indessen ist bisher blos das von der vormundschaftlichen Behörde abgelieferte Vermögen des Waisenkindes von dem Armendirektorio zu dessen Alimentation verrechnet worden. Das Armendirektorium behauptet nicht, daß solches in allen Fällen geschehen, und daß es berechtiget sei, auf die Ablieferung dieses Vermögens zu bestehen, wenn die vormundschaftliche Behörde sich dessen

geweigert hat. Es scheint auch überhaupt am rathsamsten zu sein, dem vernünftigen Ermessen der vormundschaftlichen Behörde ferner zu überlassen: ob das Vermögen der in den hiesigen Waisenanstalten unterzubringenden Kinder an das Armendirektorium abzuliefern.

Wir stellen daher :c. anheim:

Ob dem Armendirektorio ferner nachzulassen, das von der vormundschaftlichen Behörde an dasselbe abgelieferte Vermögen des Waisenkindes auf die Alimentationskosten abzurechnen; wobei es jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen der vormundschaftlichen Behörde überlassen bleibt: ob dieselbe das Vermögen dergleichen Kindes dem Armendirektorio zu überliefern und gegen die Alimentationskosten zuzuschlagen bei den eintretenden Umständen für nöthig erachtet.

Ad IV.

Diese Beschwerde gehet gegen den §. 59. Th. 2. Tit. 19. des A. L. R., nach welchem Armenkassen sich in keinem Falle des Nachlasses des in ihrer unentgeldlichen Verpflegung verstorbenen Armen anmaßen, sondern ihr Erbrecht dem Richter anzeigen, und von selbigem den Zuschlag abwarten sollen.

Hier sind folgende Fälle zu untersuchen:

A. Wenn ein Armer verstorben ist, der Beiträge aus der Armenkasse erhalten hat.

Die Armenkassen haben nach unserer Ausführung ad pct. 2. gar kein Erbrecht an dem Nachlaß des Almosenempfängers, sondern sie sind nach dem allegirten §. 67. nur berechtigt, die dem Verstorbenen geleisteten Beiträge aus dessen Nachlasse zurückzufordern.

Nach der Behauptung des Armendirektorii hat es jährlich 5000 Almosenempfänger, wovon jährlich ohngefähr 350 Personen sterben. Es würde daher die Geschäffte der Offizianten des Armendirektorii und der Gerichte auf eine höchstunnöthige Art erschweren, wenn der Nachlaß von 350 Armen gerichtlich regulirt, und die Beiträge der Armenkasse jedesmal gerichtlich angezeigt werden sollten.

Aus den ad pct. 1. angeführten Gründen sind wir der Meinung:

> daß dem Armendirektorio nachgelassen werde, den gewöhnlich unbedeutenden Nachlaß der Armen, welche bis zu ihrem Ableben Beiträge aus der Armenkasse erhalten haben, mit Zuziehung der Erben zu inventiren, und falls diese auf keine gerichtliche Regulirung bestehen, welches ihnen unbenommen bleibt, taxiren zu lassen, und damit überall nach unsern Anträgen ad 1. zu verfahren.

B. Der Nachlaß derer Armen, welche in einer Anstalt verstorben sind, worin sie unentgeldlich verpflegt worden, fällt der Armenanstalt nach §. 50. Tit. alleg. allein zu, wenn sie, ohne Descen-

denten oder einen Ehegatten zu hinterlassen, in der unentgeldlichen Verpflegung verstorben sind.

Es ist nicht abzusehen, warum das Armendirektorium in diesem Fall, da es mit keinen andern Erben konkurrirt, erst dem Richter sein Erbrecht anzeigen, und von selbigem den Zuschlag abwarten soll. Meldet sich auch in der Folge ein unbekannt gewesener gesetzlicher Erbe, so muß ihm das Armendirektorium Rechnung ablegen, und demselben stehen gegen letzteres alle Rechte zu, welche der Erbe an dem Besitzer der Erbschaft hat. Wegen der mit der Ediktalcitation verbundenen, mit dergleichen Nachlaß nicht in Verhältniß stehenden Kosten, können ohnehin die Erbinteressenten nicht öffentlich vorgeladen werden, und es ist übrigens die Sache des Armendirektorii, wegen des Daseins gesetzlicher Erben, zur Vermeidung künftiger Ansprüche, Erkundigung einzuziehen.

C. Bedenklich scheint der Fall zu sein, wenn Descendenten, oder ein Ehegatte des in der unentgeldlichen Verpflegung verstorbenen Armen, vorhanden sind.

Wir halten aber auch alsdann nicht für nöthig, daß das Armendirektorium das Erbrecht dem Richter anzeigen, und von selbigem den Zuschlag seines Erbtheils abwarten müßte.

Denn, wenn das Armendirektorium mit Zuziehung der Miterben das Inventarium aufnehmen läßt, oder, wenn diese Zuziehung nicht füglich bewerkstelligt werden kann, den Erben we-

nigstens das Inventarium mittheilet, diese auch nicht auf eine gerichtliche Regulirung des Nachlasses bestehen, so ist der Nutzen der Vorschrift des allegirten §. 50. nicht abzusehen.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß der vormundschaftlichen Behörde der minderjährigen Personen, welche bei dergleichen Nachlaß interessiren, von dem Todesfall Nachricht gegeben, und der Vormund bei der Inventur und Regulirung zugezogen werden müsse.

Wir tragen daher in beiden Fällen sub A. et B. darauf an:

daß mit Aufhebung der Vorschrift des allegirten §. 59. in Ansehung des Armendirektorii allhier, demselben nachgelassen werde, mit Zuziehung der gesetzlichen Miterben, wenn dergleichen vorhanden, ein Inventarium aufzunehmen, und sich mit diesen wegen des Nachlasses auseinander zu setzen; im Fall aber der Armenanstalt ihr Erbrecht bestritten, oder von den Miterben die gerichtliche Regulirung verlangt würde, das Armendirektorium dem Gerichte sein Erbrecht anzeigen, und diesem die Regulirung des Nachlasses überlassen müsse.

Ad V.

Das Allgemeine Landrecht verordnet Th. II. Tit. XIX. §. 17.:

daß diejenige Stadt- oder Dorfgemeine zur Ernährung eines Kranken verpflichtet sei, wo

derselbe zuletzt zu den öffentlichen Lasten beigetragen habe.

Das Armendirektorium findet bei der Anwendung dieses Gesetzes viele Schwierigkeiten, besonders in Rücksicht des nach Berlin kommenden minderjährigen Gesindes, und anderer Frauenzimmer, die entweder bei Krankheiten, oder bei geschehenen Schwängerungen, die Aufnahme zum Accouchement nachsuchen. Bei dergleichen Personen lasse sich die Vorschrift, wo selbige zuletzt zu den öffentlichen Kosten beigetragen haben, nicht anwenden, und es bleibe ungewiß, welche Gemeine die Kur- und Verpflegungskosten zu erstatten schuldig sei. Das Armendirektorium trägt darauf an, daß die in den Edikten vom 21sten Jul. 1787. und 10ten Junius 1793, imgleichen in dem Deklarationsreskript vom 17ten Mai 1794. enthaltenen Vorschriften wegen Tragung der Inquisitionskosten auch auf die Kurkosten anzuwenden.

Die wegen Tragung der Inquisitionskosten im Fall des Unvermögens des Verbrechers ergangenen Verordnungen geradezu auf die Kurkosten anzuwenden, finden wir bedenklich und unnöthig.

Bedenklich, wegen Verschiedenheit des Grundes, woraus die gesetzliche Verbindlichkeit der Gerichtsherrschaft zur Tragung der Inquisitionskosten, und die der Stadt- und Dorfgemeine zur Bezahlung der Heilungskosten entspringt.

Die Gerichtsobrigkeit muß deshalb die Inquisitionskosten für unvermögende Verbrecher bezahlen, welche ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, weil sie die fructus jurisdictionis erhält; dagegen beruhet die Verpflichtung der Gemeinen, die Kurkosten für ihre armen Mitglieder zu bezahlen, auf einem jure reciproco, daß nemlich ein jedes Mitglied, wenn selbiges arm und krank werden sollte, wegen dieser Fürsorge an die übrigen Mitglieder gleichfalls Anspruch machen kann. Unnöthig ist es aber, der allegirten Gesetzesstelle die Vorschriften wegen Tragung der Inquisitionskosten zu substituiren, weil jene schon dasjenige enthält, was das Armendirektorium verlangt.

Der allegirte §. 12. legt derjenigen Gemeine die Ernährung eines Kranken auf, wo selbiger zuletzt zu den öffentlichen Lasten beigetragen hat.

Vorausgesetzt, daß es bekannte Rechtssätze sind, daß das forum originis eines Kindes, so lange dasselbe kein eigenes Forum konstituirt hat, das forum domicilii seines Vaters sei; ferner, daß auch Minorenne in der Regel, so lange sie kein eigenes Domicilium haben, dem foro domicilii unterworfen bleiben, welches deren Vater zur Zeit seines Ablebens hatte, so enthält der allegirte §. 12. schon dasjenige, was das Armendirektorium festzusetzen verlanget:

daß nemlich für minderjährige Personen diejenigen Gemeinen die Kurkosten bezahlen

müssen, wo deren Vater zuletzt zu den öffentlichen lasten beigetragen hat.

Ja, der allegirte §. 12. ist dem Armendirektorio noch vortheilhafter, als die Verordnung wegen Tragung der Inquisitionskosten, indem letztere bei einem völlig freien Menschen die Verbindlichkeit des fori originis zur Tragung der Inquisitionskösten alsdann aufheben, wenn derselbe schon seit 3 Jahren von seinem Geburtsorte abwesend ist.

Die Unterthänigkeit kann auch bei der Vorschrift des §. 12. keinen Unterschied machen, weil, wenn der unterthänige Mensch noch kein Domicilium konstituirt hat, oder noch minderjährig ist, derselbe das forum domicilii seines Vaters, gleich einem minderjährigen freien Menschen, beibehält: wenn er aber bereits ein eigenes Domicilium konstituiret, und zu den Abgaben an seinem Wohnorte beigetragen hat, nach §. 12. die Gemeine seines Wohnorts ohne Rücksicht auf seine Unterthänigkeit bei einer andern Gutsherrschaft zur Bezahlung der Kurkosten verpflichtet ist.

Der in der Verordnung vom 10ten Junius 1793. zwischen Unterthanen und freien Menschen gemachte Unterschied findet auch bei den von den Gemeinden zu bezahlenden Kurkosten nicht Statt.

Bei den von der Gerichtsobrigkeit für ihre unvermögenden Unterthanen zu bezahlenden Inquisitionskosten kommt es blos darauf an: ob der Verbrecher ein Unterthan dieser Gutsherrschaft

sei: ohne Rücksicht auf den Ort, wo sein Vater zuletzt zu den öffentlichen Kosten beigetragen habe: ob dieses nemlich in einem oder dem andern zu dem Gute der Gerichtsherrschaft gehörigen Dorfe geschehen ist.

Dagegen bestimmt dieser letzte Umstand ganz allein die Verbindlichkeit der Gemeine, von welcher Kurkosten für einen kranken Unterthan gefordert werden. Wir sind daher der Meinung:

daß es bei der Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. XIX. §. 12. in Ansehung der Erstattung der Kurkosten zu belassen, und derselben blos hinzuzusetzen, wie es sich von selbst verstehe, daß die für einen minderjährigen Kranken, der noch kein eigenes Domicilium habe, verwandten Kurkosten von derjenigen Stadt- oder Dorfgemeine bezahlet werden müssen, wo dessen Vater zuletzt zu den öffentlichen Lasten beigetragen habe. rc.

Berlin, am 19ten Junii 1800.

Der Instruktionssenat des Kammergerichts.

Reskript des Justizdepartements an das Kammergericht auf den vorstehenden Bericht.

Nachdem nunmehr die fernere Erklärung des hiesigen Armendirektorii über Euern Bericht vom 19ten Junii v. J. wegen näherer Bestimmung einiger

ger die Armenanstalten betreffenden Vorschriften des A. L. R. eingegangen ist, so finden Wir Uns veranlaßt, dieserwegen folgendes festzusetzen:

I.

Hat es zwar dabei sein Bewenden, daß der hiesigen Charité, als einer blos zur Heilung der Kranken bestimmten Anstalt in Gemäßheit der Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 19. §. 74. kein Erbrecht auf den Nachlaß der in derselben aufgenommenen und daselbst sterbenden Kranken zusteht, sondern sie nur befugt ist, den Ersatz der auf dieselben verwandten Kosten zu fordern. Um aber zu diesem Ersatze ohne Weitläuftigkeit zu gelangen, soll

1) das Armendirektorium befugt sein, sobald ein solcher unentgeldlich aufgenommener Kranker stirbt, dessen in der Charité befindlichen Nachlaß ohne Zuziehung der Gerichte durch einen dazu besonders zu verpflichtenden Offizianten verzeichnen, und gewöhnlichermaßen durch die vereideten Taxatores abschätzen zu lassen.

2) Die in dem Nachlaß befindliche Kleidung, Wäsche und Mobilien, ist das Armendirektorium für die Taxe anzunehmen berechtigt, und sich daraus, so wie aus dem etwa vorgefundenen baaren Gelde, wegen der vorgeschossenen Kur- und Verpflegungskosten ohne Konkurrenz der Gerichte bezahlt zu machen.

3) Den etwa verbleibenden Ueberschuß, imgleichen die vorgefundenen Dokumente und Briefschaften, und diejenigen Effekten, welche das Armendirektorium nicht für die Taxe annehmen will, muß dasselbe den kompetenten Gerichten überliefern. Von diesen hat es auch, im Fall das vorgefundene baare Geld und die für die Taxe angenommenen Effekten zur Deckung der ausgelegten Heilungskosten nicht hinreichen, seine völlige Befriedigung aus dem übrigen Nachlaß in gesetzlicher Ordnung zu erwarten.

II.

Wird in Ansehung des hiesigen Armendirektorii die Vorschrift des §. 67. Th. 2. Tit. 19. des A. L. R. dahin deklariret:

daß dem hiesigen Armendirektorio in Gemäßheit der älteren Edikte vom 27sten Januar 1716, 18ten September 1726. und 18ten Mai 1735. nach wie vor ein Erbrecht auch auf den Nachlaß solcher Personen zustehen soll, welchen, ohne in eine Armenanstalt aufgenommen zu sein, bis zu ihrem Ableben, aus der Armenkasse Almosen gereicht worden. Es versteht sich jedoch hiebei von selbst, daß auch hierin die im §. 50—58. Th. II. Tit. 19. des A. L. R. enthaltenen nähern Bestimmungen Platz greifen, und diese Vorschrift den Almosenempfängern, bei deren Bewilli-

gung, nach Anleitung des §. 60. am angezogenen Orte, ausdrücklich bekannt gemacht werden muß.

III.

Wird es den vormundschaftlichen Behörden zur Pflicht gemacht, wenn ihre Pflegbefohlnen in das hiesige Waisenhaus aufgenommen werden, deren etwanniges Vermögen zugleich an das Waisenhaus abliefern zu lassen, indem, wenn sie solches den Pflegbefohlnen nicht zuträglich halten, das Waisenhaus mit Anträgen um deren Aufnahme verschont werden muß.

IV.

Soll es künftig, wenn dem Armendirektorio der Nachlaß eines Verstorbenen entweder ganz, oder in Konkurrenz mit Descendenten und Ehefrauen zufällt, des im §. 59. Tit. 19. Th. 2. des Allgemeinen landrechts vorgeschriebenen Zuschlags durch die Gerichte nicht bedürfen.

Sind nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§. 52. und 53. zuläßige Miterben vorhanden, so ist das Armendirektorium befugt, auf den Grund des von einem dazu besonders zu verpflichtenden Offizianten des gedachten Direktorii aufzunehmenden Inventarii des Nachlasses, die Interessenten außergerichtlich abzufinden. Sollten sich Streitigkeiten ereignen, welche eine solche gütliche Erbregulirung hinderten, so gebühret deren Entscheidung den kompetenten Gerichten.

V.

In Ansehung der Verbindlichkeit zur Verpflegung der Armen wird hierdurch zur nähern Bestimmung der im §. 10. seqq. Tit. 19. Th. II. des A. L. R. enthaltenen Vorschriften festgesetzt, daß dieselbe, in Ermangelung dazu verpflichteter und vermögender Verwandten, den Armenanstalten desjenigen Orts obliegt, in dessen Gemeinde der Verarmte ausdrücklich aufgenommen ist, oder wo derselbe seinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne genommen hat. Eben diese Ortsgemeinde muß auch die Verpflegung der Ehefrauen, Wittwen, und in Elterlicher Pflege befindlichen Kinder der Armen so lange übernehmen, bis dieselben an einem andern Orte ihren Wohnsitz aufgeschlagen, oder durch einen dreijährigen anderweiten Aufenthalt die dortige Gemeinde zu deren Verpflegung verpflichten. Personen, welche zu der Zeit, wo sie in dürftige Umstände gerathen, keinen festen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben, wohin auch solche Minderjährige gehören, welche kein eigenes Domicilium konstituiren können, müssen von der Gemeinde des Orts unterhalten werden, wo sie sich seit 3 Jahren befunden. Haben letztere sich noch nicht so lange an diesem Orte aufgehalten, so liegt ihre Verpflegung der Gemeinde des Orts ob, wo der Vater, und falls sie uneheliche Kinder sind, die Mutter ihren Wohnsitz entweder noch haben, oder zur Zeit ihres Ablebens gehabt haben.

Sollte nach diesen Bestimmungen keine andere Gemeinde zur Verpflegung des Armen angehalten werden können, so muß solche die Gemeinde des Orts, wo der Hülfsbedürftige sich befindet, übernehmen.

Wegen der vagabondirenden Bettler hat es bei den Vorschriften des Land-Armenreglements vom 5ten November 1791. und in Ansehung der hiesigen Residenzien insonderheit bei den im §. 113 — 115. enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

Nach diesen Vorschriften habt Ihr Euch in Zukunft zu achten, und sind übrigens das Kurmärkische Pupillenkollegium, die Vormundschaftsdeputation des hiesigen Magistrats, und die hiesigen Stadtgerichte, dem gemäß dato ebenfalls instruirt worden. rc.

Berlin, am 2ten Juli 1801.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek.

An das Kammergericht.

XIX.

Zur allgemeinen Gerichtsordnung.

1.

Zu Th. I. Tit. 2. § 35.

Reskript des Justizdepartements an alle Landesjustizkollegien, die Einschränkung des Wahlbürgerrechts der ins Land kommenden Fremden betreffend.

Nachdem auf Erfordern über das Wahlbürgerrecht der ins Land kommenden Fremden von dem Generaldirektorio und Justizdepartement immediat Bericht erstattet worden, haben Wir mittelst Kabinetsordre vom 21sten Februar d. J. festzusetzen geruhet:

> daß von Zeit der Publikation gegenwärtiger Verfügung angerechnet, den Französischen und Pfälzer Koloniegerichten nicht ferner gestattet werden soll, die in hiesige Lande kommenden Fremden, ohne Unterschied der Herkunft und des Glaubensbekenntnisses, als Mitglieder ihrer Kolonieen aufzunehmen, sondern ihnen dieses nur, wie vor dem Jahre 1772, nach Inhalt ihrer Privilegien, in

Ansehung solcher Fremden freistehen soll, welche von Französischer oder Pfälzer Abkunft und der reformirten Religion zugethan sind; wobei jedoch in einzelnen Fällen einem als Refugié nicht zu betrachtenden Fremden von Wichtigkeit, welcher aus erheblichen Gründen den französischen Gerichtsstand ausdrücklich verlangt, die Befugniß nicht zu beschränken, dazu die besondere Erlaubniß immediat nachzusuchen.

Ihr habt Euch daher diese Bestimmung nicht nur selbst zur Direktion dienen zu lassen, sondern auch den Magisträten und Stadtgerichten der Orte, wo Französische oder Pfälzer Koloniegerichte etablirt sind, zu gleichem Behuf davon Kenntniß zu geben. :c.

Berlin, am 2ten März 1801.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

2.

Zu Th I. Tit 10 §. 151.

Ueber die Wahl der Sachverständigen bei Vergleichung der Handschriften.

Auf den Bericht des Altmärkischen Obergerichts vom 31sten Dezember 1800. über den eigentlichen Sinn des Ausdrucks in der Gerichtsordnung: „erfahrne Schreibmeister,„ welche als Sachverständige zur Vergleichung der Handschriften zuzuziehen sind, ist das Justizdepartement — nach dem Reskript vom 12ten Januar 1801. — mit dem Obergerichte darüber einverstanden:

„daß, wenn die Parteien nicht selbst Sachverständige in Vorschlag bringen, geübte Kanzelleiverwandte schicklicher adhibirt werden können, als solche Leute, welche die Jugend im Schreiben unterrichten, da erstere weit mehr Gelegenheit als letztere haben, sich die zur Vergleichung der Handschriften erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen; indem der gesetzliche Ausdruck: Schreibmeister, einen Sachverständigen, und nicht jemand andeutet, der im Schreiben unterrichtet.„

— e.

3.

Zu Th. I. Tit. 10. §. 320. und 327.

Von dem Verfahren bei Ableistung der Judeneide.

1.

Außer den im §. 320. benannten jüdischen Festtagen würden noch drei Tage unter diejenigen zu rechnen sein, an welchen ohne dringende Noth keinem Juden eine Eidesleistung zugemuthet werden sollte, nemlich

a) der Tag vor dem jüdischen Neujahre, weil dieser Tag den nach den jüdischen Ceremonialgesetzen nothwendigen Vorbereitungeu gewidmet ist;

b) der siebente Laubhüttentag, weil dieser ein halber Versöhnungstag ist;

c) der Tag des Andenkens an die Zerstörung Jerusalems, weil derselbe nach jüdischem Ritual der Trauer über das verlohrne Ansehen des jüdischen Volks geweihet, auch an demselben das §. 329. als Vorbereitung zur Eidesleistung vorgeschriebene Händewaschen verboten ist.

2.

Die Verzeichnung des Wortes Adonai mit den hebräischen Mitlautern des Wortes

Jehovah (§. 337.) ist sündhaft, indem zu besorgen ist, daß die Papiere, worauf dieses Wort geschrieben ist, mit der Zeit unter Makulatur kommen oder sonst gemißbraucht werden könnten; Schulchen Aroch Jore Déa. Abschn. 276. §. 12.

Dieses kann auch leicht vermieden werden, wenn dem Schwörenden das Wort Adonai auf der in der Synagoge auf dem Standorte des Kantors befindlichen Tafel vorgezeigt wird. Hier steht dasselbe mit den Mitlautern des Wortes Jehovah mit ausgezeichneten großen Buchstaben.

Aus einem auf Veranlassung einer Requisition der Kurfürstlich Sächsischen Regierung zu Dresden durch das Kammergericht von dem Oberlandrabbinen und den Assessoren zu Berlin erforderten Gutachten vom 5ten Mai 1801. (Generalakten des Kammergerichts Lit. J. Nr. 26.)

4.

Zu Th. I. Tit. 15. §. 2.

die revisible Summe betreffend.

Der Hauptmann von Quitzow auf Grube, welcher gegen die Anne Marie Freyern daselbst auf einen alle 14 Tage einmal zu leistenden Handdienst geklagt hatte, und von dem Instruktionssenat des Kammergerichts in 2ter Instanz abgewiesen worden war, meldete die Revision an, wurde aber von dem Instruktionssenat nicht dazu verstattet, weil die Gerechtsame so unbedeutend sei, daß sie, jeden Dinstag zu 2 gr. gerechnet, jährlich nur 2 Rthlr. 4 gr., und also, zu Kapital gerechnet, nur 54 Rthlr. 4 gr. betrage. Der Revident stellte dagegen dem Justizdepartement unterm 24sten Mai 1800. vor,

„daß hier von einer Gutsgerechtsame und von einem Erkenntnisse die Rede sei, welches auch in jedem Falle mit andern Unterthänigen zur Anwendung würde gebracht werden wollen.„

Hierauf wurde dem Kammergerichte durch das Reskript des Justizdepartements vom 3ten Junii 1800. aufgegeben,

den Supplikanten bei den von ihm angeführten Umständen zur Revision zu verstatten.

5.

Zu Th. I. Tit. 23.

Inwiefern ist nach Beendigung der ersten oder zweiten Instanz alle interimistische Einziehung der Gerichtsgebühren und Auslagen zulässig?

Anfrage der Regierung zu Bialystock.

Es ist bei uns der Zweifel entstanden:

ob in Prozessen, wenn die erste oder zweite Instanz zu Ende ist, und die Kosten berechnet werden, das Erkenntniß aber noch nicht rechtskräftig ist, die Kosten nach den in dem Erkenntniß festgesetzten Verbindlichkeiten, oder ohne Rücksicht auf diese, von dem Extrahenten eingezogen werden müssen?

Die letzte Meinung hat dieses für sich, daß in der Regel im laufe des Prozesses ein jeder Theil die Kosten, welche er extrahirt, bezahlen und vorschießen muß, solche aber nach rechtskräftig entschiedener Sache vom Gegentheil repetiren kann, wenn dieser ganz oder zum Theil in die Kosten kondemnirt wird.

Die erste Meinung aber wird dadurch unterstützt, daß die Verbindlichkeit, die Kosten vorzuschießen, nur so lange stattzufinden scheint,

bis vom Richter bestimmt worden, wer sie bezahlen soll. Es kann zwar, wenn in der Hauptsache appellirt oder revidirt wird, das Remedium wegen des Kostenpunkts mit eingewandt werden, welches auch gewöhnlich geschiehet; auch kann wegen des Kostenpunkts, wenn die Summe appellabel ist, allein appellirt werden; mithin ist die Verfügung des Richters wegen der Kosten so wenig rechtskräftig, als das Erkenntniß in der Hauptsache. Allein dies würde nicht schaden, weil hier die Rede nur von Vorschüssen ist, und da einmal in dem Laufe des Prozesses Kosten eingezogen werden müssen, das Erkenntniß, wenn es gleich nicht rechtskräftig ist, dennoch als ein Interimistikum angesehen werden kann, das letzte Erkenntniß aber die Verbindlichkeit festsetzt, wie viel Kosten ein Theil dem andern erstatten soll.

Die Bedenklichkeit, welche wir bei dem gewöhnlichen Verfahren haben, ist diese, daß, wenn ein Kläger den Prozeß in erster Instanz mit allen Kosten gewonnen hat, und der Beklagte appellirt und revidirt, blos um Zeit zu gewinnen, der Kläger mit fortgezogen wird, und auf Erstattung seiner Kosten erster Instanz nicht allein warten, sondern auch die Instruktions- und Urtheilsgebühren der 2ten Instanz, wenn er auch keine Kosten weiter extrahirt hat, von neuem vorschießen muß, und Gefahr läuft, nicht allein seine Forderung, sondern auch die vorgeschossenen Kosten zu verlieren; welches auch in Rücksicht des

Beklagten in dem Falle stattfinden kann, wenn der Kläger eine frivole Klage angestellt hat, in der ersten Instanz mit den Kosten abgewiesen wird, und die Sache durch alle Instanzen verfolgt.

Hierbei bemerken wir allerunterthänigst, daß wir bei unserer Salarienkasse, wenn eine Partei mehrere Prozesse hat, keine Generalkonto's, sondern in jeder Sache ein spezielles Konto führen, und solches in jeder Instanz abschließen lassen; mithin die Parteien sich wegen der wechselseitig zu erstattenden Kosten weit leichter berechnen können, und daß in Fällen, wo Vorschuß genommen werden darf und muß, solcher in jeder speziellen Sache erfordert und gleich gutgeschrieben wird.

Wenn wir daher nach ergangenem Erkenntniß erster Instanz, worin über den Kostenpunkt erkannt worden, diesem zuwider, die Kosten von dem Extrahenten fordern, dieser, wenn er von Kosten freigesprochen worden, dagegen querulirt, sich auf das Erkenntniß beruft, und die Zahlung verweigert, wogegen die Parteien, wenn die Kosten nach dem Erkenntniß erfordert werden, weit eher Zahlung leisten, wenn sie auch ein Rechtsmittel dagegen einwenden.

Bei diesen Umständen würde es uns sehr zur Erleichterung gereichen, und die Kosten würden weit geschwinder eingehen, auch nicht so viel Querelen entstehen, wenn wir die Kosten in erster Instanz nach dem ergangenen Erkenntnisse einziehen ließen, und bitten Ew. Königl. Majestät wir

daher allerunterthänigst, uns hiezu allerhuldreichst zu autorisiren, da wir denn die Parteien anweisen können, nach rechtskräftig entschiedener Sache die Kosten, die sie vorgeschossen haben, und pars parti erstatten müssen, zu spezifiziren, und deren Einziehung zu gewärtigen.

Bialystock, am 24sten November 1800.

Neu-Ostpreuß. Regierung.

Reskript des Justizdepartements auf vorstehende Anfrage.

Den von Euch im Berichte vom 24sten November d. J. formirten Antrag wegen der interimistischen Einziehung der Gerichtsgebühren und Auslagen genehmigen Wir in so weit, daß solcher nur nicht in solchen Sachen anzuwenden, wo Fiskus litigirt, oder die eine Partei das Armenrecht gewonnen hat, oder sonst gesetzlich gebührenfrei ist. In Sachen dieser Art kann vor rechtskräftiger Entscheidung des Kostenpunkts von der die Gebühren entrichtenden Partei nur der sie treffende Antheil und dasjenige eingezogen werden, was gedachte Partei als Extrahent entrichten muß. Wenn hingegen beide Theile Gebühren zu entrichten schuldig sind, kann sowohl das erste als zweite Urtel, auch vor beschrittener Rechtskraft, als ein Interimistikum in Ansehung des Kostenpunkts angesehen werden, so daß die Einziehung, nach der

darin enthaltenen Bestimmung, gleich nach Publikation des Urtels geschehen, und bei erfolgender Reformatoria der obsiegenden Partei überlassen werden kann, dasjenige, was von ihr zuviel bezahlt worden, von ihrem Gegner zurückzufordern. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten. rc.

Berlin, am 8ten Dezember 1800.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

An die Neu-Ostpreuß. Regierung zu Bialystock.

6.

Zu Th. I. Tit. 24. §. 95.

Die Exsekution gegen Künstler und Professionisten betreffend.

Nach einem in Sachen des Schiffers Cunow gegen den Schiffer Knopf unterm 23sten Jul. 1801. auf die Vorstellung des erstern an das Justizamt Mühlenhof ergangenen, dem Kammergerichte nachrichtlich mitgetheilten, Reskripte des Justizdepartements findet die Disposition des

§. 95.

§. 95. Tit. 24. Th. I. der allgemeinen Gerichtsordnung,

wonach das einem Künstler oder Professionisten zum Betriebe seines Gewerbes unumgänglich nöthige Werkzeug kein Gegenstand der Auspfändung seyn kann,

auf den Kahn eines Schiffers keine Anwendung, da ein Schiffer weder zu den Künstlern, noch zu den Professionisten zu rechnen, und er sein Gewerbe auch ohne diesen Kahn fortzusetzen im Stande ist. Der Kahn muß also auf Andringen des Gläubigers, wenn auch die noch rückständige Zahlung blos Zinsen und Kosten betrifft, subhastirt werden; und dies um so mehr, wenn — wie in dem Falle, wodurch das Reskript veranlaßt worden — der Kahn dem Gläubiger ausdrücklich zu seiner Sicherheit verschrieben worden ist.

7.

Zu Th. I. Tit. 29. §. 76.

Cirkularreskript des Justizdepartements und des Kabinetsministerii an alle Landesjustizkollegien, die Arreste gegen Fremde betreffend.

Obgleich durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das bei Arresten gegen Fremde zu

beobachtende Verfahren, bereits dafür gesorgt ist, daß, indem auf der einen Seite den hiesigen Unterthanen prompte Rechtshülfe angedeihet, auf der andern alle unnöthige Strenge vermieden werde: so ereignen sich doch bisweilen Fälle, wo dergleichen Fremde durch die wider sie verhängten Arreste, zu welchen oft nur geringfügige Forderungen Anlaß geben, unverhältnißmäßig belästiget, und in ihren Geschäfften gestöret werden.

Um nun den hieraus entstehenden Inkonvenienzien, die gemeinhin durch die Unbekanntschaft der Fremden mit der hiesigen Verfassung und den Landesgesetzen noch vermehret werden, abzuhelfen, und um besonders Personen aus den höhern Ständen, so weit solches mit der Gerechtigkeitspflege vereinbaret werden kann, möglichst zu schonen, finden Wir nöthig, Euch hierdurch folgendes zur Richtschnur vorzuschreiben:

I.

So oft ein Personal= oder Realarrest gegen einen sich in hiesigen Landen aufhaltenden Fremden verhängt wird, muß demselben allemal in der deshalb an ihn ergehenden Verfügung bekanntgemacht werden, daß ihm nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 29. §. 63. und 70. freistehe, den Arrest durch eine auf den Betrag der gegen ihn eingeklagten, von dem Kläger jederzeit bestimmt anzuzeigenden Forderung, und der wahrscheinlich entstehenden Kosten, zu bestellende Kaution, sofort abzuwenden.

II.

Gehört der Arrestat zu den höhern Ständen, oder stehet derselbe in ansehnlichen Militair- oder Civildiensten eines fremden Staates, oder sind sonst nach dem Ermessen des Präsidii oder Dirigenten Gründe vorhanden, ihn mit ausgezeichneter Schonung zu behandeln; so muß, indem der Arrestschlag verfügt wird, ein Sekretarius abgeordnet werden, um ihm die oberwähnte Befugniß noch besonders mündlich zu erklären, und ihn zu vernehmen, inwiefern er von derselben Gebrauch zu machen gedenke.

III.

Erklärt der Fremde hierauf, daß er bereit sei, Kaution zu bestellen, und offerirt baares Geld, Bankoobligationen oder Pfandbriefe, so muß, sobald der hinlängliche Betrag deponirt worden, der Arrest sofort, ohne daß es einer Vernehmung des Klägers bedarf, relaxirt werden, und der Sekretarius ist jedesmal zu auktorisiren, auf diesen Fall die zur Aufhebung des Arrestes erforderliche Verfügung ohne weitere Rückfrage zu treffen.

IV.

Erbietet sich der Arrestat, auf andere Art Kaution zu bestellen, so muß der deputirte Sekretarius unverzüglich den Kläger oder dessen Bevollmächtigten zur Erklärung auffordern, und wenn

solche beifällig ausfällt, auf das deshalb aufzunehmende Protokoll die Verfügung wegen Aufhebung des Arrestes treffen. Entsteht hingegen über die Hinlänglichkeit der Kaution ein Streit, welcher in Güte nicht beigelegt werden kann; so muß der Sekretarius das deshalb aufzunehmende Protokoll ungesäumt zum Vortrag befördern, da denn, wenn sich ergiebt, daß die Kaution unbedenklich für hinlänglich geachtet werden kann, nach deren Bestellung der Arrest durch ein bloßes Dekret, gegen welches kein Rechtsmittel stattfindet, aufgehoben werden muß. Hiervon findet nur alsdann eine Ausnahme Statt, wenn wegen einer Wechselschuld Personalarrest verhängt ist, indem ein solcher Arrest wider den Willen des Klägers nicht anders als durch baare Deposition der streitigen Summe abgewandt werden kann.

V.

Ist die Kaution so angethan, daß deren Annahme nicht für unbedenklich zu achten; so muß über deren Zulässigkeit rechtliches Gehör und Erkenntniß erfolgen, und ist dabei überall nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 29. §. 63. sqq. zu verfahren.

VI.

Soll, sobald der Arrest einen Fremden betrifft, die Frage, ob es bei dem Arreste zu belassen, oder derselbe wieder aufzuheben sei, auf Verlangen des Arrestaten jedesmal, ohne Unterschied

der Fälle, von der Hauptsache getrennt werden, wenn nicht diese an sich schon den Wechsel- oder Exekutivprozeß begründet, und muß die Instruktion in jedem Falle ganz vorzüglich beschleunigt werden.

Nach diesen Bestimmungen habt Ihr Euch in Zukunft gebührend zu achten, auch die Untergerichte Eures Departements deshalb mit der nöthigen Anweisung zu versehen. :c.

Berlin, am 2ten Jul. 1801.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbeck. Alvensleben.

8.

Zu Th. I. Tit. 52.

Von gerichtlichen Subhastationen.

Die Regierung zu Warschau fragte unterm 8ten November 1800. bei dem Justizdepartement darüber an:

ob, wenn bei gerichtlichen Subhastationen ein oder mehrere Patente vor Ablauf der bestimmten Frist abgerissen worden, dadurch die Adjudikation ungültig werde?

Das hierauf unterm 12ten Dezember 1800. erstattete Gutachten der Gesetzkommission (welches, seiner Weitläuftigkeit wegen, um Raum zu ersparen, wegbleibt) fiel dahin aus:

> daß dieser Zufall für einen unwesentlichen, eine rechtsgültige Adjudikation nicht verhindernden, Mangel der Förmlichkeit bei der Subhastation anzusehen sei.

Dieses Gutachten wurde durch das Reskript des Justizdepartements an die Regierung zu Warschau vom 12ten Januar 1801 sowohl aus den darin angeführten Gründen als besonders um deswillen genehmigt,

> „weil, wenn dieser Mangel den Zuschlag hinderte, diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, eine Adjudikation zu verzögern, leicht Mittel finden könnten, den Effekt der Subhastation zum größten Nachtheile der Extrahenten zu vereiteln.„

— 8.

9.

Zu Th. II. Tit. 3. §. 26.

Es bewirkt keine Nullität einer gerichtlichen Rekognition, wenn, in dem über dieselbe ausgefertigten Atteste, des darüber besonders aufgenommenen Protokolls keine Erwähnung geschiehet.

Reskript des Justizdepartements an das Kammergericht.

— — Ihr habt gegen die Gültigkeit verschiedener, in der Freiherrlich von Dörflingerschen Fideikommißsache beigebrachten Vollmachten und Erklärungen, erinnert, „daß in den über solche Vollmachten und Erklärungen ertheilten gerichtlichen Attesten nicht bemerkt sei, daß solche auf den Grund eines aufgenommenen Protokolls ertheilt worden.„

Da es aber nirgends in den Gesetzen vorgeschrieben ist, daß es eine Nullität der gerichtlichen Rekognition der Unterschrift involviren soll, wenn in dem darüber ausgefertigten Attest nicht des besonders deshalb aufgenommenen Protokolls Erwähnung geschehen ist, mithin die Disposition des A. L. R. P. I. Tit. 3. §. 40. 41. hier Anwendung

findet, so habt Ihr von obiger Erinnerung abzustehen, oder wenn Ihr dabei ein Bedenken haben solltet, unverzüglich zur weiteren Bescheidung zu berichten. ꝛc.

Berlin, am 15ten Juni 1801.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Reck. Thulemeier. Arnim.

An das Kammergericht.

Bericht des Kammergerichts an das Justizdepartement auf das vorstehende Reskript.

Auf das von Ew. Königl. Majestät in der von Zieten Dörflingerschen Lehnstammssache an uns erlassene allergnädigste Reskript vom 15ten Juni d. J. finden wir uns veranlaßt, Allerhöchstdenenselben, der uns ertheilten Erlaubniß gemäß, folgendes ꝛc. zu berichten.

Das Allgem. L. R. verordnet im 115 §. des 13ten Titels im 1sten Theil, daß der Richter eine gerichtliche, oder vor einem Justizkommissarius und Notarius ausgestellte oder anerkannte Vollmacht fordern soll, wenn in solchen Fällen, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht für nöthig halten, etwas gerichtlich verhandelt werden soll. Derjenige aber, welcher Gelder aus dem gerichtlichen Depositorio durch einen Bevollmächtigten in Empfang nehmen will, ist nach der Deposital-

ordnung vom 15ten September 1783. Tit. 2. §. 130. verpflichtet, diesem gerichtliche Spezialvollmacht dazu zu ertheilen, und auf den Grund einer solchen Vollmacht kann die Auszahlung verfüget werden.

Die Einwilligung zur Aufhebung eines entweder in einem Hypothekenbuche eingetragenen oder gerichtlich aufbewahrten Lehnstammes, und zu dessen Auszahlung an einen Dritten, ist unsers Erachtens eine solche Handlung, welche gerichtlich beglaubiget sein muß, oder zu welcher derjenige, welcher sie als Bevollmächtigter eines Andern vornehmen will, sich durch Beibringung einer gerichtlichen Vollmacht legitimiren muß, wenn die Gerichte befugt sein sollen, auf den Grund derselben die Auszahlung der ihnen zur Aufbewahrung anvertrauten Gelder zu verfügen.

Dies vorausgesetzt, theilt die Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 127. Atteste, welche Landeskollegia, Magistrate und Gerichte auszustellen haben, in zweierlei Gattungen ein, nemlich in solche, welche von denselben über die von ihnen verfügten Verhandlungen mit Bezug auf die deshalb aufgenommenen Protokolle ausgefertigt worden sind, und in solche, welche diese Eigenschaft nicht haben. Das angezogene Gesetz erkennet nur die Atteste der ersten Art für förmliche Urkunden, und sagt ausdrücklich, daß die Atteste der letzten Art nur als Privatdokumente zu betrachten sind.

Wenn also Gerichte die Vollziehung einer Vollmacht oder eines andern Dokuments attestiren, ohne dabei zu bemerken, daß sie dies Attest auf den Grund des von ihnen aufgenommenen Protokolls ausstellen, so wird zwar der Vollmachtsauftrag oder die sonst vollzogene Handlung hierdurch nicht nichtig; allein dem Atteste fehlen die wesentlichen Eigenschaften einer öffentlichen Urkunde. Es ist nur ein Privatdokument, welchem die Gesetze nicht einmal so viel Glaubwürdigkeit und Beweiskraft, als einer von einem Notarius nach gesetzlichen Vorschriften ausgefertigten Urkunde beilegen.

Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, daß wir auf den Grund solcher Konsense oder Vollmachten, welche vor Gerichte ohne Bezug auf ein vorher über die Handlung aufgenommenes Protokoll attestirt worden sind, keine Auszahlungen aus unserm Depositorio verfügen dürfen.

Sollten Ew. Königl. Majestät aber ein Anderes hierüber festzusetzen geruhen, so erbitten wir uns Allerhöchstderoselben Befehle, welche wir sodann allerunterthänigst zu befolgen nicht ermangeln werden. :c.

Berlin, am 29sten Jun. 1801.

Das Kammergericht.

Anderweitiges Reskript des Justizdepartements an das Kammergericht.

Es ist eingegangen, was Ihr in Verfolg des Reskripts vom 15ten v. M. in der Dörflingerschen Fideikommißsache wegen der Form der gerichtlichen Atteste zu berichten Euch bewogen gefunden. Wir wollen Euch aber, wie solches bereits in dem erwähnten Reskript geschehen ist, nochmals darauf aufmerksam machen, daß Ihr den Th. 1. Tit. 3. §. 40. 41. des A. L. R. gesetzlich bestätigten allgemeinen Grundsatz nie außer Acht lasset, daß, wenn von der Form einer Handlung die Rede ist, die Verabsäumung derselben in der Regel nicht die Nichtigkeit des ganzen Geschäffts nach sich ziehe, wenn nicht die Gesetze dieses besonders und ausdrücklich verordnen. Hieraus werden sich die von Euch erregten Zweifel erledigen. Es ist zwar allerdings zweckmäßig und rathsam, daß der Richter, indem er etwas auf seine Amtspflicht bezeugt, zugleich den Grund seiner Wissenschaft anführe, und daher in Ansehung der vor ihm vollzogenen Handlungen auf die darüber aufgenommenen Protokolle Bezug nehme. Wenn dies aber auch in einzelnen Fällen nicht geschehen ist, so folgt daraus keinesweges, daß um deswillen das gerichtliche Attest keinen Glauben verdiene.

Man muß voraussetzen, daß ein jedes Gericht, welches eine Thatsache auf seine Amtspflicht bekundet, sich von deren Richtigkeit zuvor auf gesetzliche Weise überzeugt habe, zumal wenn aus dem Atteste selbst schon hervorgeht, daß die Kenntniß des Gerichts von dem Hergange auf eigener vermöge seines Amts gemachten Erfahrung beruhe.

Die von Euch zur Widerlegung angeführte Stelle der Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 127. beweiset das nicht, was Ihr daraus herleitet. Es ist hier keinesweges festgesetzt, daß in den Attesten, wenn sie die Wirkung der gerichtlichen haben sollen, nothwendig auf die Verhandlungen, worauf sie sich gründen, ausdrücklich Bezug genommen werden müsse, sondern es sind hier nur die Atteste über die vor dem Gericht vollzogenen Handlungen, denen, welche auf dem allgemeinen Ruf oder auf der Privatwissenschaft der Mitglieder des Gerichts beruhen, entgegengesetzt, und von den letzteren ist bestimmet worden, daß sie nicht zu den gerichtlichen Attesten gerechnet werden könnten. Den Attesten der erstern Art kann dagegen, wenn auch der bei denselben zum Grunde liegenden Verhandlung nicht besonders gedacht worden, Fides judicialis nicht versagt werden, und Ihr werdet diesem zufolge nicht ferner An-

stand nehmen, dieselben für völlig glaubwürdig zu achten. ꝛc.

Berlin, am 13ten Jul. 1801.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Kammergericht.

10.

Zu Th. III. Tit. 7. §. 104.

Auszug aus einem Reskripte des Justizdepartements an das Kammergericht, die Besetzung der Stelle eines Direktors des Notarienkollegii betreffend.

— — Wir finden nicht für nöthig, die Stelle eines Direktors des Kollegii der Notarien bei Euerm Kollegio zu besetzen, da nach Abschnitt VI. der Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. nur wenige Fälle sich ereignen können, wo — auf ausdrückliches Verlangen der Parteien — eine Mitunterschrift des Direktors des Notarienkollegii erfordert wird, und in diesen wenigen Fällen der Senior der Ju-

stizkommissarien die Stelle des Direktors vertreten kann. ꝛc.

Berlin, am 16ten Oktober 1800.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Kammergericht.

II.

Zu dem der Allgemeinen Gerichtsordnung angehängten Registratur- und Kanzelleireglement.

Kabinetsordre, die Mißbräuche der Portofreiheit betreffend.

Seine Königl. Majestät von Preussen ꝛc. haben aus dem diesjährigen Generalabschlusse von den Postgefällen mit Befremden ersehen, daß die Summe des nicht eingekommenen Postgeldes für portofrei beförderte Gegenstände, aller nur ersinnlichen Sorgfalt und Wachsamkeit der Postbehörden ungeachtet, zu einer kaum glaublichen Höhe gestiegen ist, und seit dem Jahre 178$\frac{8}{9}$ sich beinahe verdoppelt hat. Die in der Zwischenzeit erfolgte Acquisition von Süd- und Neu-Ostpreussen, und der dadurch vermehrte Geschäfftsbetrieb, kann die-

ses Steigen allein nicht verursacht haben, sondern es bleibt nur zu gewiß, daß dazu die wachsenden Mißbräuche der Portofreiheit ansehnlich beitragen. Dadurch werden Allerhöchstdieselben veranlaßt, sämmtlichen Chefs der verschiedenen Departements, und durch diese den Praesidiis der Landes-Collegiorum, zur angelegentlichsten Pflicht zu machen, nicht nur ihrer Seits auf die von den Kanzleien und Unterbehörden vorgehenden Mißbräuche der Portofreiheit sorgfältigst zu wachen und denselben zu steuren, sondern auch bei neuen Einrichtungen in der Staatsverwaltung überall keine Portofreiheit mehr in Antrag zu bringen, da Seine Majestät dergleichen hinfüro nicht mehr bewilligen wollen.

Charlottenburg, am 6ten Jun. 1801.

Friedrich Wilhelm.

An das gesammte Staatsministerium.

XX.

Literarische Anzeigen.

1.

Preussisch-Schlesische Civil-, Medizinal- und Sanitäts-Verfassung. Ein Versuch von C. F. W. A. Vater, Königlich Preuss. Kammerassistenzrath etc. und Syndikus des Collegii medici et Sanitatis zu Breslau. Breslau, bei Gottlieb Korn. 1800. Zwei Theile in drei Bänden, gr. 8. XXVIII Seiten Vorerinnerung, und 814 Seiten das Werk selbst, mit Einschluß der Zusätze und des Registers, außer den Beilagen. Auch ist jeder Band mit einer sehr zweckmäßigen Innhaltsübersicht versehen. (Preiß 3 Thaler.)

Für jeden Staatsbürger, er sei weß Standes er wolle, muß eine genauere Kenntniß der gesammten Gesetze seines Staates etwas Interessantes und Wünschenswerthes sein. Da es indessen bei der fast unübersehbaren Menge von Gesetzen, die Zeit und Umstände in einer Provinz nothwendig gemacht haben, bis auf den nunmehr aus dem bekannten Repertorio des oben genannten Verfassers,

sers, wenigstens in Ansehung Schlesiens, zu entnehmenden Ueberblick, fast unmöglich geworden ist, daß jeder sich mit allen bekannt machen könnte, so bleibt einer jeden Klasse von Bürgern nur das Geschäfft übrig, sich mit denen Gesetzen und Vorkehrungen, die ihren Stand und ihre Verhältnisse besonders angehen, bekannt zu machen, und sich eine Uebersicht ihrer Rechte und Pflichten zu verschaffen. Zu einer solchen Uebersicht ist es aber unumgänglich nothwendig, daß ein jeder Stand diejenigen Gesetze, welche ihn einzeln betreffen, in eine leichte und bequeme Ordnung gebracht, vor sich habe.

Wie wichtig nun im Ganzen genommen einem Staate auch die Befolgung der Medizinalgesetze sei, und wie sehr diese Befolgung durch Aufbewahrung und Zusammenstellung aller zerstreuten und für die mehresten unerreichbaren Medizinalverordnungen, überhaupt also durch eine getreue vollständige Darstellung der ganzen Verfassung, erleichtert werden könne, bedarf wol nicht erst einer besondern Auseinandersetzung.

Ein solches Ganzes ist in Rücksicht der schlesischen Medizinalverfassung das obengenannte Werk, von einem Manne verfaßt, der sich schon durch alle seine vorhergegangenen juristisch-statistischen Schriften vortheilhaft bekanntgemacht hat, und der erste ist, welcher, wenigstens für Schlesien, nicht nur alles zerstreute sammlet,

sondern auch in ein System zu bringen sucht. Es ist für das Publikum, so wie für alle Behörden überhaupt, insbesondere aber für den Staatsmann, Gesetzgeber, und vorzüglich für sämmtliche Medizinalpersonen, von äußerster Wichtigkeit, und der Herr Verfasser kann mit allem Rechte für diese beschwerliche Arbeit, wenn irgend Patriotismus kein leeres Wort sein soll, auf den Dank des Vaterlandes rechnen.

Statt weiterer Lobeserhebungen wollen wir nur noch den Inhalt des Ganzen hersetzen, ohne dem Leser in seinem Urtheil über die Ordnung desselben vorzugreifen.

Das ganze Werk besteht aus 3 Bänden. Der erste enthält das Medizinalwesen im engern Sinne, der zweite das Sanitätswesen, und der dritte das Direktionswesen, nebst einem vollständigen Register über das Ganze.

Erster Band. Einleitung. §. 1 — 25. Erste Hauptabtheilung. Vom Medizinalwesen im engern Sinne. Erste Unterabtheilung. Von den öffentlichen Lehranstalten. Erster Abschnitt. Von dem Königl. Theatro anatomico zu Breslau und der damit bis zum Jahre 1770. verknüpften Hebammenschule. §. 26 — 37. Zweiter Abschnitt. Von den Anstalten zu besondern Hebammen und Accouchementsschulen, und den hierauf errichteten drei schlesischen Königl. Hebammeninstituten. §. 38 — 90. Dritter Abschnitt. Von den Anstalten zu einer Vieharzneikunde. §. 91 — 95.

Zweite Unterabtheilung. Von der Anstellung, den Pflichten und den Rechten der Medizinalpersonen und von ihren Offizinen. Erster Titul. Im allgemeinen. §. 96 — 133. Zweiter Titul. Insbesondere. Erster Abschnitt. Von den Medicis. §. 134 — 146. Zweiter Abschnitt. Von den Chirurgen. §. 147 — 176. Dritter Abschnitt. Von Okulisten, Operateurs und Zahnärzten. §. 177 — 184. Vierter Abschnitt. Von den Hebammen und Accoucheurs. §. 185 — 209. Fünfter Abschnitt. Von dem Apothekerpersonale und den Apothekeroffizinen. §. 210 — 249. Sechster Abschnitt. Von den Materialisten. §. 250 — 258. Siebenter Abschnitt. Von den übrigen Medizinhändlern, Chymikern, Laboranten, Wurzel- und Olitätenkrämern. §. 259 — 282. Achter Abschnitt. Von der Verhütung der Pfuscherei und den Maaßregeln gegen die Afterärzte. §. 283 — 301. Dritter Titul. Von den Kreis- und Stadtphysicis, und den ihnen beistehenden Chirurgen. §. 302 — 322. Dritte Unterabtheilung. Von dem gerichtlichen Medizinalwesen. §. 323 — 386. Besonders zeichnet sich der Verfasser bei dieser Medicina forensis durch eine ganz neue, sowohl für Aerzte als Gerichtsbehörden passende, fast noch nie in diesem Zusammenhange vorgekommene Belehrung derselben und Einkleidung aus.

Zweiter Band. Zweite Hauptabtheilung. Vom Sanitätswesen, oder der medizini-

schen Polizei im engsten Verstande. Was von der Medicina forensis eben angeführt worden ist, gilt auch hier. Erste Unterabtheilung. Von der allgemeinen Vorbeugung der physischen Uebel, oder der Verhütung alles dessen, was der Gesundheit überhaupt nachtheilig werden kann. Erster Abschnitt. Von der Aufsicht auf die öffentliche Reinlichkeit. Im allgemeinen. §. 387 — 388. Insbesondere. §. 389 — 395. Zweiter Abschnitt. Von der Wegräumung und Entfernung aller äussern Gelegenheit zu körperlichen Verletzungen. §. 396 — 428. Dritter Abschnitt. Von der Aufsicht auf die Nahrungsmittel, Getränke, und die dazu bestimmten Geschirre, auch schädlichen Kleidungsstücke und andere Lebensnothdürfte. §. 429 — 442. Vierter Abschnitt. Von der Vorsicht bei dem Verkaufe und Gebrauche leicht schädlicher Heilmittel. §. 443 — 449. Fünfter Abschnitt. Von dem Einflusse der Bildung der Seele und des Verstandes, auf den körperlichen Zustand. §. 450 — 451. Zweite Unterabtheilung. Von der Verminderung schon vorhandener physischer Uebel. Erster Titel. Von der Sanitätsorge für den Menschen selbst. Erster Abschnitt. Von den Geburts-, Krankheits- und Mortalitätsberichten und Tabellen. §. 452 — 458. Zweiter Abschnitt. Von Rettung aus der Todesgefahr. §. 459 — 467. Dritter Abschnitt. Von den öffentlichen Armen-Krankenanstalten. §. 468 — 479. Vierter Abschnitt. Von den mineralischen Brunnen- und

Badeanstalten. §. 480 — 506. Fünfter Abschnitt. Von den Anstalten bei und gegen epidemische und ansteckende Krankheiten überhaupt. §. 507 — 526. Zweiter Titul. Von der Sorgfalt für die Thiere. Erster Abschnitt. Von der Hornviehseuche. §. 527 — 562. Zweiter Abschnitt. Von den andern Krankheiten der Thiere. §. 563 — 568. Dritter Abschnitt. Von der Ausrottung der schädlichen Thiere. §. 569 — 571. Zugleich enthält dieser Band sehr viel zeither wenig oder gar nicht bekannte merkwürdige statistische Nachrichten.

Dritter Band. Erste Hauptabtheilung. Von dem Direktionspersonale. Erster Abschnitt. Von den Collegiis medicis et Sanitatis. Im Allgemeinen. §. 572 — 581. Insbesondere. §. 582 — 593. Zweiter Abschnitt. Von den Adjunctis collegii medici. §. 595 — 620. Zweite Hauptabtheilung. Von dem Direktions- und übrigen Geschäfftsgange selbst. Erster Abschnitt. Von dem Stempel-, Sportel- und übrigen Kostenwesen. §. 621 — 666. Zweiter Abschnitt. Vom Kassen- und Rechnungswesen. §. 667 — 680. Dritter Abschnitt. Vom Medizinalressort und der Form der Geschäffte. §. 681 — 714. Zusätze.

Dies ist der reichhaltige Inhalt eines Werkes, das den unverkennbaren Stempel eines thätigen Geistes an sich trägt, und das sich auch noch durch typographische Schönheit empfiehlt.

G.

2.

Etwas über die weiblichen Bürgschaften in Schlesien und der Graffschaft Glatz, von C. F. W. A. Vater, Königlich Preussischem Bresl. Kammerassistenzrathe und Justizkommissarius etc. (Als das erste Supplement seines Repertorii der Preussisch-Schlesischen Verfassung.) Zweite, verbesserte und vermehrte Ausgabe. – Breslau 1801. bei Wilhelm Gottlieb Korn. 62 Seiten in gr. 8.

Der würdige Herr Verfasser wurde zu dieser Abhandlung durch einen sowohl nach seinem Gegenstande als nach seiner Entscheidung merkwürdigen Rechtsstreit, welcher bei der Breslauischen Oberamtsregierung schwebte, veranlaßt. Der Gegenstand dieses Rechtsstreits war eine für den Ehegatten geleistete Bürgschaft, welche in den beiden ersten Instanzen für ungültig erklärt wurde, weil die Certioration überhaupt nicht nach dem §. 221 — 225. Tit. 14. Th. I. und §. 343. und 344. Tit. 1. Th. II. des allgemeinen Landrechts geschehen, und weder in, noch unter dem Instrumente gehörig vermerkt worden, insbesondere aber, weil a) bei dem ersten Male kein rechtlicher Beistand zugezogen, und der Rudolphinischen Polizeiordnung nicht eidlich entsagt worden; b) die Handlung zum zweiten Male nicht gerichtlich, sondern blos vor einem Notarius

geschehen sei; c) die beklagte Ehegattin, bei der zum dritten Male wiederholten Handlung, jener Polizeiordnung nicht unbedingt eidlich entsagt, auch im Eide (aus Irrthum) ein unrichtiges Quantum ihrer Illatorum mit beschworen habe; und endlich d) bei der vierten und letzten, den Gesetzen angemessenern Certioration wenigstens die Bestellung eines rechtlichen Beistandes nicht geschehen sei. Durch das Revisionsurtel aber wurde die Beklagte mit diesen in den beiden vorigen Instanzen für erheblich erkannten Einwendungen abgewiesen. (Die Entscheidungsgründe des Revisionsrichters sind — wie gewöhnlich — nicht publici Juris geworden.) Dieser Verlauf der Sache nun, in Verbindung mit der Betrachtung, wie kritisch schon an sich die Materie der weiblichen Bürgschaften in Schlesien sei, und mithin eine richterliche Person oft, beinahe ohne alle Schuld, in Vertretung gerathen könne, gab der gegenwärtigen Abhandlung ihr Dasein.

Zuvörderst wird in derselben der Umfang des Begriffs: Bürgschaft, bestimmt, dann zur Betrachtung ihrer Folgen übergegangen, die Veranlassung und der Zweck der speziellen Gesetze über weibliche Bürgschaften dargestellt, die Geschichte dieser Gesetze bis auf die Promulgation des allgemeinen Preussischen Landrechts in einigen Zeilen zusammengedrängt vorgetragen, und endlich zu denjenigen Bürgschaftsgesetzen, welche für Schlesien überhaupt und für einzelne Provinzen dieses Landes verbindliche Kraft haben, übergegangen. In der ganzen Abhandlung herrscht eine lichtvolle Ordnung, sie enthält einen Schatz von zweckmäßig angelegter Ge-

lehrsamkeit und Belesenheit, und zeugt besonders von der vertrauten Bekanntschaft des Herrn Verfassers selbst mit den speziellsten Schlesischen Verfassungen. In den angehängten beiden Protokollen treffen mehrere Arten von weiblichen Bürgschaften bei einem und eben demselben Geschäffte zusammen, wodurch sie für Juristen, die mit der Schlesischen Verfassung noch nicht hinlänglich bekannt sind, sehr belehrend werden. Uebrigens ist es nicht möglich, jede einzelne Verbesserung dieser durch die äußerst günstige Aufnahme der gegenwärtigen Abhandlung bereits nach Ablauf des ersten Jahres nothwendig gewordenen neuen Ausgabe derselben anzuzeigen. Nur dies wird bemerkt, daß die Seitenzahl derselben bis 62, die der ersten Ausgabe aber nur bis 45 läuft, und daß dieser nur ein Protokoll angehängt ist. — Möchte uns doch der verehrungswürdige Herr Verfasser recht bald wieder mit einem Produkte seiner rastlosen Thätigkeit beschenken!

St.

